

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. XIII "BERGWELT OESCHINENSEE"

Einwohnergemeinde Kandersteg | Kanton Bern

Mitwirkungsexemplar vom 29. Juli 2026

Überbauungsplan | Hinweiskarte Naturwerte | Hinweiskarte Naturgefahren |

Überbauungsvorschriften | Zonenplan- und Baureglementsänderung | Umweltbericht |

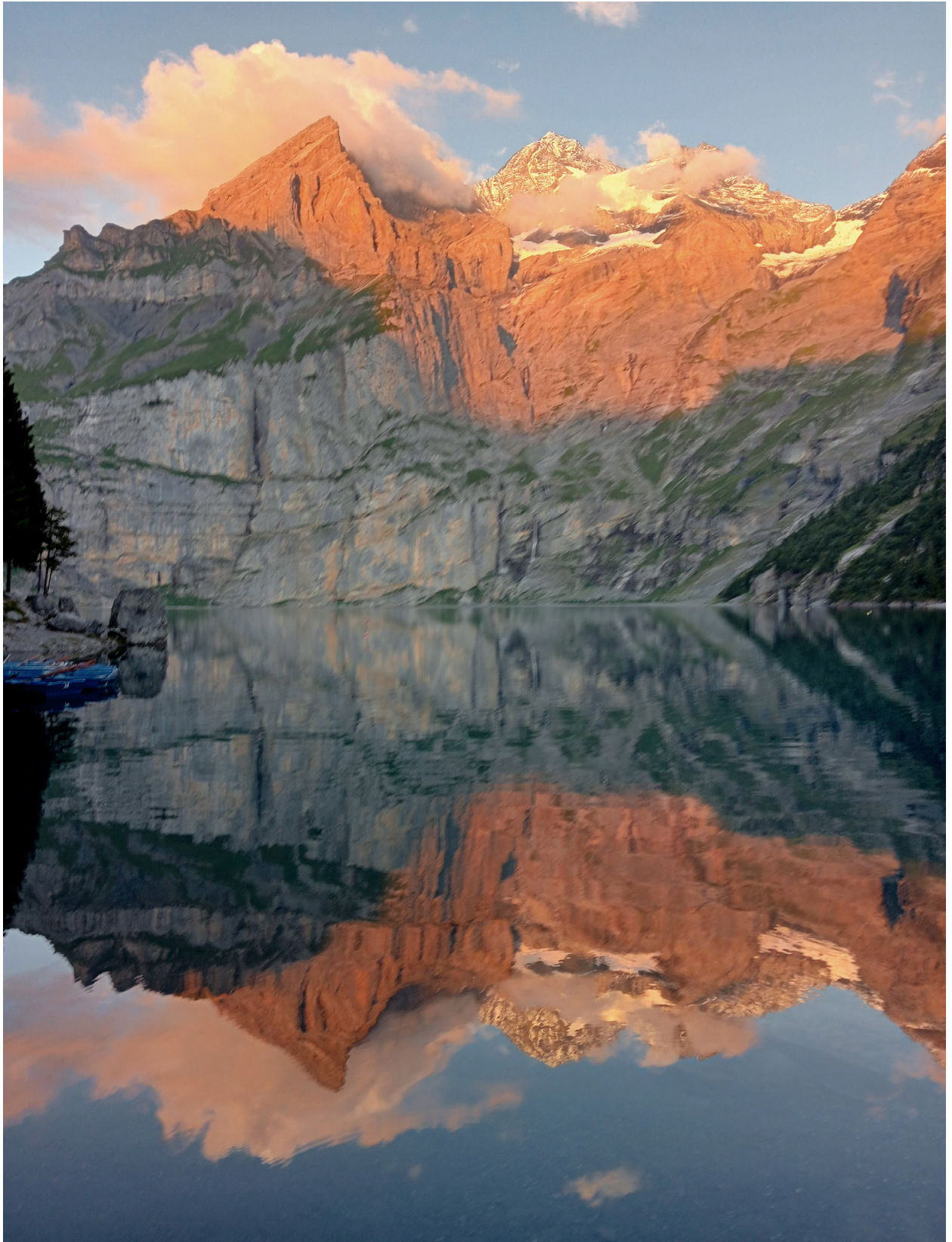
Raumplanungsbericht



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsgegenstand	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Ziel der Planung	6
1.3	Planungsorganisation	7
1.4	Übersicht Planungsdokumente	8
1.5	Terminplan	8
2.	Bergwelt Oeschinensee	9
2.1	Sommerbetrieb	9
2.2	Winterbetrieb	9
2.3	Herausforderungen	9
2.4	Begleitende Massnahmen	14
3.	Allgemeiner Bedarfsnachweis	16
4.	Masterplan Bergwelt Oeschinensee	18
5.	Weiterführende Abklärungen	20
5.1	Aufnahmen Naturwerte	20
5.2	Erarbeitung Naturgefahrenkarte	21
5.3	Konsultation Amts- und Fachstellen	21
6.	Planerische Rahmenbedingungen	23
6.1	Übergeordnete Planungsinstrumente	23
6.2	Übergeordnete Schutzgebiete und Inventare	28
6.3	Kommunale Rahmenbedingungen	41
6.4	Gefahrenlage "Spitze Stei"	45

7.	Anpassung Zonenplan und Baureglement	46
8.	Inhalte der UeO Nr. XIII	48
8.1	Bereich Erlebnisraum	49
8.2	Bereiche Naturraum	118
8.3	Winternutzungen	127
8.4	Erschliessung	142
9.	Planerische Beurteilung	154
9.1	Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten	154
9.2	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	154
9.3	Abstimmung Siedlung und Verkehr	154
9.4	Auswirkungen auf Umwelt	154
9.5	UNESCO-Weltnaturerbe	154
9.6	Abstimmung mit Naturgefahren	154
9.7	Abstimmung mit generellem Entwässerungsplan	155
9.8	Abstimmung Wasserbezug	155
9.9	Ausgleich von Planungsmehrwerten	155
9.10	Auswirkungen Kulturland	155
9.11	Gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen	155
10.	Planerlassverfahren	156
10.1	Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)	156
10.2	Vorprüfung (Art. 59 BauG)	156
10.3	Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)	156
10.4	Beschluss (Art. 66 BauG)	156
Anhang		158



Oeschinensee, Alpschaft Oeschinen

1. PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Ausgangslage

Der Oeschinensee ist ein faszinierendes Naturjuwel in den Schweizer Alpen und zugleich ein bedeutender Teil des UNESCO-Weltnaturerbes SAJA. Mit seiner atemberaubenden Kulisse aus schneebedeckten Gipfeln, kristallklarem Wasser und unberührter Natur zieht der See jährlich zahlreiche Besuchende aus aller Welt an.

Im Sommer bietet das Gebiet rund um den Oeschinensee eine Vielzahl von Aktivitäten: Wandern, Klettern, Bootfahren und das Erkunden der umliegenden Natur. Im Winter stehen Skifahren, Schneeschuhwandern, Langlauf, Rodeln und Eislaufen im Mittelpunkt.

Das wachsende Besucheraufkommen, das insbesondere durch die verstärkte Nutzung sozialer Medien begünstigt wird, führt zur Überlastung der Umwelt, der Infrastruktur und fordert die lokale Bevölkerung. Der Oeschinensee gilt heute als Hotspot im Schweizer Tourismus.

Mit der vorliegenden Planung strebt die Gemeinde Kandersteg zusammen mit den am Oeschinensee ansässigen Unternehmen, Grundeigentümern sowie Alpbewirtschaftern den langfristigen Schutz und Erhalt des Gebiets rund um den Oeschinensee an, damit auch künftige Generationen den Ort erleben und davon leben können. Mit der vorliegenden Planung werden die bestehenden Herausforderungen, der Bedarf sowie die daraus resultierenden Massnahmen aufgezeigt und planungsrechtlich gesichert.

Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt mit einer massgeschneiderten Überbauungsordnung. Mit der Festsetzung der neuen Überbauungsordnung wird die bestehende Überbauungsordnung "Beschneigungsanlagen Oeschinen" (1995) aufgehoben und der Zonenplan sowie das Baureglement werden entsprechend angepasst.

1.2 Ziel der Planung

Heute besteht im Gebiet die rechtskräftige UeO "Beschneigungsanlagen Oeschinen" von 1997 sowie die Zone für touristische Aktivitäten. Beides soll durch die neue UeO "Oeschinensee" abgelöst werden.

Mit der UeO sollen insbesondere die bestehenden Nutzungen gesichert sowie massvolle Entwicklungsmöglichkeiten – wie etwa der Ersatz der bestehenden Rodelbahn durch eine neue zeitgemässe Anlage oder der Bau von öffentlichen WC-Anlagen – planungsrechtlich gesichert werden. Hauptanliegen der UeO ist es weiter, für die vielen Besuchenden ausreichend Aufenthaltsbereiche vorzusehen und nicht zuletzt die Engpässe bei den WC-Anlagen zu lösen.

Gleichzeitig sollen alle bestehenden Naturwerte so weit möglich von den Massnahmen ausgenommen werden und von schädlichen Einwirkungen entlastet und geschützt werden. Aufgrund der Dichte der wertvollen Naturelemente sind Konflikte unvermeidbar und entsprechend auszugleichen. Das oberste Ziel aller Beteiligten an der vorliegenden Planung ist der Erhalt der Natur des Gebiets Oeschinensee als Teil des UNESCO Welterbes "Schweizer Alpen Jungfrau Aletsch" (SAJA).

Nebst den Sommernutzungen werden insbesondere die Winternutzungen geregelt. Die beschneiten Flächen werden massvoll erweitert bzw. neu organisiert und übersteigen 50'000 m² nicht. Es wird entsprechend keine UVP durchgeführt werden müssen.

Damit die Ziele erreicht werden können, soll die neue UeO Nr. XIII "Bergwelt Oeschinensee" die Entwicklung langfristig sichern und gewährleisten. Für die Gemeinde und die beteiligten Partner ist die angestrebte UeO von hoher Bedeutung für den Erhalt und Schutz der Natur sowie deren Erlebbarkeit.

1.3 Planungsorganisation

An der Planung sind nebst der Gemeinde als Planungsbehörde die Alpschaft Oeschinen sowie die Betriebe im Bereich des Oeschinensees beteiligt. Für die Erarbeitung der vorliegenden Planung wurde eine Kerngruppe geschaffen:

Gemeinde	Franziska Ryter-Klopfenstein Gemeinderätin	Hochbau, Planung und Landwirtschaft
Vertretende Oeschinen	Nicola Mohler Unternehmerin Oeschinen	Präsidentin Alpschaft Oeschinenholz Inhaberin und CEO Chalet ARVA VR Gondelbahn Kandersteg Oeschinensee AG
	Christoph Wandfluh Unternehmer Oeschinen	Sekretär Alpschaft Oeschinenholz Inhaber und CEO Berghotel VRP Gondelbahn Kandersteg Oeschinensee AG
	Patrick Frei Architekt	VR Gondelbahn Kandersteg Oeschinensee AG
Planungsteam	Sandro Jenzer Stadt- und Raumplaner	Panorama AG
	Nora Rieder Biologin	Impuls AG
	Alina Kurmann Biologin	Impuls AG

1.4 Übersicht Planungsdokumente

Die vorliegende Planung besteht aus den folgenden Dokumenten:

Grundeigentümerverbindlich



UeO Plan



UeO Vorschriften



Zonenplan-
änderung



Baureglements-
änderung

Erläuternd



Raumplanungsbericht



Umweltbericht



Hinweispläne zur UeO

Die beiden Berichte
bauen aufeinander
auf und sind glei-
chermassen zu kon-
sultieren

1.5 Terminplan

Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine alltägliche Planungsaufgabe handelt, wurde der Phase der Erarbeitung und Klärung der Rahmenbedingungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In einer ersten Phase wurden die Herausforderungen sowie Bedürfnisse der unterschiedlichen Interessengruppen abgeholt und diskutiert. Gleichzeitig begann die Gondelbahn mit der Datensammlung im Bereich Besucheraufkommen und -verteilung.

Sobald die Bedürfnisse der ortsansässigen Interessengruppen in einem ersten Entwurf der Überbauungsordnung festgehalten waren, wurde eine erste Konsultation der thematisch betroffenen Amts- und Fachstellen durchgeführt. Dies erfolgte mit dem Ziel, ein gegenseitiges Verständnis für die Planung zu schaffen und gleichzeitig mögliche Hindernisse und Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und vor der eigentlichen Vorprüfung zu bereinigen.

Der Erlass der Überbauungsordnung mit Zonenplan- und Baureglementsänderung erfolgt im ordentlichen Planerlassverfahren. Für den Erlass der Überbauungsordnung von der Mitwirkung bis zur Genehmigung wird von einer Dauer von rund drei Jahren ausgegangen. Für die Beschlussfassung durch die Bevölkerung von Kandersteg wird die Gemeindeversammlung im Herbst 2027 angestrebt.

Verfahrensklärung und Entwurf UeO	2024
Konsultation Amts- und Fachstellen	Mai - Juni 2025
Mitwirkung	Sommer 2026
Vorprüfung	2026
Auflage	Sommer 2027
Gemeindeversammlung	Herbst 2027
Genehmigung	Winter 2027/28

2. BERGWELT OESCHINENSEE

Die Bergwelt Oeschinensee ist im Sommer wie im Winter eines der meistbesuchten Gebiete im Berner Oberland. Die meisten Angebote stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem See. Davon auszunehmen ist das Skigebiet, wobei die Mittagspause am See oder auch der See als Ausgangspunkt für die Schlittenfahrt sicherlich nicht ganz ausser Acht gelassen werden können. Gleiches gilt für die Rodelbahn an der Bergstation der Gondelbahn, die durch die Besuchenden (insbesondere die vielen Pfadfinder des internationalen Pfadizentrums Kandersteg und Schulklassen aus der ganzen Schweiz) viel und gerne genutzt wird. Diese könnte jedoch - wenn auch weniger erfolgreich - unabhängig vom See funktionieren.

Der See und seine ungewollt starke Präsenz in den sozialen Medien machen ihn sowohl im Winter als auch im Sommer zu einem beliebten Ausflugsziel. Die Nebensaison fällt entsprechend kurz aus. Hinzu kommen seit einigen Jahren Nutzungseinschränkungen durch Sperrungen im Zusammenhang mit der Gefahrensituation "Spitze Stei", welche zu einer Konzentration der zunehmenden Zahl an Besuchenden auf engerem Raum führen.

2.1 Sommerbetrieb

Im Sommer ist das Gebiet insbesondere Ziel, aber auch Ausgangspunkt von Wanderungen. Der Grossteil der Besuchenden bewegt sich dabei von Kandersteg bis zum See bzw. zu den bekannten Aussichtspunkten oberhalb des Sees am Heuberg und wieder zurück ins Tal. Nebst dem reinen Naturerlebnis bestehen Gastro- und Hotelangebote, eine Ruderbootsvermietung sowie die Rodelbahn an der Bergstation der Gondelbahn.

2.2 Winterbetrieb

Im Winter kann das Gebiet über Winterwander- und/oder Schneeschuhwege erreicht werden. Das kleine und einzige Kandersteger Skigebiet umfasst zwei Schlepplifte, ein Kinderland sowie eine Langlaufloipe. Auf dem gefrorenen See sind Eislaufen, Eisbaden und Eisfischen möglich. Das Skigebiet bot bis 2023 eine Talabfahrt bzw. Rodelpiste an. Diese musste aufgrund der Gefahrensituation beim «Spitze Stei» geschlossen werden. Es ist vorgesehen, dass auf der geplanten neuen Zufahrtsstrasse eine neue Winterschlittelpiste angeboten wird. Das Gebiet ist weiter Ausgangspunkt für Skitouren in der Umgebung.

2.3 Herausforderungen

Die Unternehmen wie auch die Gemeinde stehen aufgrund der Entwicklungen in den vergangenen Jahren vor grösseren Herausforderungen im Gebiet des Oeschinensees und rund um dieses. Die grössten Herausforderungen werden nachfolgend aufgeführt:



Übersicht Sommernutzungen, freier Massstab (f.M.)



Übersicht Winternutzungen, freier Massstab (f.M.)



Social Media

Seit dem Aufkommen der digitalen und insbesondere der sozialen Medien ist der Oeschinensee in den Fokus einer internationalen Öffentlichkeit geraten. Einzelne Beiträge von Reisebloggern mit Millionen von Followern und Klicks können zu einem explosionsartigen Anstieg des Besucheraufkommens führen. Aber auch Beiträge in den klassischen Medien oder die internationale Berichterstattung über den "Spitze Stei" haben teils enorme Auswirkungen auf das Besucheraufkommen im Gebiet. Für die Sensibilisierung der Besuchenden werden seit Sommer 2024 Social-Media-Beiträge zum Verhalten in der Natur rund um den Oeschinensee veröffentlicht.

Besuchende

Mit dem zunehmend internationalen Publikum hat sich das durchschnittliche Besucherprofil stark verändert: weg vom regionalen und berggängigen Publikum, hin zum urban geprägten, internationalen und hybriden Gast. Damit einher geht ein verändertes Verständnis des Erlebnisses am und rund um den See und ebenso ein verändertes Verhaltensprofil, vielfach bedingt durch Unwissen über das Verhalten in der alpinen Natur. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf den Betrieb und die Anforderungen an die Infrastruktur sowie auch auf die Notfall- und Rettungsorganisationen.

Unabhängig von der Herkunft der Besuchenden haben mit den steigenden Besucherzahlen und veränderten Besucherprofilen das wilde Campieren sowie wilde Feuerstellen und damit verbunden das wilde Schlagen von Brennholz stark zugenommen.

Fehlende WC-Anlagen

Im gesamten Gebiet fehlt es an öffentlich zugänglichen WC-Anlagen. Aktuell bestehen sieben Kabinen und drei Pissoirs bei der Bergstation sowie fünf Kabinen und drei Pissoirs beim Berghotel. Die Toiletten beim Berghotel sind grundsätzlich keine öffentlichen WC-Anlagen, werden jedoch von der Betreiberfamilie Wandfluh als solche zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen zwei Kazuba-Bio-Toiletten, die in der Saison bis zu 20'000 Toilettengänge pro Monat, d. h. im Schnitt 400 pro Tag und Toilette, verzeichnen. Diese beiden Toiletten sind die einzigen öffentlichen WCs am See. Die WC-Anlagen des Chalets Arva und des Restaurants Sennhütte stehen grundsätzlich lediglich den jeweiligen Gästen offen, und über die Wintermonate sind die beiden Betriebe geschlossen. Bei durchschnittlich 5'000 Besuchenden pro Tag sind die bestehenden WC-Anlagen unzureichend. Dies führt zu langen Wartezeiten und dazu, dass die Notdurft häufig in den Wäldern entlang der Wanderwege verrichtet wird. Dies ist ein Umstand, der sowohl für die Umwelt als auch für die Besuchenden unhaltbar ist.

Fehlender Witterungsschutz

Mit dem gestiegenen Aufkommen internationaler Gäste steigt auch der Bedarf an mehr Witterungsschutz. Die internationalen Gäste planen und buchen ihren Aufenthalt meist weit im Voraus und kommen auf ihrer Tour durch Europa unabhängig vom Wetter im Gebiet an. Dies führt insbesondere bei plötzlich aufkommenden Unwettern immer wieder dazu, dass die bestehenden Gastrobetriebe von flüchtenden Menschen überannt werden. Die bestehenden Betriebe haben weder die Räumlichkeiten noch das Personal, um in solchen Situationen den teils panisch reagierenden Menschenmassen Herr zu werden.

Naturgefahren

Die Gefahrensituation am "Spitze Stei" hat die Situation zusätzlich verschärft, da sich die Besuchenden nunmehr auf einer reduzierten Fläche, insbesondere am See, konzentrieren. Insbesondere der Wegfall des vormals sehr beliebten, breiten Südufers durch das Sperrgebiet schränkt die zugänglichen Uferbereiche stark ein. Gleichzeitig konnte dadurch die Talabfahrt/alte Winterschlittelpiste ins Tal nicht mehr angeboten werden. Weiter musste eine neue Zufahrtsstrasse geplant und gebaut werden, die neu über die Huble ins Gebiet führt.

Fehlende planungsrechtliche Grundlage

Nicht zuletzt fehlt es an einer planungsrechtlichen Grundlage, mit welcher bauliche Massnahmen rund um den Oeschinensee umgesetzt werden können, um den Herausforderungen zu begegnen. Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone lassen etliche benötigte Massnahmen nicht zu, da diese als nicht zonenkonform beurteilt werden.

Parkierung an der Talstation

Die Parkplätze der Gondelbahn reichen bereits im Normalbetrieb oft nicht mehr aus, um die anfallenden Personenwagen aufnehmen zu können. Gleichzeitig werden die Parkplätze sowohl von Bahnkunden als auch von Nicht-Bahnkunden genutzt. Um die Parkplätze an der Talstation von den Nicht-Bahnkunden zu entlasten, wurden bereits erste Massnahmen zur Entflechtung umgesetzt (markierte "Wanderparkplätze", Schranken usw.).

Parallel zur vorliegenden Planung läuft bezüglich der Parkierung ein kommunales Projekt zur Koordination, Planung und Umsetzung von organisatorischen Massnahmen (z. B. Verkehrsleitsystem, Gebühren usw.) und baulichen Massnahmen (insbesondere Parkhäuser) für die Bewältigung des anfallenden Besucherverkehrs zum Oeschinensee und zu den weiteren Ausflugszielen in der Gemeinde Kandersteg. Die Gondelbahn Kandersteg Oeschinensee AG ist in diesem Projekt ebenfalls engagiert, und die Planungen werden laufend aufeinander abgestimmt.

Für die Umsetzung einer ersten Massnahme aus dem Projekt ("Parkhaus Ermitage" an der Talstation der Gondelbahn) wurde eine Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht, welche die Herausforderungen und den Bedarf in Bezug auf die Parkierung im Detail aufzeigt.



Blick auf volle Parkplätze Ermitage, Oeschiweidli und Überlauf-PP



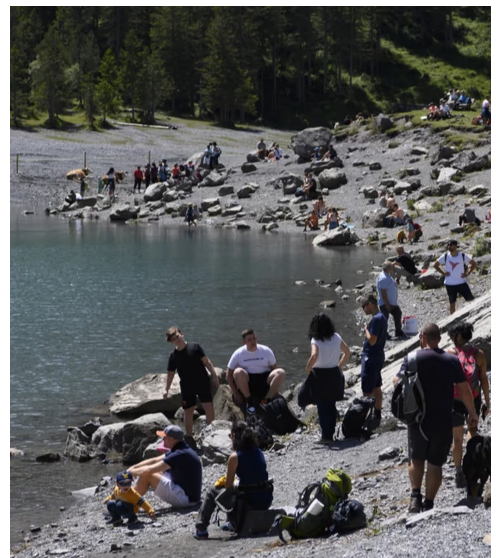
Seeufer beim Berghotel / Chalet Arva



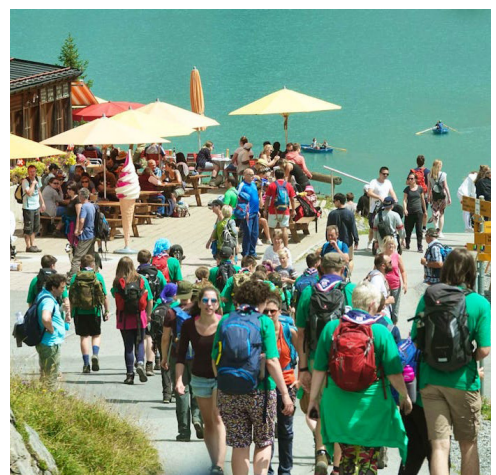
Witterungsschutz bei der Bergstation



Warteschlange Rodelbahn



Seeufer Feisterwald



Hauptwanderweg zum See

2.4 Begleitende Massnahmen

Mit der vorliegenden Planung wird lediglich die Grundlage geschaffen, um wichtige bauliche Massnahmen umsetzen zu können. Für einen nachhaltigen Schutz und Erhalt der "Bergwelt Oeschinensee" braucht es allerdings weiterführende Massnahmen. Die wichtigsten sind nachfolgend zusammengetragen. Massnahmen, die losgelöst von der vorliegenden Planung umgesetzt werden können, sind mehrheitlich bereits umgesetzt.

Besucherlenkung und Infrastruktur

- > Zugangsmanagement: Begrenzung der täglichen Besucherzahlen durch Online-Reservierungen, um Überfüllung zu vermeiden
- > Wegweisung und Beschilderung: Klare Markierungen und Informationen, um die Besucherströme zu lenken und sensible Naturbereiche oder Sperrzonen zu schützen
- > Öffentliche Verkehrsmittel: Förderung der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Shuttle-Services ab den umliegenden Orten
- > Müll- und Abfallmanagement: Ausreichende Müllbehälter, Recyclingstationen und Aufklärungskampagnen zur Müllvermeidung

Umwelt- und Naturschutz

- > Schutz sensibler Lebensräume: Sperrung besonders empfindlicher Bereiche, um die Natur zu bewahren
- > Bildungsangebote: Sensibilisierung der Besuchenden für den Schutz des UNESCO-Welterbes durch Informationsveranstaltungen, Schilder und Social Media (in Zusammenarbeit mit der Stiftung UNESCO SAJA in Naters)

Qualitätssicherung und Monitoring

- > Besucher-Tracking: flächendeckende Zählstationen an den Wanderwegen ins Gebiet
- > Feedbacksysteme: Regelmässige Befragungen der Besuchenden zur Zufriedenheit und zu Verbesserungsvorschlägen
- > Umweltmonitoring: Überwachung der ökologischen Auswirkungen der Angebote, Anpassung der Massnahmen bei Bedarf sowie jährliche Clean-up-Days (mit Summit Foundation) oder Seereinigung (mit Fischerverein und Seetauchern)
- > Kooperationen: Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen, Gemeinden und lokalen Akteuren zur nachhaltigen Entwicklung sowie regelmässige Veranstaltungen zum aktiven Austausch mit der lokalen Bevölkerung (Stammtische)

Ranger

- > Anstellung von zertifizierten Rangern (300 Stellenprozent) für die Begleitung, Unterstützung und Information der Besuchenden durch die Grundeigentümer und die Gondelbahn
- > Unterstützung der offiziellen Amtsstellen bei Natur- und Wildschutz sowie Fischerei, aber auch bei Rettungseinsätzen
- > Vermeiden von Fehlverhalten der Besuchenden durch Information und gegebenen-

falls Einschreiten

- > Kontrolle in Zusammenarbeit mit der Berner Kantonspolizei gegen Wildcampieren, Wegweisung und Bussen
- > Social-Media-Ranger (Sensibilisierung der Besuchenden für das Verhalten in der Natur) und Junior-Ranger-Programm (Begleitung von Schulklassen im Gebiet)

Medien

- > Verzicht auf jegliche weiterreichende Werbung ausserhalb der Homepage
- > Keine Kooperationen mit sozialen Medien und/oder Multiplikatoren (Influencern)
- > Kampagne zur Sensibilisierung der vorwiegend jungen Besuchenden auf den wichtigsten Social-Media-Kanälen

Abfallsammlung und -entsorgung

- > Koordinierte Abfallsammlung und -entsorgung unter den Betrieben am Berg
- > Aufstellen von Abfalleimern mit Kompressionsfunktion für mehr Kapazität und weniger Fahrten für Leerungen (Leerung mittels eigenem Fahrzeug und Abtransport direkt in die KVA)



Informationstafel an der Bergstation



Ranger am Oeschinensee



Infotafel mit Verboten

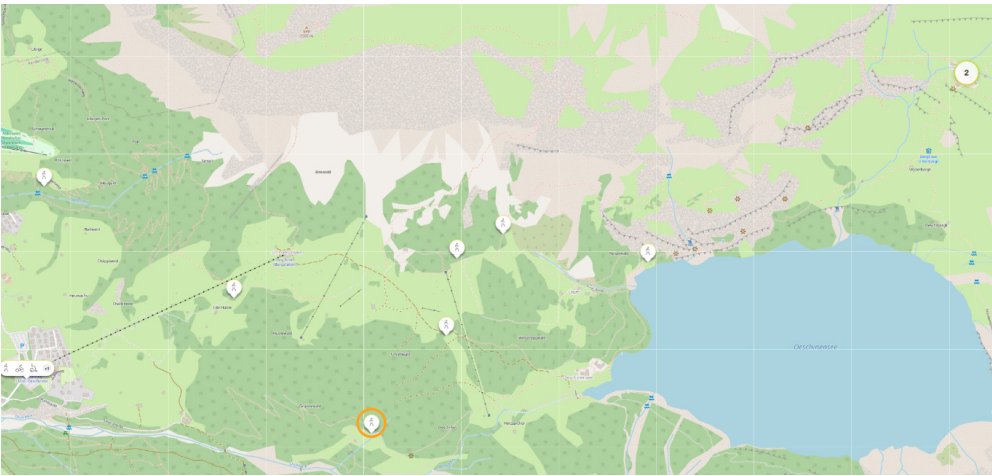


Kompressions-Abfalleimer

3. ALLGEMEINER BEDARFSNACHWEIS

Mit der vorliegenden Planung sollen die bestehenden Nutzungen und Angebote erhalten, massvoll modernisiert und gegebenenfalls ersetzt werden können. Es werden keine Massnahmen angestrebt, welche die Besucherzahlen noch weiter erhöhen. So führte die Gondelbahn im Sommer 2025 ein Reservationssystem ein, das die Tickets auf 3'000 pro Tag limitiert. Vielmehr sollen durch die ergänzenden Infrastrukturen und Anlagen die aktuellen Besucherzahlen besser gehandhabt und die Auswirkungen aufgefangen werden.

Als Grundlage für den Bedarfsnachweis erfasst die Gondelbahn seit Sommer 2021 an den "Eingängen" zum Gebiet das Besucheraufkommen. Die Zählungen zeigen, dass sich an Spitzentagen bis zu 7'500 Personen im Gebiet aufhalten. Im Durchschnitt halten sich rund 4'500 Personen im Gebiet auf. Dank des im Sommer 2025 eingeführten Ticketingsystems verteilen sich die Gäste neu besser über den ganzen Tag und konzentrieren sich nicht wie früher auf zwei bis drei Stunden rund um die Mittagszeit.



Übersicht Zählstationen, f.M.



Nebst den maximal 3'000 Personen der Gondelbahn gelangen täglich rund 2'000 Besuchende über die Wanderwege an den See. Anhand der Zählstation im Grünenwald (in der Karte orange markiert) wird das Ausmass deutlich sichtbar:

Monat	2024	2025	Tagesschnitt
Mai	12'503	17'708	403 - 571
Juni	7'458	16'055	248 - 535
Juli	18'972	22'610	612 - 729
August	24'681	32'983	796 - 1'064
September	10'887	16'003	362 - 533

Die Zählungen haben weiter ergeben, dass das Gebiet Oeschinensee pro Jahr von über 500'000 Personen besucht wird. Die Tendenz ist Jahr für Jahr steigend (Trend zu Allwetter- und All-Saison-Ausflügen). Das eingeführte Kontingent der Gondelbahn von maximal 3'000 Personen pro Tag zeigt zwar Wirkung, jedoch weicht ein nicht unerheblicher Teil der Besuchenden ohne Ticket auf die Wanderwege aus. Das führt dazu, dass bis zu 2'000 Besuchende zu Fuss an den Oeschinensee wandern (davon bis zu 400 pro Tag vom Kiental herkommend und bis zu 300 pro Tag über den Wetterbachweg).

Die Kontingentierungsmassnahmen (seit 2025) führen dazu, dass Spitzentage nicht weiter überschritten oder nur leicht unterschritten werden. Sie führen aber auch dazu, dass sich die Besuchermassen auf mehr Tage verteilen (z. B. höherer Ansturm an Regentagen, da Zeitslot-Buchungen bestehen). Das führt dazu, dass die Infrastruktur (z. B. WCs, Abfallkübel) zwar etwas weniger Spitzentage bewältigen muss, jedoch dadurch zunehmend einer Dauerlast ausgesetzt ist.

Im Winter erreichen die Besucherzahlen nicht die Werte der Sommermonate. Davon ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen der See zugefroren ist und Schwarzeis entsteht. In solchen Fällen kommt es während bis zu zwei Wochen zu Anstürmen via Gondelbahn und Wanderwege mit einer Dauerauslastung von 8'000 Besuchenden pro Tag, die an den Wochenenden noch höher liegen kann.

Trotz der Kontingentierung und einer möglichst guten Verteilung der Besuchenden im Gebiet ist die Infrastruktur (insb. WC-Anlagen und Abfalleimer) quantitativ ungenügend.

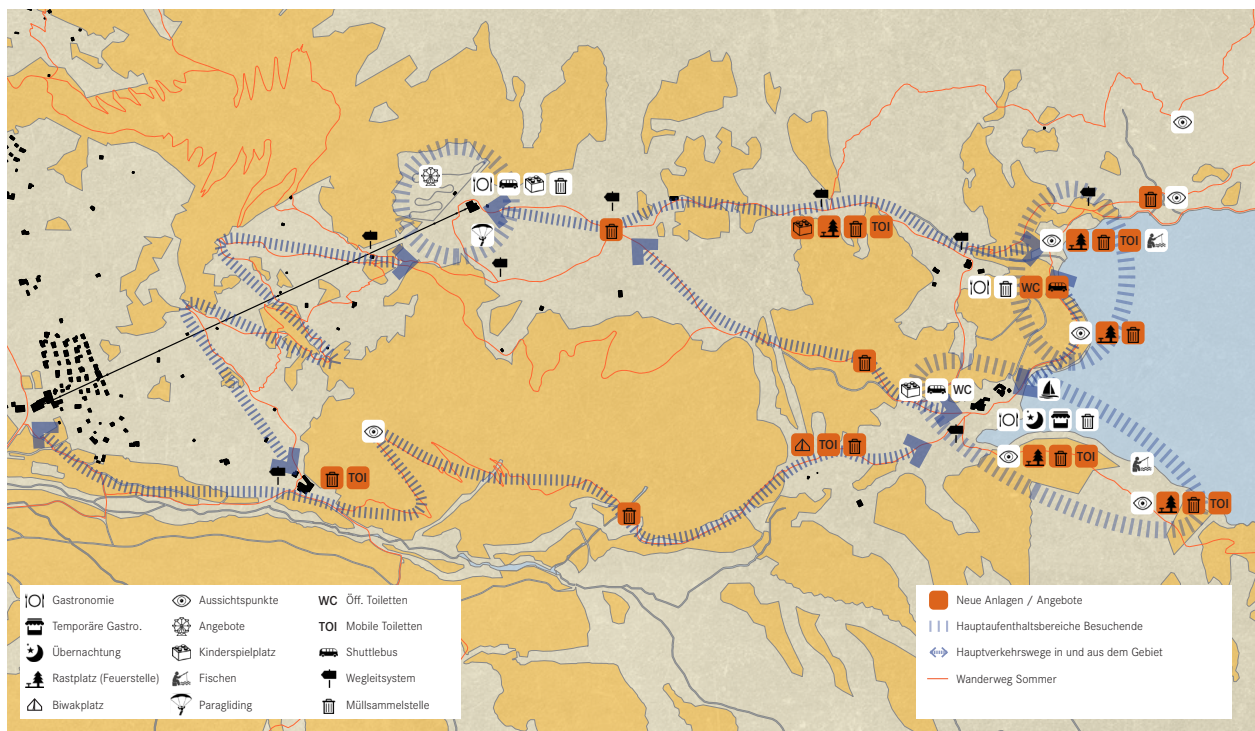
Zugunsten der besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt der Bedarfsnachweis für die einzelnen Planungsmassnahmen je separat im Kapitel 8.

4. MASTERPLAN BERGWELT OESCHINENSEE

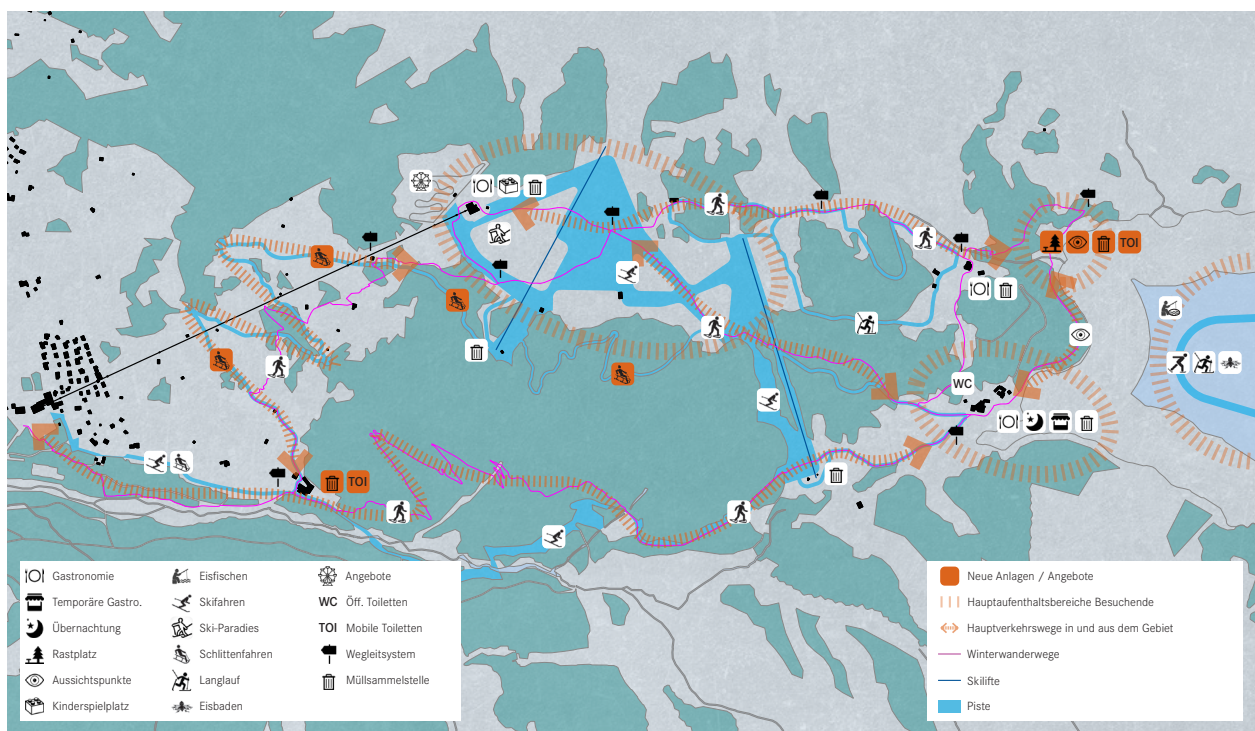
Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurde der allgemeine Bedarf, der Bedarf der einzelnen Betriebe und auch jener der Gemeinde zusammengetragen. In einem zweiten Schritt wurden die jeweiligen Bedürfnisse aufeinander sowie auf die Bedürfnisse der Natur abgestimmt. Das Entwicklungskonzept mit je einer Karte für den Sommer und den Winter stellt die Grundlage für die Erarbeitung der Überbauungsordnung dar. Im nachfolgenden Kapitel werden der jeweilige Bedarf und die Standorte nachgewiesen sowie generell aufgezeigt, wie die konzeptionellen Ideen auf die übergeordneten Rahmenbedingungen abgestimmt worden sind. Mit dem Konzept und der Überbauungsordnung werden die folgenden übergeordneten Ziele verfolgt:

- > Die aussergewöhnliche Naturschönheit und ästhetische Bedeutung des Gebiets am Oeschinensee sollen nachhaltig geschützt und erhalten bleiben.
- > Das Erlebnis für die Besuchenden und der Alltag der Betriebe und ihres Personals sollen sicher, attraktiv und im Einklang mit der Natur funktionieren. Das Besucheraufkommen soll auf dem heutigen Stand gedeckelt und besser über den Tag und die Saison verteilt werden.
- > Ein zeitgemässes und bedarfsgerechtes Angebot (Gastronomie, Übernachtung, Angebote usw.) im Einklang mit Natur und Landschaft soll sichergestellt werden.
- > Bauliche Massnahmen dienen dem Erhalt der bestehenden Angebote oder dem Schutz von Natur, Landschaft sowie der Menschen. Es werden keine zusätzlichen Angebote geschaffen.
- > Infrastrukturen (Ver- und Entsorgung, Lagerräume, Reservoirs etc.) solle, wenn immer möglich, zugunsten des Orts- und Landschaftsbildes in den Boden verlegt werden.

In den nebenstehenden Karten sind die bestehenden Angebote sowie die angestrebten Massnahmen verortet. Es handelt sich dabei nicht um Ergänzungen im Sinne von weiteren Attraktionen, sondern um infrastrukturelle Angebote bzw. Massnahmen, um die bestehende Anzahl Besuchender besser aufnehmen und verteilen zu können (Aufenthalts- und Rastplätze). Gleichzeitig handelt es sich um Massnahmen, um die umliegende Natur zu schützen (insb. WC-Anlagen, Abfalleimer), sowie um Massnahmen aufgrund der bestehenden Gefahrensituation bspw. am "Spitze Stei" (neue Talabfahrt bzw. Winterschlittelpiste, neue Wanderwege). All diese Nutzungen konzentrieren sich innerhalb der in den übergeordneten Planungsinstrumenten definierten intensiven Erholungsgebiete (vgl. Kapitel 6). Auch innerhalb des intensiven Erholungsgebiets werden die Nutzungen zusätzlich entlang der bestehenden Hauptrouten zum See sowie in den Bereichen am Seeufer möglichst kompakt angeordnet. Die neue Zufahrtsstrasse über die Huble (Baustart Winter 2025) sowie der neue Wanderweg Grünewald (abgeschlossen) wurden in separaten Verfahren geplant und umgesetzt, da hier eine sehr hohe Dringlichkeit bestand.



Entwicklungskonzept Karte Sommer, freier Massstab (f.M.)



Entwicklungskonzept Karte Winter, freier Massstab (f.M.)



5. WEITERFÜHRENDE ABKLÄRUNGEN

5.1 Aufnahmen Naturwerte

Die Aufnahme der Naturwerte erfolgt im separaten Umweltbericht. Im vorliegenden Bericht wird lediglich auf die vorhandenen inventarisierten Objekte und Flächen verwiesen, sofern diese durch eine Planungsmassnahme betroffen sind. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden ebenfalls im separaten Umweltbericht erläutert.

Im Rahmen der Genehmigung werden im Bereich des Erlebnisraums grossflächige Lebensraum- und Neophytenkartierungen sowie Analysen zu bekannten Artvorkommen von Flora und Fauna (Datenbankabfrage, Sichtungen während der Lebensraumkartierung, Abklärungen mit Artspezialisten) durchgeführt. Darauf basierend wird eine Einschätzung bezüglich schützenswerter Lebensräume und deren Betroffenheit durch die vorgesehenen Eingriffe erstellt (BESB-Methode). Ebenso werden im Rahmen der Erarbeitung des Genehmigungsdossiers die entsprechenden notwendigen Ersatzmassnahmen geplant.

Übersicht der relevanten Umweltbereiche

Umweltbereich	Bauphase	Betriebsphase
Licht		
Luftreinhaltung	■	
Lärm	■	
Erschütterungen		
Nichtionisierende Strahlung		
Grundwasser	■	■
Oberflächengewässer	■	
Entwässerung	■	
Boden		
Altlasten	■	
Abfälle, umweltgefährdende Stoffe		
Umweltgefährdende Organismen, Neobiota	■ ■	■ ■
Störfallvorsorge / Katastrophenschutz		
Wald	■ ■	■ ■
Flora, Fauna, Lebensräume	■ ■	■ ■
Landschaft und Ortsbild	■ ■	■ ■
Kulturdenkmäler, archäologische Stätten	■	■

Legende:

- irrelevant, keine Auswirkungen
- relevant, Auswirkungen in Voruntersuchung abschliessend behandelt
- ■ relevant, Umweltbereich in nachfolgender Stufe im Detail zu behandeln

5.2 Erarbeitung Naturgefahrenkarte

Aufgrund der Gefahrenlage am "Spitze Stei" und dem Auslaufen der dazugehörigen Planungszone wird die Gefahrenkarte der Gemeinde aktuell überarbeitet. Die neue Gefahrenkarte wird am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Aufgrund der Grösse des Gebiets und der Vielzahl an zu erbringenden Nachweisen wird vorliegend nicht auf die Fertigstellung der Gefahrenkarte gewartet, sondern die Mitwirkung und allenfalls die 1. Vorprüfung durchgeführt. Die Konsultation und Abstimmung mit der überarbeiteten Gefahrenkarte erfolgt, sobald diese zur Verfügung steht.

5.3 Konsultation Amts- und Fachstellen

Da es sich vorliegend nicht um eine alltägliche Planungsaufgabe handelt, wurden die fachlich betroffenen Amts- und Fachstellen noch vor der eigentlichen Vorprüfung zu einem ersten Austausch zum Entwurf der Überbauungsordnung "Bergwelt Oeschinensee" eingeladen.

Als Erstes wurde mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) das heranzuziehende Instrument definiert. Dies ergab, dass sich eine Überbauungsordnung am besten für die Lösung der Aufgabe eignet. Anschliessend fand ein informeller Austausch mit den weiteren Amts- und Fachstellen an insgesamt drei Terminen (15. April, 14. Mai und 17. Juni 2025) statt, bei denen die wichtigsten Rahmenbedingungen diskutiert und festgehalten wurden. Die wichtigsten unverbindlichen Rückmeldungen aus diesem Austausch sind im Anhang aufgeführt.



Oeschinensee, Alpschaft Oeschinen

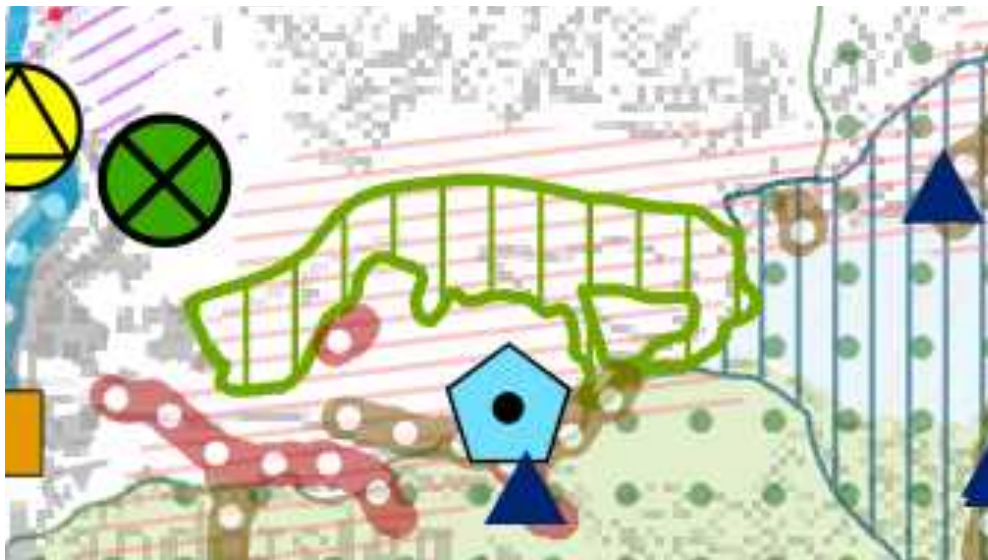
6. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

6.1 Übergeordnete Planungsinstrumente

Im nachfolgenden Kapitel wird die räumliche Abstimmung der vorliegenden Planung auf Stufe Kanton und Region aufgezeigt.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan zielt darauf ab, die Siedlung zu konzentrieren und die Zersiedelung zu bremsen, die Kräfte auf Gebiete zu konzentrieren, die wirtschaftlichen Erfolg versprechen, sowie den ländlichen Raum zu stärken und den Richtplan in Abstimmung mit den Regionen effizient zu bewirtschaften. Das Gebiet rund um den Oeschinensee ist als kantonal bedeutendes Intensiverholungsgebiet festgesetzt. Für diese Gebiete gilt insbesondere: Neue, an einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesene Bauten und Anlagen mit hohem Besucheraufkommen werden in den kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebieten konzentriert. Innerhalb der Intensiverholungsgebiete benötigen die Neutrassierung mit gleichem Ausgangs- und Endpunkt und der massvolle Ausbau keine weitere Abstimmung im kantonalen Richtplan, sofern damit nicht bedeutende kantonale oder nationale Interessen stärker betroffen werden.



Ausschnitt kantonalen Richtplan, f.M.

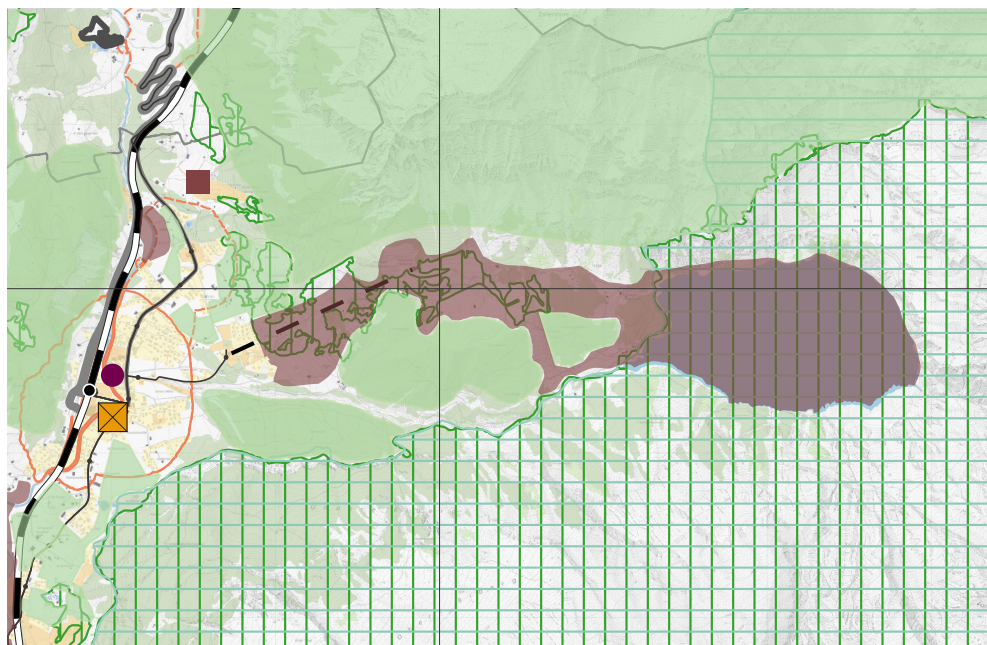


Fazit: Alle Massnahmen sind innerhalb des bestehenden Intensiverholungsgebiets anzuordnen. Eine massvolle Entwicklung ist unter Einhaltung der aufgeführten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Das touristische Potenzial wurde im Kapitel 3 aufgezeigt.

	Kantonal bedeutendes Intensiverholungsgebiet (C_23)		Streusiedlungsgebiet (A_02)
	UNESCO-Welterbe SAJA (E_07)		Temporärsiedlungsgebiet (D_01)
	Naturschutzgebiet		Regionales Tourismuszentrum (C_01)
	zu schützender Wasserfall (C_20)		ARA Standort (C_27)
	Trinkwasserfassung (C_19)		Abfallanlage (C_15)

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)

Das RGSK TOW 2025 ist das Resultat einer gezielten Weiterentwicklung und Anpassung des bestehenden RGSK 2021. Es wurde ein aktualisiertes Zielbild für den Horizont 2040 erarbeitet. Das RGSK TOW 2025 dient gemäss Art. 98a BauG der räumlichen Abstimmung zwischen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in den drei Planungsregionen Kandertal, Obersimmental-Saanenland und Entwicklungsraum Thun. Zudem beinhaltet es die behördenverbindlichen Inhalte des Agglomerationsprogramms Verkehr + Siedlung (AP V+S) Thun. Das Gebiet des Oeschinensees ist als überregionales Ausflugsziel aufgeführt. Für die Festsetzungen zum Gebiet verweist das RGSK auf das regionale touristische Entwicklungskonzept (RTEK).



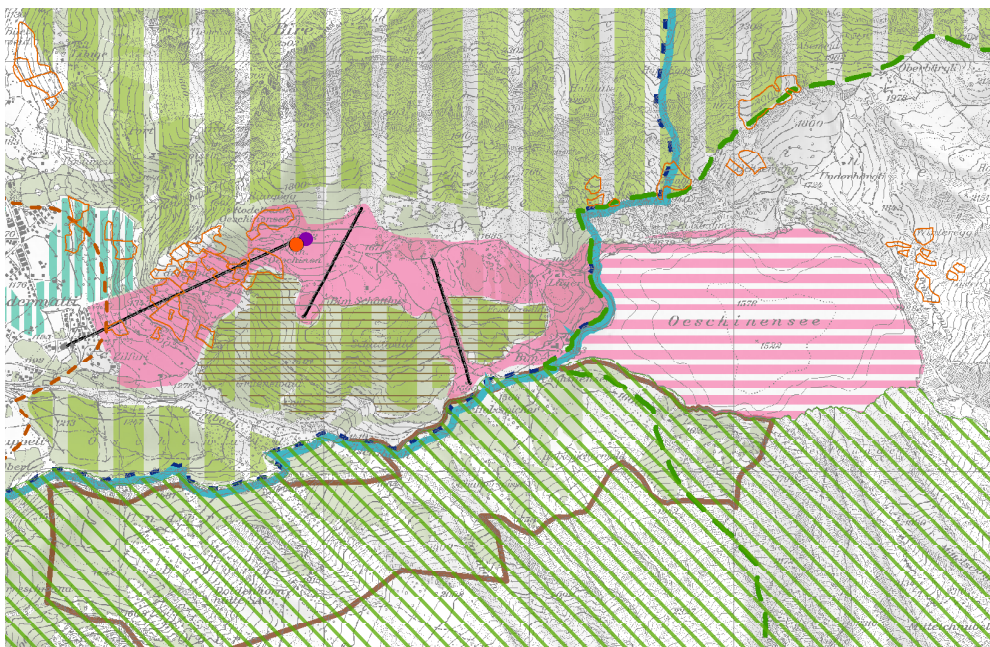
Ausschnitt RGSK,
Thun-Oberland West,
Stand Mitwirkung
2025, f.M.

Fazit: Der grundsätzliche Charakter des Gebiets als überregionales Ausflugsziel ist im RGSK verankert. Für weitere Aussagen zu den planerischen Zielen ist das RTEK zu konsultieren.

	Zentrum 4. Stufe		Erschliessungsgüteklasse A-D
	Regionaler Siedlungsschwerpunkt		Erschliessungsgüteklasse E-F
	Tourismus, Freizeit und Erholung		Rechtsgültige Bauzone Wohnen/Gemischt
	Überregionale Ausflugsziele		Übrige rechtsgültige Bauzone
	Übrige übergeordnete Landschaftsschutzgebiete		Bahnlinie
	UNESCO-Welterbe SAJA		Buslinie
	Landschaftsschongebiete		Nationalstrasse
			Seilbahn

Landschaftsrichtplan Planungsregion Kandertal

Mit dem Landschaftsrichtplan soll die schonende Entwicklung der Region Kandertal sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen die natürlichen und kulturellen Stärken gefördert werden. Auch im Landschaftsrichtplan ist das Gebiet rund um den Oeschinensee als Intensiverholungsgebiet festgesetzt. In den Intensiverholungsgebieten sollen Erholung und Sport in gut erhaltener und gepflegter Natur stattfinden. Die Erholungsräume werden für die Befriedigung der Gästebedürfnisse bereitgestellt. Die Konzentration erfolgt gezielt in den dafür vorgesehenen und gut erschlossenen Gebieten.



Ausschnitt RGSK,
Thun-Oberland West,
Stand Mitwirkung
2025, f.M.



Fazit: Das Gebiet ist analog zum RGSK ausgewiesen. Die angestrebte Entwicklung hat innerhalb der bezeichneten Gebiete stattzufinden.

	Intensiverholungsgebiet regional		UNESCO Weltnaturerbe SAJA
	Intensiverholungsgebiet Zwischenergebnis		Kantonales Naturschutzgebiet
	SPG - Startplatz Gletschirm		Kantonaler Trockenstandort
	Touristischer Ausgangspunkt Sekundär		Kantonales Waldreservat
	Nutzungsempfindliches Gebiet		Kantonales Wildschutzgebiet
	Landschaftsschongebiet		Kommunale Wildruhezone rechtskräftig
	Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN)		Bergbahn

Regionales touristisches Entwicklungskonzept (RTEK)

Ziel des RTEK von 2015 der Planungsregion Kandertal ist es, ein regionales touristisches Entwicklungskonzept zu erstellen, das einerseits eine Auslegeordnung des bestehenden touristischen Angebots und der touristischen Infrastrukturen vornimmt und andererseits die zukünftige (räumliche) Entwicklung des Tourismus in der Region aufzeigt. Im RTEK ist das Gebiet des Oeschinensees dem Intensiv- (15a) und dem Extensiverholungsgebiet (15b) zugewiesen. Am See selbst ist noch das Infrastrukturprojekt (20) "Rundweg Oeschinensee" eingetragen. Dieses wird mit der vorliegenden Planung nicht weiterverfolgt. Im Bereich der Talstation besteht weiter das Beherbergungsprojekt (11) "Royal Park Hotel". Dieses ist nicht Teil der vorliegenden Planung.

Intensiverholungsgebieten

"Intensiverholungsgebiete" bezeichnen Landschafts- und Erholungsräume, welche bereits heute mehrheitlich flächig touristisch genutzt werden, wie Skipisten, grosse Sonderzonen nach Zonenplan wie beispielsweise Golfanlagen, und Gebiete, welche landschaftlich besonders attraktiv sind und ein hohes touristisches Aufkommen nach sich ziehen.

Definition

In den "Intensiverholungsgebieten" hat die Erholungsfunktion grosse Bedeutung und überlagert die Grundnutzung. Sie basiert auf den besonderen topographischen, landschaftlichen, kulturellen, landwirtschaftlichen und ökologischen Werten eines ausgeschiedenen Raums und fördert diese Werte, indem die Landschaften beispielhaft genutzt und gepflegt werden, um das Naturerlebnis sicherzustellen.

Zielsetzung

Intensiv touristische Nutzungen sind in den Intensiverholungsgebieten zu konzentrieren. Konflikte mit anderen Nutzungen sind dabei zu minimieren, und Schutzbedürfnisse sind so weit wie möglich zu berücksichtigen. Überlagern die Intensiverholungsgebiete übergeordnete Schutzgebiete wie Moorlandschaften, Naturschutzgebiete, BLN-Gebiete oder Auengebiete, so ist die Nutzung am Runden Tisch mit den zuständigen Vertretern zu bestimmen. In den "Intensiverholungsgebieten" sind u. a. nachfolgende Nutzungen möglich: Skipisten | Rodelbahn | Seilpark | Bikewege/Bike-Anlagen | Gleitschirmstart- und -landeplätze | Klettersteige

Touristische Nutzungen

Extensiverholungsgebiete II

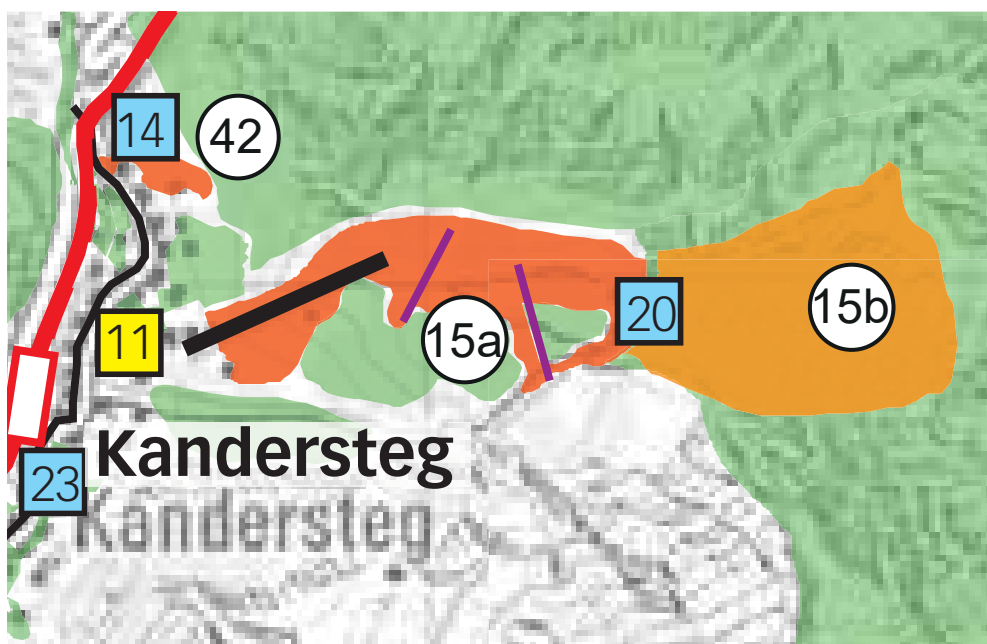
"Extensiverholungsgebiete II" bezeichnen Landschafts- und Erholungsräume, welche bereits heute ein touristisches Aufkommen haben. Die Gebiete liegen in sensiblen und landschaftlich besonders attraktiven Räumen. Durch ihre Attraktivität sind diese Räume begehrte Ausflugsziele, was häufig zu einer Belastung der Landschaft und der Lebensräume führt. "Extensiverholungsgebiete II" werden dort ausgeschieden, wo eine intensive Erholungsnutzung übergeordnete Nutzungsinhalte wie Naturschutz, Landschaftsschutz, Moorschutz etc. überlagert.

In den "Extensiverholungsgebieten I und II" sind Erholung und Natur im Einklang. Die landschaftlichen Werte werden vorbildlich gepflegt und vor Beeinträchtigungen geschützt. Besucherströme werden gelenkt, und die Besuchenden werden über die besonderen Werte des Ortes orientiert. (...). Bei den "Extensiverholungsgebieten II" sind die zulässigen Nutzungen und die besonderen Nutzungsaufgaben mit den übergeordneten Bestimmungen abzugleichen. Nutzung und Nutzungsart erfolgen in Absprache mit den betroffenen Interessenvertretern. Bei Neuanlagen ist mit den entsprechenden Verantwortlichen am Runden Tisch eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Zielsetzung

Touristische Nutzungen sind in den "Extensiverholungsgebieten I und II" zu konzentrieren. Konflikte mit anderen Nutzungen sind dabei zu minimieren, und Schutzbedürfnisse sind mittels Auflagen und Besucherlenkung so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei den "Extensiverholungsgebieten II" ist die Besitzstandsgarantie zur landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung sicherzustellen, und Änderungen sind am Runden Tisch mit situativer Besetzung zu verhandeln. In den "Extensiverholungsgebieten I und II" sind u. a. nachfolgende Nutzungen möglich: Wandern | Skitouren | Schneeschuhlaufen | Langlauf | Biken (Bikewege) | Klettern

Touristische Nutzungen



Ausschnitt RTEK, Bergregion Obersimmental-Saenenland, Planungsregion Kandersteg, f.M.



Fazit: Das RTEK setzt den Rahmen für die möglichen touristischen Nutzungen im Gebiet sowie die dafür notwendigen Abklärungen.

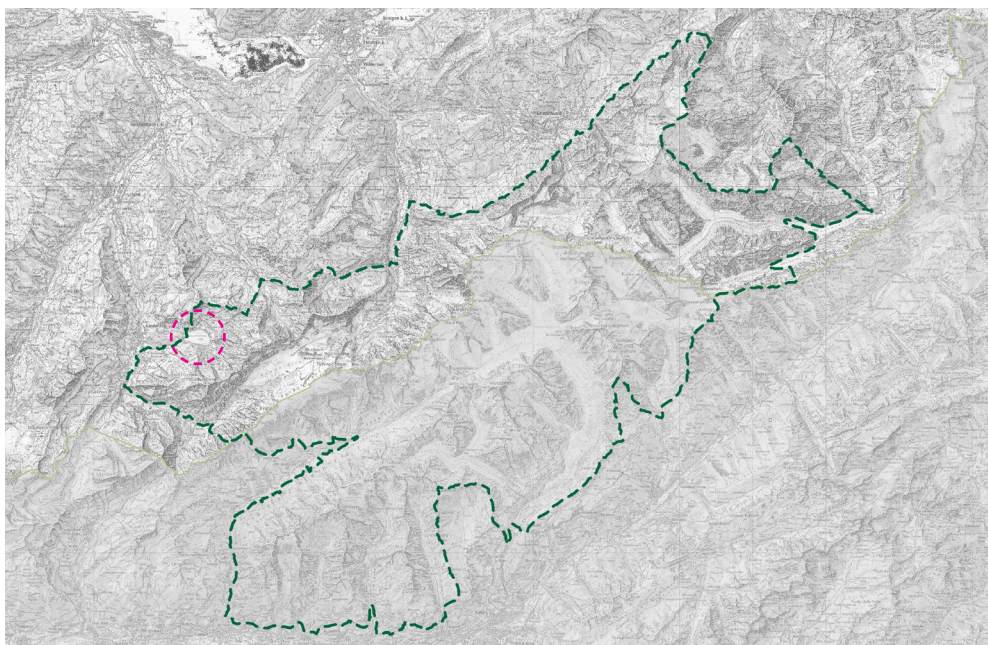
	Intensiverholungsgebiete		Vorranggebiet Natur und Landschaft
	Extensiverholungsgebiete II		Bergbahnen
	Touristische Infrastrukturprojekte		Bahnlinien
	Touristische Beherbergungsprojekte		Buslinien

6.2 Übergeordnete Schutzgebiete und Inventare

Auf den folgenden Seiten werden die zu berücksichtigenden übergeordneten Rahmenbedingungen wie Schutzgebiete und Inventare aufgezeigt.

UNESCO Weltnaturerbe

Das UNESCO-Welterbe "Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch" (SAJA) wurde im Jahr 2001 in die Liga der weltweit wertvollsten und schönsten Landschaften aufgenommen. Das Gebiet erfuhr 2007 eine Erweiterung um 53 %, wodurch auch der Oeschinensee Teil der SAJA wurde. Der grösste Teil des Welterbes (über 95 %) gehört zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), welches grosse, zusammenhängende Landschaften schützt. Die Aufnahme auf die Liste der Welterbestätten durch die UNESCO ist nicht als zusätzliche Schutzmassnahme zu verstehen. Sie zieht vielmehr die Verpflichtung der Schweiz nach sich, den geltenden Schutz zu vollziehen und die aussergewöhnlichen universellen Werte des Gebietes für künftige Generationen zu erhalten. Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben des kantonalen Richtplans zu den Welterbestätten in ihrer Planung.



Auszug Geoportal
Bern, f.M.



Fazit: Der Erhalt des Weltnaturerbes für künftige Generationen ist in der vorliegenden Planung als Grundprinzip und oberstes Ziel anzustreben.

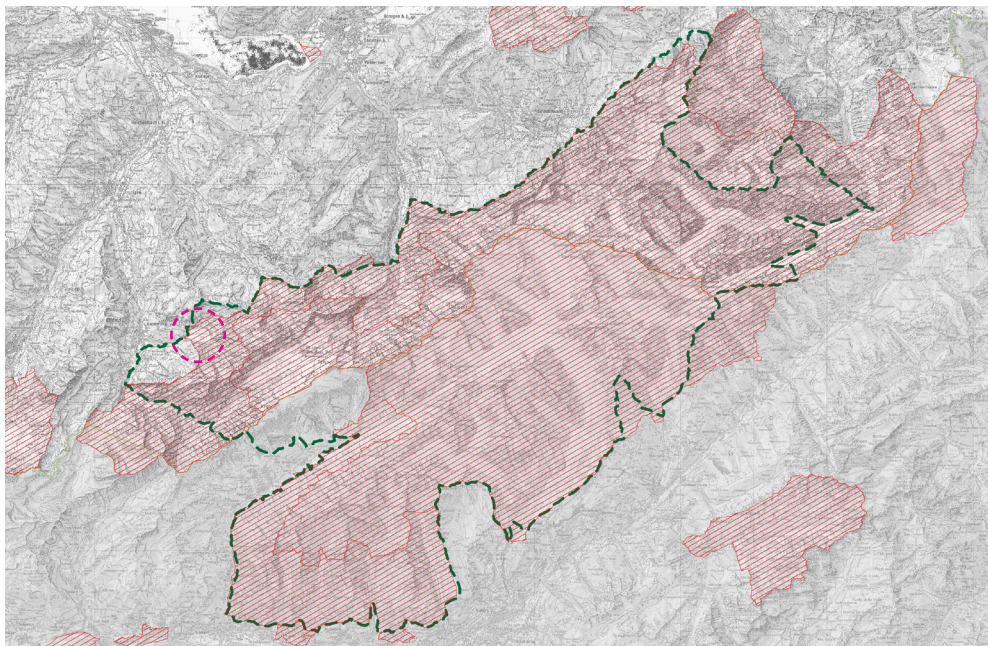


Perimeter Weltnaturerbe SAJA

Oeschinensee

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es ist ein Instrument, um das "heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern", wie es im Zweckartikel des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG Art. 1 Bst. a) heisst. Der Oeschinensee gehört zum BLN 1507/1706 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet und darin zum Teilgebiet 1 "Nordtäler – Kanton Bern". Es bestehen Schutzziele für das gesamte BLN-Gebiet sowie spezifische Schutzziele für das Teilgebiet 1 "Nordtäler – Kanton Bern".



Auszug Geoportal
Bern, f.M.

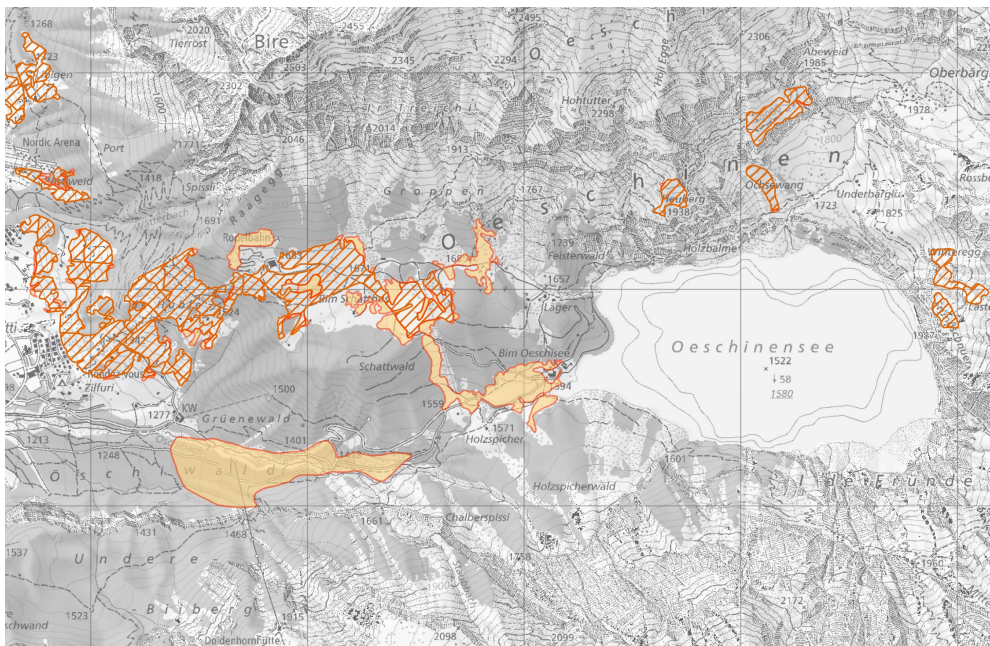


Fazit: Es ist aufzuzeigen, wie die Schutzziele des BLN-Gebiets in der vorliegenden Planung berücksichtigt und umgesetzt werden.

-  Perimeter BLN-Gebiet
-  Perimeter Weltnaturerbe SAJA
-  Oeschinensee

Trockenstandorte von nationaler und regionaler Bedeutung

Die Karte des Kantons zeigt die geografische Lage und die Nummern der Objekte des kantonalen Inventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Zwischen der Talstation und dem Ufer des Oeschinensees bestehen grosse zusammenhängende Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung.



Ausschnitt Karte
Trockenwiesen und
-weiden, Geoportal
Bern, f.M.



Fazit: Die Trockenwiesen und -weiden sind zu erhalten. Sofern Eingriffe in die Trockenwiesen und -weiden notwendig werden, sind diese zu begründen und adäquate Ausgleichsmassnahmen zu leisten.



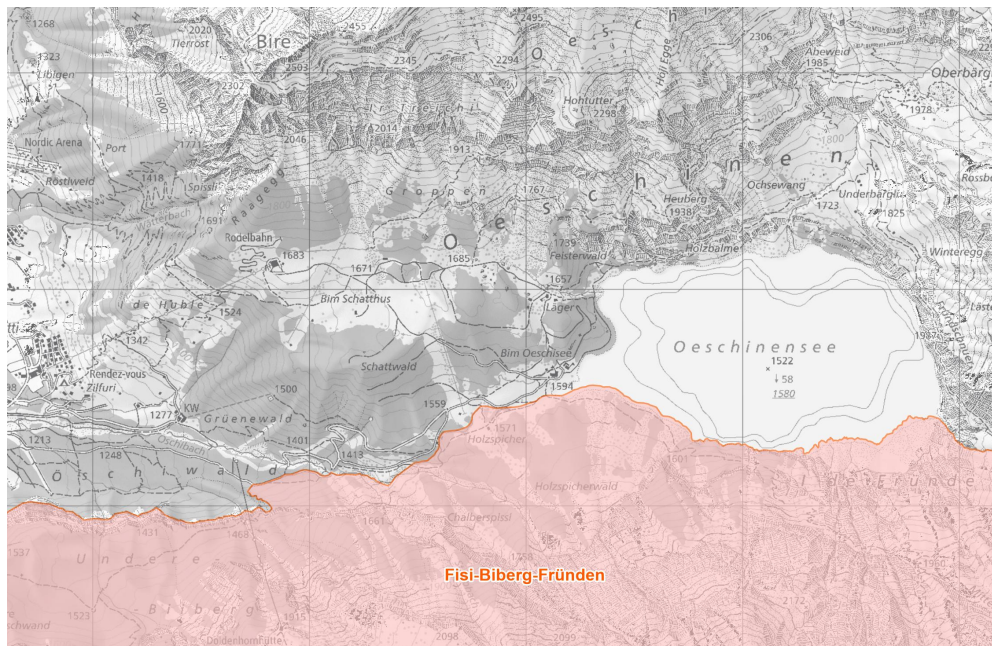
Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung



Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung

Kantonales Naturschutzgebiet

Beim Naturschutzgebiet Fisi-Biberg-Fründe handelt es sich um ein Pflanzenschutzgebiet, in dem das Pflücken von Pflanzen, das Abreißen von Zweigen, das Ausgraben von Pflanzen und jeder andere Eingriff in die Pflanzenwelt durch Unberechtigte verboten sind.



Ausschnitt Karte Na-
turschutzgebiete,
Geoportal Bern, f.M.

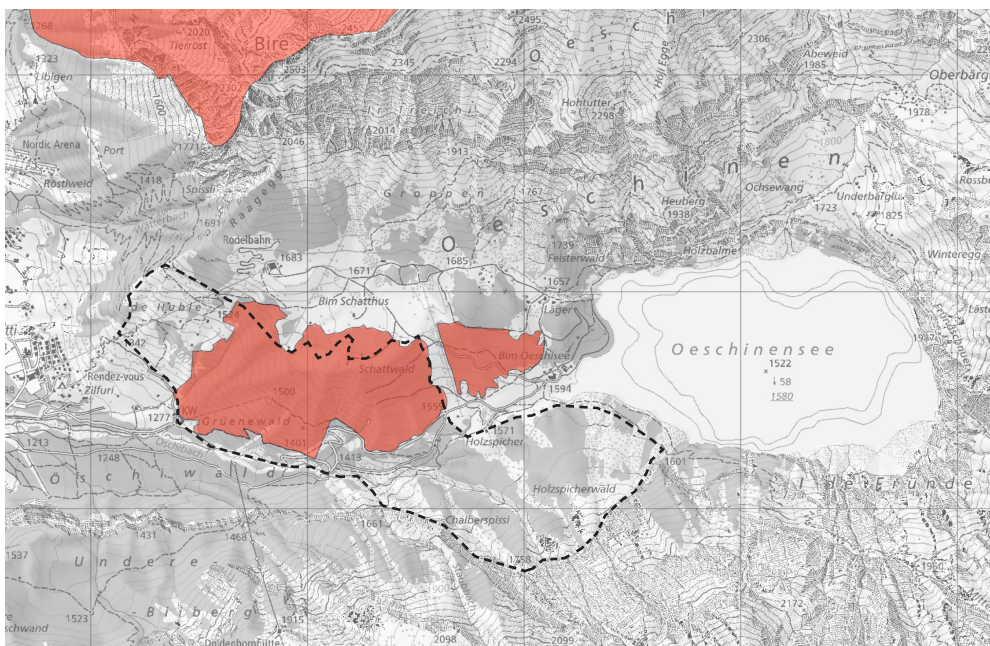
Fazit: Die Schutzziele des Naturschutzgebietes sind umzusetzen.



Kantonales Naturschutzgebiet

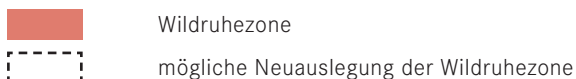
Wildruhezone

Wildruhezonen sind für Säugetiere und Vögel wichtige Gebiete, in denen die Bedürfnisse der Wildtiere im Vordergrund stehen. Sie dienen gemäss Jagdgesetz (Art. 7 Abs. 4 JSG) der Vermeidung übermässiger Störung als Antwort auf die zunehmende Freizeitnutzung. Wildruhezonen dürfen während bestimmter Jahreszeiten – oder in einzelnen Fällen während des ganzen Jahres – nicht oder nur beschränkt für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Im Bereich des Oeschinensees bestehen zwei Wildruhezonen, in denen unter anderem ein Wegeverbot gilt.



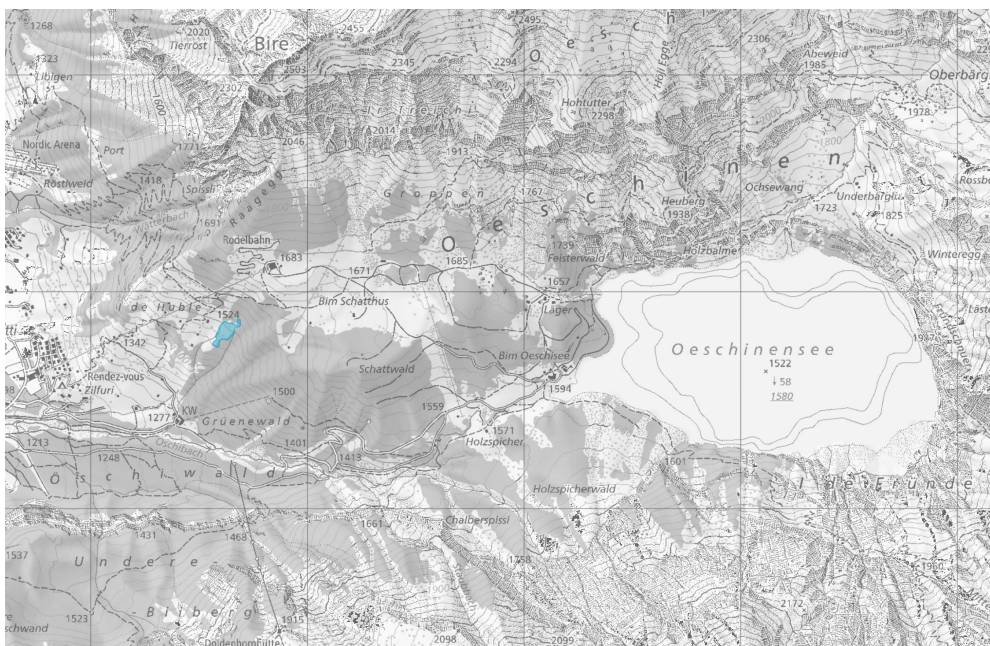
Ausschnitt Karte Wildruhezone, Geoportal Bern, f.M.

Fazit: Die Wildruhegebiete stehen in Konflikt mit der intensiven Erholungsnutzung. Aufgrund der Gefahrensituation am "Spitze Stei" führt zudem eine neue Wanderwegroute durch das Gebiet des Schattwalds. Im Zuge des Vorgesprächs mit dem Jagdinspektorat wurde festgehalten, dass die Wildruhezonen den neuen Bedingungen anzupassen sind und allenfalls Richtung Süden verschoben werden. In der Karte ist eine mögliche neue Lage der Wildruhezone eingezeichnet.



Feuchtstandorte von kantonaler Bedeutung

Im kantonalen Inventar der Flachmoore sind alle Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung aufgeführt. Flachmoore entstehen auf permanent vernäss-ten Böden. Im Gegensatz zu den Hochmooren werden sie vom Grundwasser beein-
flusst, welches die Pflanzen mit Nährstoffen versorgt. Im Gebiet besteht ein Flach-
moor von regionaler Bedeutung.



Ausschnitt Hinweis-
karte Kulturland,
Geoportal Bern, f.M.



Fazit: Das Flachmoor ist zu erhalten. Sofern Eingriffe notwendig werden, sind diese zu begründen und adäquate Ausgleichsmassnahmen zu leisten.

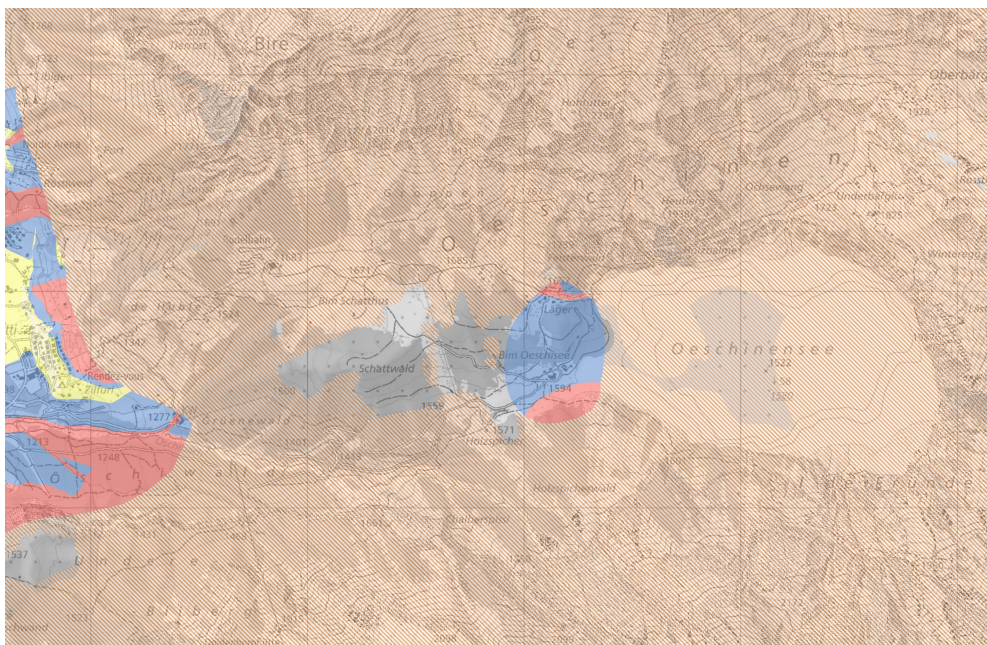


Flachmoor von regionaler Bedeutung

Naturgefahren

In Gemeinden, in denen Naturgefahren eine Gefahr für die Bevölkerung und erhebliche Sachwerte darstellen, werden innerhalb des besiedelten Gebiets detaillierte Gefahrenkarten für Lawinen-, Sturz-, Rutsch- und Wassergefahren sowie Einsturz/Absenkung (inkl. Dolinen) ausgearbeitet. Dabei werden je nach Intensität und Wiederkehrperiode der Gefahrenprozesse rote, blaue, gelbe und gelb-weiße Gefahrengebiete ausgemessen (erhebliche, mittlere, geringe Gefährdung und Restgefährdung).

Ausserhalb der besiedelten Gebiete stehen mehrere Grundlagen zur Verfügung, die Hinweise auf vorhandene Naturgefahren liefern. Es handelt sich dabei einerseits um rein computergestützte Modellierungen möglicher Ereignisse (ohne Verifikation im Gelände) auf Basis digitaler Daten, andererseits um beurteilte Einzelgebäude und tatsächlich beobachtete Ereignisse. Die Gefahrenhinweise geben keine Auskunft über die Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität möglicher Ereignisse; die Gefahrenstufe ist somit nicht bestimmt. Das Gebiet liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets und fast gänzlich innerhalb des Gefahrenhinweisgebiets.



Ausschnitt Hinweis-
karte Kulturland,
Geoportal Bern, f.M.

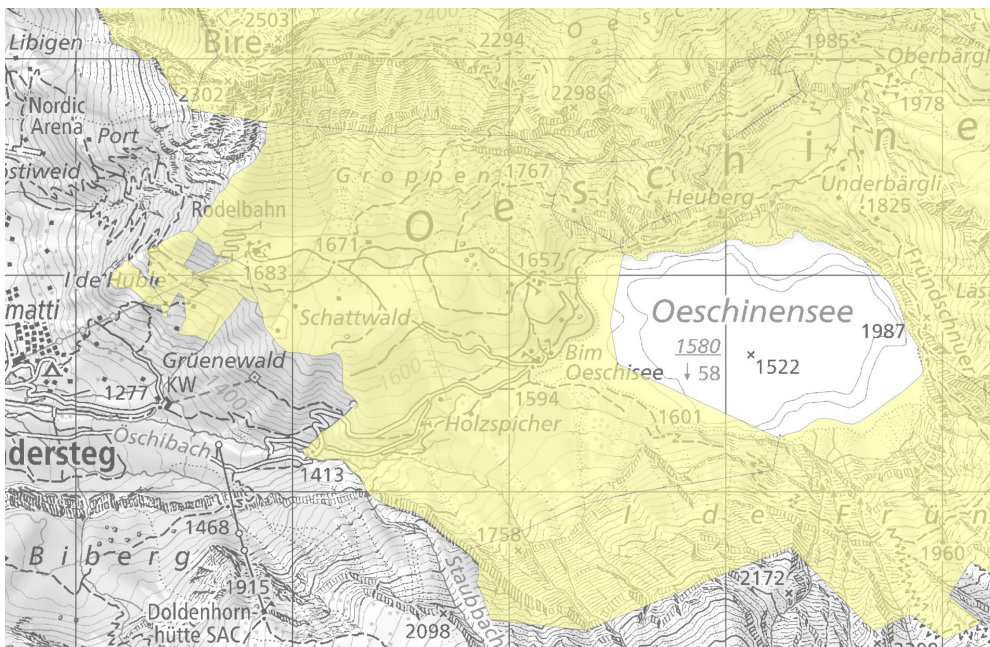


Fazit: Aufgrund der Gefahrensituation am "Spitze Stei" wird die Gefahrenkarte der Gemeinde Kandersteg aktuell überarbeitet. Der Abschluss der Arbeiten ist Ende 2026 geplant. Sofern neue Anlagen geplant werden, sind diese grundsätzlich ausserhalb der roten Gefahrengebiete anzuordnen und in den übrigen Gefahrengebieten durch adäquate Massnahmen vor den jeweiligen Gefahren zu schützen.

	geringe Gefährdung		erhebliche Gefährdung
	mittlere Gefährdung		Restgefährdung

Sömmerungsgebiet

Das Sömmerungsgebiet im Kanton Bern umfasst traditionelle Alp- und Gemeinschaftsweiden, die durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und den Kanton definiert werden, um die landwirtschaftliche Nutzung und die Direktzahlungen zu regeln. Dabei gelten spezielle Vorschriften (z. B. Tiergesundheit, Pflege und Bewirtschaftung). Es ist ein wichtiger Teil der Berner Landwirtschaft, der sich durch spezifische klimatische und topografische Merkmale auszeichnet.



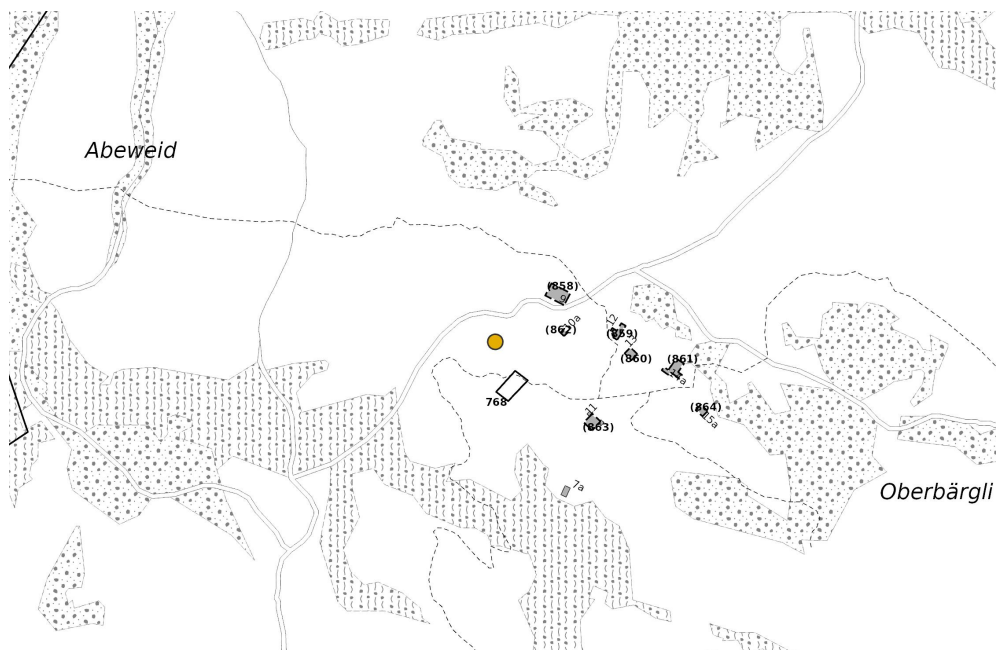
Ausschnitt Karte
Sömmerungsgebiet,
Geoportal Bern, f.M.



Fazit: Den Bedürfnissen und Vorgaben der landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet ist Rechnung zu tragen.

Archäologische Fundstellen

Archäologische Fundstellen sind von unterschiedlichster Natur, Dimension und Datierung; dazu zählen etwa prähistorische Pfahlbauten, keltische Grabhügel, römische Villen, Schalensteine, mittelalterliche Städte, aber auch Zeugen des neuzeitlichen Gewerbes wie Reste von Schmelzöfen, Glashütten oder Hafnereien. Fundstellen, die durch archäologische Ausgrabungen nachgewiesen sind, werden genauso berücksichtigt wie historisch überlieferte oder vermutete Stätten. Innerhalb der UeO besteht am Oberbärgli eine solche Fundstelle der Kategorie "Siedlung".



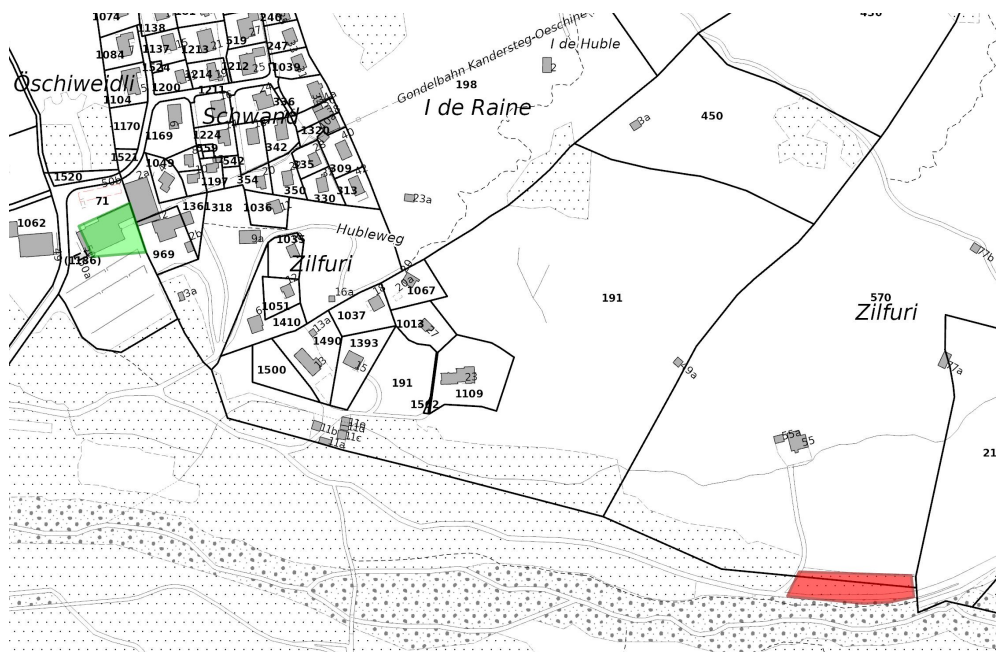
Ausschnitt Karte
Archäologische Fund-
stellen, Geoportal
Bern, f.M.



Fazit: Keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.

Belastete Standorte

Der Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern stellt die mit Abfällen belasteten Flächen in einer Karte dar. Es handelt sich dabei um Ablagerungsstandorte (Deponien), Betriebsstandorte (Fabriken, Industrieareale), Unfallstandorte und Schiessanlagen. Die Talstation ist als Betriebsstandort eingetragen. Auf der Fläche sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Weiter oben in der Zilfuri besteht ein Ablagerungsstandort (Aushubmaterial, Bauschutt). Auch bei diesem Standort sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.



Ausschnitt Karte,
belastete Standorte,
Geoportal Bern, f.M.

Fazit: Keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.

Inventar der historischen Verkehrswege

Das Inventar der historischen Verkehrswege des Kantons Bern enthält historische Verkehrswege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Als historische Verkehrswege gelten in diesem Zusammenhang Wege, Strassen und Wasserwege, die aus früheren Epochen stammen. Die Objekte sind anhand ihres Substanzgrades ("historischer Verlauf mit viel Substanz" bzw. "historischer Verlauf mit Substanz") klassiert worden. Der im Gebiet eingetragene Weg ist als "historischer Verlauf mit Substanz" von lokaler Bedeutung eingetragen. Diese Wege sollen mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert erhalten werden.

Der erste Abschnitt bis zum Oeschinensee beginnt als asphaltierte 3.-Klass-Strasse und setzt sich anschliessend im Grünenwald als Fussweg im Lockermaterial fort. Der Rest besteht als wechselnde Folge von 4.-Klass-Fahrweg und Feldweg mit Kies als dominierender Oberfläche. Lediglich eine 200 Meter lange Partie westlich von Holzspicher ist mit einem Hartbelag versehen. Entlang der erwähnten 3.-Klass-Strasse finden sich Wegbegrenzungen in Form einer bestockten Böschung und von freistehenden Trockenmauern bei Zilfuri.

Der zweite Abschnitt besteht bis Underbärgli aus einem Fussweg im Lockermaterial mit einer variierenden Breite von bis zu 1.5 m. Das historische Teilstück zwischen Under- und Oberbärgli wird kaum noch benutzt und ist nur noch als Wegspur erkennbar.



Ausschnitt Karte,
historische
Verkehrswege,
Geoportal Bern, f.M.

Fazit: Der Weg ist mit seinen wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten.

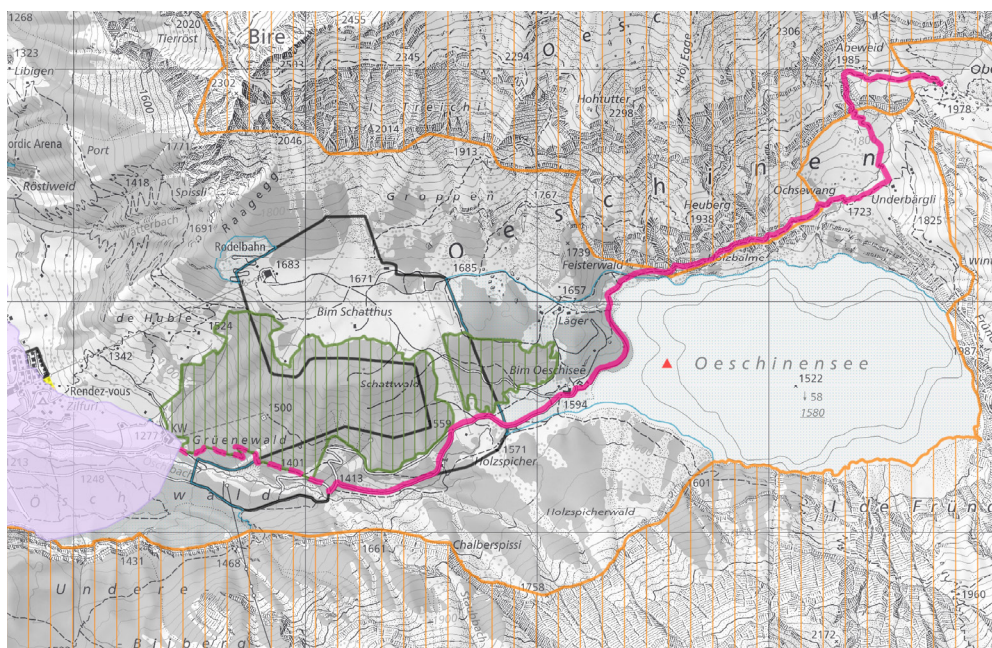


Oeschinensee, Alpschaft Oeschinen

6.3 Kommunale Rahmenbedingungen

Zonenplan Siedlung

Der rechtskräftige Zonenplan der Gemeinde umfasst lediglich das besiedelte Gebiet am Talboden. Entsprechend wird unten der Auszug aus dem ÖREB-Kataster gezeigt. Darin sind die rechtskräftige Überbauungsordnung "Beschneigungsanlagen Oeschinen", die Gebiete für touristische Nutzungen sowie die vorgängig aufgeführten Schutzgebiete aufgeführt. Von Kandersteg bis hoch ins Oberbärgli führt ein Wanderweg.



Ausschnitt ÖREB-Kataster, Geoportal Bern, f.M.



Fazit: Der Zonenplan und die betroffenen Inhalte sind anzupassen. Die bestehende Überbauungsordnung "Beschneigungsanlagen Oeschinen" ist aufzuheben und die Inhalte in der neuen Überbauungsordnung zu sichern.

	Rechtskräftige Überbauungsordnung		Kandersteger Berglandschaft
	Zone für touristische Nutzungen		Historische Verkehrswege
	Planungszone		Wildruhegebiete
			Amphibienlaichplatz

Zonenplan Gewässerraum

Der Zonenplan Gewässerräume der Gemeinde Kandersteg befindet sich in der Genehmigung.



Fazit: Die festgesetzten Gewässerräume sind in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.

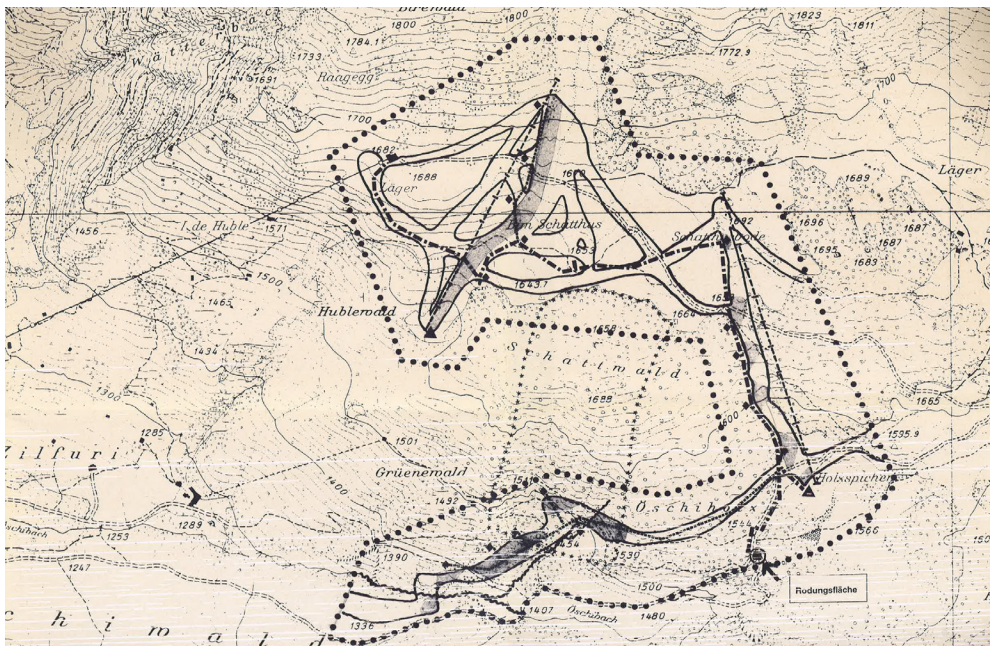
Zonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Oeschinensee, f.M.

Hinweis: Im Zuge der Vorgespräche mit dem ANF wurde festgehalten, dass beim "Ausfluss" des Oeschinensees zwar kein Wasserlauf besteht, jedoch aufgrund des potenziellen Überlaufens im Falle eines Ereignisses am "Spitze Stei" in diesem Bereich ein Überlaufkorridor zu schaffen ist. Ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt wird im Verfahren der Festsetzung des Zonenplans Gewässerraum noch bereinigt.

	Gewässerräume
	Überlaufkorridor
	Sömmerungsgebiet

UeO Beschneiungsanlagen Oeschinen

Mit der Überbauungsordnung "Beschneiungsanlagen Oeschinen" von 1998 werden die geordnete Beschneigung der Skipisten Bire und Wittenen sowie des Pumpenhanges (Talabfahrt) mitsamt den erforderlichen Bauten und Anlagen sowie die notwendigen auszuführenden Schutz- und ökologischen Aufwertungsmassnahmen geregelt. Im Laufe der Jahre wurde die UeO zweimal geringfügig angepasst (2000 und 2005).



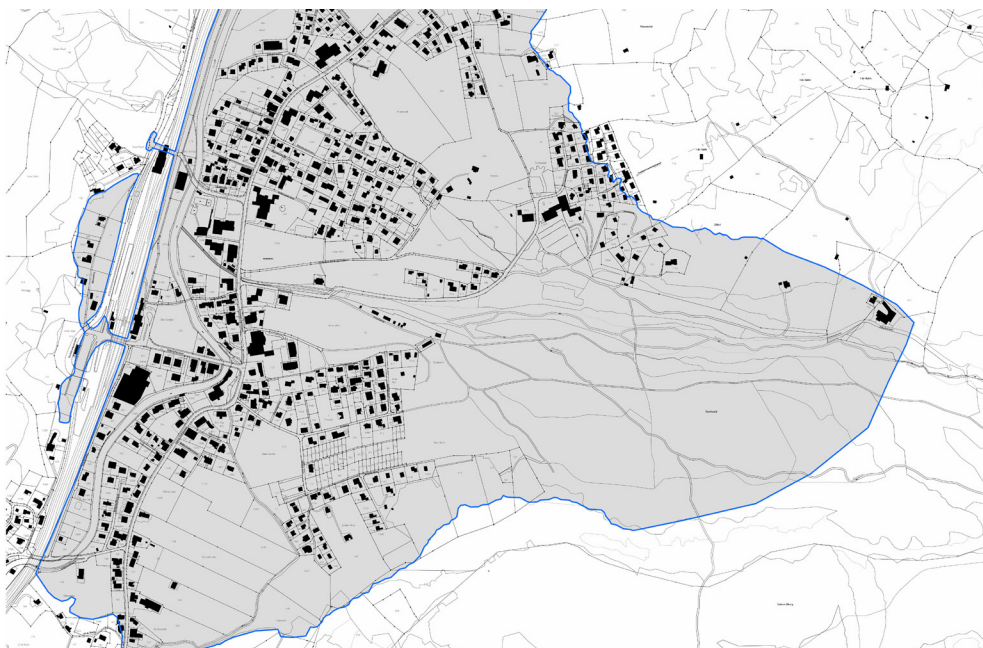
Überbauungsplan,
f.M.



Fazit: Durch die Gefahrensituation am "Spitze Stei" kann die bisherige Talabfahrt/Rodelpiste aktuell nicht genutzt werden. Ob diese irgendwann wieder geöffnet wird, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die bisherigen Inhalte der UeO sind den aktuellen Rahmenbedingungen sowie der allfällig geänderten übergeordneten Gesetzgebung anzupassen.

Planungszone "Spitze Stei"

Aufgrund der Gefahrensituation am "Spitze Stei" hat die Gemeinde über das gefährdete Gebiet im Tal eine Planungszone erlassen. Diese umfasst insbesondere auch die Talstation der Gondelbahn. Die Planungszone wurde 2021 erlassen und 2023 um weitere drei Jahre auf die maximale Dauer von fünf Jahren verlängert. Bis zum Ablauf der Planungszone muss eine neue Gefahrenkarte erstellt werden. Die Arbeiten laufen, und die neue Gefahrenkarte wird am 1. Januar 2027 in Kraft treten.



Ausschnitt Planungszone "Spitze Stei",
f.M.

Fazit: Sobald die neue Gefahrenkarte vorliegt, sind die vorliegende Planung und alle Massnahmen darauf abzustimmen.



Wirkungsbereich Planungszone

6.4 Gefahrenlage "Spitze Stei"

Seit 2019 haben die Bewegungen am "Spitze Stei" so stark zugenommen, dass grössere Abbrüche von wenigen 100'000 m³ bis maximal 20 Mio. m³ Gestein erwartet werden. Als Folge der Abbrüche muss mit Folgeprozessen wie Murgängen und geshiebeführenden Hochwassern gerechnet werden. Die Sekundärprozesse sind dabei direkt abhängig von der Sturzaktivität am "Spitze Stei". Ohne weitere Abbrüche sind keine grösseren Hochwasser oder Murgänge zu erwarten. Bei verstärkter Sturzaktivität können hingegen grosse Murgänge auftreten, die bis weit ins Dorf fließen. Das Spektrum an möglichen Ereignisabläufen (Szenarien) ist gross,

Primärprozesse

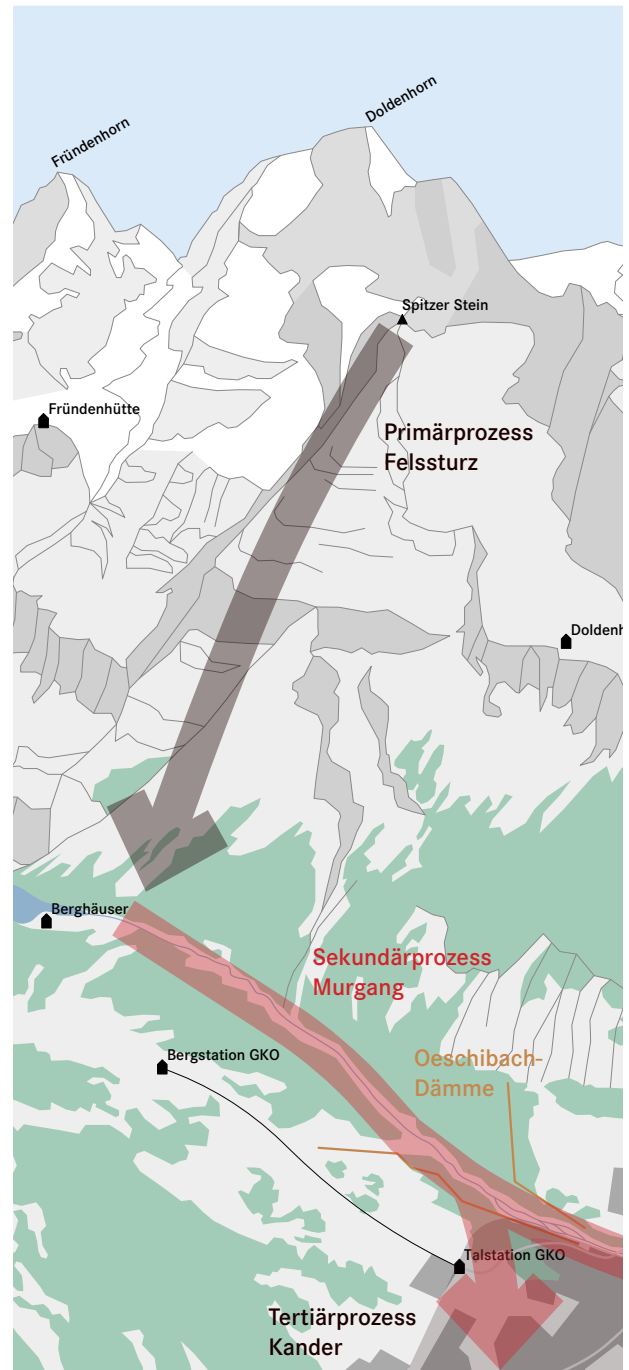
Seit 2019 haben die Bewegungen am "Spitze Stei" so stark zugenommen, dass grössere Abbrüche von wenigen 100'000 m³ bis maximal 20 Mio. m³ Gestein erwartet werden. Die Gesteinsbewegungen werden stetig überwacht.

Folgeprozesse

Damit eine Beurteilung der Sekundärprozesse möglich wird, wurden die örtlichen Gegebenheiten untersucht und in unterschiedlichen Szenarien die wahrscheinlichsten Ereignisverläufe analysiert und dargestellt. Auch nachgelagerte Naturereignisse (Tertiärprozesse) wurden berücksichtigt.

Ausscheidung Planungszone

Die Ausscheidung der Planungszone erfolgte aufgrund von Modellierungen und Berechnungen von Fachspezialisten. Die zur Anwendung kommen Szenarien beziehen sich auf den Ausbaustand Schutzdämme Oeschwald und Zilfuri vom Herbst 2021.



Prozessschema "Spitze Stei"

7. ANPASSUNG ZONENPLAN UND BAUREGLEMENT

Aufgrund der angestrebten neuen Überbauungsordnung "Bergwelt Oeschinensee" muss der Zonenplan der Gemeinde angepasst werden. Dabei werden die folgenden Massnahmen im Zonenplan vorgenommen:

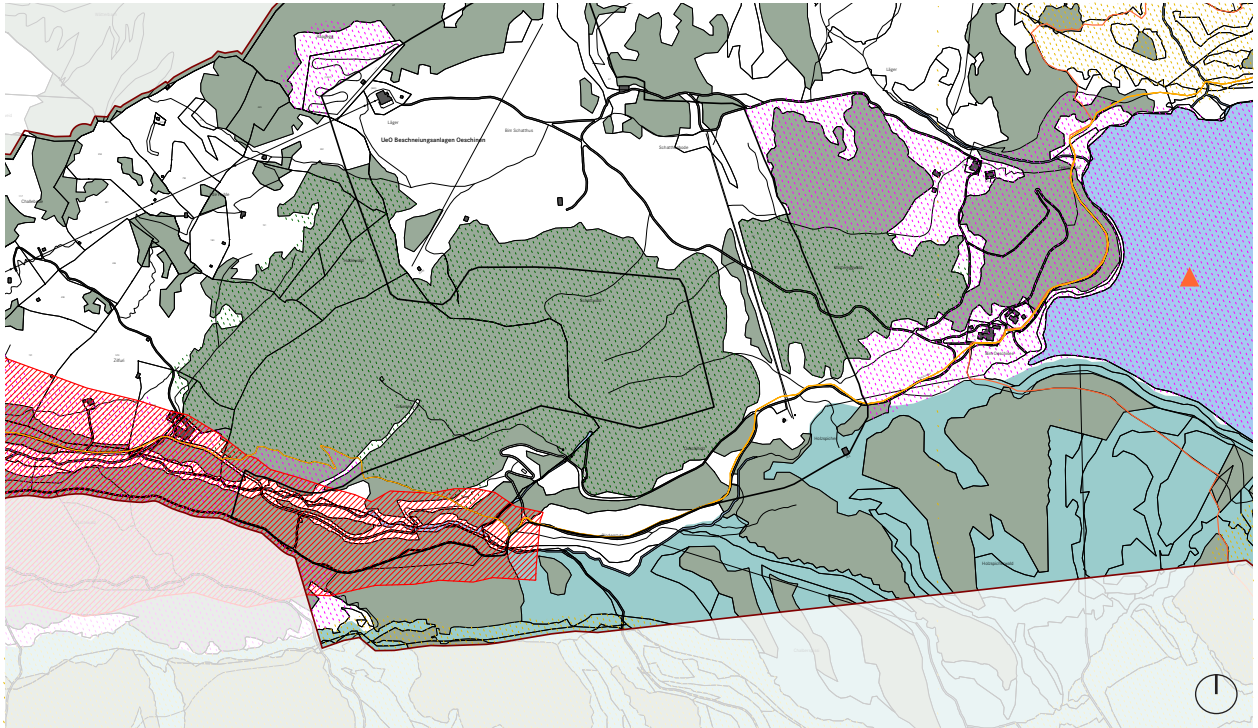
- > Integrieren und Aufheben der rechtskräftigen UeO "Beschneigungsanlagen Oeschinen"
- > Anpassen der Zone für touristische Nutzungen an den Wirkungsbereich der neuen UeO
- > Integration der bestehenden ZöN Nr. 8 (9) "Talstation Oeschinenbahn" sowie ein Teil der ZöN Nr. 10 (11) "Skipisten, Loipen" in die neue UeO

Im Zuge der laufenden Teil-Revision der Ortsplanung wird die Nummerierung der ZÖNs angepasst. In den Klammern ist die neue Nummer vermerkt.

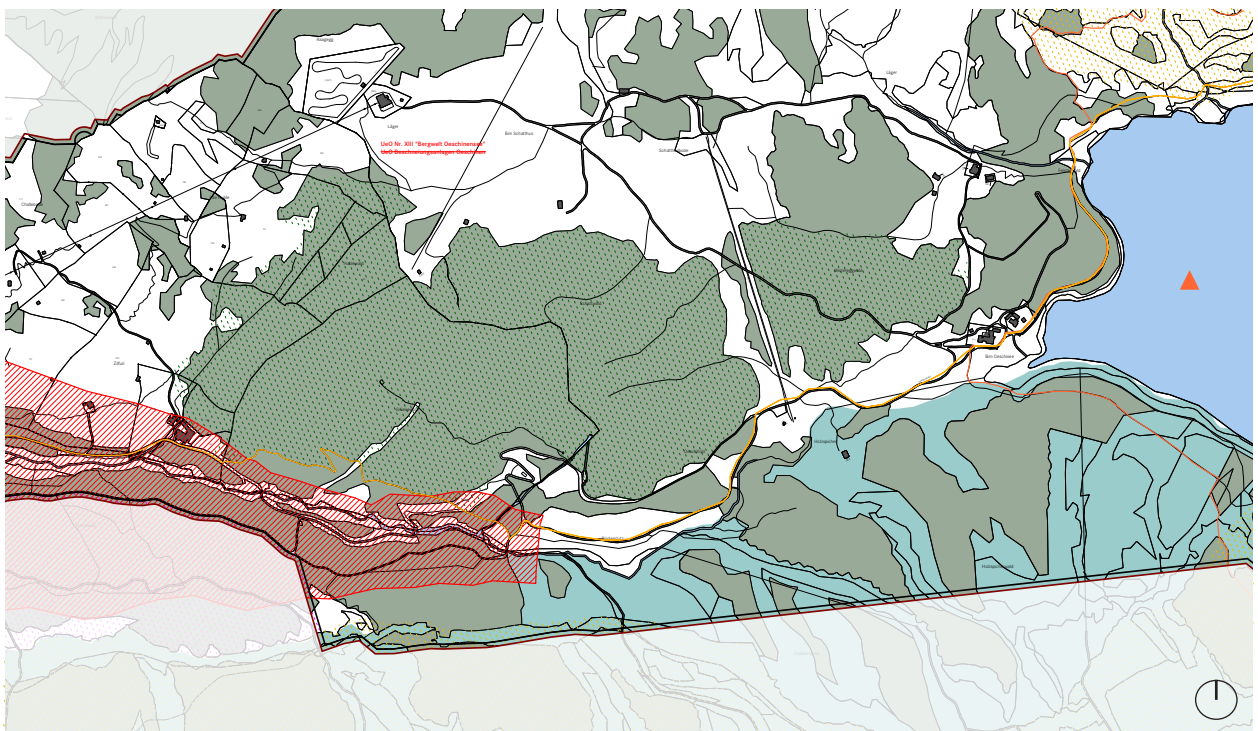
Im Baureglement ist der Abschnitt zur ZöN Nr. 8 (9) "Talstation Oeschinenbahn" zu streichen. Der Abschnitt zur ZöN Nr. 10 (11) "Skipisten, Loipen" bleibt unverändert, da weitere Teile der ZöN Nr. 10 (11) "Skipisten, Loipen" ausserhalb des Wirkungsbereichs der neuen UeO liegen.

Legende			
	UeO		Lärmempfindlichkeitsstufe II
	Zone mit bestehender Überbauungsordnung		Bereich mit ergänzenden Bauvorschriften, GBR Art. 32 Abs. 2
	Zone für touristische Aktivitäten		Geschützter Einzelbaum
	ZöN		Landschaftsschutzgebiet
	Zonen für öffentliche Nutzungen		Kommunales Naturschutzgebiet
			Orstbilschutzgebiet
Hinweise			
	W1		Planungszone "Spitze Stei"
	W2		
	WoP		BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)
	WG2		Kantonales Naturschutzgebiet
	KB		Kandersteger Berglandschaft
	KA		Wildruhegebiet
	G		
	C		Erhaltenswerte Objekte
			Schützenswerte Objekte
	ZSF		Historische Verkehrswege
	ZSF mE		
	Zonen für Sport und Freizeitanlagen mit Einschränkungen		
	GR		Bestehende Waldgrenze (nach Art. 10 Abs. 2 WaG)
	BH		Wald
	Bauernhofzone		offenes Gewässer
			Gebäude

Zonenplan alt (Ausschnitt)



Zonenplan neu (Ausschnitt)



8. INHALTE DER UEO NR. XIII

In der neuen Überbauungsordnung Nr. XIII "Bergwelt Oeschinensee" werden alle bestehenden und geplanten Bauten, Anlagen sowie touristischen Infrastrukturen festgesetzt. Da es sich um ein sehr grosses Gebiet handelt und viele Inhalte betroffen sind, werden drei Karten zur UeO Nr. XIII erstellt: eine rechtsverbindliche Karte mit allen Festsetzungen sowie zwei hinweisende Karten, eine zur Abstimmung der Festsetzungen mit allen Naturwerten sowie eine zur Abstimmung der Festsetzungen mit den Naturgefahren. Im nachfolgenden Kapitel werden alle Inhalte der neuen UeO Nr. XIII erläutert und die für die jeweils geplante Massnahme benötigten Nachweise erbracht. Die wichtigsten Bereiche werden in "Fokusräumen" detailliert aufgezeigt. Die Fokusräume entsprechen den Lupen in den Plänen der Überbauungsordnung.

Verbindliche Festsetzungen



Unverbindliche (hinweisende) Karten



Hinweiskarte
Naturwerte

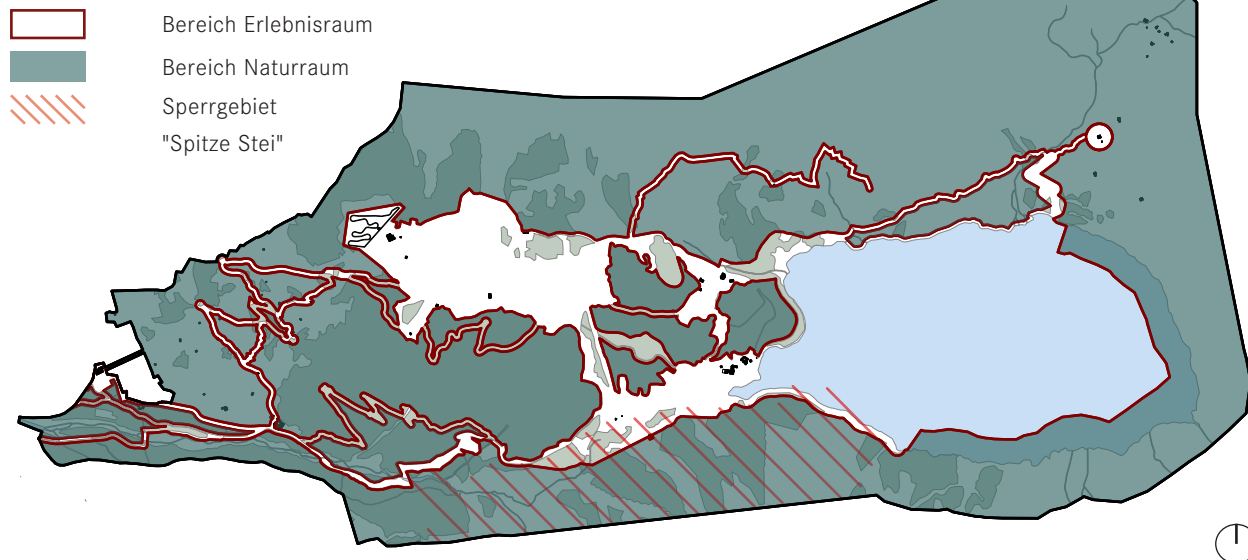


Hinweiskarte
Naturgefahrenkarte

Die Auswirkungen der einzelnen Planungsinhalte
auf die Umwelt werden im separaten
Umweltbericht detailliert erläutert.

8.1 Bereich Erlebnisraum

Bereiche Erlebnis- und Naturraum (Art. 6)



Die Überbauungsordnung umfasst das gesamte Gebiet rund um den Oeschinensee. Dazu gehören die Talstation, die Wege von der Talstation zum See, das winterliche Ski-gebiet sowie das Gebiet bis hinauf zum Unterbärgli. Das grosse Gebiet wird in zwei Teilräume unterteilt: einerseits der durch die Besuchenden genutzte Erlebnisraum und die dazugehörige Kulisse und andererseits der insbesondere Flora und Fauna vorbehaltene Naturraum.

Bedarf

Wie in Kapitel 3 beschrieben, hat das Besucheraufkommen in den vergangenen Jahren rapide zugenommen. Dabei konzentriert sich die Mehrzahl der Besuchenden auf das als Erlebnisraum definierte Gebiet. Durch Lenkungsmassnahmen und niederschwellige Angebote sollen die Besuchenden innerhalb des Erlebnisraums "gehalten" und die umliegenden Gebiete entlastet werden.

Abgrenzung

Der Erlebnisraum umfasst die Talstation, die Hauptwanderroute sowie die "alte" Talabfahrt, das winterliche Skigebiet sowie einen Grossteil des Sees. Hinzu kommen die Wanderwege über den Heuberg und zum Bärglibach, der neu als Rundweg ausgestaltet werden soll. Auf dem Heuberg befindet sich ein bekannter Aussichtspunkt, der durch die sozialen Medien weltweite Bekanntheit erlangt hat und entsprechend viele Besuchende anlockt. An Spitzentagen wandern über 1'200 Personen über den Heuberg.

Nebst dem eigentlichen Gebiet zum und rund um den See hat sich die Alp am Underbärgli zu einem beliebten Ausflugsziel für Tagesgäste (Rundwanderung hoch zum Underbärgli und wieder zurück zum See) entwickelt. Gleichzeitig wird die Alp von Mehrtagewandernden stark frequentiert, wobei insbesondere das Wildcampen mit Blick auf den See in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Entsprechend wird auch ein kleiner Teil des Underbärglis dem Erlebnisraum zugewiesen. Hinzu kommt der Bereich des Sees, der auch im Winter für Nutzungen zur Verfügung stehen soll.

Der See wird ebenfalls zum Erlebnisraum hinzugezählt, da hier im Sommer wie auch im Winter verschiedene touristische, aber auch Freizeitnutzungen stattfinden (Fischen, Schwimmen, Ruderbootfahren, Eislaufen, Langlauf). Die Intensität der Nutzung des Sees soll den heutigen Rahmen jedoch nicht überschreiten, und es sind keine neuen Nutzungen oder zusätzlichen Angebote vorgesehen. Der Schutz des Sees geht den oben aufgeführten Nutzungen vor.

Abstimmung mit der Umwelt

Nebst dem Bereich Naturraum umfasst auch der Bereich Erlebnisraum Gebiete mit schützenswerten Naturwerten (NSG, TWW, TS, Lebensräume, Tiere, Pflanzen, Wald, Ufervegetation, Fliessgewässer, GWR, Hecken/Feldgehölze). Diese Naturwerte sollen in erster Linie erhalten und geschützt werden. Bei einigen Vorhaben im Bereich Erlebnisraum kann jedoch aufgrund der Standortgebundenheit ein Eingriff in solche Flächen nicht vermieden werden. Bei Eingriffen in Naturwerte werden entsprechende Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen umgesetzt. Die geplante Infrastruktur, welche insbesondere entlang der bestehenden Wege die grossflächigen schützenswerten Naturwerte tangiert, dient der Lenkung der Besucherströme und soll damit den direkten Einfluss der Besuchenden auf die Natur minimieren. Die geplante Infrastruktur trägt daher trotz kleinflächiger Eingriffe im Grossen und Ganzen zum Schutz der Naturwerte bei.

Nachfolgend wird in diesem Kapitel jeweils nur darauf eingegangen, ob und inwiefern Naturwerte von Bauvorhaben betroffen sein werden. Die detaillierte Bilanzierung und die Angaben zu den Ersatzmassnahmen sind dem separaten Umweltbericht zu entnehmen.

Abstimmung Naturgefahren

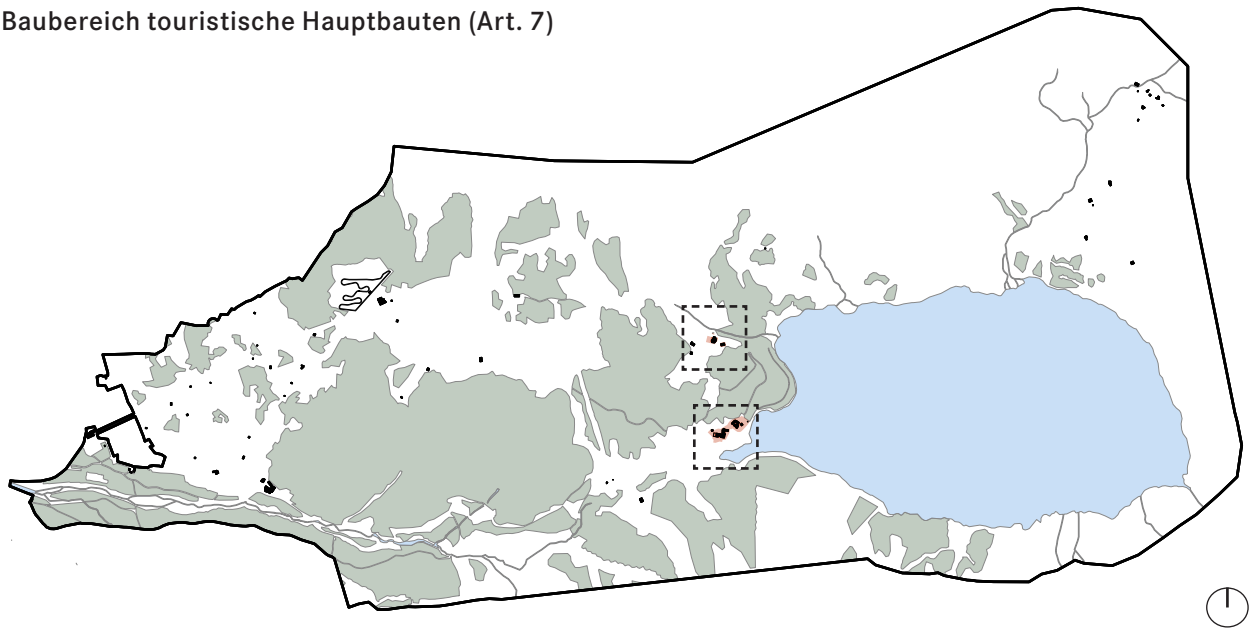
Der Erlebnisraum umfasst auch Gebiete, die aktuell innerhalb des Sperrgebiets des "Spitze Stei" liegen. Diese Gebiete können erst genutzt werden, wenn es die Gefahrenlage wieder zulässt.

Regelung in UeO

In Art. 6 der Überbauungsvorschriften werden der Erlebnis- und Naturraum wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Die stark frequentierten touristischen Nutzungen des Erlebnisraums sind ausschliesslich innerhalb des Bereichs Erlebnisraum zulässig.	Klare Trennung der beiden Räume
² Innerhalb des Bereichs Erlebnisraum sind alle touristischen Angebote (Gastronomie, Sport- und Freizeitangebote, Lernpfade usw.) sowie die dazugehörigen Infrastrukturen (Strassen, Wanderwege, Rastplätze, Ver- und Entsorgung) anzuordnen.	Der Erlebnisraum ist so gefasst, dass keine touristischen Nutzungen ausserhalb dieses Gebietes liegen.
³ Im Bereich des Sees und dessen Ufer sind das Schwimmen und Fischen sowie die unter Art. 18 und 34 aufgeführten Nutzungen zulässig. Der Schutz des Sees und seiner Ufer geht den Nutzungen in jedem Fall vor.	Der See soll im Rahmen der heutigen Angebote weiter genutzt werden können.
³ Wanderwege können in den Bereich Erlebnisraum hinein bzw. aus diesem heraus führen, wobei die am stärksten frequentierten Wege innerhalb des Bereichs Erlebnisraum liegen.	Das Gebiet ist nicht als "geschlossener Freizeitpark" anzusehen, sondern ist überall offen und kann über die offiziellen Wege erreicht werden.
⁴ Die Bereiche Naturraum sind mittels geeigneter Massnahmen vor den Einflüssen des Hauptbesucheraufkommens zu schützen.	Durch eine möglichst klare Wegführung und Wegleitung sollen die Besuchenden innerhalb des Erlebnisraums gehalten werden. Wo nötig, sind Hinweis- und Verbotstafeln oder auch Zäune zum Schutz des Naturraums aufzustellen.
⁵ Der Schutz der Naturwerte, insbesondere der Schutzgebiete und Inventarflächen, innerhalb des Bereichs Erlebnisraum ist sicherzustellen.	Auch innerhalb des Erlebnisraums sind die Naturwerte und -flächen zu schützen und zu erhalten. Durch die Lage innerhalb des Gebiets entfällt der Schutzstatus nicht.

Baubereich touristische Hauptbauten (Art. 7)



Bei den touristischen Hauptbauten handelt es sich um die bestehenden vier Gast- und Beherbergungsbetriebe Restaurant Sennhütte, Lägerhütte, Chalet Arva sowie Berghotel. Zu den Betrieben gehört grundsätzlich auch das Restaurant Bergstübli. Da dieses in die Bergstation der Gondelbahn integriert ist, wird es im Baubereich für Bauten der Gondelbahn behandelt und geregelt. Mit der Festsetzung von Baubereichen sollen die bestehenden Gebäude langfristig erhalten und massvoll – den zeitgemässen Bedürfnissen entsprechend – saniert und modernisiert werden können.

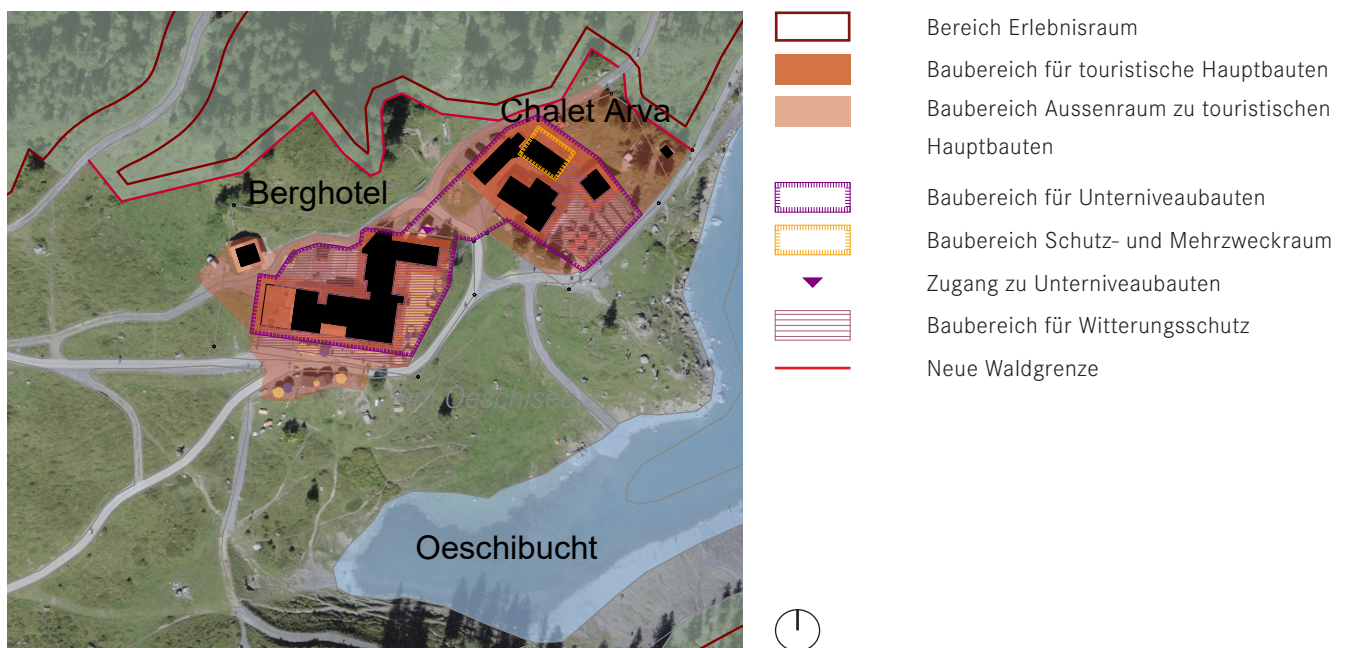
Bedarf

Bei den Baubereichen für touristische Hauptbauten handelt es sich in erster Linie um einen Bestandsschutz. Innerhalb der Baubereiche und der bestehenden Volumina sowie unter Wahrung des äusseren Erscheinungsbildes sollen bauliche Massnahmen für den Unterhalt der Gebäude jedoch vereinfacht durchgeführt werden können. Der Bedarf für eine massvolle Erweiterung der Hauptbauten um maximal 20 % der bestehenden Geschossfläche ergibt sich aus den Anforderungen an die rückwärtigen Bereiche der Betriebe. Mit den zusätzlichen Flächen soll es möglich sein, die heute sehr engen Platzverhältnisse der Küchen und Betriebsräume an die heutigen Anforderungen anzupassen. Weiter besteht aufgrund des hohen Besucheraufkommens ein erhöhter Bedarf, Lebensmittel, Getränke, aber auch Abfälle und Leergut zu lagern. Damit genügend Platz besteht, um die Sammelcontainer und auch Fahrzeuge ausser Sicht der Besuchenden abzustellen, sollen diese in Zukunft unterirdisch untergebracht werden. Zur Nutzung von möglichen Synergien soll eine unterirdische Verbindung zwischen den beiden Betrieben Chalet Arva und Berghotel ermöglicht werden. Alles mit dem Ziel, dass die Besuchenden möglichst nichts vom rückwärtigen Betrieb mitbekommen und das Ortsbild von ebendiesem möglichst befreit werden kann. Aufgrund der sehr beengten Platzverhältnisse innerhalb der bestehenden Bauten beim Chalet Arva, soll

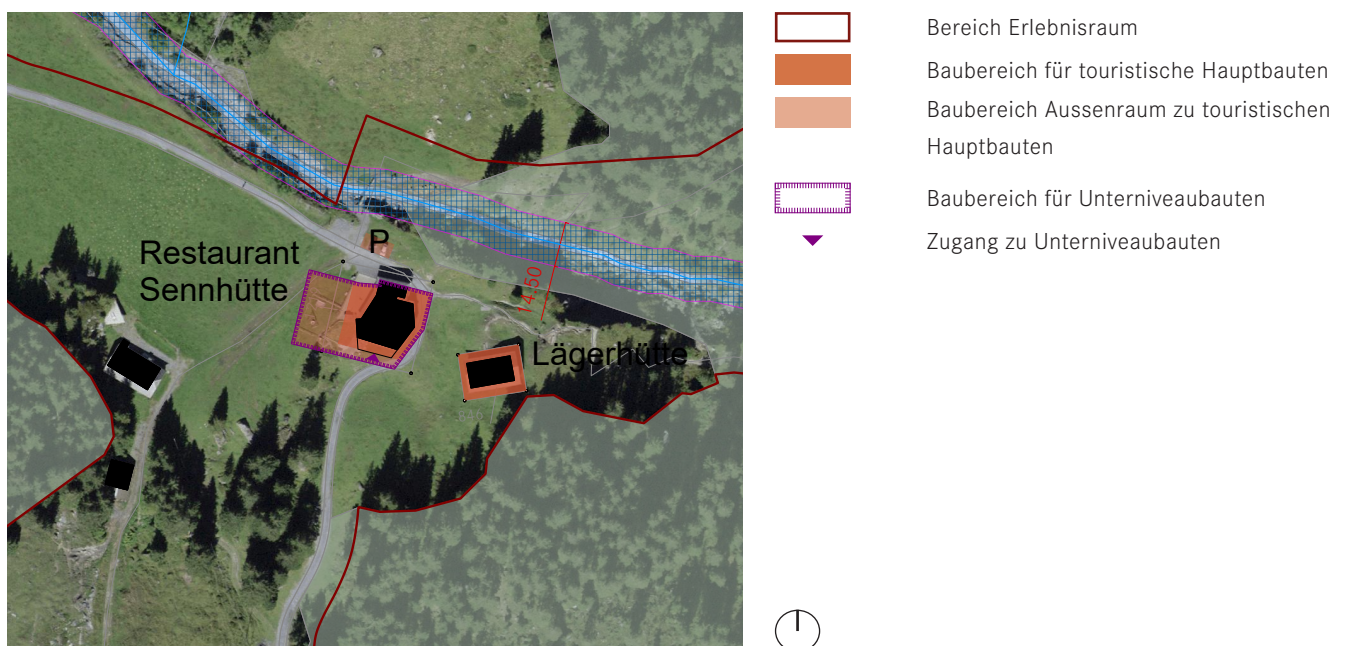
für die Unterbringung der Gäste im Falle eines Unwetters ein zusätzlicher Schutzraum mit einer max. Grösse von 150 m² erstellt werden können. Damit sich dieser optimal in die bestehende Bebauung einfügt und das bestehende Ortsbild lediglich leicht verändert wird, soll der bestehende Bootsschuppen im hinteren Bereich des Gebäudeensembles aufgestockt werden.

Standorte

Die Standorte sind gegeben und es sind keine zusätzlichen Hauptbauten geplant.



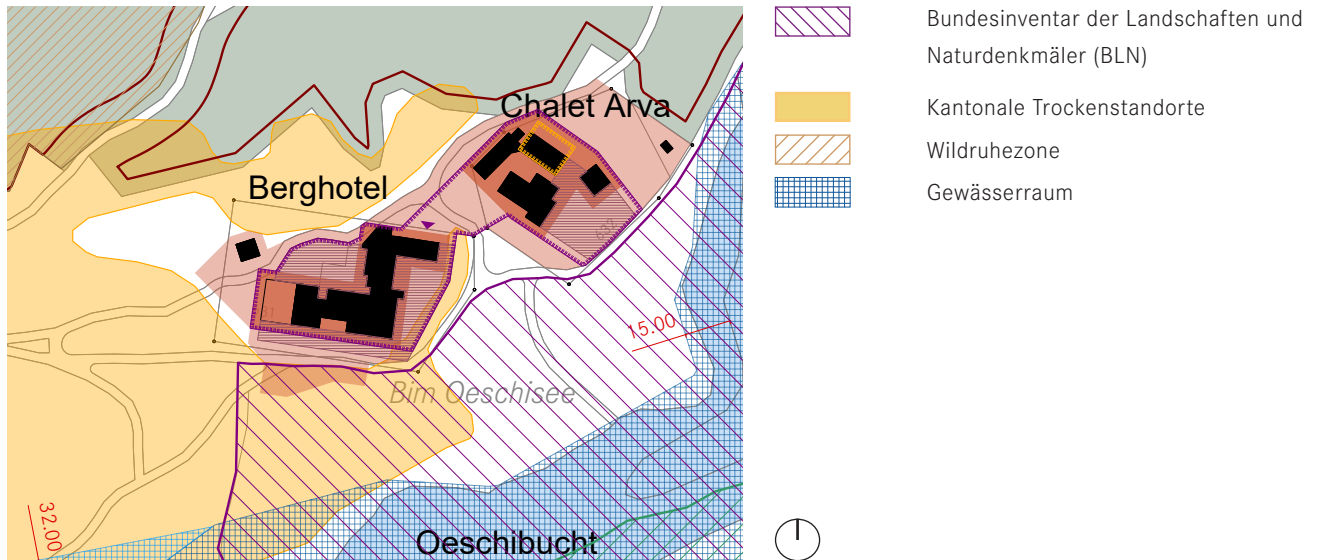
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, Chalet Arva und Berghotel, f.M.



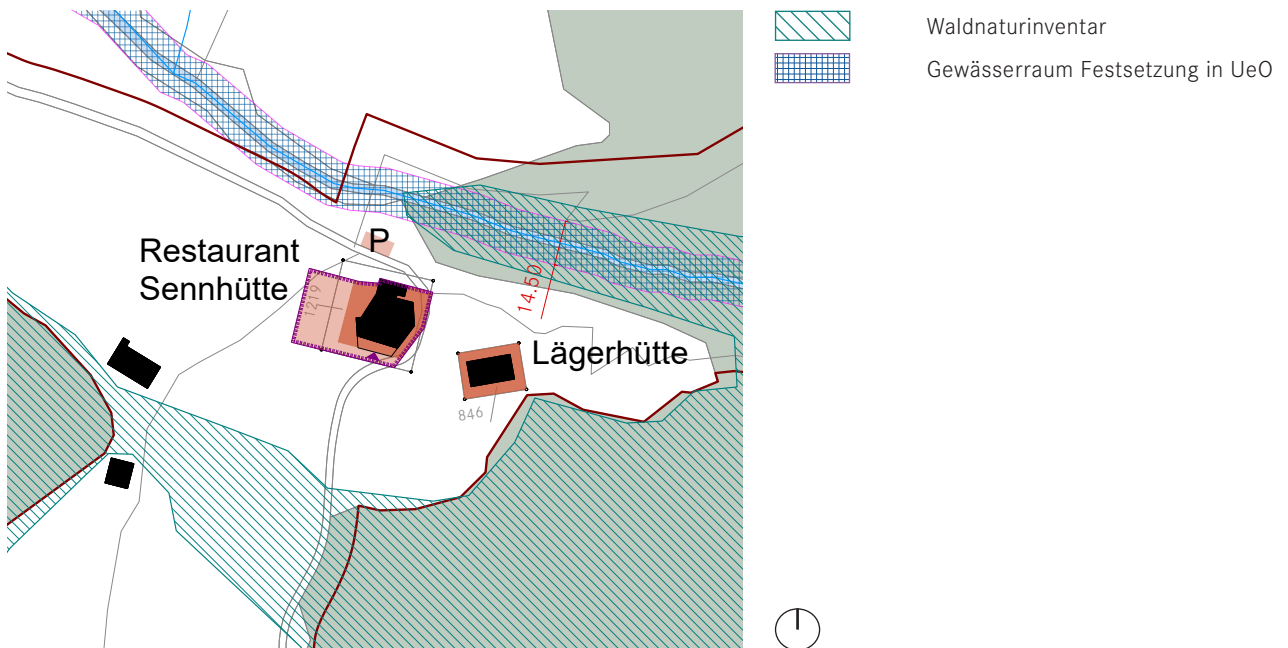
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, Restaurant Sennhütte, f.M.

Abstimmung mit der Umwelt

Die Baubereiche für touristische Hauptbauten tangieren keine Schutzgebiete und liegen ausserhalb des UNESCO-Perimeters. Der gesetzliche Waldabstand wird bei Bauvorhaben gegebenenfalls unterschritten. Hierfür muss im Rahmen des Baugesuchs eine Näherbaubewilligung beantragt werden.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Chalet Arva und Berghotel, f.M

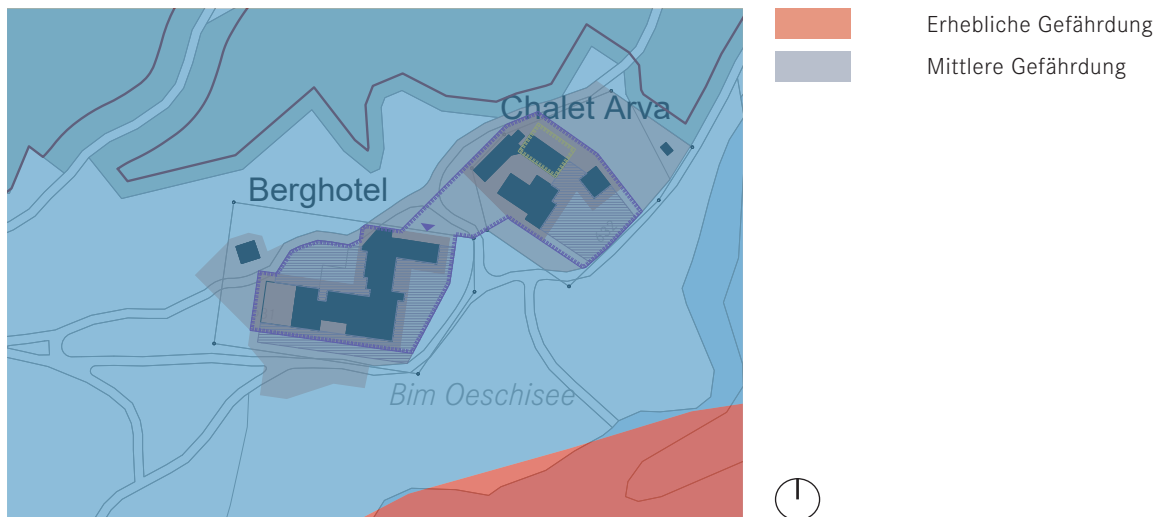


Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Restaurant Sennhütte, f.M.

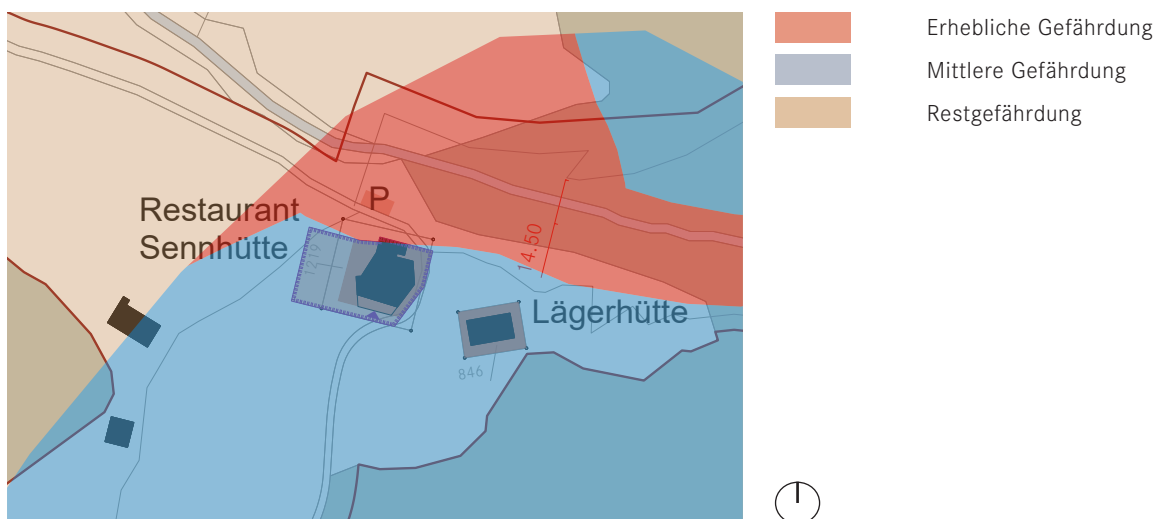
Abstimmung Naturgefahren

Alle drei bestehenden Betriebe liegen innerhalb des blauen Gefahrengiets. Mit der vorliegenden Planung wird keine erhebliche Erweiterung der Nutzungen ermöglicht, sondern eine Optimierung und massvolle Erweiterung der rückwärtigen Bereiche unter Beibehaltung der eigentlichen Gästezahlen (vgl. auch Baubereich Aussenraum zu touristischen Hauptbauten) ermöglicht. Der Baubereich des Restaurants Sennhütte wurde so festgesetzt, dass dieser lediglich im bereits bebauten Bereich das rote Gefahrengbiet schneidet.

Bei baulichen Vorhaben ist die Gefahrensituation zu berücksichtigen und aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen auf die jeweiligen potenziellen Gefahren reagiert wird.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, Chalet Arva und Berghotel, f.M



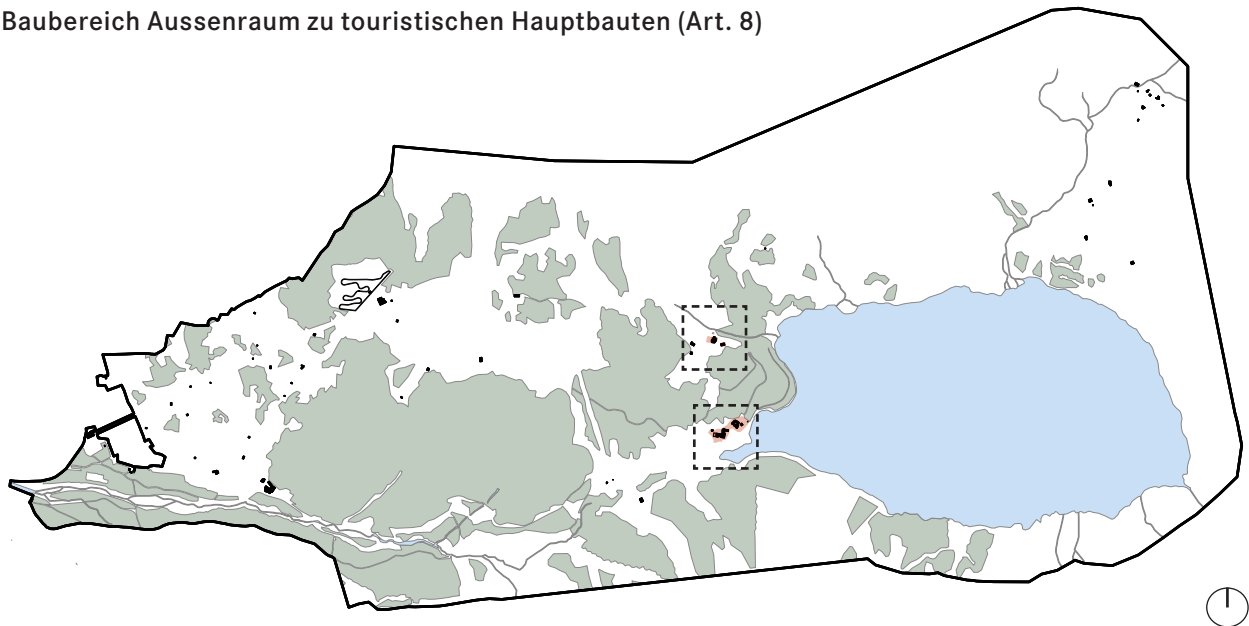
Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, Restaurant Sennhütte, f.M.

Regelung in UeO

In Art. 7 der Überbauungsvorschriften werden die Baubereiche "touristische Hauptbauten" wie folgt geregelt:

Bestimmungen			Erläuterungen															
¹ Die Baubereiche für touristische Hauptbauten dienen dem Erhalt und der massvollen Entwicklung der bestehenden, touristisch genutzten Hauptbauten (Restaurants, Hotels, Übernachtungs- und Beherbergungsangebote, Personalwohnungen).			Die Baubereiche sind in der UeO-Karte mit einem Abstand zur bestehenden Fassade von 3.0 m festgesetzt.															
² Innerhalb der bestehenden Volumen und unter Wahrung des äusseren Erscheinungsbildes können die Gebäude frei genutzt, saniert und umgebaut werden. Zugunsten der rückwärtigen Bereiche der Betriebe (Küche, Lager, Personalräume etc.) können die bestehenden Volumen wie folgt erweitert werden:			Damit keine Unklarheiten entstehen, werden die 20 % des möglichen Ausbaus direkt in Zahlen festgesetzt. Mit den Vorschriften wird sichergestellt, dass mit den erlaubten Erweiterungsflächen keine zusätzlichen Gästezimmer und/oder Bewirtschaftungsräume erstellt werden.															
	<table><tr><th>Name</th><th>GFo heute</th><th>GFo max.</th></tr><tr><td>Berghotel Oeschinensee</td><td>1'353 m²</td><td>1'623 m²</td></tr><tr><td>Chalet Arva</td><td>704 m²</td><td>845 m²</td></tr><tr><td>Restaurant Sennhütte</td><td>548 m²</td><td>657 m²</td></tr><tr><td>Lägerhütte</td><td>230 m²</td><td>276 m²</td></tr></table>	Name	GFo heute	GFo max.	Berghotel Oeschinensee	1'353 m ²	1'623 m ²	Chalet Arva	704 m ²	845 m ²	Restaurant Sennhütte	548 m ²	657 m ²	Lägerhütte	230 m ²	276 m ²		
Name	GFo heute	GFo max.																
Berghotel Oeschinensee	1'353 m ²	1'623 m ²																
Chalet Arva	704 m ²	845 m ²																
Restaurant Sennhütte	548 m ²	657 m ²																
Lägerhütte	230 m ²	276 m ²																
³ Erweiterungen sind in ortstypischer Bauweise und mit ortstypischen Materialien auszuführen sowie auf die bestehende Gestaltung der Bauten abzustimmen.			Die Bauten sind ebenso Teil des Ortsbildes und sollen die "Schönheit" des Ortes widerspiegeln.															
⁴ Im Baubereich touristische Hauptbauten beim Berghotel Oeschinensee ist eine öffentliche WC-Anlage von max. 200 m ² zulässig. Die 200 m ² gehen nicht zulasten der Gesamtfläche des Berghotels Oeschinensee.			Bereits heute stellt der Betrieb des Berghotels die einzigen öffentlich zugänglichen WC-Anlagen zur Verfügung. Der Ort bietet sich an, da sich hier die meisten Besuchenden konzentrieren (vgl. S. 19 öffentliche WC-Anlagen).															

Baubereich Aussenraum zu touristischen Hauptbauten (Art. 8)



Die Bereiche Aussenraum zu touristischen Hauptbauten umfassen die Terrassen und Aufenthaltsbereiche für die Besuchenden sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Nutzungen und Angebote im direkten und bereits heute genutzten Umfeld der bestehenden drei Betriebe. Weiter soll es möglich sein, die bereits bestehenden Terrassen zu überdachen und damit die heute viel zu geringen Witterungsschutzkapazitäten im Unwetterfall zu erhöhen.

Bedarf

Der unmittelbare Aussenraum der bestehenden Betriebe dient den klassischen Angeboten mit Spiel- und Aufenthaltsbereichen, den beliebten Terrassen und den betriebsbedingten Flächen wie Abstell- und Parkplätzen. Die in der Karte ausgewiesenen Baubereiche Aussenraum zu touristischen Hauptbauten umfassen ebendiese bereits heute bestehenden Nutzungen und Angebote.

Ein Grossteil der Besuchenden kommt an den See, ohne in einem der Gastbetriebe zu konsumieren, jedoch besteht ein grosser Bedarf an zeitgemässen Take-away- und Kiosk-Angeboten zur Ergänzung des mitgebrachten Essens. Diese kleinen Käufe machen einen Grossteil der Nachfrage aus und führen vermehrt zu einer Überlastung der Betriebe. Damit die Betriebe von dieser Nachfrage entlastet werden können, sollen im unmittelbaren Aussenraum temporäre Verkaufsstände aufgestellt werden können. Mit diesen temporären Angeboten kann flexibel auf Spitzentage reagiert werden, und die Verkaufsstände können ausserhalb dieser Zeiten weggestellt werden.

Wie in Kap. 2.3 dargelegt, kommen die Besuchenden vermehrt auch wetterunabhängig in das Gebiet. Im Innenraum der bestehenden Betriebe kann allerdings lediglich einem Bruchteil der Besuchenden Schutz geboten werden. Die Menschen stehen bei Unwet-

tern dicht gedrängt im Inneren und unter den Dachvorsprüngen der Betriebe. Damit die bestehenden Betriebe in solchen Situationen Schutz bieten können, sollen die bestehenden Terrassenbereiche überdacht werden können.

Standorte

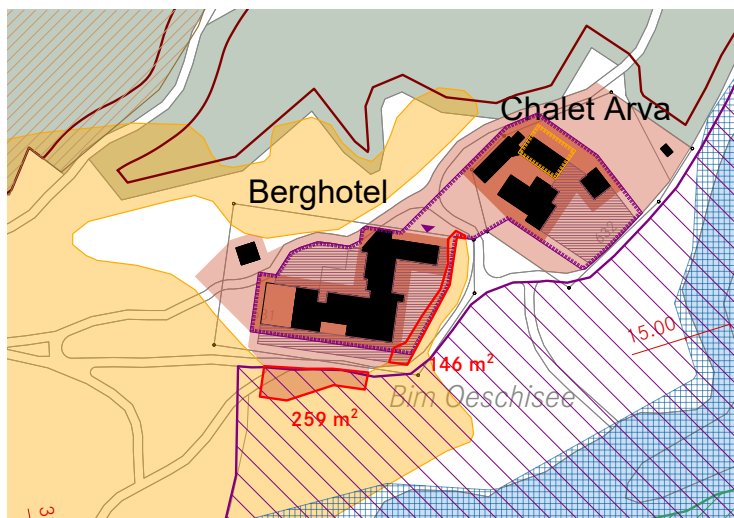
Die Standorte sind gegeben und umfassen die bereits heute genutzten Aussenbereiche der bestehenden drei Betriebe.

Betroffene Inventarflächen

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

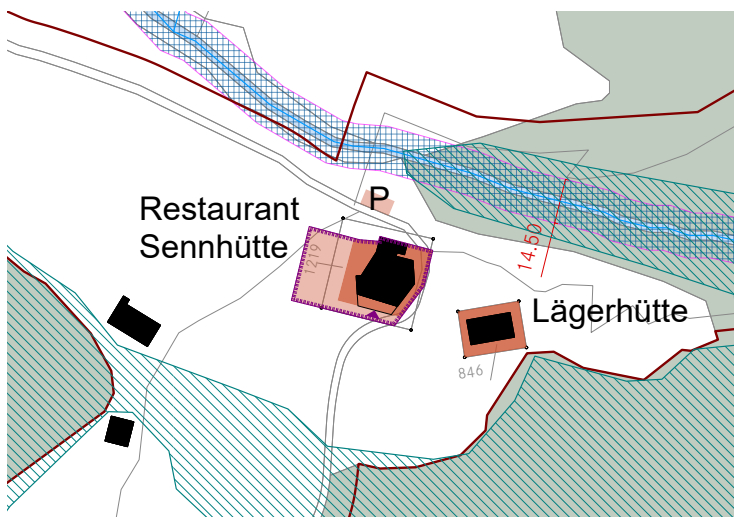
Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
kantonaler Trockenstandort	405

-  Bereich Erlebnisraum
-  Baubereich für touristische Hauptbauten
-  Baubereich Aussenraum zu touristischen Hauptbauten
-  Baubereich für Unterniveaubauten
-  Zugang zu Unterniveaubauten



-  Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
-  Kantonale Trockenstandorte
-  Wildruhezone
-  Gewässerraum
-  Inventarfläche tangiert

Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Chalet Arva und Berghotel, f.M



-  Waldnaturinventar

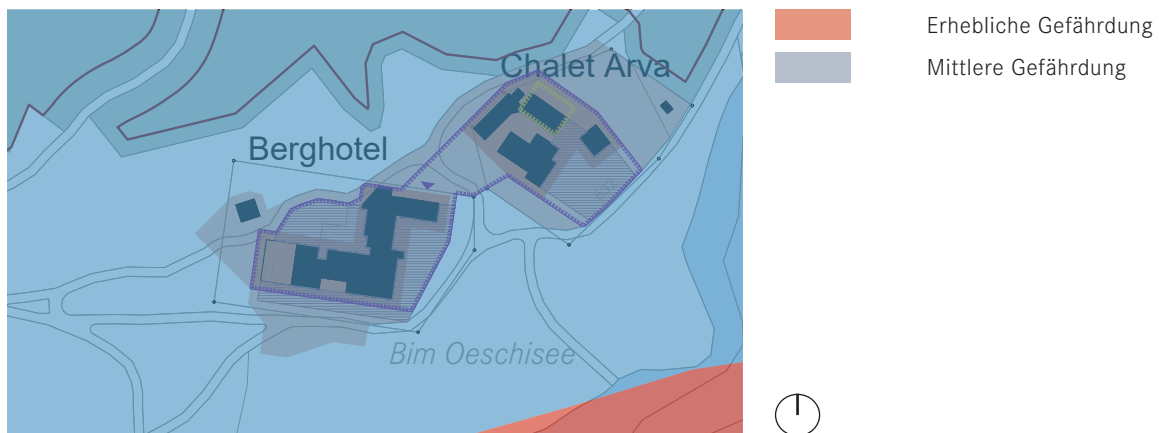
Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Restaurant Sennhütte, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

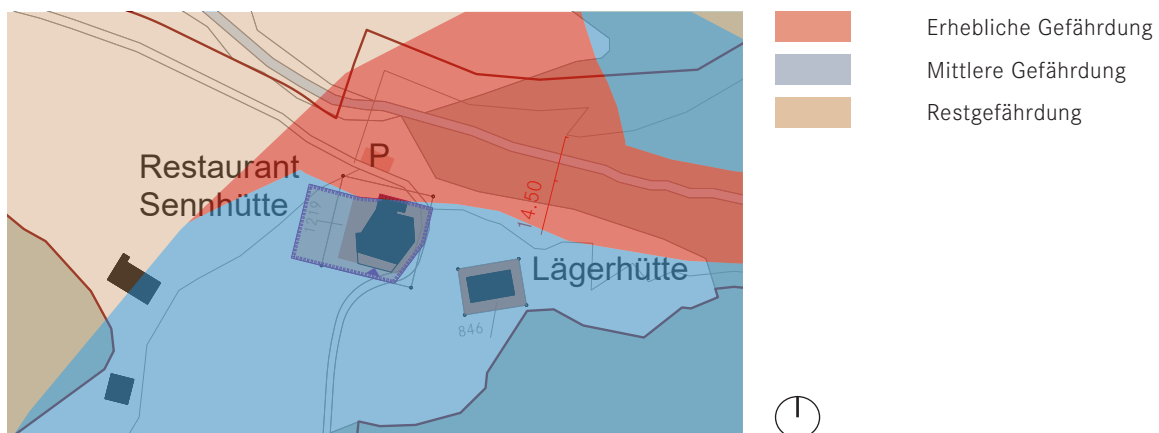
Die Situation der Naturgefahren entspricht derjenigen der Hauptbauten, wobei vorliegend mehrheitlich kleinere Anlagen wie Spielgeräte, Sitzgelegenheiten und temporäre Food- und Verkaufsstände vorgesehen sind.

Davon ausgenommen sind die möglichen Überdachungen der bestehenden Terrassenbereiche, wobei sich diese direkt bei den bestehenden Hauptbauten befinden und zum Schutz der Besuchenden vor Unwettern beitragen.

Analog zu den Baubereichen für Hauptbauten befinden sich auch die vorliegenden Flächen allesamt ausserhalb des roten Gefahrengiets. Die einzige Ausnahme bildet die bestehende Abstellfläche für die Fahrzeuge des Personals beim Restaurant Sennhütte. Die Gefahr besteht allerdings lediglich im Winter durch Lawinen, wenn das Restaurant geschlossen ist.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, Chalet Arva und Berghotel, f.M



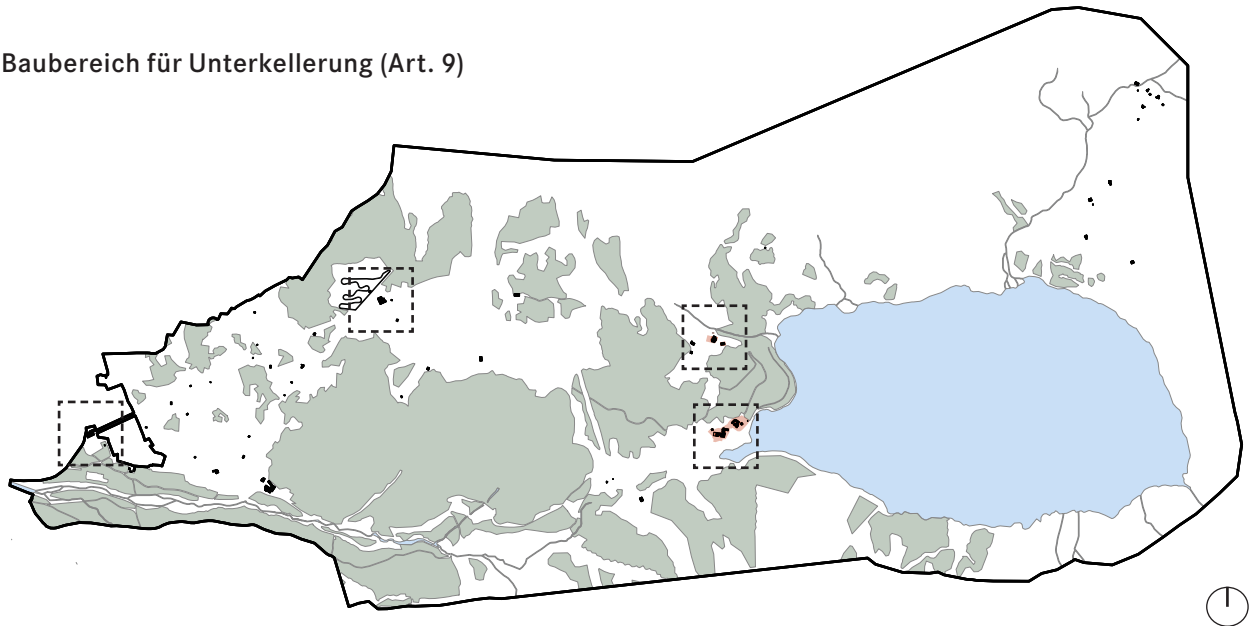
Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, Restaurant Sennhütte, f.M.

Regelung in UeO

In Art. 8 der Überbauungsvorschriften werden die Baubereiche "Aussenraum zu touristischen Hauptbauten" wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen										
¹ Die Bereiche "Aussenraum zu touristischen Hauptbauten" dienen den Betrieben als Terrassen und Aufenthaltsbereiche für die Besuchenden sowie den damit unmittelbar zusammenhängenden Nutzungen und Angeboten.	Es werden die bereits heute bestehenden Nutzungen und Angebote gesichert.										
² Es sind befestigte Terrassen (Aussensitzplätze), temporäre gastronomische und hotelbezogene Angebote (z. B. Food- und Verkaufsstände, Sauna, Hotpot), Aufenthalts- und Erholungsbereiche für die Gäste, Aufenthalts- und Spielbereiche für Kinder, Sitzgelegenheiten, Informationstafeln und Abfalleimer zulässig.	-										
³ Zum Schutz der Besuchenden vor der Witterung sind allseitig geschlossene Überdachungen im Bereich für Witterungsschutz zulässig. Überdachungen sind gut in die Bestandsbauten zu integrieren und auf deren Gestaltung abzustimmen.	Die heute bestehenden Terrassen sollen zum Schutz der Besuchenden vor Unwettern gedeckt werden können. Eine gute Einbindung in die bestehenden Bauten ist zentral für den Erhalt des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes.										
⁴ Für die am Ort beschäftigten Angestellten ist die folgende Anzahl unbefestigter oberirdischer Abstellplätze zulässig: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th><th>Abstellplätze</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berghotel Oeschinensee</td><td>10</td></tr> <tr> <td>Chalet Arva</td><td>6</td></tr> <tr> <td>Restaurant Sennhütte</td><td>3</td></tr> <tr> <td>Lägerhütte</td><td>1</td></tr> </tbody> </table>	Name	Abstellplätze	Berghotel Oeschinensee	10	Chalet Arva	6	Restaurant Sennhütte	3	Lägerhütte	1	Nicht alle Beschäftigten können am Berg beherbergt werden, zumal auch hier vermehrt in Teilzeitpensen oder nach Bedarf gearbeitet wird. Daher besteht auch weiterhin ein Bedarf an Abstellplätzen rund um die bestehenden Betriebe. Es wird die bestehende Anzahl an Abstellplätzen gesichert.
Name	Abstellplätze										
Berghotel Oeschinensee	10										
Chalet Arva	6										
Restaurant Sennhütte	3										
Lägerhütte	1										
⁵ Der mit einem "P" gekennzeichnete Baubereich beim Restaurant Sennhütte und bei der Lägerhütte darf ausschliesslich für das Abstellen von Fahrzeugen verwendet werden.	Der bestehende Abstellplatz liegt innerhalb des roten Gefahrengiets. Die Nutzung wird daher auf das Abstellen von Fahrzeugen eingeschränkt.										

Baubereich für Unterkellerung (Art. 9)



Unter den bestehenden Bauten sowie in deren unmittelbarem Umfeld soll im Untergrund Raum für die benötigten Geräte und Lager geschaffen werden können.

Bedarf

Die in Art. 7 vorgesehenen Erweiterungsflächen dienen den jeweiligen Betrieben der Schaffung von zeitgemässen Betriebsflächen. Auch für die benötigten Lagerflächen für Lebensmittel reichen die oberirdischen Flächen bei Weitem nicht mehr aus. Aktuell sind fast tägliche Fahrten für die Versorgung der Betriebe notwendig, was zu Konflikten mit einem reibungslosen Betrieb, den Alpbetrieben und auch den Besuchenden auf den Zufahrtswegen führt. Damit die Versorgungsfahrten deutlich reduziert werden können, sollen neue Flächen im Untergrund geschaffen werden.

Weiter wird aktuell der hintere Bereich des Berghotels für die Unterbringung von Sammelcontainern und Fahrzeugen für die Abfallsammlung genutzt. Die Lage dieser Anlagen im direkten Umfeld der beiden Betriebe ist grundsätzlich richtig, jedoch nehmen sie viel Platz ein und stören das Bild der Betriebe. Pro Tag fallen im Gebiet 1.5 bis 2 Tonnen Abfall an. Dieser kann nicht direkt ins Tal gebracht werden, sondern muss vor Ort gesammelt werden können. Da der meiste Abfall im Bereich der Seeufer anfällt, sind kurze Wege für die zwei bis drei täglichen Leerungen der bereits bestehenden Abfalleimer nötig. Mit der Möglichkeit von Unterniveaubauten können die Betriebsflächen in den Untergrund verlegt, und das Umfeld der Betriebe kann von den unliebsamen, aber unverzichtbaren Nutzungen befreit werden.

Bei der Bergstation besteht der Bedarf, die für den winterlichen Betrieb notwendigen Fahrzeuge und Anlagen (Pistenfahrzeuge, Schneekanonen etc.) unterzubringen. Damit diese im Sommer nicht im Aussenraum stehen, sollen sie im Untergrund gelagert werden können, wie dies in den meisten Wintersportgebieten der Fall ist.

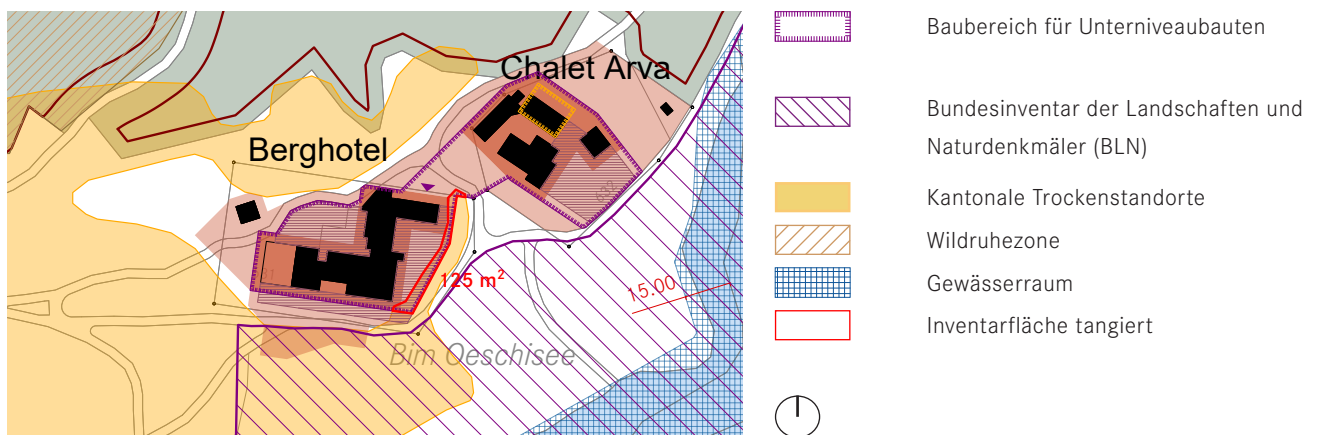
Standorte

Im Bereich des Berghotels und des Chalets Arva soll im Untergrund ein gemeinsames Betriebszentrum für die Bewirtschaftung des gesamten Gebiets geschaffen werden. Daneben sollen Lagerflächen entstehen. Eine Verbindung der jeweiligen Unterniveaubauten soll möglich sein, um gegebene Synergien bestmöglich nutzen zu können. Der Unterniveaubau beim Restaurant Sennhütte dient in erster Linie für Lagerflächen, aber auch eine Anordnung oder Erweiterung der WC-Anlage im Untergrund ist denkbar. Weiter sind Unterniveaubauten im Bereich der Berg- und Talstation zulässig. Diese dienen dem Winterbetrieb (vgl. Bereich Bauten für Gondelbahn).

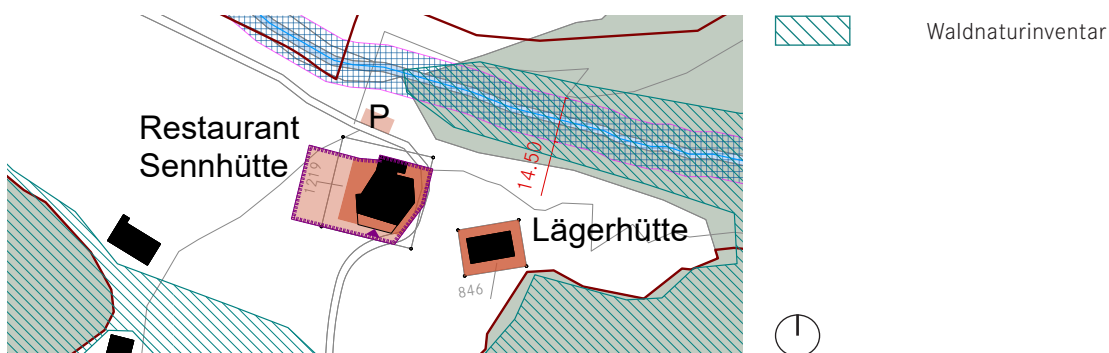
Betroffene Inventarflächen

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
kantonaler Trockenstandort	125



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Chalet Arva und Berghotel, f.M



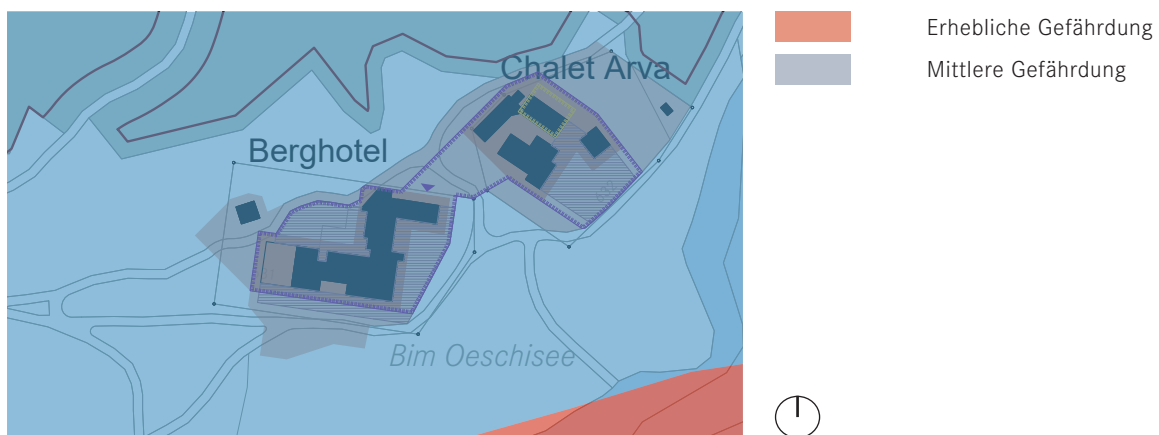
Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Restaurant Sennhütte, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

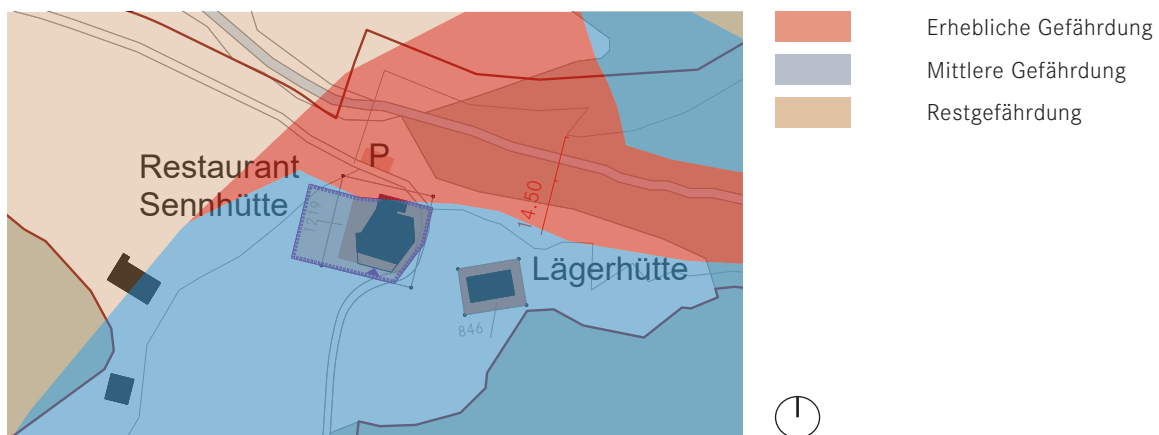
Die möglichen Unterkellerungen sind lediglich im Bereich der heute bereits bestehenden Bauten zulässig. Da diese nur bei den Zugängen aus dem Boden ragen, entsteht zumindest oberirdisch kein erhöhtes Schadenspotenzial.

Die Zugänge werden so angeordnet, dass sie auf der von der Gefahrenquelle abgewandten Seite erstellt werden. Es sind ausschliesslich Nebennutz-, Lager- und Abstellflächen zulässig, wodurch sich keine Menschen dauerhaft in den Untergeschossen aufhalten.

Im Baubewilligungsverfahren ist aufzuzeigen, wie die unterirdischen Flächen vor den jeweils betroffenen Naturgefahren möglichst geschützt werden. Die Bereiche der Gondelbahn werden nachfolgend behandelt.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, Chalet Arva und Berghotel, f.M



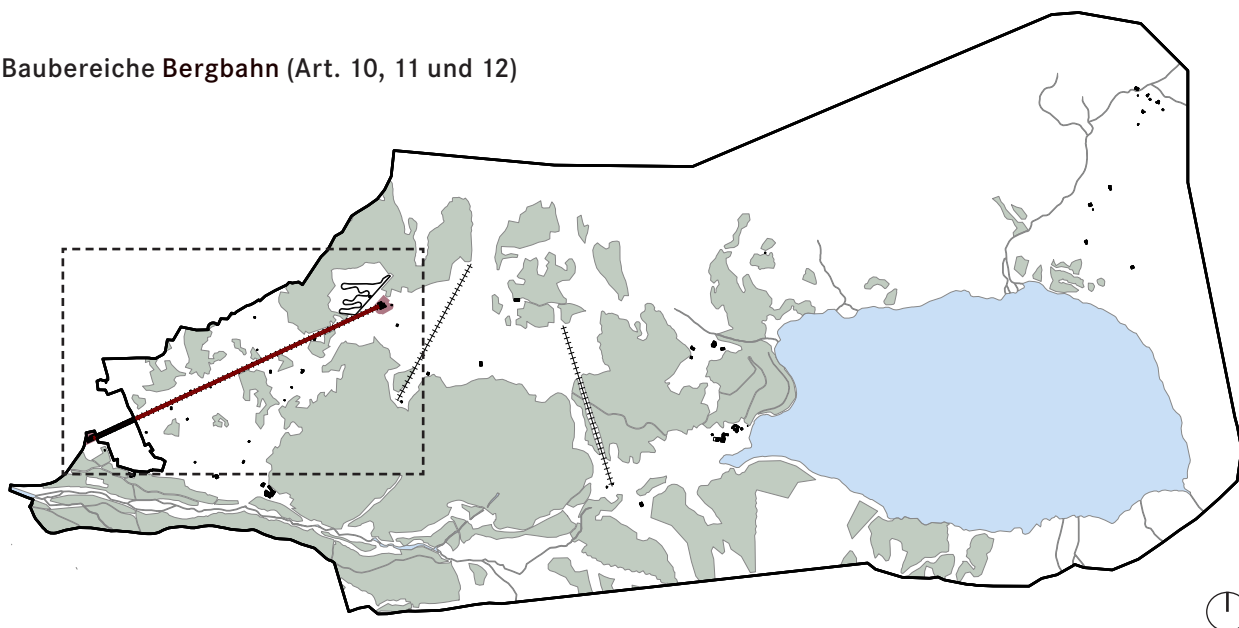
Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, Restaurant Sennhütte, f.M.

Regelung in UeO

In Art. 9 der Überbauungsvorschriften werden die Baubereiche für Unterkellerungen wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Unterkellerungen sind innerhalb der Baubereiche für touristische Hauptbauten, der Baubereiche für Bauten der Gondelbahn sowie der speziell dafür festgelegten Baubereiche für Unterkellerung zulässig.	Die Unterkellerungen sind lediglich im Zusammenhang mit den bestehenden Bauten zulässig.
² In den Unterkellerungen sind ausschliesslich Nebennutz-, Lager- und Abstellflächen zulässig.	Es werden keine zusätzlichen Aufenthaltsbereiche für Menschen ermöglicht (z. B. Massenlager oder dergleichen). Die Flächen dienen ausschliesslich der Sicherstellung des Betriebs.
³ Sie sind entweder bündig mit den darüberliegenden Vollgeschossen auszuführen oder dürfen maximal auf einer Seite der Bauten für die Zugangsbauwerke (Türen und Tore) aus dem massgebenden Terrain ragen. Die Öffnungen für die Zugänge sind auf das technisch bedingte Minimum zu reduzieren und möglichst unauffällig in die bestehenden Bauten und/oder das bestehende Terrain zu integrieren.	Die Unterkellerungen sollen so wenig wie möglich an der Oberfläche in Erscheinung treten. Ziel der Unterkellerung ist es, dass gerade der Aussenraum von den betrieblich bedingten Lagerflächen und Gerätschaften befreit werden kann.
⁴ Technisch bedingte Anlagen sind auf das technisch notwendige Minimum zu reduzieren und wann immer möglich in die bestehende Bebauung oder möglichst unauffällig in das bestehende Terrain zu integrieren.	Auch Lagerflächen müssen gewisse gesetzlich vorgeschriebene technische Anlagen wie beispielsweise Entlüftungsanlagen aufweisen. Diese werden auf das technisch bedingte Minimum reduziert und sollen im Aussenraum möglichst nicht wahrgenommen werden.
⁵ Im Bereich der touristischen Hauptbauten sind die zusätzlichen Zugänge im Aussenraum lediglich an den im Plan eingezeichneten Stellen zulässig. Die Lage der Zugänge kann in einem Radius von maximal 5.00 m von der festgesetzten Stelle abweichen.	Im Bereich der touristischen Hauptbauten werden die Bereiche für die möglichen Zugänge bereits definiert, da diese an den von den Naturgefahren abgewandten Seiten und in möglichst rückwärtigen, weniger gut einsehbaren Bereichen erstellt werden sollen.
Die Unterkellerungen sind mit geeigneten Massnahmen vor Naturgefahren zu schützen.	Die Unterkellerungen stehen im Zusammenhang mit den bestehenden Bauten, kommen entsprechend in den Gefahrengebieten zu liegen und sind mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

Baubereiche Bergbahn (Art. 10, 11 und 12)



Bereits 1913 wurde auf Empfehlung der Bundesversammlung die Konzession für eine elektrische Zahnradbahn von Kandersteg zum Oeschinensee (Bergstation beim Feisterwald) erteilt. 1915 wurde das Projekt allerdings eingestellt, und es dauerte bis nach den Kriegsjahren, bis eine Anlage Kandersteg mit dem Oeschinensee verband. Die Sesselbahn mit Zweiersitzen beförderte die Gäste von 1948 bis 2006 hoch zum Oeschinensee. In einer einjährigen Bauzeit wurde sie durch die neue 8er-Gondelbahn ersetzt. Mit der vorliegenden Planung soll die Anlage mit der Berg- und Talstation sowie dem Trasse planungsrechtlich und damit langfristig gesichert werden.

Bedarf

Vorliegend geht es um die langfristige Sicherung der bestehenden Anlage. Es besteht kein Bedarf an einem zusätzlichen Ausbau oder einer Kapazitätserhöhung.

Standorte

Die Standorte der Berg- und Talstation sowie der Trasse sind gegeben.

Betroffene Inventarflächen

Es wird davon ausgegangen, dass bei einem Ersatz mindestens gleich viele Masten erstellt würden. Entsprechend wäre die folgende Inventarfläche betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
ationale Trockenwiese und -weide	96

Abstimmung Naturgefahren

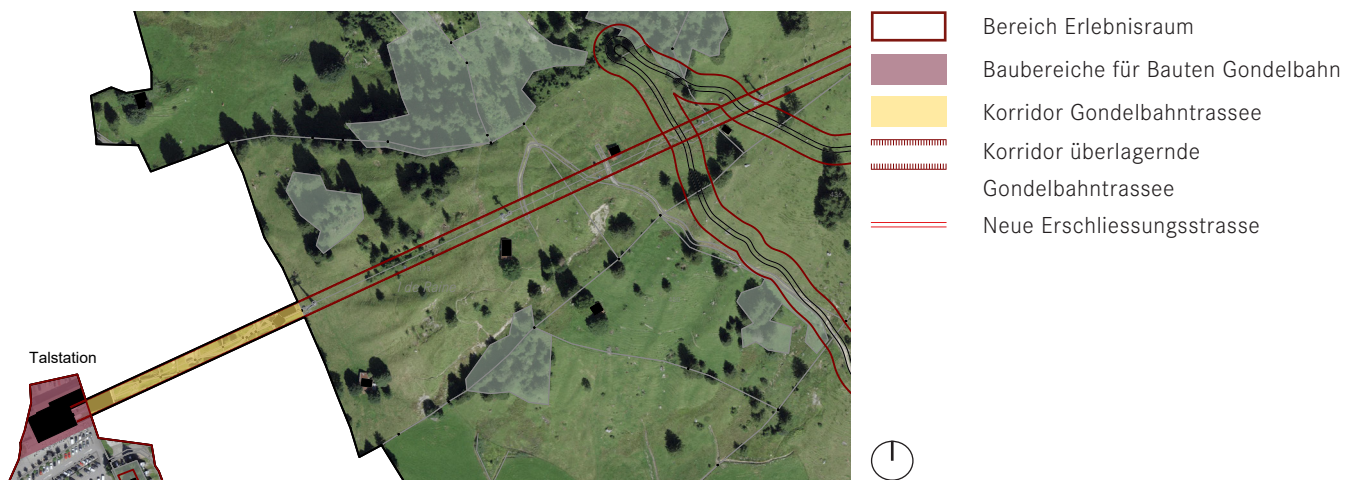
Die Talstation liegt innerhalb des blauen Gefahrengebiets. Es handelt sich um Hochwassergefahren. Die Bergstation liegt innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Durch die vorliegende Planung werden die bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen planungsrechtlich gesichert. Durch die Planung erhöhen sich die Risiken für Mensch und Tier nicht.

Sofern Unterkellerungen geplant und ausgeführt werden, sind diese mit geeigneten Massnahmen vor den jeweiligen Naturgefahren zu schützen.

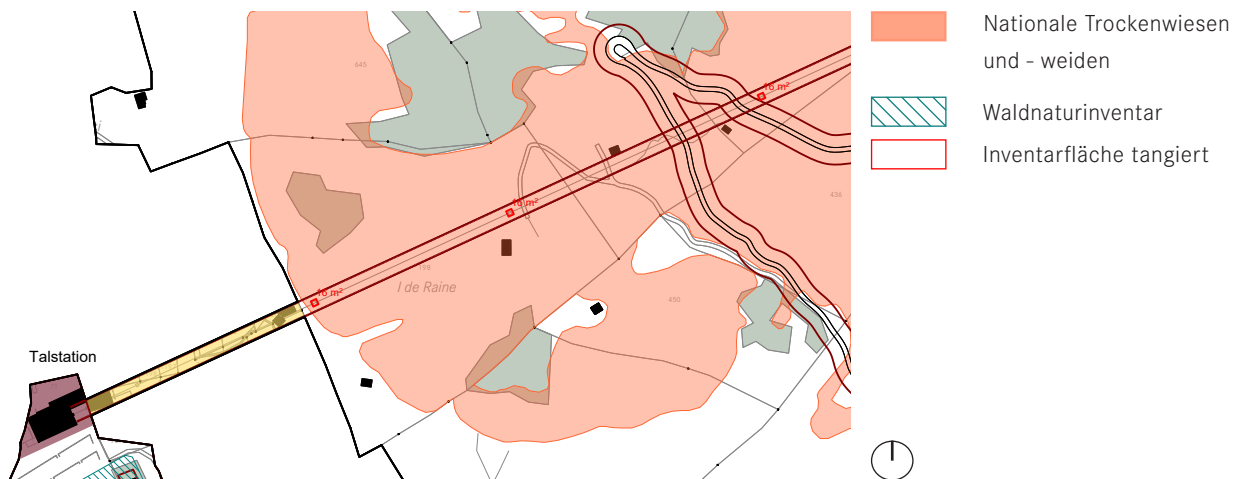
Regelung in UeO

In Art. 10, 11 und 12 der Überbauungsvorschriften werden die Bauten und das Trasse der Gondelbahn wie folgt geregelt:

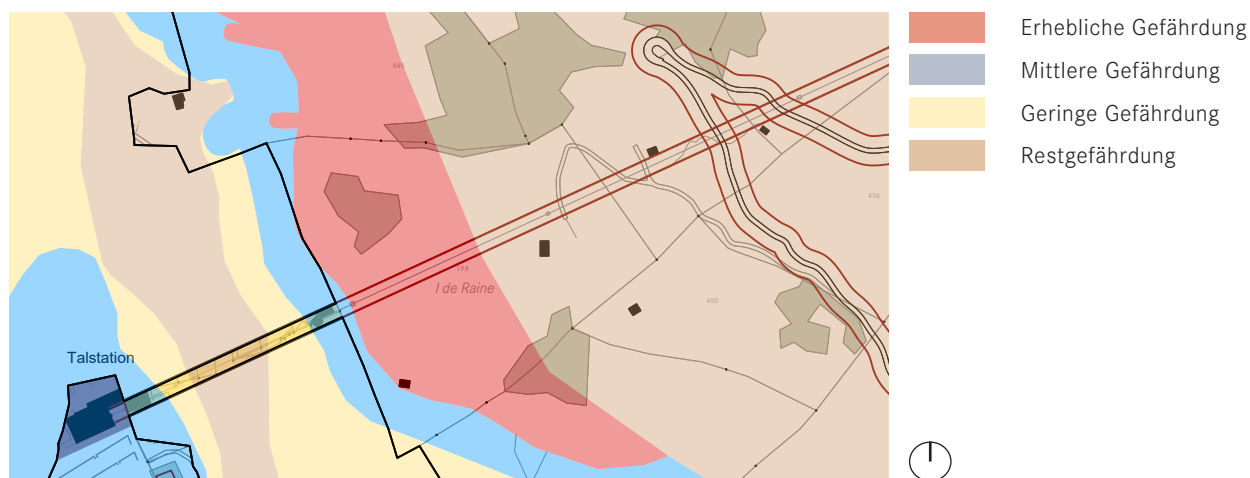
Bestimmungen Art. 10	Erläuterungen
¹ In den Baubereichen Bergbahn sind der Betrieb, der Unterhalt und der Ersatz der Bergbahn zulässig.	Grundsätzlich soll die bestehende Anlage planungsrechtlich gesichert werden. Mit der UeO soll jedoch gleichzeitig die Grundlage für ihren Ersatz geschaffen werden.
² Die baupolizeilichen Masse richten sich nach einer zweckmässigen Bebauung und die Bauten sind nach einem einheitlichen architektonischen Konzept zu erstellen.	Gestützt auf Art. 10 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006 liegt die Zuständigkeit für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Seilbahnbetrieb dienen, beim BAV. Diese werden demnach im Plangenehmigungsverfahren (PGV) bewilligt.
³ Im unmittelbaren Umfeld der Bauten der Gondelbahn sind Informationstafeln, Verkaufshäuschen für den Ticketverkauf, Spiel- und Aufenthaltsbereiche sowie Aussenbestuhlung für das gastronomische Angebot zulässig.	siehe Abs. 2
⁴ Im Bereich Bergbahn sind Unterniveaubauten und unterirdische Bauten zulässig.	Für die Bewirtschaftung, insbesondere des Winterbetriebs, werden ausreichend Räume für die Unterbringung von Material und Fahrzeugen benötigt. Diese werden bevorzugt im Untergrund angeordnet.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.

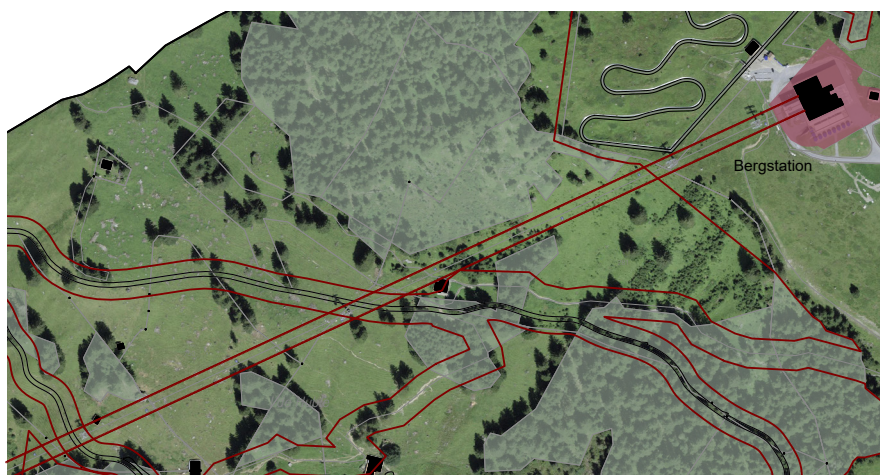


Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

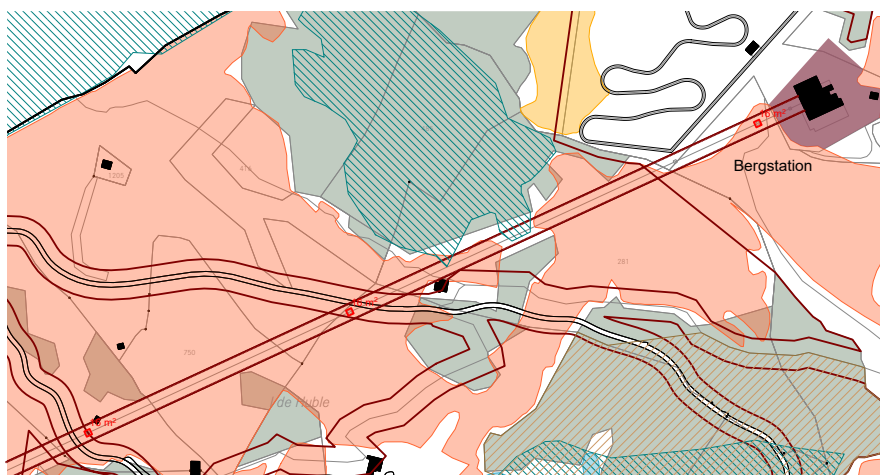
Bestimmungen Art. 11	Erläuterungen
¹ Entlang des heute bestehenden Gondelbahntrassees können die Bauten des Fahrtrassees und die mit dem Bahnbetrieb unmittelbar zusammenhängenden Bauten und Anlagen unterhalten, saniert und ersetzt werden.	Bestand langfristig sichern
² Entlang des Gondelbahntrassees dürfen Bäume zurückgeschnitten werden. Es gelten die Auflagen des Bundesamtes für Verkehr.	Konflikte mit dem Betrieb vermeiden.
Bestimmungen Art. 12	Erläuterungen
¹ Der Bereich überlagert die rechtskräftige UeO Nr. I Schwand, die Wohnzone W1, die Wohn- und Gewerbezone WG2 sowie die Campingzone. Für das Bauen innerhalb des Bereichs "überlagerndes Gondelbahntrassees" gelten weiterhin die Bestimmungen der rechtskräftigen Überbauungsordnung und der beiden Grundzonen.	Da das Trassees über eine bestehende Siedlung führt, wird der für die Gondelbahn benötigte Raum mittels eines überlagernden Korridors gesichert.
² Innerhalb des Korridors "überlagernde Gondelbahntrassees" haben Bauten einen ausreichenden Abstand zum Lichtraumprofil der Gondelbahn einzuhalten.	Das Bauen soll grundsätzlich gemäss den geltenden Bestimmungen möglich sein, jedoch soll ein sicherer Abstand zu den Gondeln eingehalten werden. Je weiter entfernt von der Talstation, desto weiter oben fahren die Gondeln, und es werden keine massgebenden Einschränkungen erwartet.



- Bereich Erlebnisraum
- Baubereiche für Bauten Gondelbahn
- Korridor überlagernde Gondelbahntrasse
- Neue Erschliessungsstrasse



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



- Wildruhezone
- Regionale Trockenwiesen und -weiden
- Nationale Trockenwiesen und -weiden
- Waldnaturinventar
- Inventarfläche tangiert



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.

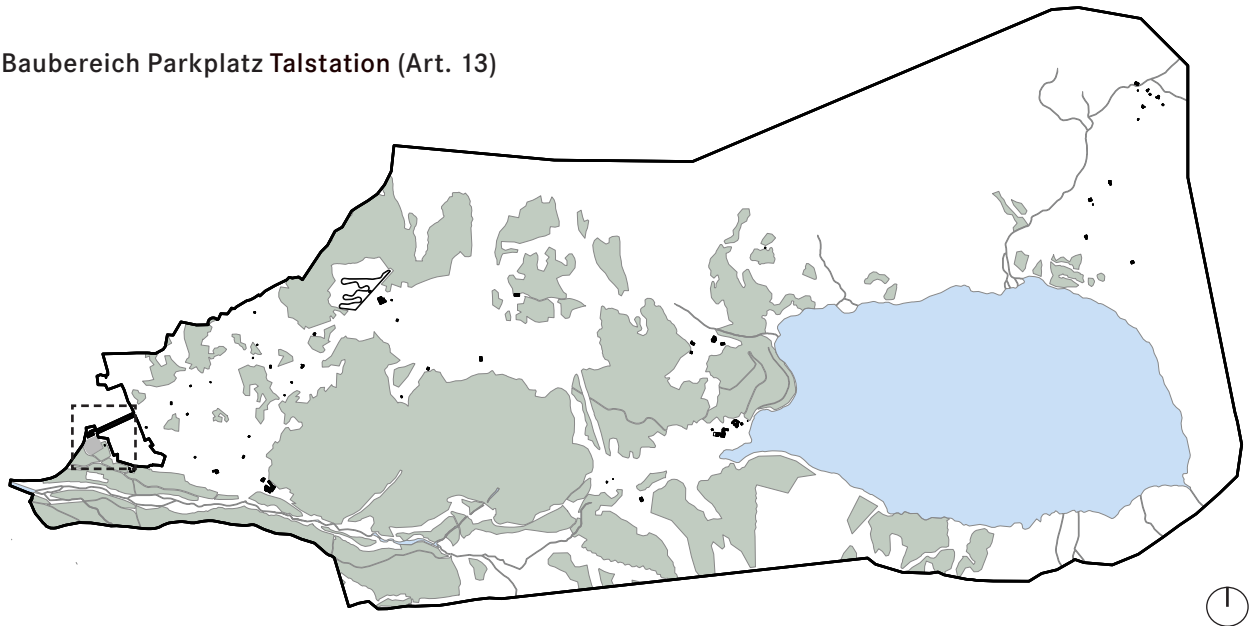


- Restgefährdung



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

Baubereich Parkplatz Talstation (Art. 13)



Der Oeschinensee ist Teil des UNESCO-Welterbes "Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch" (SAJA). Damit die Besuchenden sich über das UNESCO-Welterbe informieren können und gleichzeitig eine Sensibilisierung erfolgen kann, soll die Möglichkeit für ein Besucherzentrum geschaffen werden.

Bedarf Besucherzentrum

Nebst der Information über das Gebiet steht die Sensibilisierung im Vordergrund. Mit einem Pavillon für die Besuchenden kann eine solche stattfinden und das richtige Verhalten im Gebiet und darüber hinaus in der Natur vermittelt werden. Erfahrungen aus vergleichbaren Gebieten haben gezeigt, dass mit einem entsprechenden Angebot bereits eine grosse Wirkung auf das Verhalten der Besuchenden erreicht werden kann. Da das Gebiet um den Oeschinensee von sehr vielen "naturfremden" Personen besucht wird, ist eine Sensibilisierung mit Fokus auf Natur und die Auswirkungen von falschem Besucherverhalten wichtig. Die Informationen werden mit dem bestehenden UNESCO-Besucherzentrum Naters abgestimmt. Innerhalb der bestehenden Talstation bestehen keine Raumreserven, um ein Besucherzentrum zu schaffen, daher sind weitere Flächen notwendig. Der Zugang zum Gebiet soll sowohl via Gondelbahn als auch über den Wanderweg durch das neue Besucherzentrum führen.

Standort

Für die Erstellung eines solchen Pavillons ist ausschliesslich das Areal rund um die Talstation geeignet. Nur hier kommen alle Besuchenden, unabhängig vom gewählten Transportmittel, aus Richtung Kandersteg vorbei. Die Talstation fungiert hierbei als Ausgangspunkt (Hub Oeschinensee) für Ausflugsgäste, welche mit der Bahn oder ausschliesslich zu Fuss (Wandernde) den Oeschinensee besuchen. Die Anbindung an den Bahnhof Kandersteg wird fortlaufend verbessert. Gleichzeitig bietet sich die Fläche direkt gegenüber dem Eingang zur Talstation bestens an, um möglichst viele Besuchende in das Zentrum zu locken.

Betroffene Inventarflächen

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
Waldnaturinventar	1'384

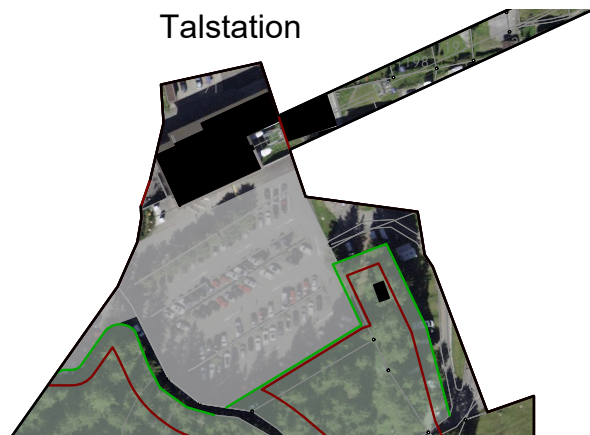
Abstimmung Naturgefahren

Der Pavillon ist auf den Standort direkt an der Talstation angewiesen. Mit Ausnahme einzelner Beschäftigter dient der Pavillon nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen. Der Pavillon ist mit geeigneten Massnahmen vor den bestehenden Naturgefahren zu schützen.

Regelung in UeO

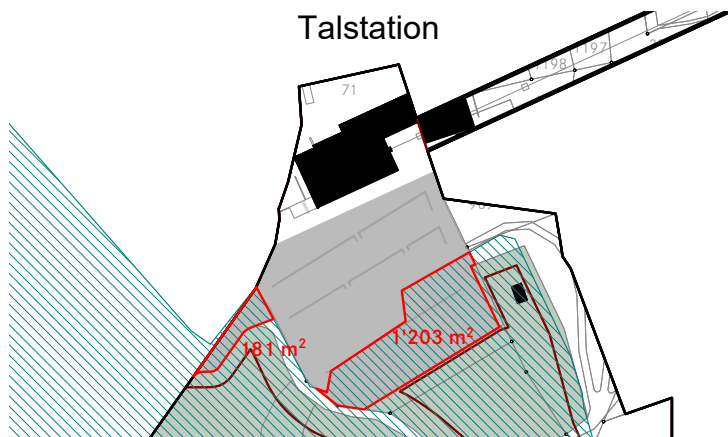
Im Art. 13 der Überbauungsvorschriften wird der Baubereich Parkplatz Talstation wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Im Baubereich Parkplatz Talstation sind befestigte Abstellflächen für Fahrzeuge sowie ein Besucherzentrum zulässig.	Es sind die bestehenden Parkplätze oder alternativ ein Besucherpavillon in einem definierten Bereich direkt angrenzend an die Talstation zulässig.
² Es ist ein Besucherzentrum rund um das UNESCO-Welterbe "Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch" (SAJA) zulässig. In diesem Pavillon sind Informations-, Schulungs-, Ausstellungs- und Aufenthaltsbereiche sowie ein Shop von maximal 150 m ² Verkaufsfläche zulässig. Der Pavillon hat sich gut in die Bestandsbauten zu integrieren, ist auf deren Gestaltung abzustimmen und mit ortstypischen Materialien auszuführen. Es gelten die folgenden Masse: - max. 1 Vollgeschoss - max. 500 m ² anrechenbare Gebäudegrundfläche - max. Fassadenhöhe traufseitig 4.00 m - max. Gebäudelänge 30.00 m	Der Pavillon soll in erster Linie der Sensibilisierung der Besuchenden dienen. Die Masse des Pavillons werden klar definiert, und das mögliche Volumen muss sich der bestehenden Talstation klar unterordnen. Es ist auf eine gute Gestaltung zu achten.



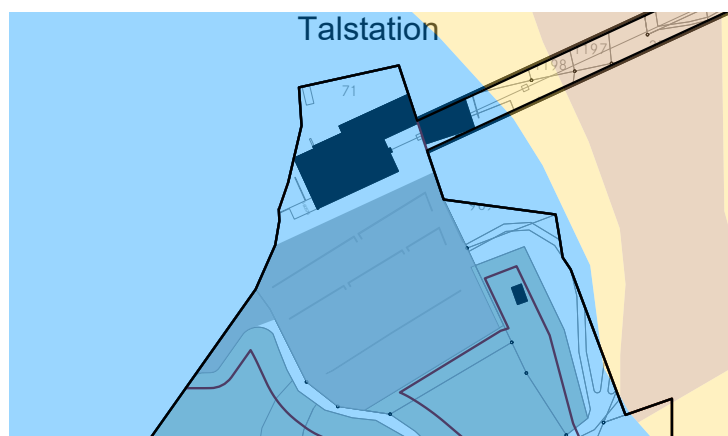
- Bereich Erlebnisraum
- Baubereich Parkplatz Talstation
- Bestehende Waldgrenze

Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, Talstation, f.M.



- Waldnaturinventar
- Inventarfläche tangiert

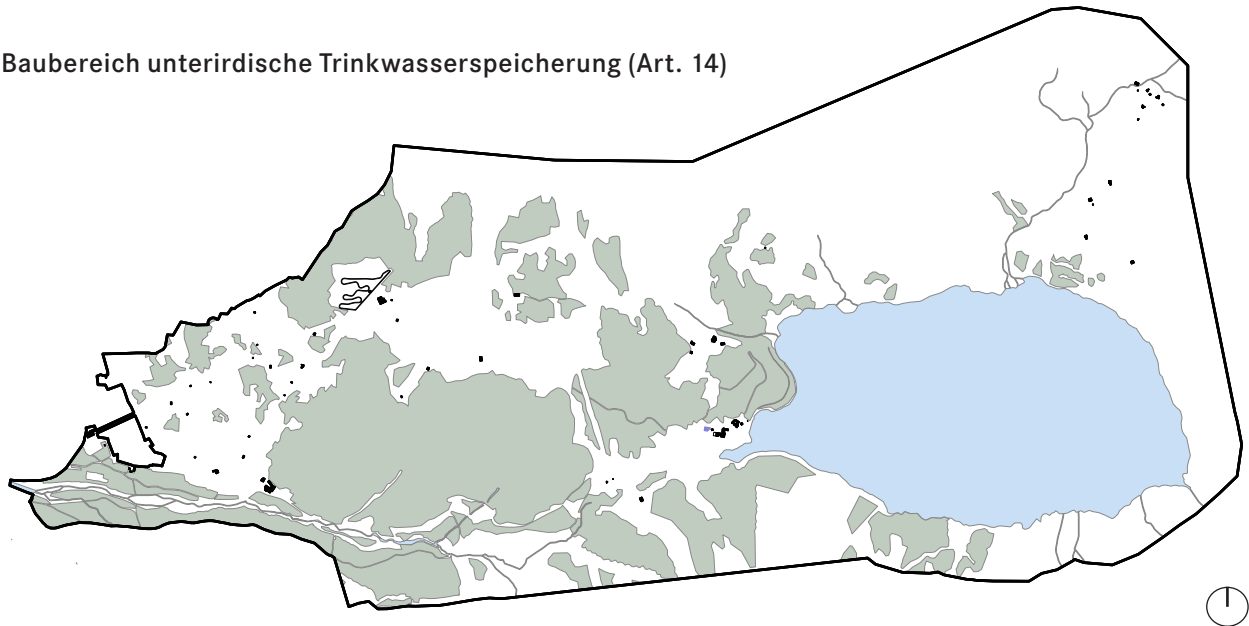
Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Talstation, f.M



- Mittlere Gefährdung
- Geringe Gefährdung
- Restgefährdung

Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Talstation, f.M

Baubereich unterirdische Trinkwasserspeicherung (Art. 14)



Im Bereich der Betriebe Berghotel und Chalet Arva soll eine unterirdische Trinkwasserspeicherung mit einem maximalen Fassungsvermögen von 150'000 l erstellt werden können.

Bedarf

Die Wasserversorgung für die beiden Betriebe stellt vermehrt eine Herausforderung dar, da der Wasserfluss saisonal sehr starken Schwankungen unterliegt, die in den vergangenen Jahren stark zugenommen haben. Damit eine Sicherheitsreserve eingebaut werden kann, soll ein unterirdischer Wasserspeicher erstellt werden, auf den im Notfall zurückgegriffen werden kann.

Standort

Der Wasserspeicher soll möglichst nahe an den beiden Betrieben und mit direktem Zugang zum bestehenden Leitungsnetz geschaffen werden können.

Auswirkungen auf Umwelt

Der Trinkwasserspeicher liegt gezielt ausserhalb des kantonalen Trockenstandorts. Der gesetzliche Waldabstand wird beim Bauvorhaben gegebenenfalls unterschritten. Hierfür muss im Rahmen des Baugesuchs eine Näherbaubewilligung beantragt werden.

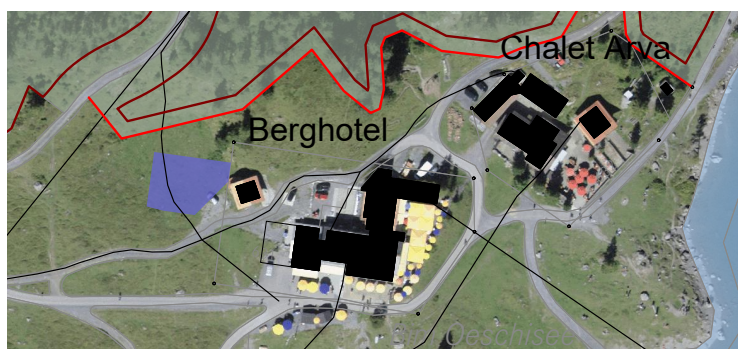
Abstimmung Naturgefahren

Die Risiken für die Anlage durch die Naturgefahren werden als verträglich angesehen.

Regelung in UeO

In Art. 14 der Überbauungsvorschriften wird der Baubereich unterirdische Trinkwasserfassung wie folgt geregelt:

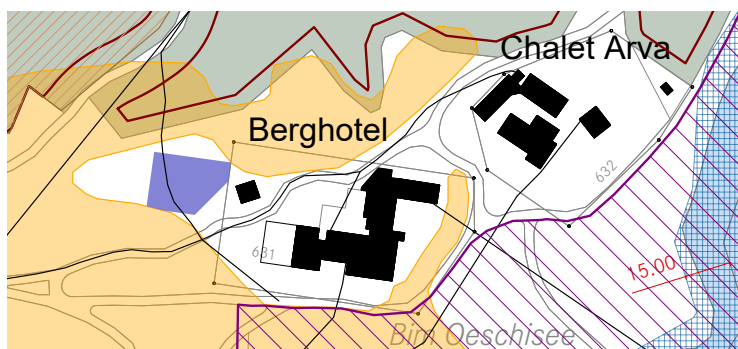
Bestimmungen	Erläuterungen
Im Baubereich unterirdische Trinkwasserspeicherung ist ein unterirdischer Trinkwasserspeicher für die Versorgung der bestehenden Betriebe bis maximal 150'000 l zulässig.	Keine Fassung sondern lediglich Speicherung. Fassung weiterhin im Holzspi-cher und Weissenbach.



- Bereich Erlebnisraum
- Baubereich für unterirdische Trinkwasserspeicherung
- Neue Waldgrenze



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Chalet Arva und Berghotel, f.M



- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
- Kantonale Trockenstandorte
- Wildruhezone
- Gewässerraum



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Chalet Arva und Berghotel, f.M

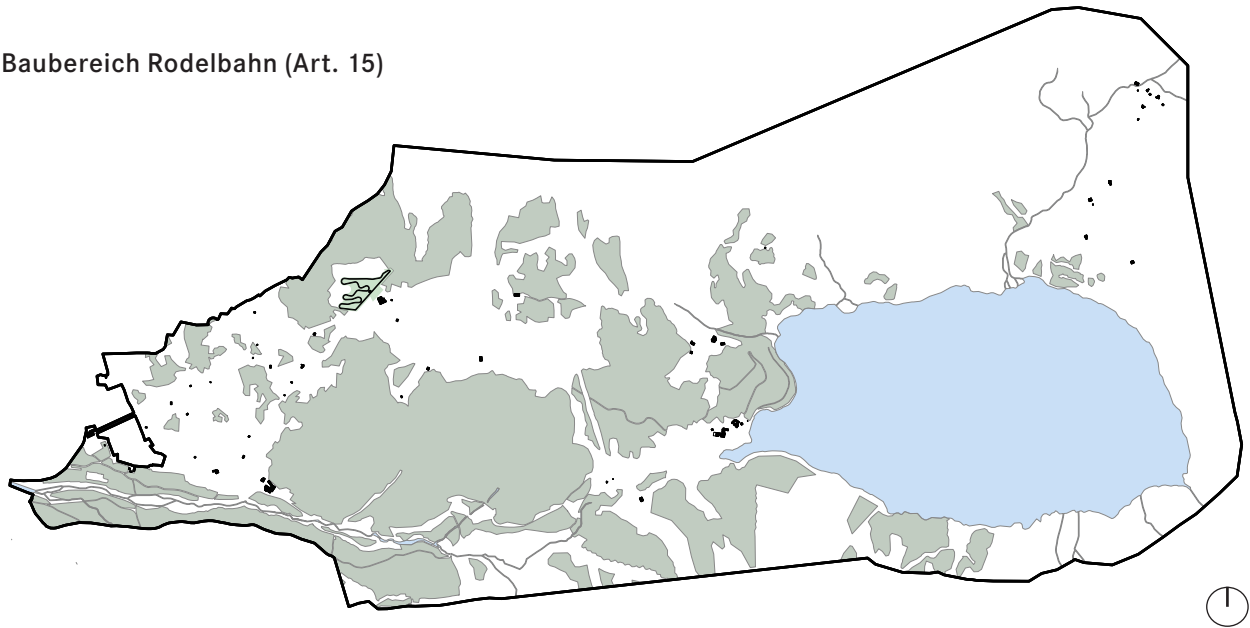


- Erhebliche Gefährdung
- Mittlere Gefährdung



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, Chalet Arva und Berghotel, f.M

Baubereich Rodelbahn (Art. 15)



Es wird ein Baubereich für die bestehende Anlage festgesetzt, damit diese langfristig unterhalten und zeitnah durch eine zeitgemässe Anlage ersetzt werden kann. Es wird eine Anlage angestrebt, die neu im Sommer und Winter in Betrieb sein kann.

Bedarf

Die bestehende Anlage ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den Anforderungen an zeitgemässe Rodelbahnen. Die einzelnen Rodel bewegen sich heute innerhalb der offenen Metallrutsche und sind nicht fest mit den Schalen verbunden. Eine Einflussnahme auf die einzelnen Rodel ist ebenfalls nicht möglich. So kommt es aufgrund von Fotostopps immer wieder zu Staus und gefährlichen Zusammenstössen. Mit einer modernen Anlage können solche Situationen gesteuert bzw. vermieden werden. Die Halbschalen sind in den Boden eingelassen und stellen damit ein oft unüberwindbares Hindernis für Kleintiere und Insekten dar. Mit dem Ersatz der Anlage durch eine zeitgemässe, aufgeständerte Schienenführung können die Tiere die Anlage ungehindert passieren.



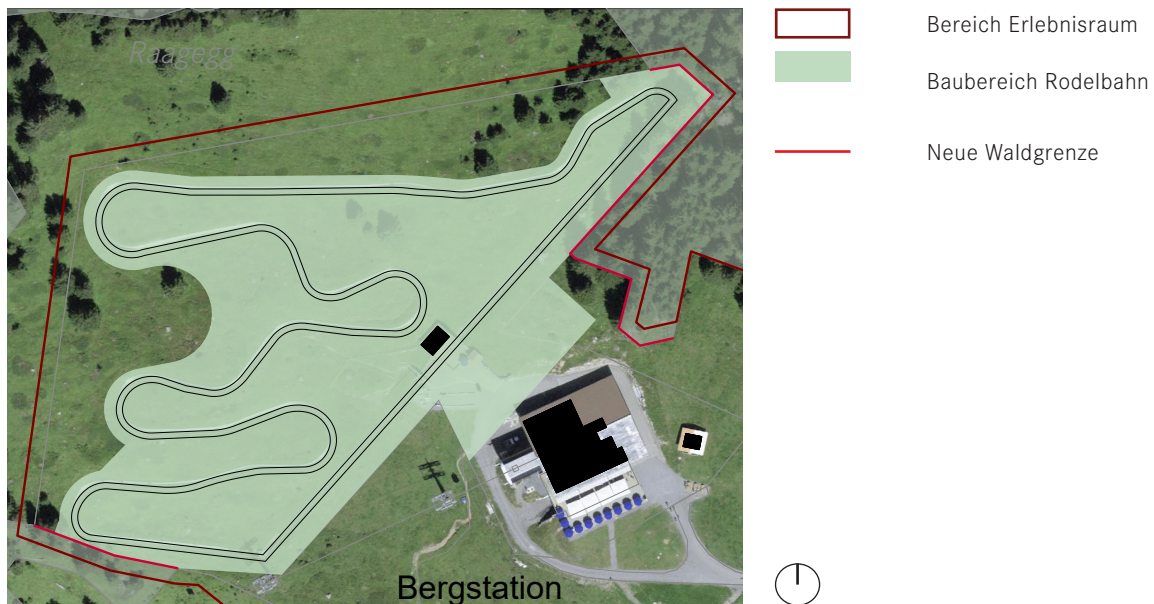
Rodelbahn heute



Referenzbild, möglicher neuer Anlagentyp

Standort

Der Standort der Anlage ist gegeben.

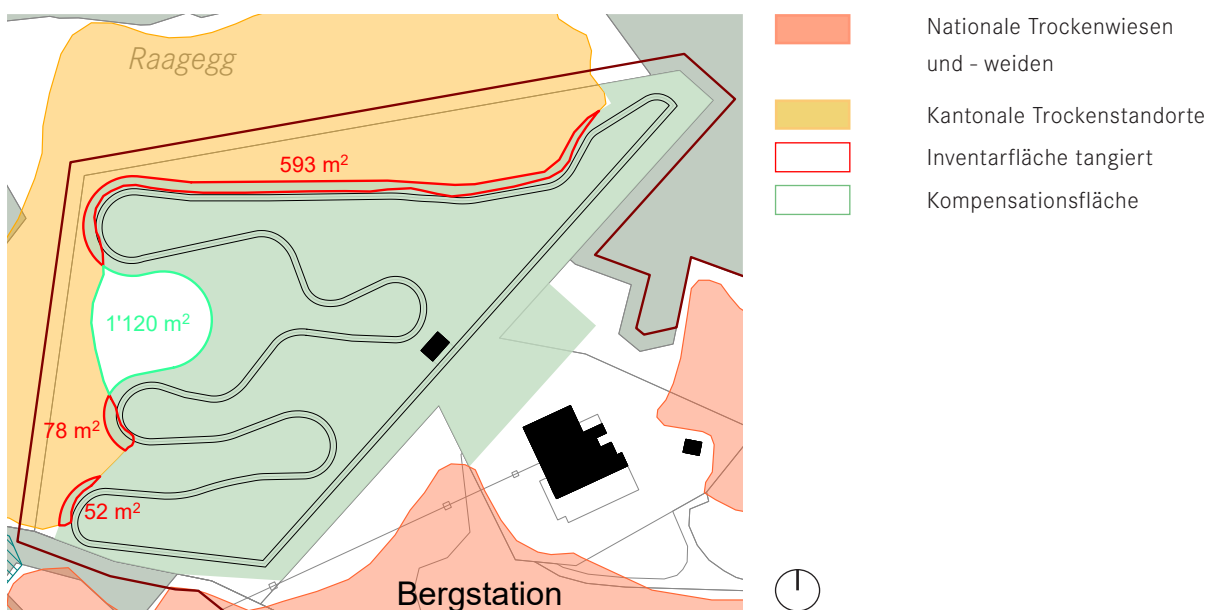


Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, Bergstation, f.M.

Betroffene Inventarflächen

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

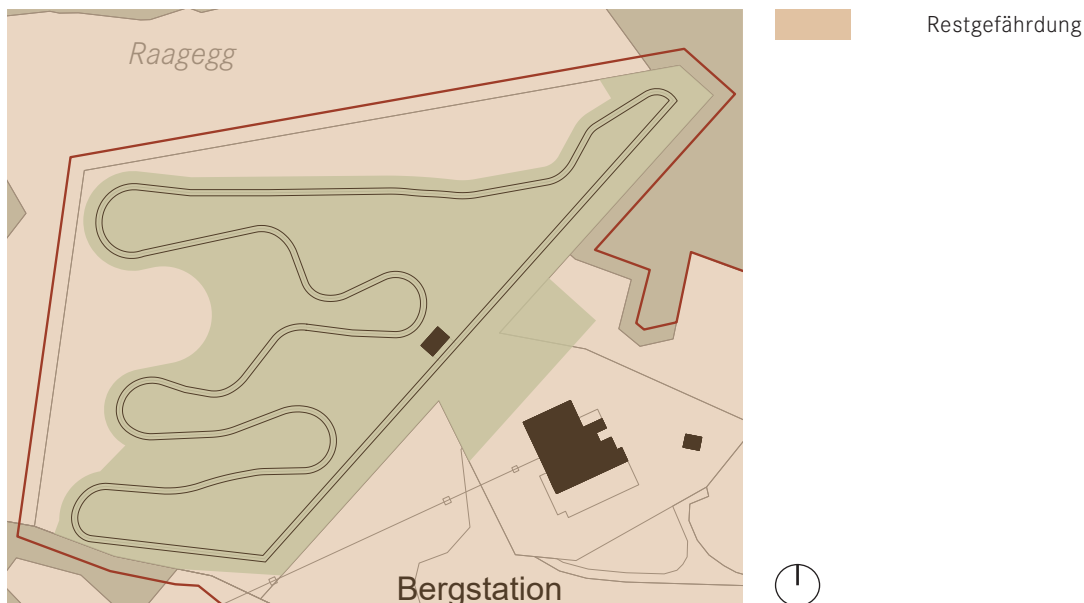
Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
kantonaler Trockenstandort	723



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, Bergstation, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

Die Anlage soll am bestehenden Ort ersetzt werden. Durch den Ersatz erhöht sich das Risiko durch Naturgefahren nicht.



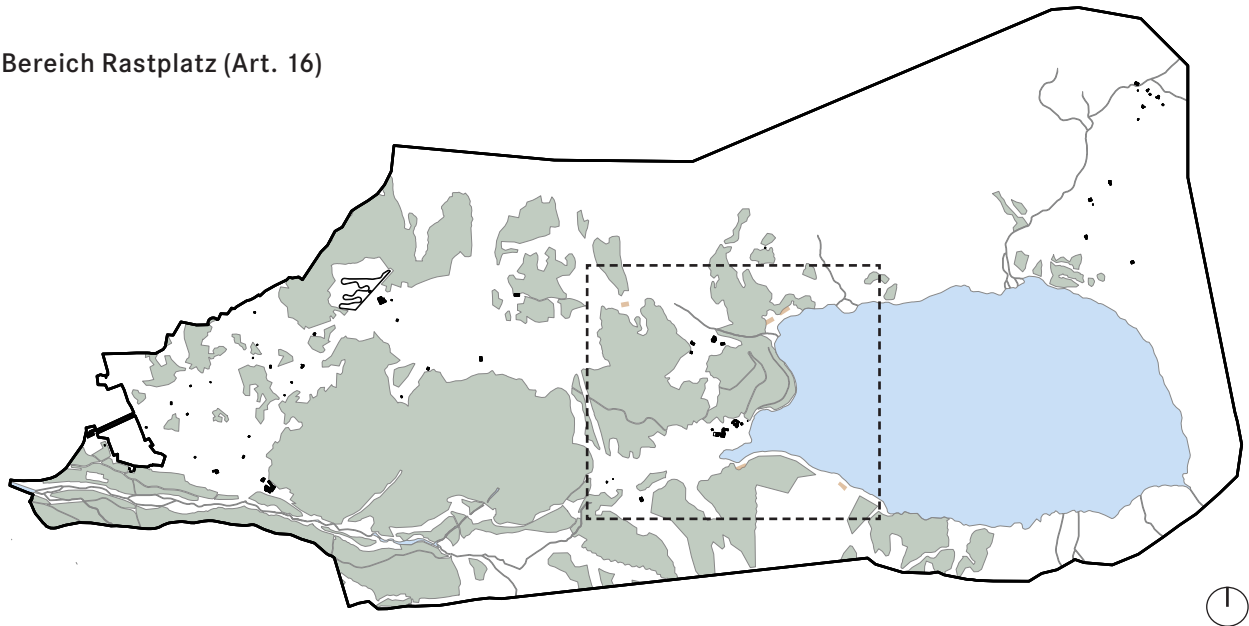
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, Bergstation, f.M.

Regelung in UeO

Im Art. 15 der Überbauungsvorschriften wird der Baubereich Rodelbahn wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Der Baubereich Rodelbahn dient dem Erhalt und Betrieb der Rodelbahn inkl. der dazugehörigen Bauten und Anlagen.	Die Anlage soll langfristig gesichert werden.
² Es ist der Ersatz der heutigen Rodelbahn durch eine zeitgemässe Anlage inkl. der dazugehörigen Bauten und Anlagen (Gebäude für den Zu- und Ausstieg mit Kassenhaus und/oder Ticketautomaten, überdachter Wartebereich etc.) zulässig. Die Linienführung des Trassees kann von der heutigen Anlage abweichen.	Bei einem Ersatz soll eine moderne und sicherere Anlage erstellt werden, die auch die Situation für die Tierwelt verbessert.
³ Bei einem Ersatz sind direkt im Boden eingelassene Halbschalen nicht mehr zulässig.	Die Halbschalen stellen ein Hindernis für Kleintiere und Insekten dar und sollen zukünftig nicht mehr erstellt werden.

Bereich Rastplatz (Art. 16)



Bei den Rastplätzen handelt es sich um Orte, an denen sich kleine wie grosse Gruppen verpflegen können.

Bedarf

Durch das hohe Besucheraufkommen werden die Uferbereiche grossflächig stark beansprucht. So entstehen überall entlang des Seeufers wilde Feuerstellen, die nicht selten mit Holz aus dem direkt angrenzenden Wald befeuert werden. Am Ende wird der vorhandene Müll gerne im Feuer "entsorgt". Damit die Besuchenden und insbesondere grössere Gruppen an gewissen Orten konzentriert und dorthin geleitet werden können, sollen Rastplätze geschaffen werden, an denen die Besuchenden eine minimale Infrastruktur vorfinden. Die Rastplätze sollen in Kombination mit WC-Anlagen erstellt werden (vgl. Art. 20). Damit die Ranger eine Möglichkeit haben, die Menschen von wilder und ausufernder Benutzung der Uferbereiche abzuhalten, ist es unerlässlich, dass klar gekennzeichnete und erkennbare Orte mit einer gewissen Attraktivität angeboten werden können.

Standorte

Die Rastplätze sollen an den Orten errichtet werden, an denen sich das grösste Besucheraufkommen konzentriert. Es sind dies die Bucht beim Feisterwald sowie das Südufer. Hinzu kommt der Abzweiger Richtung Aussichtspunkt Heuberg, an dem ebenfalls eine grosse Anzahl Besuchende vorbeikommt. Die Rastplätze können nicht an "B-Lagen" errichtet werden, da sie ansonsten nicht genutzt werden.



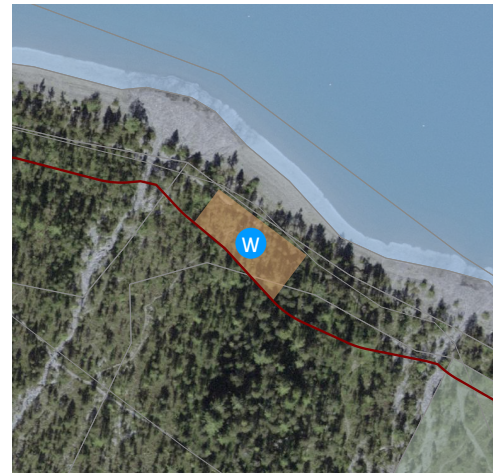
Referenzbild, feste Feuerstelle mit Holzschlag



Referenzbild, feste Feuerstelle ortstypisches Material

Standort Südufer

Vor der Sperrung des Südufers wurde der Bereich rege genutzt. Durch den Wegfall konzentriert sich nun die steigende Anzahl Besuchender auf einem viel kleineren Raum. Sollte daher die Sperrzone dereinst aufgehoben werden können, soll der Bereich wieder zugänglich gemacht werden.



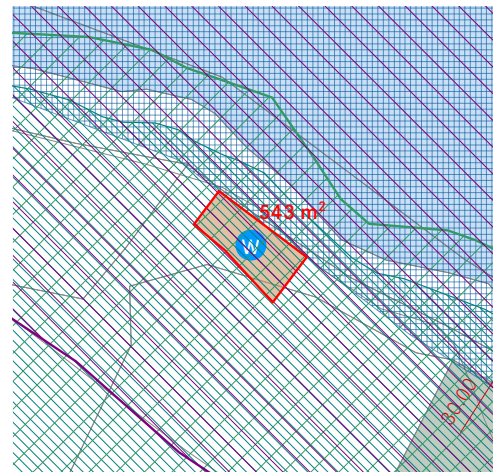
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.

Betroffene Inventarflächen

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
Kantonales Naturschutzgebiet	549
Waldnaturinventar	549

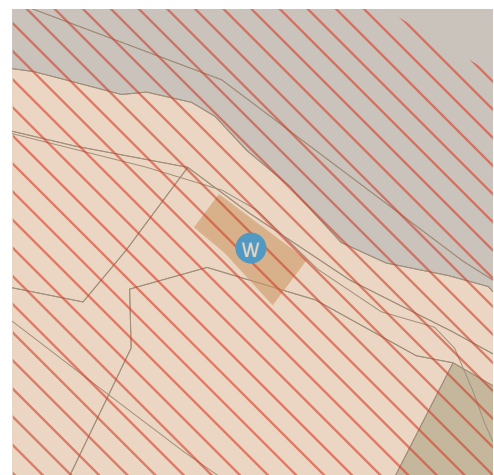
Der Rastplatz liegt jeweils gesamthaft innerhalb der Inventarflächen.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

Der Rastplatz am Südufer liegt aktuell innerhalb der Sperrzone des "Spitze Stei" und kann erst errichtet bzw. genutzt werden, wenn diese aufgehoben werden sollte. Mit den möglichen Anlagen werden keine hohen Schadenspotenziale für Sachwerte geschaffen. Gleichzeitig können die Rastplätze bei einer erhöhten Gefahrenlage gesperrt werden, wie dies aktuell am Südufer der Fall ist.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Sperrgebiet
	Standort öffentliche WC-Anlage		Gewässerraum		Restgefährdung
	Bereich Rastplatz		Kantonales Naturschutzgebiet		
	Inventarfläche tangiert		Waldnaturinventar		

Standort Abzweiger Heuberg

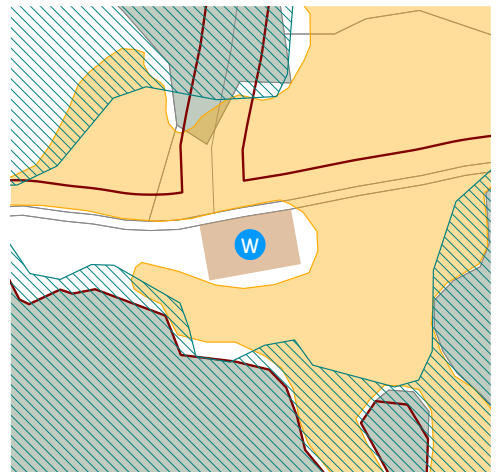
Am Abzweiger zum Heuberg ist ein Rastplatz mit einer WC-Anlage vorgesehen, da hier viele Besuchende auf dem Weg zum Aussichtspunkt vorbeikommen.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.

Auswirkungen auf Umwelt

Der Rastplatz wird so gelegt, dass er ausserhalb des kantonalen Trockenstandortes zu liegen kommt.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

Der Rastplatz am Abzweiger zum Heuberg liegt aktuell innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Mit den möglichen Anlagen werden keine hohen Schadenspotenziale für Sachwerte geschaffen. Gleichzeitig können die Rastplätze bei einer erhöhten Gefahrenlage gesperrt werden, wie dies aktuell am Südufer der Fall ist.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Restgefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage		Kantonale Trockenstandorte		
	Bereich Rastplatz		Waldnaturinventar		

Standort Feisterwald

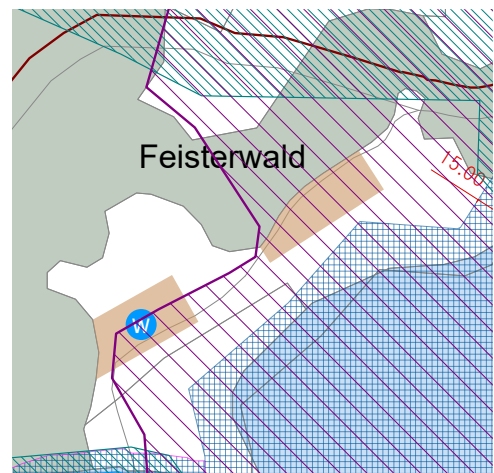
In der Bucht beim Feisterwald sind gleich zwei Rastplätze angedacht, da sich hier ein Grossteil der Besuchenden und insbesondere die Pfadfindergruppen am See aufhalten. Allein die Pfadfinder können die angedachten Kapazitäten mit zwei Gruppen ausschöpfen. Ein Standort soll zudem über eine WC-Anlage verfügen, da der Weg hoch bis zum Restaurant Sennhütte für eine Vielzahl an WC-Gängen zu weit entfernt ist und diese sonst im umliegenden Wald stattfinden.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.

Betroffene Inventarflächen

Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

Die Rastplätze in der Bucht beim Feisterwald liegen aktuell innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Mit den möglichen Anlagen werden keine hohen Schadenspotenziale für Sachwerte geschaffen. Gleichzeitig können die Rastplätze bei einer erhöhten Gefahrenlage gesperrt werden, wie dies aktuell am Südufer der Fall ist.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Restgefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage		Kantonale Trockenstandorte		
	Bereich Rastplatz		Waldnaturinventar		
	Neue Waldgrenze		Gewässerraum		
	Inventarfläche tangiert				

Standort Oeschibucht

In der Oeschibucht kommen die meisten Besuchenden zum Oeschinensee. Entsprechend besteht hier ein grosser Bedarf an Rastplätzen. Sollte die Sperrzone dereinst aufgehoben werden können, soll auch der Rastplatz im Süden der Bucht erstellt und zugänglich gemacht werden.



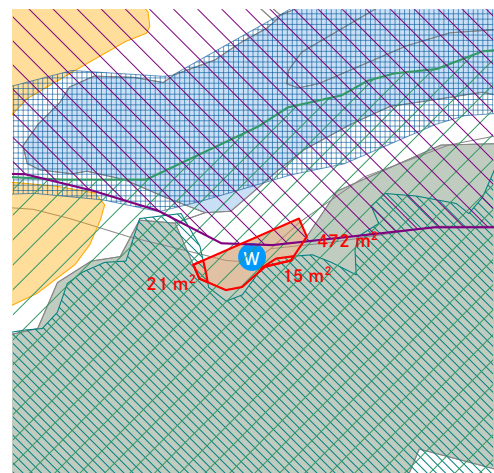
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.

Betroffene Inventarflächen

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
kantonales Naturschutzgebiet	472
Waldnaturinventar	36

Der Rastplatz umfasst eine Gesamtfläche von 472 m².

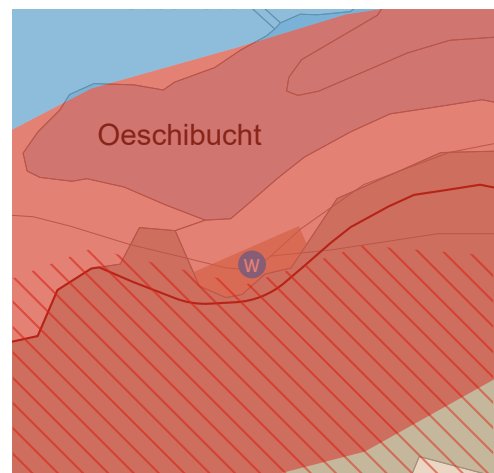


Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

Der Standort liegt im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung. Mit den möglichen Anlagen werden keine hohen Schadenspotenziale für Sachwerte geschaffen. Gleichzeitig werden die Rastplätze bei einer erhöhten Gefahrenlage gesperrt werden, wie dies aktuell am Südufer der Fall ist.

Der Rastplatz am Südufer der Oeschibucht kann erst erstellt bzw. genutzt werden, wenn die Sperrzone des "Spitze Stei" aufgehoben wird.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Erh. Gefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage		Kantonale Trockenstandorte		Mittl. Gefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage B.		Gewässerraum / Freihaltekorridor		Restgefährdung
	Bereich Rastplatz		Kantonales Naturschutzgebiet		
	Inventarfläche tangiert		Waldnaturinventar		

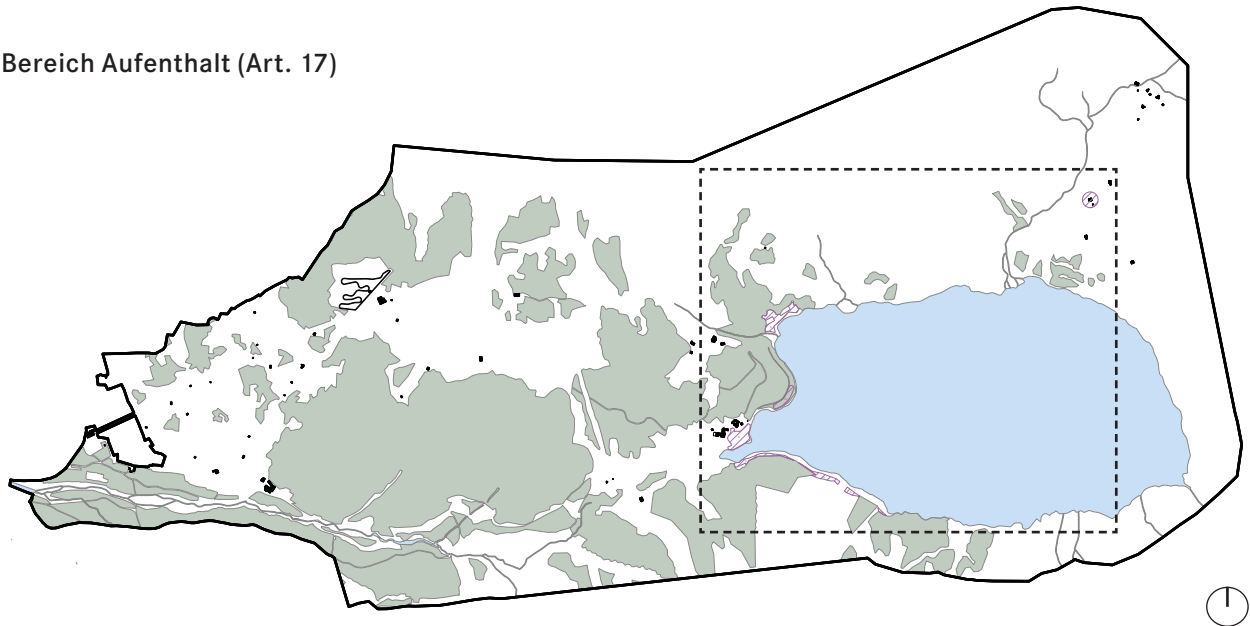
Regelung in UeO

In Art. 16 der Überbauungsvorschriften wird der Bereich Rastplatz wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Der Bereich Rastplatz dient dem Aufenthalt, der Rast und der selbstständigen Verpflegung aller Besuchenden sowie den damit verbundenen Anlagen.	Reine Selbstverpflegung ohne Konsum.
² Es sind je Rastplatz maximal 40 ungedeckte Sitzgelegenheiten, Abfalleimer, maximal eine Anlage für die Besucherlenkung und maximal drei feste Feuerstellen mit maximal einer witterungsgeschützten Holzaufbewahrung und einer maximalen anrechenbaren Grundfläche von 8 m ² zulässig.	Durch eine minimale Infrastruktur sollen die Besuchenden automatisch zu den Rastplätzen gelangen. Damit keine wilden Feuerstellen entstehen, sollen feste Feuerstellen errichtet werden. Dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit kleinen Bauten Feuerholz bereitzustellen, um das wilde Abholzen des Waldes zu vermeiden.
³ Die Sitzgelegenheiten, festen Feuerstellen und die Holzaufbewahrung sind in ortstypischen Materialien auszuführen.	Sicherstellung einer guten Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild durch ortstypische Materialien.



Bereich Aufenthalt (Art. 17)



Mit der Definition von Aufenthaltsbereichen sollen die Bereiche, in denen sich die meisten Besuchenden aufhalten, besser geregelt und definiert werden. Die Aufenthaltsbereiche sollen zusammen mit den Rastplätzen die Situation an den Seeufern besser regelbar machen.

Bedarf

In den Bereichen für Aufenthalt verweilen die meisten Menschen, verpflegen sich und nutzen den See. Aufgrund des enorm gestiegenen Besucheraufkommens und der Sperrung des Südufers konzentrieren sich aktuell noch mehr Menschen zwischen der Oeschibucht und der Bucht beim Feisterwald. Aktuell fehlt es insbesondere an ausreichend Sitzgelegenheiten für ältere oder mobilitätseingeschränkte Personen, die an den See kommen. Ein grosses Problem sind weiter die wilden Feuerstellen, die überall von den Besuchenden erstellt werden. Grundsätzlich sollen die festen Feuerstellen innerhalb der Rastplätze genutzt werden. Da diese jedoch schnell ausgelastet sein werden, ist es unumgänglich, dass weitere klar definierte Feuerstellen angeboten werden, damit die Ranger die Besuchenden im Falle von Fehlverhalten auf die offiziellen Grillstellen verweisen können.



Referenzbild, natürlich gestaltete Feuerstelle

Standorte

Die Standorte entlang der meistbesuchten Uferbereiche werden als gegeben angesehen. Mit dem Standort am Underbärgli in Kombination mit einer WC-Anlage soll auf das ebenfalls massiv gestiegene Besucheraufkommen über die Route reagiert werden können.

Standort Oeschibucht

In der Oeschibucht versammeln sich im Sommer wie im Winter die meisten Besuchenden. Auch wenn viele in den Wirtshäusern einkehren, verpflegt sich der Grossteil der Besuchenden selbst und hält sich direkt am Ufer auf.

Betroffene Inventarflächen

Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

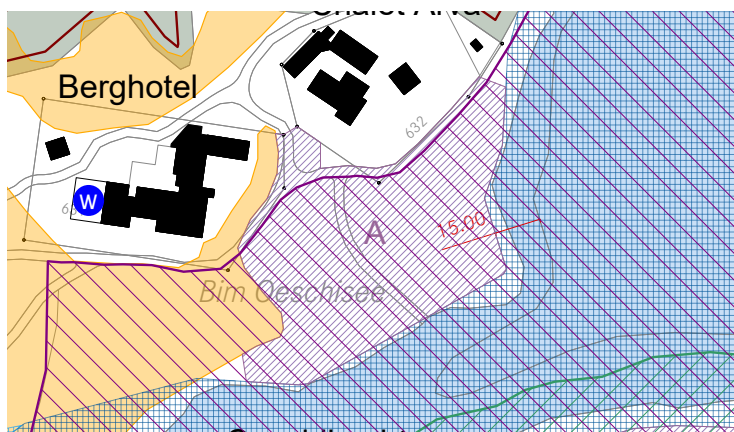
Der Aufenthaltsbereich umfasst den Bereich, in dem sich die Menschen grundsätzlich aufhalten, sofern sie nicht durch Absperrungen daran gehindert werden. So ist das Südufer aktuell gesperrt und nicht zugänglich. Durch die Festsetzung der Aufenthaltsbereiche werden keine Hochbauten zugelassen und lediglich niederschwellige Anlagen wie Sitzgelegenheiten und natürlich gestaltete Grillstellen ermöglicht. Von festen Grillstellen und Holzschlägen wird abgesehen, da diese lediglich im Bereich der Rastplätze angeboten werden, um so die Besuchenden auf diese Plätze zu lotsen.



-  Bereich Erlebnisraum
-  Bereich Aufenthalt
-  Standort öffentliche WC-Anlage Anbau
-  Bereich Rastplatz
-  Neue Waldgrenze



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



-  BLN-Gebiet
-  Kantonale Trockenstandorte
-  Gewässerraum / Freihaltekorridor
-  Kantonales Naturschutzgebiet
-  Waldnaturinventar
-  Inventarfläche tangiert



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



-  Erhebliche Gefährdung
-  Mittlere Gefährdung



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M

Standort Feisterwald

Nebst der Oeschibucht stellt die Bucht beim Feisterwald den meistbesuchten Ort am Seeufer dar. Der Ort ist besonders bei Pfadfindergruppen beliebt, welche die Oeschibucht eher umgehen und diesen Bereich am See bevorzugen. Entsprechend soll die heute wild stattfindende Nutzung besser geregelt werden, und die Gruppen sollen auf die Rastplätze mit den Feuerstellen gelotst werden.

Betroffene Inventarflächen

Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

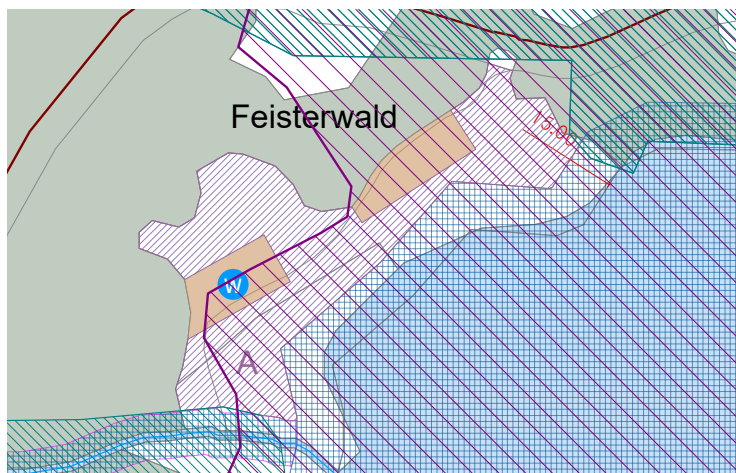
Der Aufenthaltsbereich umfasst den Bereich, in dem sich die Menschen grundsätzlich aufhalten, sofern sie nicht durch Absperrungen daran gehindert werden. Durch die Festsetzung der Aufenthaltsbereiche werden keine Hochbauten zugelassen und lediglich niederschwellige Anlagen wie Sitzgelegenheiten und natürlich gestaltete Grillstellen ermöglicht. Von festen Grillstellen und Holzschlägen wird abgesehen, da diese lediglich im Bereich der Rastplätze angeboten werden, um so die Besuchenden auf diese Plätze zu lotsen.



-  Bereich Erlebnisraum
-  Bereich Aufenthalt
-  Standort öffentliche WC-Anlage
-  Bereich Rastplatz
-  Neue Waldgrenze



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



-  BLN-Gebiet
-  Waldnaturinventar
-  Gewässerraum
-  Inventarfläche tangiert



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



-  Erhebliche Gefährdung
-  Mittlere Gefährdung
-  Restgefährdung



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M

Standort Uferwald

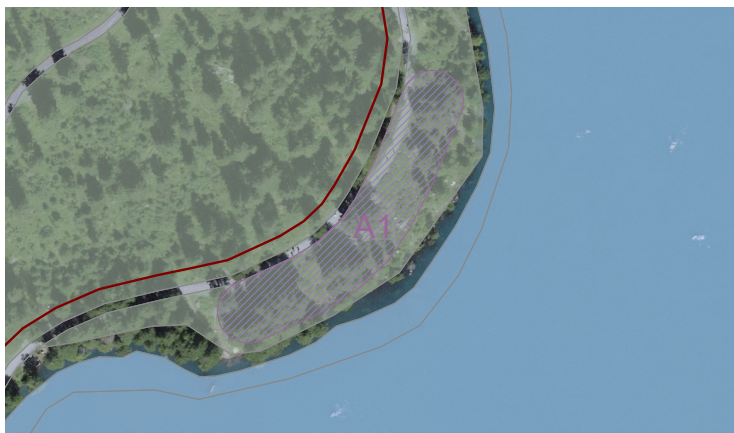
Aufgrund der Sperrung des Südufers konzentrieren sich die laufend zunehmenden Besucherzahlen in einem zusätzlich noch verkleinerten Raum. Der Ort im Wald direkt über dem See ist jedoch auch aufgrund der Lage unter den schattenspendenden Bäumen ein oft gewählter Ort für das selbstständige Verpflegen. Die heute wild geschaffenen Feuerstellen sollen verhindert und durch klar definierte Bereiche ersetzt werden.

Betroffene Inventarflächen

Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

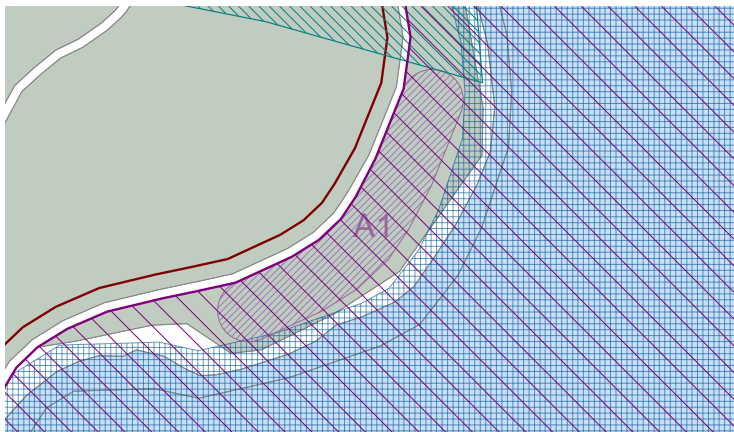
Der Aufenthaltsbereich umfasst den Bereich, in dem sich die Menschen grundsätzlich aufhalten, sofern sie nicht durch Absperrungen daran gehindert werden. Durch die Festsetzung der Aufenthaltsbereiche werden keine Hochbauten zugelassen und lediglich niederschwellige Anlagen wie Sitzgelegenheiten und natürlich gestaltete Grillstellen ermöglicht. Von festen Grillstellen und Holzschlägen wird abgesehen, da diese lediglich im Bereich der Rastplätze angeboten werden, um so die Besuchenden auf diese Plätze zu lotsen.



-  Bereich Erlebnisraum
-  Bereich Aufenthalt



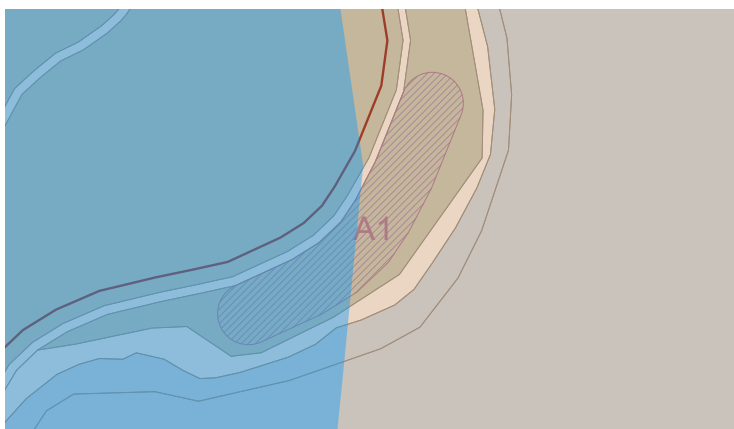
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



-  BLN-Gebiet
-  Waldnaturinventar
-  Gewässerraum
-  Inventarfläche tangiert



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



-  Mittlere Gefährdung
-  Restgefährdung



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M

Standort Südufer

Vor der Sperrung aufgrund des "Spitze Stei" war das Südufer am Oeschinensee einer der beliebtesten Orte rund um den See. Das flache Ufer lud zum Verweilen, Baden und Spielen ein. Sofern das Sperrgebiet dereinst aufgehoben werden kann, soll das Ufer wieder genutzt werden können, damit die übrigen Bereiche am See entlastet werden können.

Betroffene Inventarflächen

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

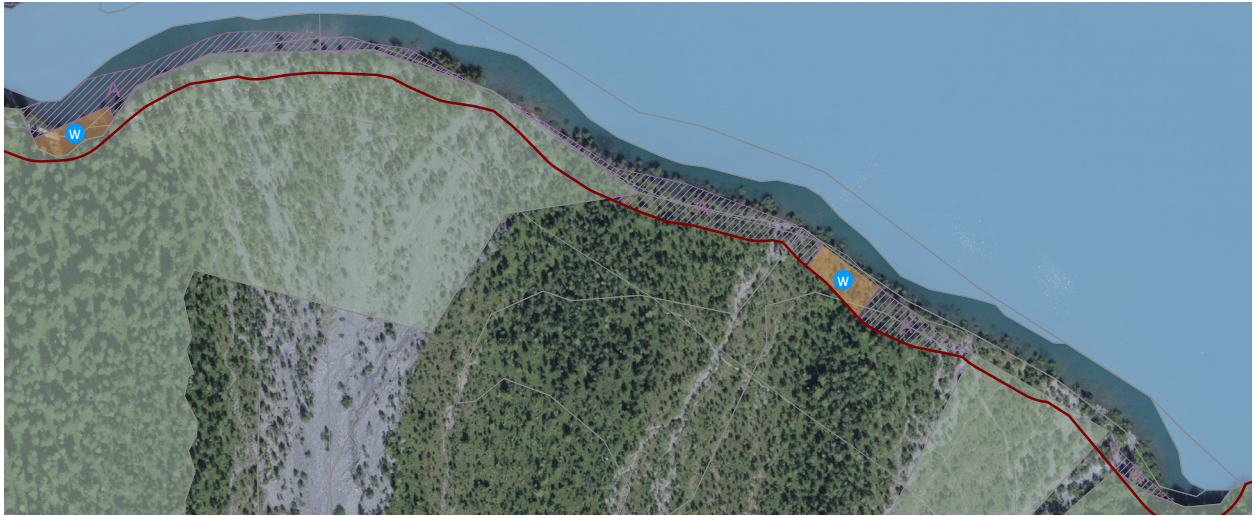
Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m²)
kantonales Naturschutzgebiet	4'895
Waldnaturinventar	3'177

Abstimmung Naturgefahren

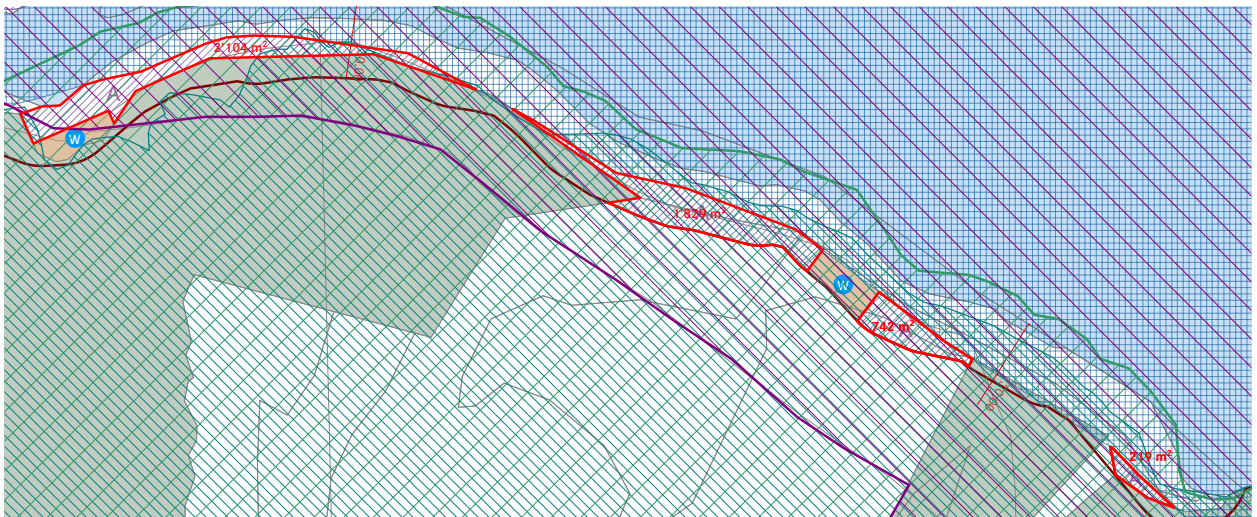
Die Nutzung des Bereichs ist aktuell nicht möglich. Da vorliegend jedoch eine langfristige Planung und Sicherung angestrebt wird, soll die Nutzung des Südufers bereits heute unter dem Vorbehalt der Aufhebung der Sperrzone geregelt werden.

Durch die Festsetzung der Aufenthaltsbereiche werden keine Hochbauten zugelassen und lediglich niederschwellige Anlagen wie Sitzgelegenheiten und natürlich gestaltete Grillstellen ermöglicht. Von festen Grillstellen und Holzschlägen wird abgesehen, da diese lediglich im Bereich der Rastplätze angeboten werden, um so die Besuchenden auf diese Plätze zu lotsen.

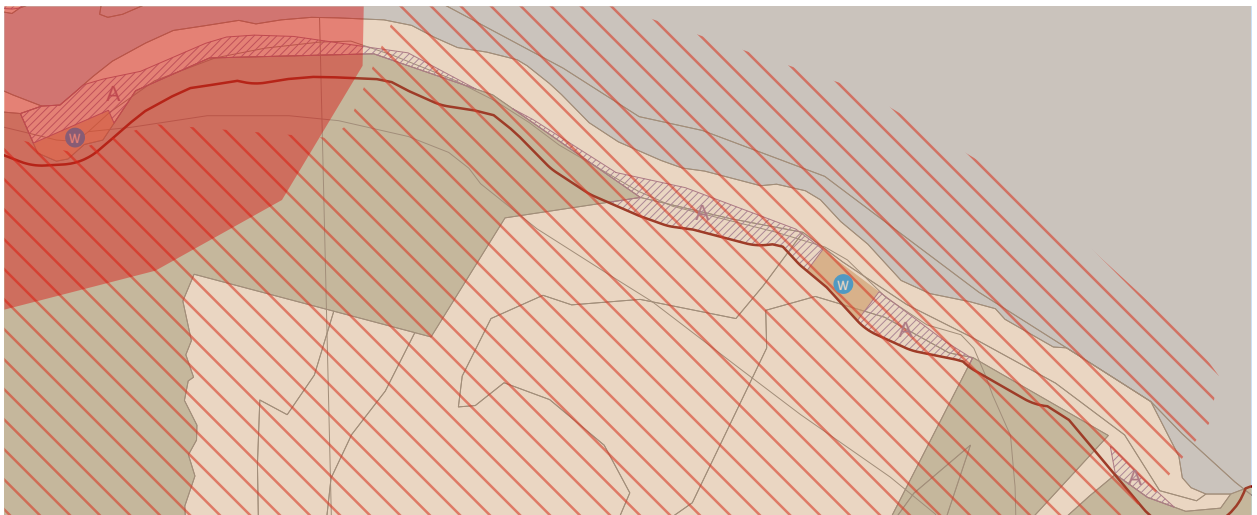
	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Erh. Gefährdung
	Bereich Aufenthalt		Gewässerraum		Restgefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage		Kantonales Naturschutzgebiet		
	Bereich Rastplatz		Waldnaturinventar		
	Inventarfläche tangiert				



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



Standort Underbärgli

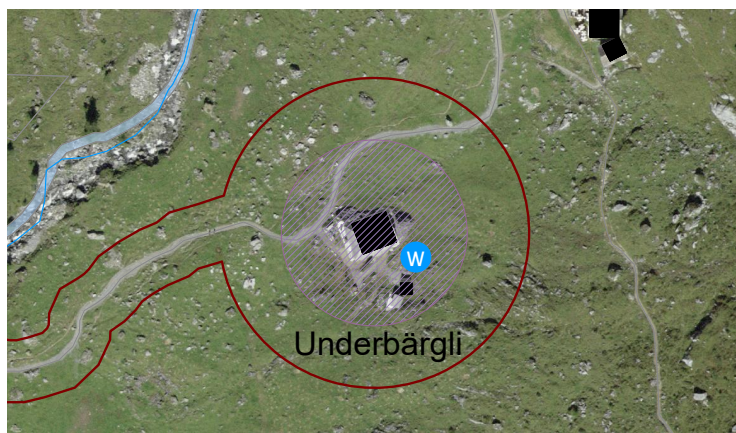
Der Standort am Underbärgli stellt eine Ausnahme von den übrigen Aufenthaltsbereichen dar. Aufgrund der steigenden Anzahl Wandernder ergeben sich jedoch zunehmend Konflikte mit den Alpbetrieben. So werden die bestehenden privaten Bauten und Anlagen von den Besuchenden missbräuchlich genutzt. Damit die Konflikte entschärft und ein niederschwelliges Angebot geschaffen werden kann, wird entsprechend ein Bereich Aufenthalt in Kombination mit einer WC-Anlage ermöglicht.

Betroffene Inventarflächen

Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

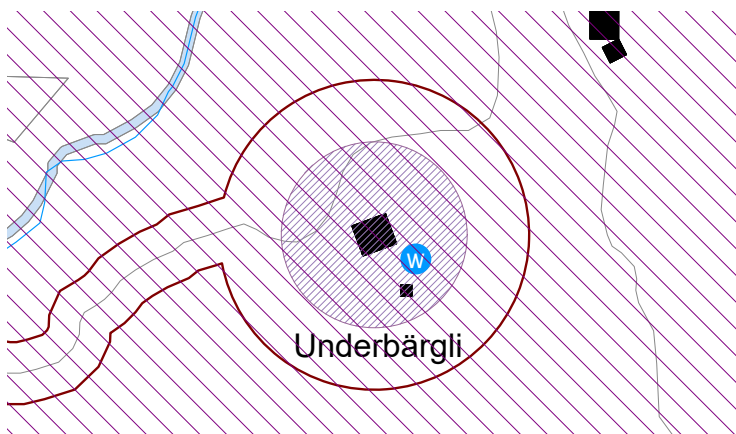
Am Underbärgli ist das Gebiet, wie das gesamte Gebiet, als Restgefährdungsgebiet ausgewiesen. Durch die Festsetzung der Aufenthaltsbereiche werden keine Hochbauten zugelassen und lediglich niederschwellige Anlagen wie Sitzgelegenheiten und natürlich gestaltete Grillstellen ermöglicht. Von festen Grillstellen und Holzschlägen wird abgesehen, da diese lediglich im Bereich der Rastplätze angeboten werden, um so die Besuchenden auf diese Plätze zu lotsen.



- Bereich Erlebnisraum
- Bereich Aufenthalt
- W Standort öffentliche WC-Anlage



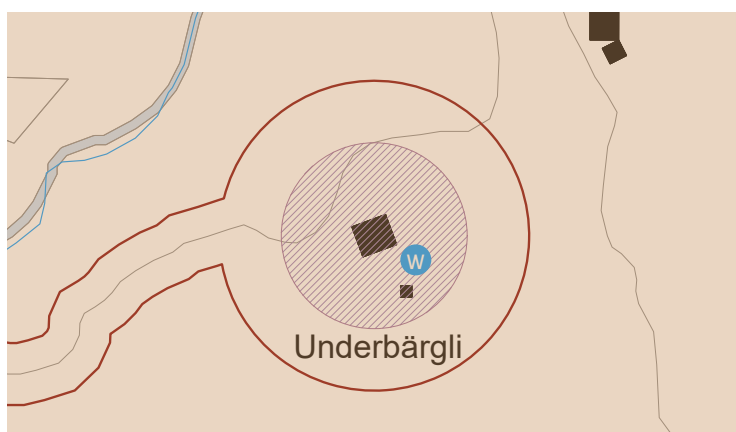
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



- BLN-Gebiet
- Inventarfläche tangiert



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



- Restgefährdung



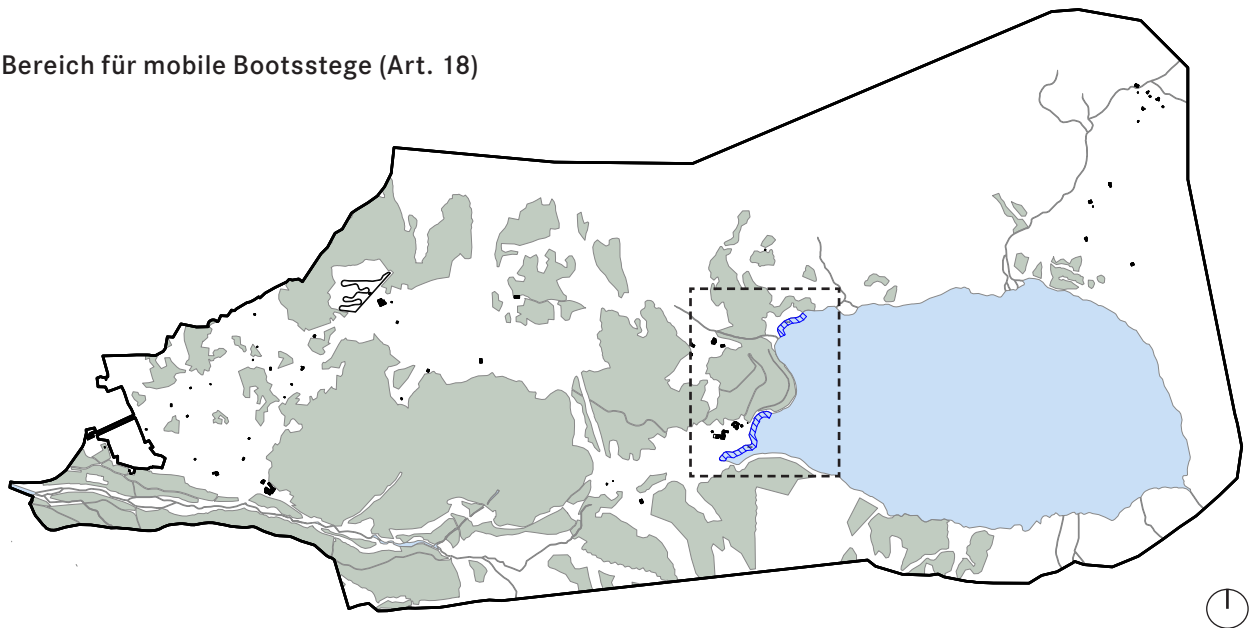
Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M

Regelung in UeO

Im Art. 17 der Überbauungsvorschriften wird der Bereich Aufenthalt wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Der Bereich Aufenthalt dient dem Aufenthalt, der Rast und der selbstständigen Verpflegung aller Besuchenden sowie den damit verbundenen Anlagen.	Es handelt sich um die Orte, die bereits heute von den Besuchenden am meisten genutzt werden.
² Es sind je Bereich maximal fünf Sitzbänke und maximal drei natürlich gestaltete Feuerstellen zulässig. Die Sitzgelegenheiten sind in ortstypischen Materialien auszuführen.	Damit wilde Feuerstellen unterbunden werden können, sollen offizielle Feuerstellen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen einige wenige, aber dringend benötigte Sitzgelegenheiten geschaffen werden.
³ Im Bereich A1 sind maximal drei natürlich gestaltete Feuerstellen in Kombination mit den Sitzgelegenheiten mit einer maximalen Grundfläche von 50 m ² zulässig. Die genaue Lage und Ausgestaltung der Feuerstellen ist mit der Abteilung Walderhaltung festzulegen.	Aufgrund der Lage im Wald, wird die Grösse der Feuerstellen klar vorgegeben und eingeschränkt.

Bereich für mobile Bootsstege (Art. 18)



Bereits seit über 100 Jahren werden am Oeschinensee Ruderboote vermietet. Damit gehört die Ruderbootvermietung mit zum Orts- und Landschaftsbild des Oeschinensees und soll für die Zukunft planungsrechtlich gesichert werden.

Bedarf

Der Betrieb der Ruderboote wird über eine Konzession zugelassen und geregelt. Mit der Konzession wird auch die Anzahl der Boote geregelt. Es soll sichergestellt werden, dass für die konzessionierte Anzahl Boote die dafür notwendigen Bootsstege möglich sind.



Mobiler Bootssteg am Oeschinensee

Standorte

Der Bootsverleih soll in den beiden meistbesuchten Buchten ermöglicht werden. Die genaue Lage der Stege ist dabei abhängig vom Pegelstand des Sees, und es werden daher grössere Bereiche entlang des Ufers ausgewiesen, innerhalb derer die Stege angeordnet werden dürfen.

Standort Bucht beim Feisterwald

Der Standort beim Feisterwald wird heute noch nicht genutzt. Eine Verlagerung der Stege und damit der Boote soll jedoch ermöglicht werden. Damit soll auf eine eventuelle Verschärfung der Gefahrensituation in der Oeschibucht reagiert werden können. Noch wichtiger allerdings ist die Möglichkeit, die Oeschibucht durch die Verlagerung der Bootsvermietung von einem Teil der Besuchenden entlasten zu können, und dass sich die Besuchenden zusätzlich entlang des Ufers verteilen.

Betroffene Inventarflächen

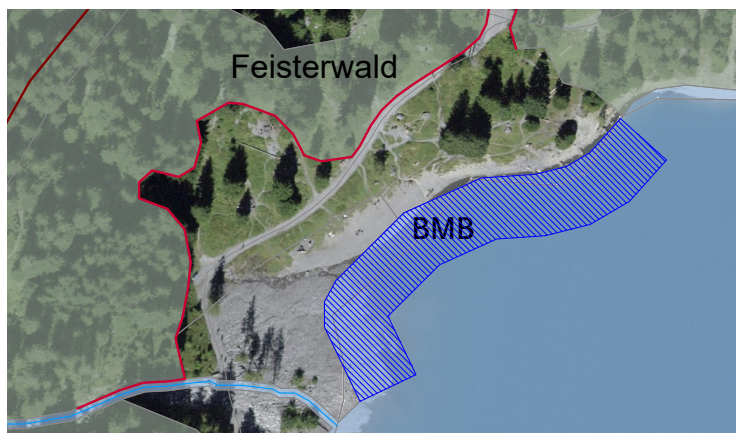
Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

Das Ufer des Sees liegt innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Die Bootsstege sind standortgebunden und entsprechend auf die Lage innerhalb des Gefahrengebiets angewiesen.

Gewässerraum

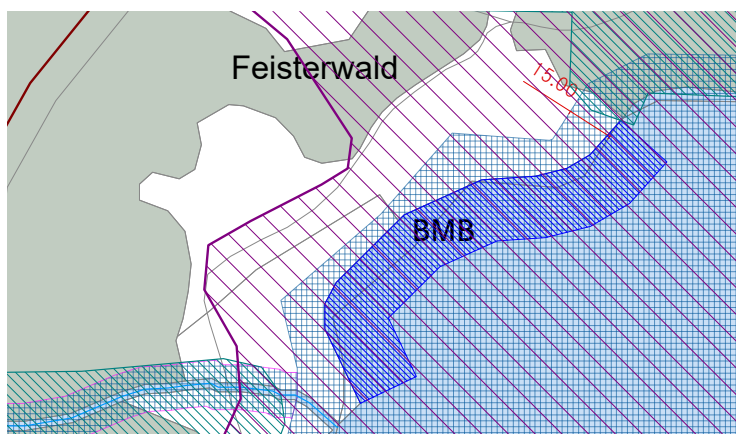
Die Bootsstege sind standortgebunden und auf die Lage innerhalb des Gewässerraums angewiesen.



-  Bereich Erlebnisraum
-  Bereich mobile Bootsstege
-  Neue Waldgrenze



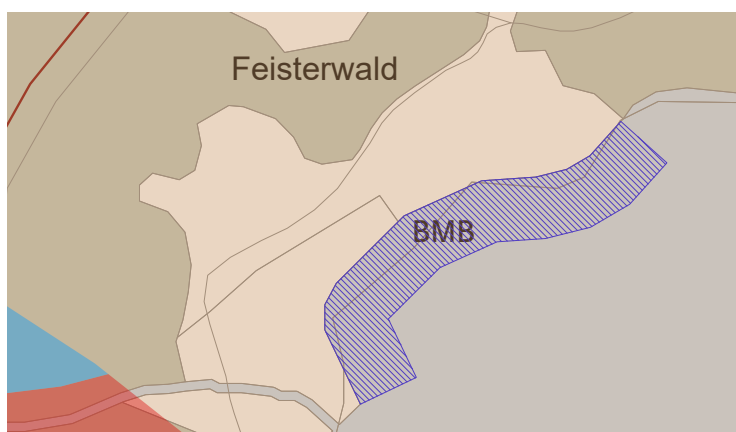
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



-  BLN-Gebiet
-  Waldnaturinventar
-  Gewässerraum
-  Inventarfläche tangiert



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



-  Erhebliche Gefährdung
-  Mittlere Gefährdung
-  Restgefährdung



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M

Standort Oeschibucht

Die Bootsvermietung wird heute innerhalb des Bereichs entlang der Oeschibucht angeboten. Die Bootsvermietung muss flexibel auf den Wasserstand des Sees reagieren können. Daher muss sie zum einen entlang des Ufers, aber auch Richtung See verschoben werden können. Sollte sich die Gefahrensituation zusätzlich verschärfen, soll die Bootsvermietung an den vorgenannten Standort beim Feisterwald verschoben werden.

Betroffene Inventarflächen

Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

Das Ufer des Sees liegt innerhalb des blauen und roten Gefahrengebiets. Die Bootsstege sind standortgebunden und entsprechend auf die Lage innerhalb der Gefahrengebiete angewiesen.

Gewässerraum

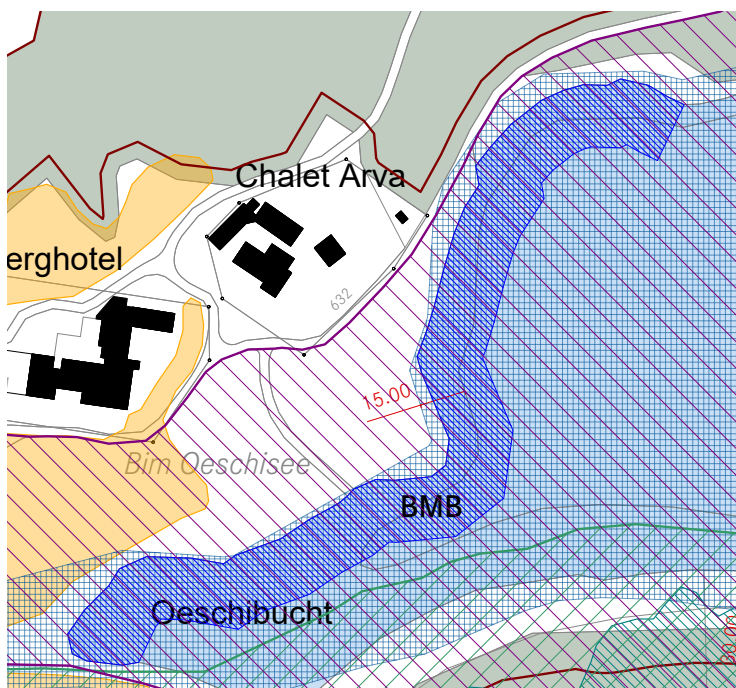
Die Bootsstege sind standortgebunden und auf die Lage innerhalb des Gewässerraums angewiesen.



- Bereich Erlebnisraum
- Bereich mobile Bootsstege
- Neue Waldgrenze



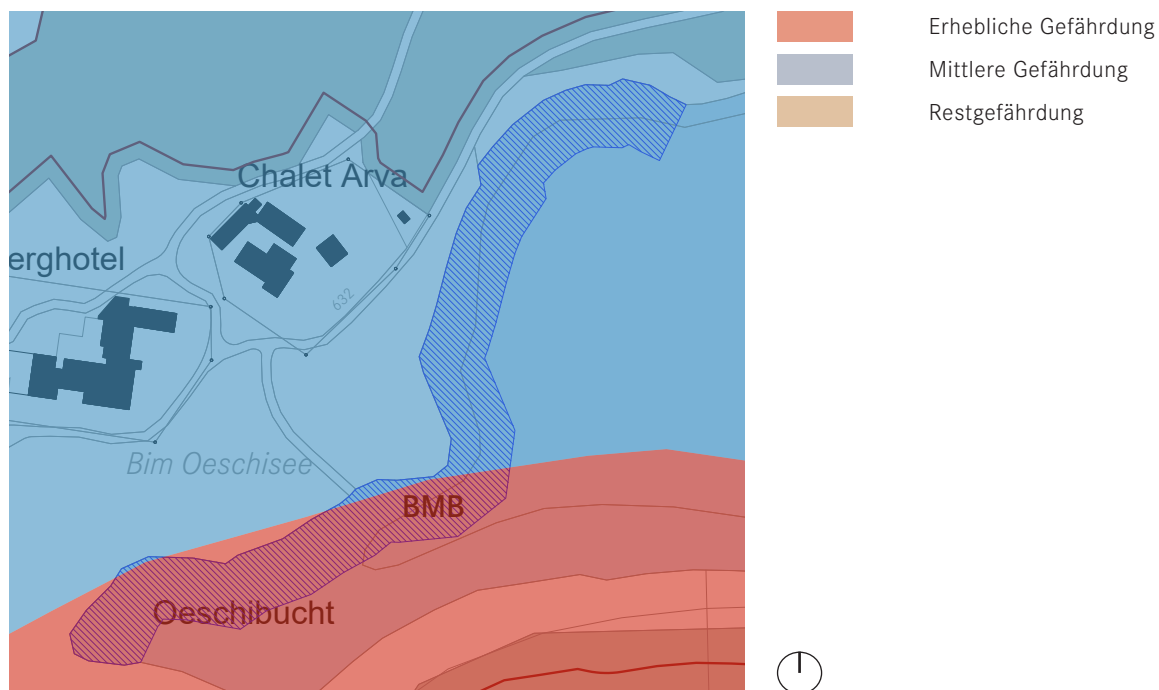
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



- BLN-Gebiet
- Waldnaturinventar
- Kantonale Trockenstandorte
- Gewässerraum
- Inventarfläche tangiert



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M



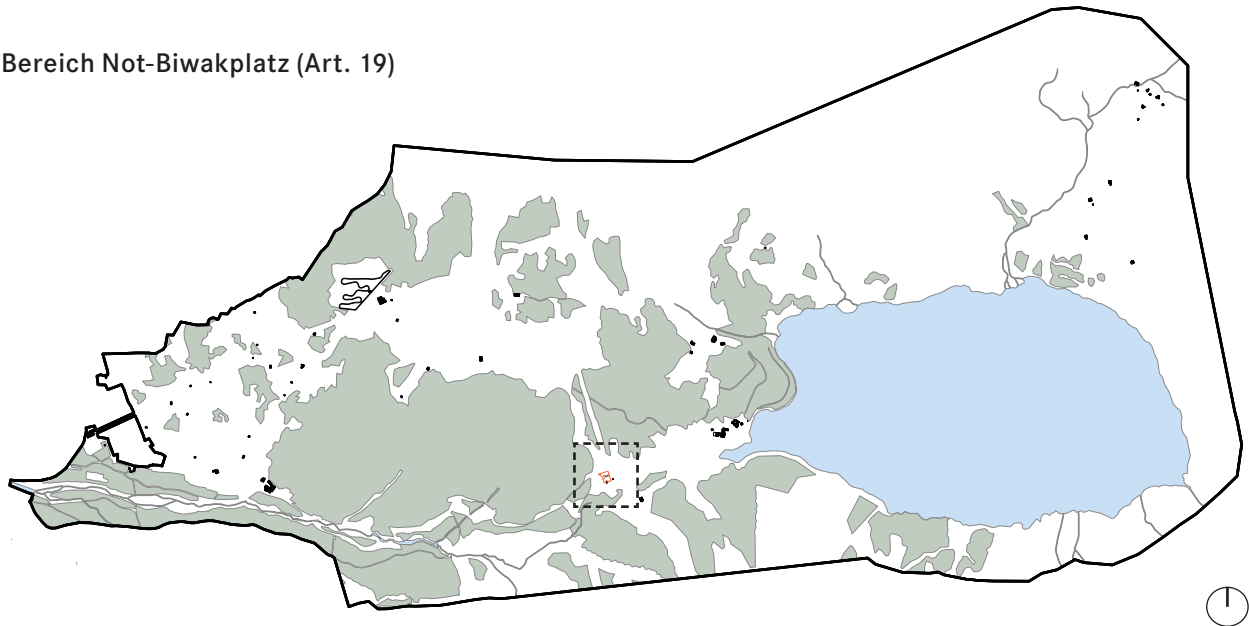
Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M

Relung in UeO

In Art. 18 der Überbauungsvorschriften wird der Bereich mobile Bootsstege wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Die Bereiche für mobile Bootsstege dienen dem Betrieb von mobilen Schwimmstegen für die Bootsvermietung.	Es sind ausschliesslich mobile Bootsstege zugelassen.
² Innerhalb der im Plan eingezeichneten Bereiche sind mobile Bootsstege für die konzessionierte Anzahl Boote zulässig und können frei angeordnet werden. Eine Verschiebung der Bootsstege am Seeufer aufgrund des sich ständig verändernden Pegelstands ist zulässig.	Die Anzahl der Boote wird durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt konzessioniert und durch den entsprechenden Vertrag geregelt, jedoch nicht in der UeO festgesetzt. Für die Bootsvermietung ist es essenziell, dass flexibel auf den Pegelstand des Sees reagiert werden kann.

Bereich Not-Biwakplatz (Art. 19)



Im Bereich des Skiliftes an der Zufahrtsstrasse in Richtung See soll ein rund 1'100 m² grosser Notbiwakplatz ausgewiesen werden. Die Fläche dient zur Unterbringung von Personen für eine Nacht, die nicht mehr auf den Campingplatz im Tal verwiesen werden können. Die Wegweisung erfolgt durch die Ranger und auf Grundlage des generellen Campingverbots am Oeschinensee sowie auf der gesamten Alp.

Bedarf

Trotz des geltenden und überall kommunizierten Verbots des Campierens am See treffen regelmässig Einzelpersonen und auch ganze Gruppen mit Zelten und der dazugehörigen Ausrüstung am Oeschinensee ein. An einem durchschnittlichen Tag können fünf bis zehn und an Spitzentagen bis zu 60 Zelte gezählt werden. Damit einher gehen Lärm- und Abfallemissionen durch tragbare Lautsprecher, wilde Feuerstellen und liegendbleibenden Abfall bis hin zu ganzen "Einweg-Zelten". Sofern die Personen im Laufe des Tages durch die Ranger angetroffen werden, werden sie von diesen auf das Verbot hingewiesen und an den Campingplatz an der Talstation verwiesen. Mangels Alternativen und aufgrund des langen Wegs ins Tal versuchen dann viele der "Camper", in Richtung Unter- und Oberbärgli zu "flüchten", was das Problem an die Randzonen des Gebiets verlagert. Vermehrt treffen die Gruppen am frühen Abend kurz vor oder bereits während der Dämmerung ein. Dadurch ist eine Wegweisung mit dem langen Fussmarsch ins Tal nicht mehr möglich. Damit die Ranger in solchen Fällen eine Möglichkeit haben, das generell geltende Campingverbot durchzusetzen, soll der Notbiwakplatz geschaffen werden. Die auf den Platz verwiesenen Leute können eine Nacht am Ort verbleiben und müssen diesen am kommenden Morgen bis spätestens 7.00 Uhr geräumt haben. Mit der Möglichkeit der Wegweisung auf den Biwakplatz können die Seeufer, Wald- und Wiesenflächen vom wilden Campieren und den damit zusammenhängenden Lärm- und Abfallemissionen befreit werden.

Standort

Der Notbiwakplatz soll an der Talstation eines der bestehenden Skilifte eingerichtet werden und die Grünfläche bis zur bestehenden Holzhütte umfassen. Der Standort bietet sich an, da er direkt an einem der Hauptwanderwege liegt und einfach unterhalten werden kann. Dies beinhaltet die Kontrolle am Morgen – ob alle den Platz rechtzeitig verlassen haben – sowie am Abend, um die Einhaltung der Nachtruhe zu kontrollieren. Durch die Lage direkt an der alten Zufahrtsstrasse kann die Abfallentsorgung sowie der Unterhalt der WC-Anlage einfach in die bestehenden Betriebsabläufe integriert werden.

Der Biwakplatz ist klar vom See abgewandt, wodurch er nicht als "Camping am See" verstanden bzw. missbraucht werden kann. Im bestehenden Gebäude besteht zudem bereits ein WC, welches die minimale sanitäre Versorgung sicherstellt. Weitere sanitäre Anlagen werden nicht erstellt, um die Nutzung des Biwakplatzes nicht attraktiver zu machen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Im Bereich des Notbiwakplatzes bestehen keine inventarisierten Naturobjekte oder Flächen.

Abstimmung Naturgefahren

Der geplante Biwakplatz liegt innerhalb des Restgefährdungsgebiets und ausserhalb der aktuell geltenden Sperrzone des "Spitze Stei". Mit dem Biwakplatz werden keine neuen Hochbauten oder Anlagen erstellt. Mit Vorliegen der überarbeiteten Gefahrenkarte kann die Lage des Biwakplatzes abschliessend beurteilt werden.



-  Bereich Erlebnisraum
-  Not-Biwakplatz

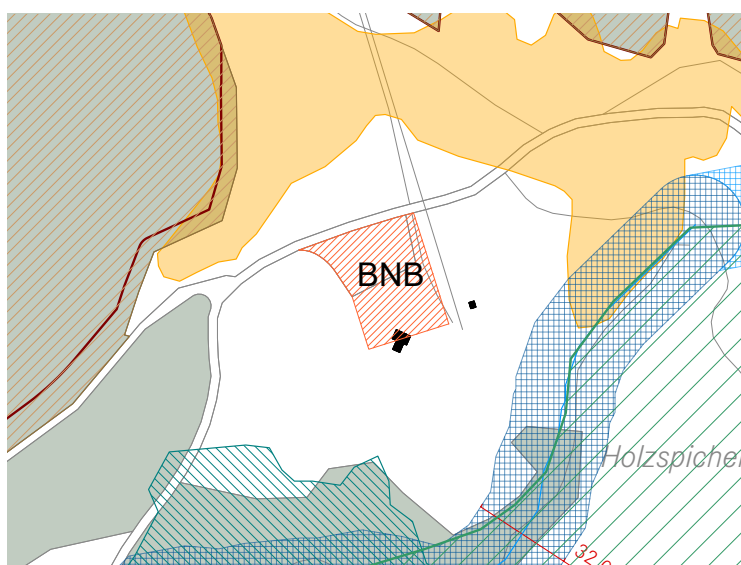


Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.

Regelung in UeO

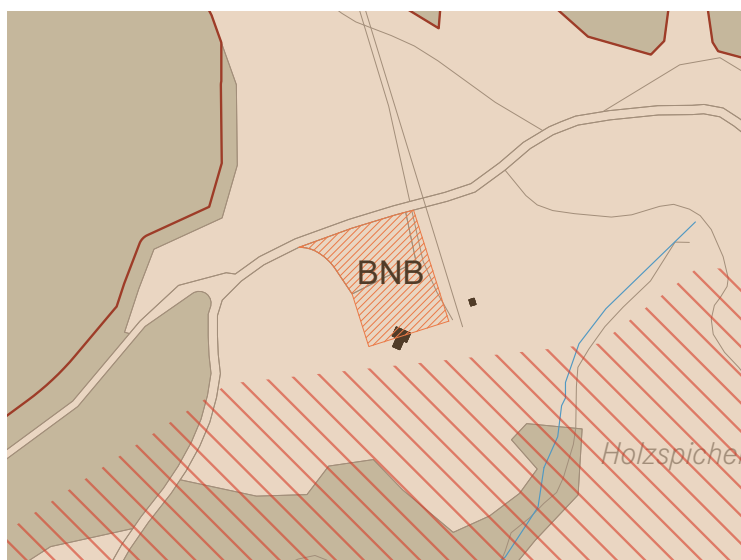
In den Überbauungsvorschriften wird der Bereich Not-Biwakplatz wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Der Bereich Not-Biwakplatz dient der Erstellung eines Kurzzeitbiwakplatzes mit rudimentärer Ausstattung. Der zum Biwakieren zulässige Bereich ist zu kennzeichnen.	Klare Einschränkung auf eine Nacht und frühzeitiges Verlassen des Platzes.
³ Die bestehende WC-Anlage kann saniert, modernisiert und ersetzt werden. Weiter sind maximal zwei Abfalleimer zulässig.	Reduktion auf den Grundbedarf mit einer WC-Anlage und einer Abfallsammelstelle.



-  Wildruhezone
-  Kantonales Naturschutzgebiet
-  Kantonale Trockenstandorte
-  Waldnaturinventar
-  Gewässerraum
-  Freihaltekorridor

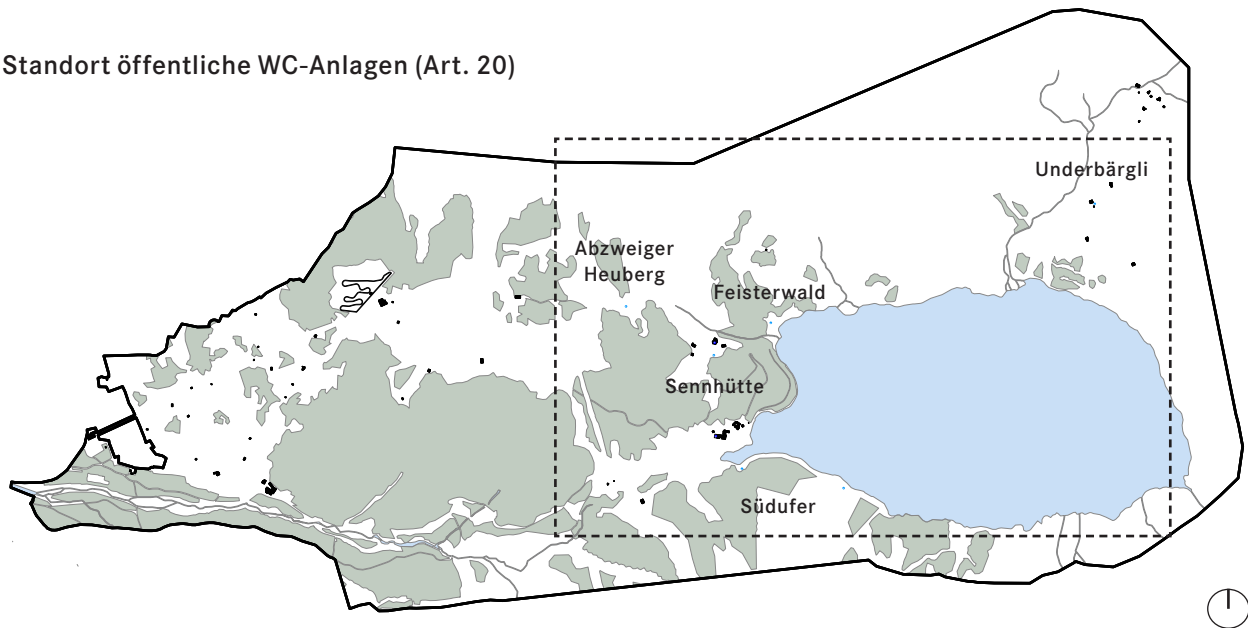
Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



-  Sperrgebiet "Spitze Stei"
-  Restgefährdung

Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

Standort öffentliche WC-Anlagen (Art. 20)



Der extreme Mangel an öffentlichen WC-Anlagen im Gebiet soll mit entsprechenden Anlagen an den wichtigsten Aufenthaltsbereichen und Weggabelungen behoben werden. Es sollen WC-Anlagen im Sinne von kleinen Holzhütten erstellt werden können.



Referenzbeispiele:

Holzhäuschen mit Anbindung ans bestehende Leitungsnetz (rechts) und Kompotoi mit Bodentank (links).

Bedarf

Da keine Vorgaben für eine Mindestversorgung mit WC-Anlagen in einem Gebiet wie dem Oeschinensee bestehen, müssen für die Feststellung des Bedarfs an WC-Anlagen anderweitige Grundlagen herangezogen werden. Für die Annäherung an eine benötigte Anzahl WC-Anlagen respektive Kabinen wird das Gebiet einem Grossanlass unter freiem Himmel gleichgestellt. Mit dem Besucheraufkommen und dem Besucherverhalten kann das Gebiet beispielsweise einem Volksfest gleichgestellt werden.

In der Checkliste des Kantons Bern für Grossanlässe ist lediglich festgehalten, dass eine ausreichende Anzahl WC-Anlagen bereitgestellt werden muss. Der Kanton Solothurn hat indes die folgenden Richtwerte festgehalten:

Besuchende	Anzahl WC-Kabinen Damen	Anzahl WC-Kabinen Herren	Anzahl WC-Kabinen Total
500	2	1	3
1'000	6	3	9
2'000	10	5	15
3'000	14	7	21
4'000	18	9	27
5'000	22	11	33
Pro 1'000 weitere	+4	+2	+6

Gehen wir von einem durchschnittlichen Besucheraufkommen von rund 5'000 Personen aus, besteht für das Gebiet ein Bedarf von insgesamt 33 öffentlichen Kabinen. Aktuell stehen im Gebiet eine öffentliche und eine private WC-Anlage mit insgesamt 13 Kabinen zur Verfügung. Diese befinden sich bei der Bergstation der Gondelbahn (7) und beim Berghotel (6). Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 20 Kabinen. An den im Plan eingezeichneten sechs Standorten können maximal 24 Kabinen erstellt werden. Die beiden WC-Anlagen am Südufer können jedoch lediglich erstellt werden, wenn die Sperrzone des "Spitze Stei" aufgehoben wird und das Ufer wieder für die Besuchenden freigegeben werden kann. Zudem besteht nicht bei allen Standorten der Bedarf nach der maximalen Anzahl WC-Anlagen. An den kurzfristig nutzbaren drei Standorten können maximal zwölf Kabinen erstellt werden. Hinzu kommen circa 22 Kabinen durch den angestrebten Ausbau der WC-Anlage beim Berghotel auf 28 Kabinen und eine mögliche WC-Anlage beim Restaurant Sennhütte mit 8 Kabinen. Zusammen mit der bestehenden WC-Anlage an der Bergstation (7) könnten damit kurzfristig maximal 49 öffentliche Kabinen im Gebiet zur Verfügung gestellt werden. Somit könnte der Bedarf kurzfristig gemildert und die Natur von den aktuell stattfindenden wilden WC-Gängen entlastet werden.

Bei den Flächen gemäss Art. 7 Abs. 5 für die grösseren WC-Anlagen sind die Pissoirs sowie Waschbereiche zu berücksichtigen, die nebst den eigentlichen Kabinen zu erstellen sind. Nicht mit eingerechnet wird das Underbärgli, da dieses nicht zum Bedarf des Kerngebiets gerechnet werden kann.

Standorte

Die Standorte konzentrieren sich dort, wo sich die meisten Menschen im Gebiet aufhalten und/oder vorbeikommen. Dies sind insbesondere die Bereiche direkt bei der Oeschibucht, am Südufer sowie in der Bucht beim Feisterwald. Weitere neuralgische Punkte sind die Abzweigung zum Heuberg und der Wanderweg über das Underbärgli. Es kommen vermehrt Tagestouristen auf die Alp, wodurch die WC-Anlagen der Alpwirtschaften durch die vielen Besuchenden überlastet werden, da diese lediglich für den privaten Alpbetrieb ausgelegt sind.

Standort Südufer Oeschibucht

Betroffene Inventarflächen

Bei maximal vier zulässigen Kabinen wird von einem maximalen Flächenbedarf von 10 m² ausgegangen. Die genaue Lage ist im Baubewilligungsverfahren zu definieren. Es sind potenziell die folgenden Inventarflächen betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
kantonales Naturschutzgebiet	10

Der Standort beim Berghotel ist ausserhalb aller Inventarflächen angeordnet.

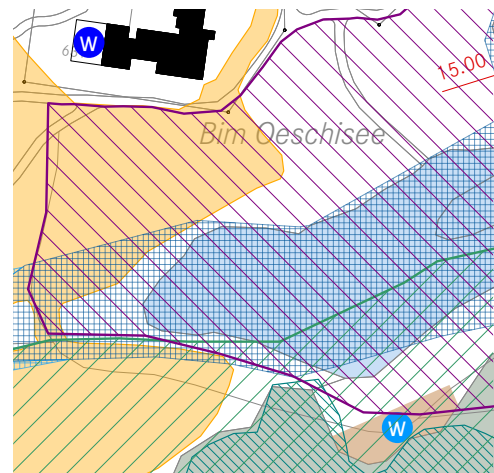
Abstimmung Naturgefahren

Auch der zweite WC-Standort am Südufer befindet sich im roten Gefahrenggebiet und aktuell am Rande der Sperrzone "Spitze Stei". Mit der Erstellung der WC-Anlagen werden keine erheblichen Sachwerte geschaffen, und die Gefährdung für Mensch und Tier wird nicht erhöht. Das Interesse am Schutz der Natur vor wilden WC-Gängen wird über den Schutz der Anlagen vor Naturgefahren gestellt.

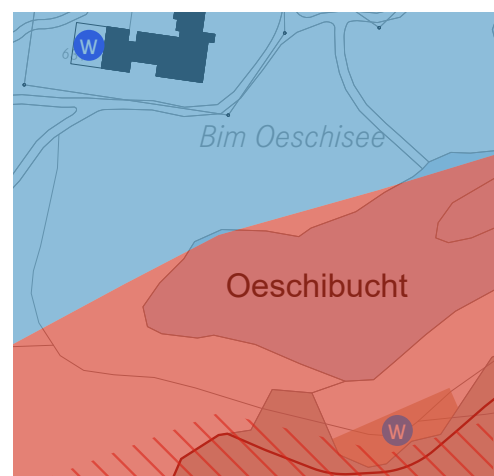
Eine Nutzung des Südufers ist aktuell nicht möglich. Sofern das Südufer wieder für die Öffentlichkeit geöffnet wird, sollen in diesem Bereich auch WC-Anlagen möglich sein. Da auch weiterhin von der Lage im roten Gefahrenggebiet ausgegangen wird und keine Leitungen bestehen, sind ausschliesslich mobile Komposttoiletten zulässig. Diese können im Falle einer erneuten erhöhten Gefährdung entfernt werden.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Erh. Gefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage		Kantonale Trockenstandorte		Mittl. Gefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage B.		Gewässerraum / Freihaltekorridor		Restgefährdung
	Bereich Rastplatz		Kantonales Naturschutzgebiet		
			Waldnaturinventar		

Standort Südufer

Betroffene Inventarflächen

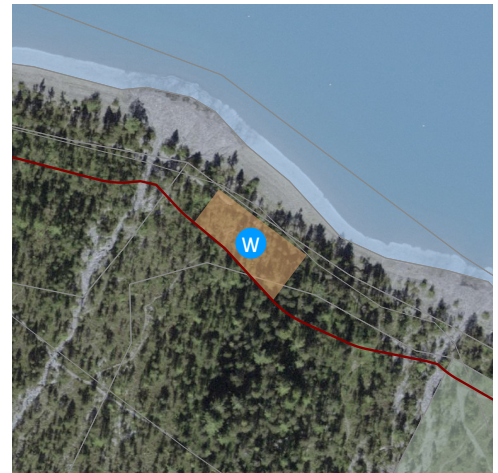
Bei maximal vier zulässigen Kabinen wird von einem maximalen Flächenbedarf von 10 m² ausgegangen. Die genaue Lage ist im Baubewilligungsverfahren zu definieren. Es sind potenziell die folgenden Inventarflächen betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
kantonales Naturschutzgebiet	10
Waldnaturinventar	10

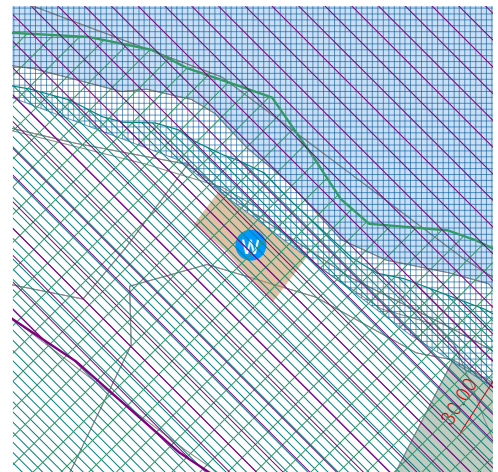
Abstimmung Naturgefahren

Auch der zweite WC-Standort am Südufer befindet sich im roten Gefahrengebiet und aktuell am Rande der Sperrzone "Spitze Stei". Mit der Erstellung der WC-Anlagen werden keine erheblichen Sachwerte geschaffen, und die Gefährdung für Mensch und Tier wird nicht erhöht. Das Interesse am Schutz der Natur vor wilden WC-Gängen wird über den Schutz der Anlagen vor Naturgefahren gestellt.

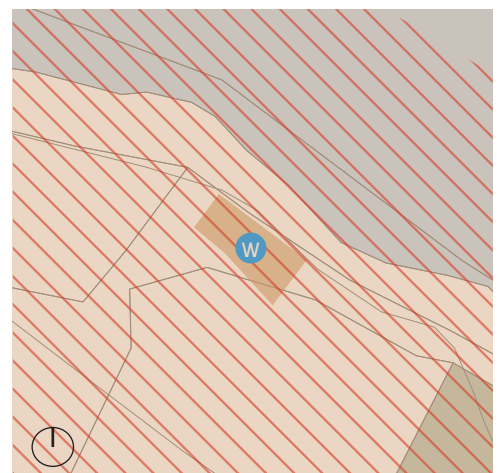
Eine Nutzung des Südufers ist aktuell nicht möglich. Sofern das Südufer wieder für die Öffentlichkeit geöffnet wird, sollen in diesem Bereich auch WC-Anlagen möglich sein. Da auch weiterhin von der Lage im roten Gefahrengebiet ausgegangen wird und keine Leitungen bestehen, sind ausschliesslich mobile Komposttoiletten zulässig. Diese können im Falle einer erneuten erhöhten Gefährdung entfernt werden.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Sperrgebiet
	Standort öffentliche WC-Anlage		Gewässerraum		Restgefährdung
	Bereich Rastplatz		Kantonales Naturschutzgebiet		
			Waldnaturinventar		

Standort Abzweigung Heuberg

Betroffene Inventarflächen

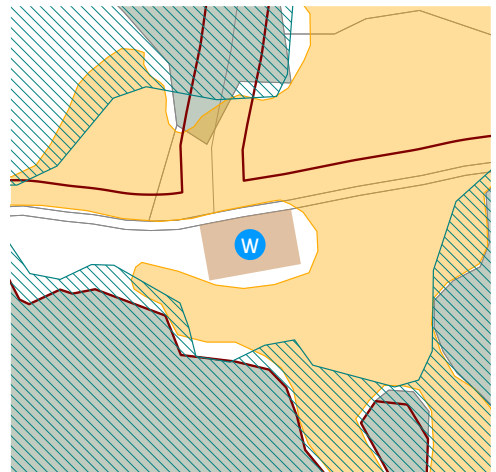
Der Standort bei der Abzweigung Heuberg ist ausserhalb aller Inventarflächen angeordnet.

Abstimmung Naturgefahren

Der Standort liegt innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Mit der Erstellung der WC-Anlagen werden keine erheblichen Sachwerte geschaffen, und die Gefährdung für Mensch und Tier wird nicht erhöht. Das Interesse am Schutz der Natur vor wilden WC-Gängen wird über den Schutz der Anlagen vor Naturgefahren gestellt.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.



	Bereich Erlebnisraum		Kantonale Trockenstandorte		Restgefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage		Waldnaturinventar		
	Bereich Rastplatz				

Standort Abzweigung Restaurant Sennhütte

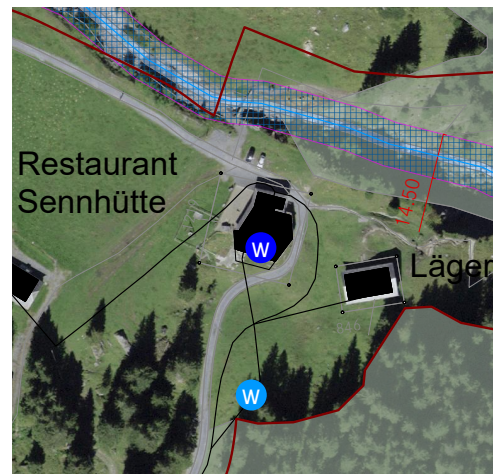
Betroffene Inventarflächen

Die Standorte beim Restaurant Sennhütte sind ausserhalb aller Inventarflächen angeordnet.

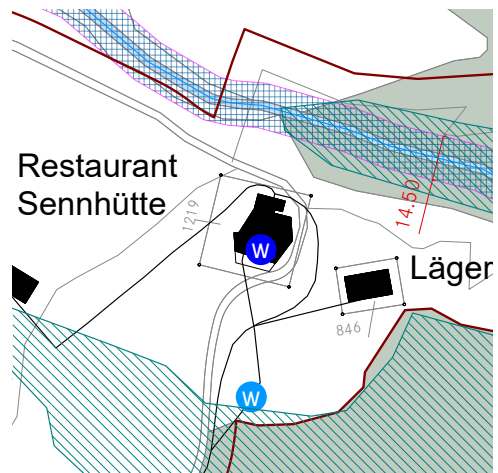
Abstimmung Naturgefahren

Die beiden Standorte liegen innerhalb des blauen Gefahrengebiets. An beiden Standorten ist ein Anschluss an das bestehende Abwasserleitungsnetz möglich. Im Bereich des Restaurants Sennhütte soll analog zum Berghotel mittels eines Anbaus eine WC-Anlage erstellt werden können. Da die bestehenden Flächen nicht für eine solche öffentliche Anlage ausreichen, ist ein Anbau unausweichlich. Eine grössere WC-Anlage ist hier notwendig, da die Bucht vorne am See, nebst dem Berghotel, der Ort mit der höchsten Konzentration an Besuchenden ist. Da jedoch auch kurzfristig ein Bedarf besteht, soll dieser mit dem zweiten Standort direkt am Wald kurzfristig gedeckt werden können.

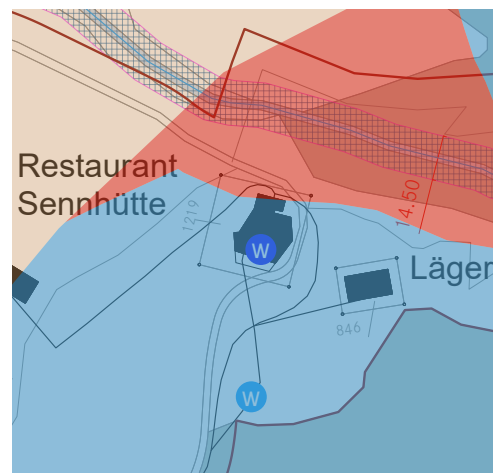
Die WC-Anlage beim Restaurant Sennhütte ist auf der den Gefahren abgewandten Seite vorgesehen. Mit der Erstellung der WC-Anlagen werden keine erheblichen Sachwerte geschaffen, und die Gefährdung für Mensch und Tier wird nicht erhöht. Das Interesse am Schutz der Natur vor wilden WC-Gängen wird über den Schutz der Anlagen vor Naturgefahren gestellt.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		Waldnaturinventar		Erh. Gefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage				Mittl. Gefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage B.				Restgefährdung

Standort Feisterwald

Betroffene Inventarflächen

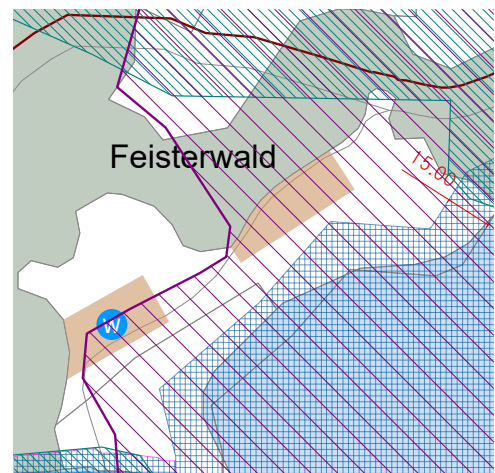
Bei maximal vier zulässigen Kabinen wird von einem maximalen Flächenbedarf von 10 m² ausgegangen. Die genaue Lage ist im Baubewilligungsverfahren zu definieren. Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

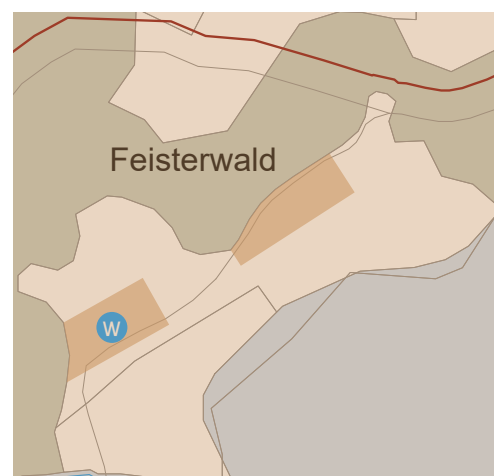
Der Standort liegt innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Mit der Erstellung der WC-Anlagen werden keine erheblichen Sachwerte geschaffen, und die Gefährdung für Mensch und Tier wird nicht erhöht. Das Interesse am Schutz der Natur vor wilden WC-Gängen wird über den Schutz der Anlagen vor Naturgefahren gestellt.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.



	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet		Restgefährdung
	Standort öffentliche WC-Anlage		Waldnaturinventar		
	Bereich Rastplatz		Gewässerraum		

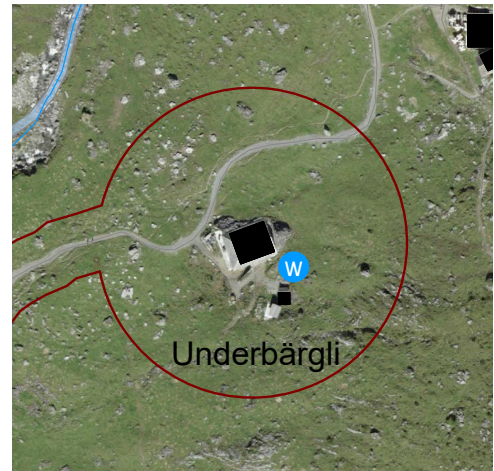
Standort Unterbärgli

Betroffene Inventarflächen

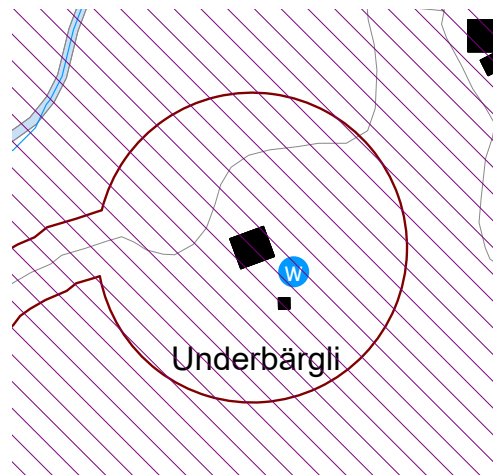
Bei maximal vier zulässigen Kabinen wird von einem maximalen Flächenbedarf von 10 m² ausgegangen. Die genaue Lage ist im Baubewilligungsverfahren zu definieren. Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

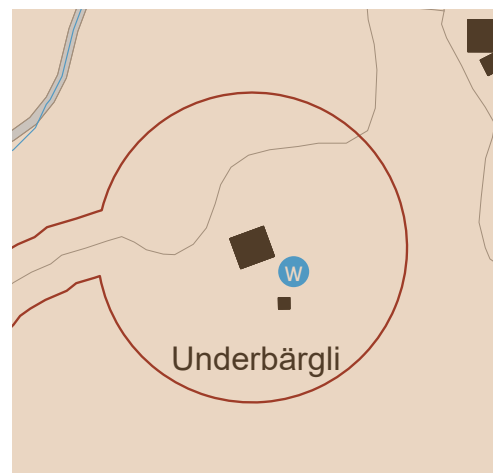
Der Standort liegt innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Mit der Erstellung der WC-Anlagen werden keine erheblichen Sachwerte geschaffen, und die Gefährdung für Mensch und Tier wird nicht erhöht. Das Interesse am Schutz der Natur vor wilden WC-Gängen wird über den Schutz der Anlagen vor Naturgefahren gestellt.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.



Bereich Erlebnisraum

Standort öffentliche WC-Anlage



BLN-Gebiet



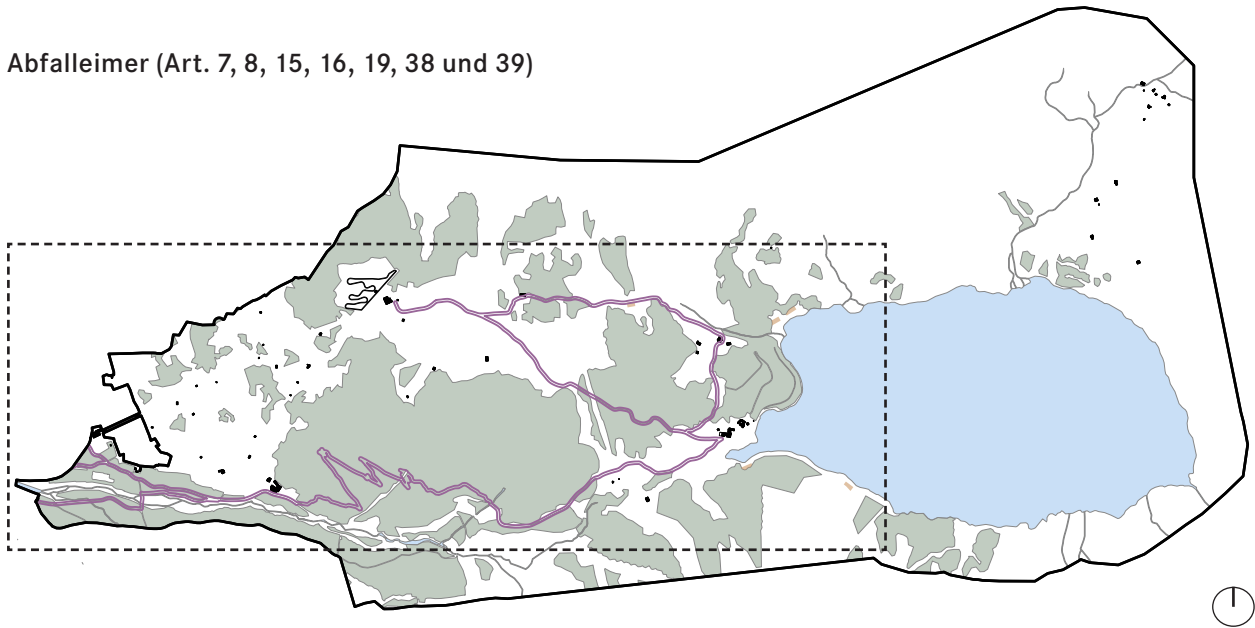
Restgefährdung

Regelung in UeO

In Art. 19 der Überbauungsvorschriften werden die Standorte für öffentliche WC-Anlagen wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ An den im Plan eingezeichneten Standorten können freistehende mobile oder feste WC-Anlagen erstellt werden. Je Standort können maximal vier Kabinen erstellt werden.	Nicht an allen Standorten werden vier Kabinen erstellt. Das Angebot wird nach dem jeweiligen Bedarf des Ortes umgesetzt. Jedoch soll eine gewisse Flexibilität bestehen, um auf sich verlagernde Besucherströme und auf eine allenfalls weiterhin wachsende Nachfrage reagieren zu können.
² Öffentliche WC-Anlagen innerhalb der Baubereiche und Gebäude gemäss Art. 7, 8 und 9 sind von der Kabinenbeschränkung ausgenommen.	Innerhalb oder direkt an den bestehenden Bauten halten sich die meisten Besuchenden auf, und entsprechend sollen hier auch grössere WC-Anlagen ermöglicht werden.
³ Bei Rastplätzen sind die WC-Anlagen in ausreichendem Abstand zum Rastplatz anzuordnen und können in einem Radius von maximal 30.00 m um den jeweiligen Rastplatz-Bereich angeordnet werden. Die genaue Lage ist im Baugesuchsverfahren aufzuzeigen.	Die WC-Anlagen bilden mit den Rastplätzen eine Angebotseinheit. Dennoch sollen diese nicht direkt neben dem Picknickplatz zu liegen kommen und in ausreichendem Abstand stehen.
⁴ Sofern WC-Anlagen im roten Gefahrengebiet aufgestellt werden, sind lediglich mobile Anlagen zulässig, die bei erhöhter Gefahrenlage leicht entfernt werden können.	Die Angebote müssen dort geschaffen werden, wo die Nachfrage besteht. Dies kann dazu führen, dass WC-Anlagen in roten Gefahrengebieten liegen. Die Anlagen sind jedoch nur möglich, wenn die Gebiete für die Besuchenden freigegeben sind. Durch ausschliesslich mobile Anlagen sollen keine übermässigen Sachwerte in Gefahr gebracht werden. Zudem sollen die Anlagen möglichst vor einem Ereignis in Sicherheit gebracht werden können.
⁵ Die WC-Anlagen sind in ortstypischen Materialien und bei mehreren Kabinen als Einheit auszuführen.	Die WC-Anlagen sollen sich möglichst unauffällig in die Landschaft einfügen.
⁶ Der Anschluss an bestehende Abwasserleitungen ist zulässig.	Durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz entstehen keine zusätzlichen Fahrten für die Leerung der WC-Anlagen.

Abfalleimer (Art. 7, 8, 15, 16, 19, 38 und 39)



Für die Bewältigung des anfallenden Abfalls wurden spezielle Sammelbehälter angeschafft. Diese komprimieren regelmässig den anfallenden Müll, wodurch weniger Leerungen nötig sind. Die Abfalleimer werden mit einem kleinen Fundament im Boden verankert und über eine Solarzelle mit Strom versorgt, wodurch sie autonom funktionieren.

Bedarf

Wie bereits mehrfach erwähnt, muss nebst der Masse an Besuchenden auch deren Verhalten berücksichtigt werden. Es sind nicht ausschliesslich naturverbundene Personen im Gebiet unterwegs, die ihren Müll mitnehmen und fachgerecht entsorgen. Damit die Natur und die Alpwirtschaft ausreichend vor dem wilden Entsorgen geschützt werden können, sind genug Entsorgungsmöglichkeiten in regelmässigen Abständen unbedingt notwendig. Bereits auf der kurzen Wanderung von der Bergstation bis zum See müssen Entsorgungsstellen angeboten werden, wenn verhindert werden soll, dass der Abfall in den Wiesen, Weiden und Wäldern entsorgt wird.

Pro Sommertag fallen bis zu 6.5 m³ Müll, PET und Alu an. Dieser Abfall wird mittels Abfallfahrzeug gesammelt, in Pressmulden gepresst und anschliessend direkt zur AVAG nach Thun gebracht.

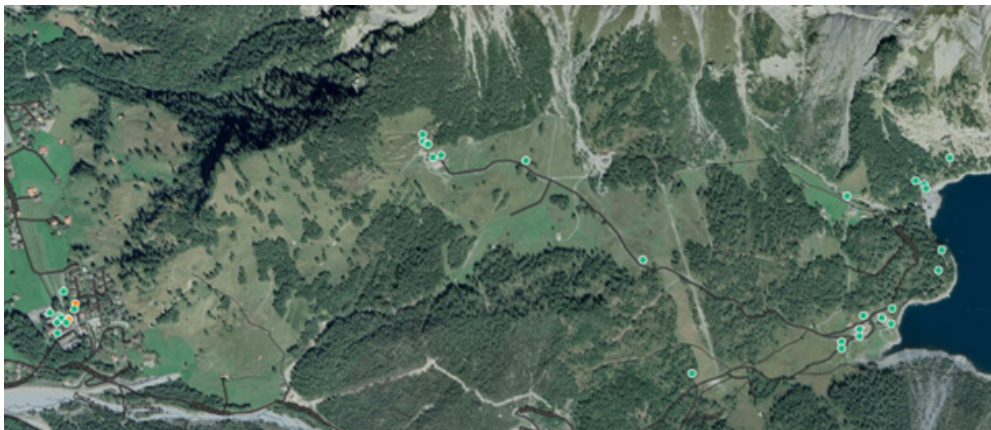


Abfalleimer am Oeschinensee:
Abfallcontainer in Gehäuse mit Presse

Mit den heute 25 Abfalleimern im Gebiet kann bereits ein grosser Teil des Abfalls effizient gesammelt und entsorgt werden. Hinzu kommen zehn Abfalleimer an der Talstation. Das System mit den Kompressionsabfalleimern hat sich dabei bewährt. Damit das System in allen Aufenthaltsbereichen mit vielen Besuchenden umgesetzt werden kann, sind insgesamt 40 Standorte nötig, um gleichzeitig auch die regelmässige Leerung und den Weitertransport sicherstellen zu können.

Der Betrieb der bisherigen Abfalleimer hat gezeigt, dass Abfalltrennstationen mit je drei Kübeln (Müll, PET, Alu) effizienter sind als einzelne Mülleimer. An stark genutzten Standorten werden zwei Abfalleimer benötigt (Ausfallsicherheit und Kapazität). Daher müssen an einem Standort bis zu vier Abfalleimer möglich sein.

Die Abfalleimer melden den Füllstand und zählen die Einwürfe, was sehr genaue Daten zur Abfallbewirtschaftung im Gebiet liefert. So sind die bestehenden Abfalleimer im Schnitt nach 557 Einwürfen geleert worden, was zu 6'624 Leerungen im Jahr 2025 geführt hat. An einem Sommertag kommt es pro Abfalleimer im Durchschnitt zu 100 Einwürfen und damit zu 2'500 Einwürfen insgesamt.



Aktuelle Abfalleimer,
f.M.



Standorte

Die Abfalleimer sollen entlang der Hauptverkehrs- und Hauptwanderrouen, im Bereich der Rastplätze sowie im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Gastrobetriebe platziert werden. Die genaue Lage der Abfalleimer muss situativ im Baubewilligungsverfahren geklärt werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Abfalleimer sollen entlang der Hauptrouten sowie an den meistfrequentierten Orten erstellt werden. Daher sind auch inventarisierte Naturwerte betroffen. Die Auswirkungen und Massnahmen aufgrund dieser Lage werden im Umweltbericht detailliert erläutert.

Abstimmung Naturgefahren

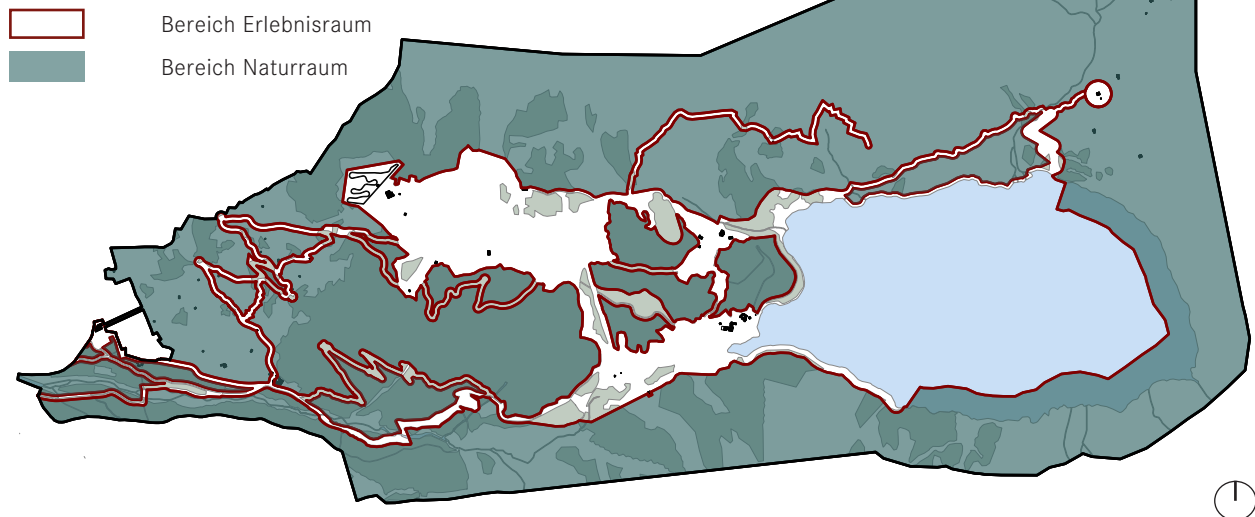
Die genaue Lage der Abfalleimer ist im Baubewilligungsverfahren zu definieren. Die Beurteilung der Lage der Rastplätze erfolgte separat.

Regelung in UeO

In Art. 21 der Überbauungsvorschriften werden die Abfalleimer wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Es sind Abfalleimer an den Standorten gemäss Art. 7, 8, 15, 16, 19, 38 und 39 zulässig.	Die Lage der Abfalleimer steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Nutzungen und/oder Verkehrswegen und wird daher in den jeweiligen Bestimmungen geregelt.
² Über das gesamte Gebiet können an maximal 40 Standorten Abfalleimer erstellt werden. Es sind maximal vier Abfalleimer je Standort zulässig.	Es braucht viele Abfalleimer, jedoch müssen diese auch geleert und unterhalten werden können. Daher wird eine maximale Anzahl Standorte festgelegt. Je nach Trennsystem ist eine Festsetzung der maximalen Anzahl Abfalleimer jedoch nicht möglich.

8.2 Bereiche Naturraum



Grundsätze (Art. 22)

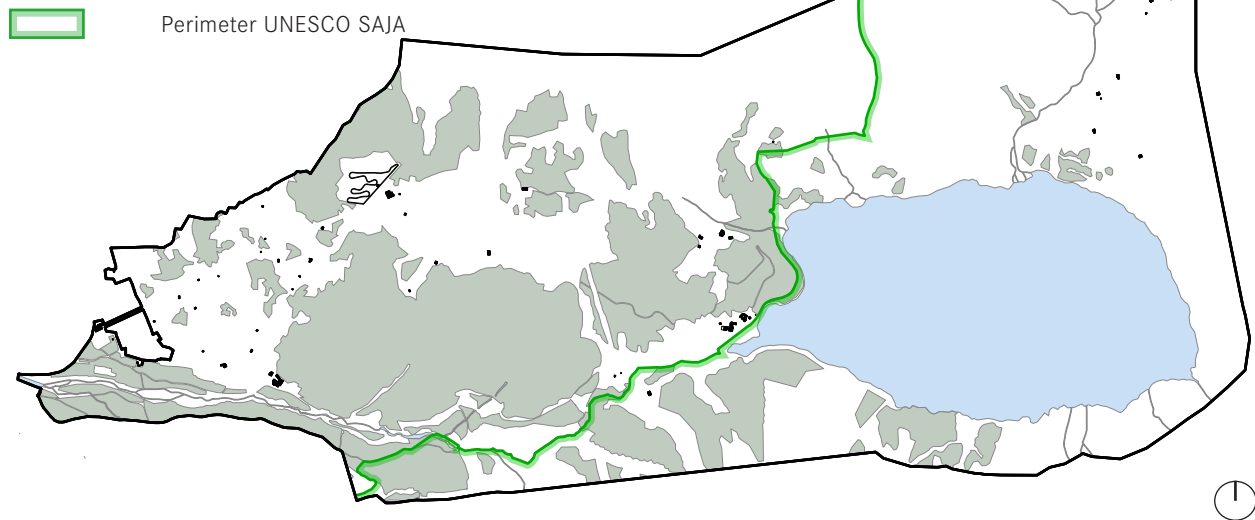
Der Naturraum dient als Kulisse des Erlebnisses am Oeschinensee und soll möglichst von den Auswirkungen durch die Besuchenden entlastet werden.

Regelung in UeO

In Art. 22 der Überbauungsvorschriften wird der Bereich Naturraum wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Die bestehenden Naturwerte innerhalb des Wirkungsraums der UeO sind gemäss übergeordneter Gesetzgebung zu erhalten, zu pflegen und vor Eingriffen zu schützen. Wird Ersatz nötig, kann von der Lage abgewichen werden. Der Ersatz ist jedoch innerhalb des Wirkungsraums der UeO zu leisten.	Die Naturkulisse soll möglichst uneingeschränkt erhalten bleiben.
² Eingriffe in Naturwerte benötigen eine Ausnahmegewilligung und sind nur zulässig, wenn eine Standortgebundenheit vorliegt und geeignete Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen getroffen werden. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstellen.	Die UeO stellt keinen Freibrief für bauliche Massnahmen dar, sondern regelt – wie der Zonenplan – wo was gebaut werden darf. Auch hier sind Baugesuche notwendig.
³ Für Begrünungen und Bepflanzungen im Naturraum sind standorttypische, einheimische Pflanzenarten zu verwenden. Ansaaten sind mit regionalen, standorttypischen, artenreichen Samenmischungen oder mittels Samenernte von Spenderwiesen vorzunehmen.	Zum Erhalt des Landschaftsbildes gehört auch das Verwenden der passenden Vegetation bei Neupflanzungen.
⁴ Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt vorbehalten.	Die bestehende Alpwirtschaft soll uneingeschränkt erhalten bleiben.

UNESCO-Weltnaturerbe SAJA (Art. 23)



Die Welterbestätten sind eindruckliche Zeugnisse des natürlichen und kulturellen Erbes, das mehrere Jahrtausende abdeckt, aussergewöhnliche Beispiele von Epochen der Erdgeschichte und der Entwicklung des Lebens sowie von Gebieten mit überragender Naturschönheit. Welterbestätten sind aber nicht einfach nur Orte von herausragender Schönheit, sondern auch Orte, an denen wissenschaftliche Forschung betrieben wird, Werte vermittelt und Formen der nachhaltigen Nutzung natürlicher und kultureller Ressourcen erprobt werden. Diesen Welterbestätten, denen wie am Oeschinensee über die eigentliche Zielsetzung hinaus oft auch eine nicht zu unterschätzende touristische Bedeutung zukommt, soll Sorge getragen werden.

Gemäss dem Merkblatt zur Verankerung des Welterbes wird innerhalb der vorliegenden UeO der Perimeter des UNESCO-Weltnaturerbes SAJA parzellenscharf und grundeigentümerverschreiblich festgelegt.

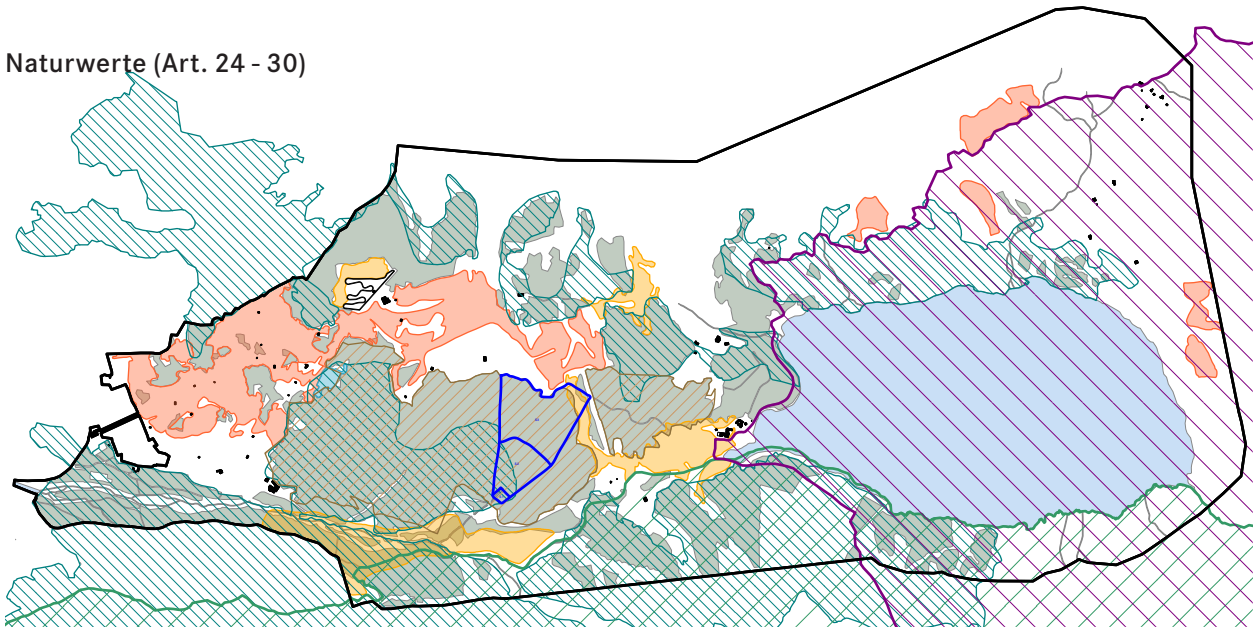
Aufgrund der bisweilen starken vertikalen Abstufungen innerhalb des Perimeters des UNESCO-Weltnaturerbes SAJA wurde bislang keine offizielle Pufferzone im Sinne von standardisierten Meterangaben angewandt. Von Belang ist der Betrachtungsperimeter. Jener beim Oeschinensee beschränkt sich auf die Aussicht von den zum See führenden offiziellen Wanderwegen. Sobald sich die Sicht auf den See eröffnet, sollen die baulichen Vorhaben die Ästhetik als Bestandteil des aussergewöhnlichen universellen Werts nicht beeinträchtigen. Dies entspricht dem eigentlichen Perimeter des UNESCO-Weltnaturerbes SAJA. Es wird entsprechend keine Pufferzone festgesetzt.

Regelung in UeO

In Art. 23 der Überbauungsvorschriften werden die Perimeter zum UNESCO-Weltnaturerbe SAJA wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Innerhalb des Perimeters des UNESCO-Weltnaturerbes SAJA ist die Landschaft mit ihrem aussergewöhnlichen universellen Wert für künftige Generationen gemäss den Schutzzielen der UNESCO zu erhalten.	Der Erhalt des Naturraums des Oeschinensees ist Hauptziel der vorliegenden Planung.
² Innerhalb des Perimeters des UNESCO-Weltnaturerbes SAJA sind ausschliesslich die in den vorliegenden Bestimmungen definierten extensiven touristischen Nutzungen und Massnahmen zugelassen. Die bestehenden touristischen Angebote dürfen erhalten, saniert und geringfügig erweitert werden, sofern keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Unversehrtheit des Gebiets entstehen.	Ausser den bereits bestehenden sollen grundsätzlich keine weiteren touristischen Nutzungen entstehen. Intensive touristische Nutzungen sind gänzlich ausgeschlossen. Bei Bedarf soll die Natur mit gezielten baulichen Massnahmen vor Eingriffen oder einer zu intensiven bzw. schädlichen Beanspruchung geschützt werden können (z. B. Definition von Aufenthaltsbereichen, Rastplätzen etc.). Weiter sind Massnahmen möglich, die dem Schutz der Besuchenden dienen (vgl. neue Wanderroute).

Naturwerte (Art. 24 - 30)



Innerhalb des Gebiets besteht eine Reihe von wertvollen Naturwerten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturwerte und die entsprechend zu treffenden Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen werden im Umweltbericht detailliert erläutert. Grundsätzlich sollen diese in ihrer heutigen Form erhalten werden. Werden dennoch Eingriffe notwendig, so werden diese kompensiert.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Planung wird es an unterschiedlichen Orten im Gebiet zu kleineren Eingriffen in die Naturwerte kommen. Damit diese nicht alle einzeln und mit kleinen Ersatzmassnahmen kompensiert werden müssen, soll mit grösseren Kompensationsmassnahmen bzw. -flächen ein Ersatzmassnahmenpool geschaffen werden. Mit der Erstellung eines solchen Pools können anschliessend an die Umsetzung der Ersatzmassnahme nachfolgende Eingriffe in den entsprechenden Lebensraum angerechnet werden (vgl. Umweltbericht).

	BLN-Gebiet
	Nationale Trockenwiesen und -weiden
	Wildruhezone
	Kantonales Naturschutzgebiet
	Kantonale Trockenstandorte
	Regionales Flachmoor
	Waldnaturinventar
	Grundwasserschutzzonen

Regelung in UeO

In den Art. 24 - 30 der Überbauungsvorschriften werden die Naturwerte wie folgt geregelt:

Art. 24 BLN-Gebiet 1507/1706	Erläuterungen
¹ Eingriffe in das BLN-Gebiet 1507/1706 sind bestmöglich zu vermeiden.	Das Verhindern eines Eingriffes hat Priorität.
² Sofern es bei punktuellen Massnahmen, wie beispielsweise der Platzierung von Bänken und Abfalleimern, zu kleinräumigen Eingriffen innerhalb des BLN-Gebiets kommt, sind entsprechende Ersatzmassnahmen zu leisten.	vgl. Art. 31 Ersatzmassnahmen
Art. 25 Kantonales Naturschutzgebiet (NSG) Fisi-Biberg-Fründen	
¹ Eingriffe in das NSG sind bestmöglich zu vermeiden.	Das Verhindern eines Eingriffes hat Priorität.
² Sofern bei punktuellen Massnahmen, wie beispielsweise der Platzierung von Bänken und Abfalleimern, es zu kleinräumigen Eingriffen innerhalb des NSG kommt, sind entsprechende Ersatzmassnahmen zu leisten.	vgl. Art. 31 Ersatzmassnahmen
Art. 26 Bestehende Trockenwiesen und -weiden (TWW) & Trockenstandorte (TS)	
¹ Eingriffe in TWW/TS sind bestmöglich zu vermeiden.	Das Verhindern eines Eingriffes hat Priorität.
² Sofern es bei punktuellen Massnahmen, wie beispielsweise der Platzierung von Bänken und Abfalleimern, zu kleinräumigen Eingriffen innerhalb der TWW und TS kommt, sind entsprechende Ersatzmassnahmen zu leisten.	vgl. Art. 31 Ersatzmassnahmen
Art. 27 Wald inkl. Wildruhezone & Waldnaturinventare (WNI)	
¹ Die gesetzlich geregelten Waldabstände müssen eingehalten werden und bedürfen bei Unterschreitung einer Näherbaubewilligung	Die Waldgesetzgebung ist massgebend.
² Eingriffe in Wälder inkl. Wildruhezone und WNI sind bestmöglich zu vermeiden.	Das Verhindern eines Eingriffes hat Priorität.

Art. 28 Ufervegetation und Fliessgewässer

¹ Die gesetzlich geregelten Bauabstände für Bauten in der Nähe von Ufergehölzen (6.0 m bei Hochbauten, 3.0 m bei Anlagen) müssen eingehalten werden und bedürfen bei Unterschreitung einer Näherbaubewilligung. Zudem sind Ersatzmassnahmen in gleicher Flächengrösse vorzunehmen.

Da nicht im gesamten Gebiet Gewässerräume festgesetzt wurden, gelten die übergeordneten Bestimmungen für den Erhalt und Schutz der Fliessgewässer und deren Ufervegetation.

² Bei der Umsetzung der UeO sind Eingriffe in die Ufervegetation bestmöglich zu vermeiden.

Das Verhindern eines Eingriffes hat Priorität.

³ Sofern es zu kleinräumigen Eingriffen kommt, sind entsprechende Ersatzmassnahmen zu leisten.

vgl. Art. 31 Ersatzmassnahmen

⁴ Bei baulichen Massnahmen im Bereich von Fliessgewässern sind die gesetzlich geregelten Abstände (Gewässerräume) einzuhalten.

Die Gewässerräume sind nicht flächendeckend festgesetzt, da es sich um ein Sömmerungsgebiet handelt, innerhalb dessen auf die Festlegung verzichtet wurde.

Art. 29 Geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume

¹ Eingriffe in geschützte Lebensräume oder in Lebensräume von geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind bestmöglich zu vermeiden.

Das Verhindern eines Eingriffes hat Priorität.

² Sofern es bei punktuellen Massnahmen, wie beispielsweise der Platzierung von Bänken und Abfalleimern, zu kleinräumigen Eingriffen in einen solchen Lebensraum kommt, sind entsprechende Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu leisten.

vgl. Art. 31 Ersatzmassnahmen

Art 30 Hecken und Feldgehölze

Bei Hecken und Feldgehölzen müssen die gesetzlich geregelten Bauabstände (6.0 m bei Hochbauten, 3.0 m bei Anlagen) eingehalten werden. Bei Unterschreitung bedarf es einer Näherbaubewilligung. Zudem sind Ersatzmassnahmen mit dem Faktor 1.25 der effektiv beanspruchten Heckenfläche vorzunehmen. Für die Entfernung von Heckenflächen ist eine Ausnahmegewilligung gemäss kantonaler Arbeitshilfe notwendig.

Es sind die übergeordneten Bestimmungen einzuhalten.

Ersatzmassnahmen und -pool (Art. 31)



Eine Vielzahl der geplanten Massnahmen zielt auf den Schutz und Erhalt der wertvollen Naturlandschaft. Die baulichen Massnahmen beanspruchen gleichzeitig jeweils auch einen Teil der Flächen, die sie schützen sollen.

Im Zuge der vorliegenden Planung werden die flächigen Eingriffe erfasst und gesamthaft dokumentiert. Dadurch soll bereits im Zuge der Nutzungsplanung die Grösse der Ersatzfläche möglichst genau erfasst und koordiniert kompensiert werden. Ziel ist es, mit einem Ersatzmassnahmenpool die vielen kleinen Eingriffe an einem Ort mit einer grösseren ökologischen Ersatzmassnahme zu kompensieren.

Die genaue Grösse und die Art der Massnahme werden mit Vorliegen der Amts- und Fachberichte im Nachgang der kantonalen Vorprüfung definiert. Dies wird in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Amts- und Fachstellen erfolgen.

Regelung in UeO

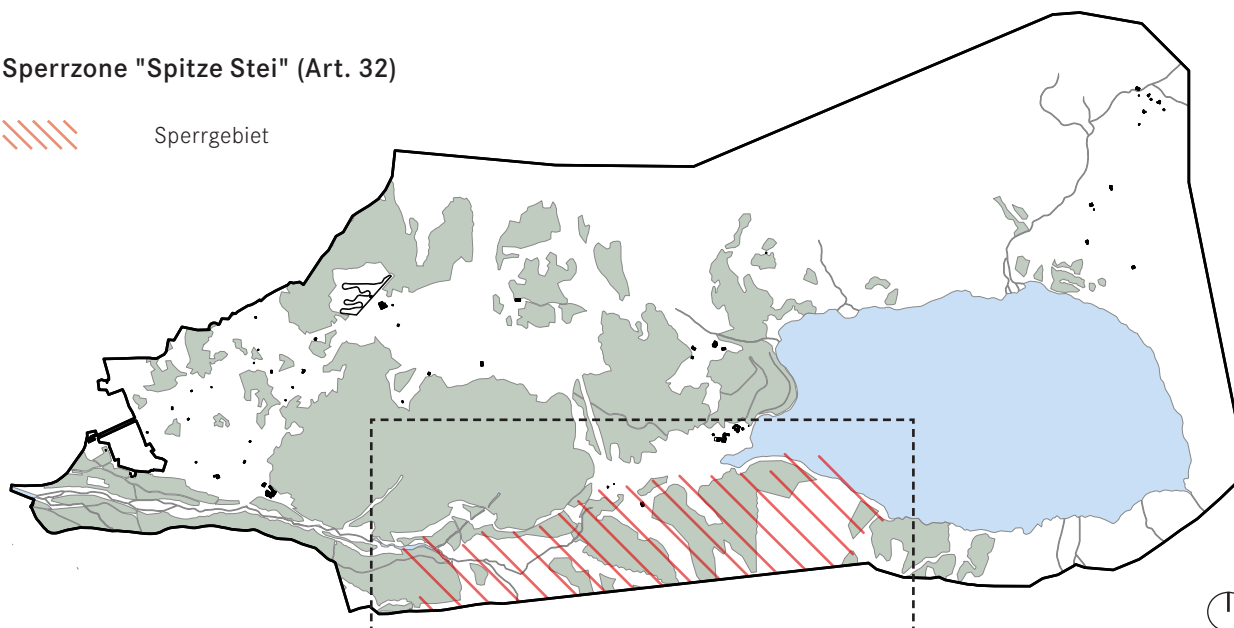
In Art. 31 der Überbauungsvorschriften werden die Ersatzmassnahmen sowie der Ersatzmassnahmenpool wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Sind Naturwerte von Bauvorhaben betroffen, so bedingt die Ausnahmebewilligung gegebenenfalls eine Lebensraumkartierung und eine entsprechende Einschätzung bezüglich schützenswerter Lebensräume (nach Methode BESB). Werden schützenswerte Lebensräume tangiert, müssen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen geleistet werden.	Sofern bauliche Massnahmen Flächen innerhalb von geschützten Naturwerten beanspruchen, sind diese zu dokumentieren und gleichwertig zu ersetzen.
² Zu leistende Ersatzmassnahmen beinhalten dem beeinträchtigten Naturwert ähnliche oder identische Lebensräume (z. B. werden Eingriffe in Magerwiesen mit der Schaffung oder Aufwertung von Magerwiesen ersetzt).	Es können nicht beliebige Ersatzmassnahmen getroffen werden.
³ Ökologische Ersatzmassnahmen können zugunsten der im Rahmen der UeO geplanten Bauvorhaben vorgezogen umgesetzt und in einem Ersatzmassnahmenpool angerechnet werden.	Da bereits im Zuge der vorliegenden Planung die potenziell betroffenen Flächen erfasst werden, kann eine grössere Ersatzmassnahme geschaffen werden. Wenn dann die einzelnen baulichen Massnahmen erfolgen, können diese der Ersatzmassnahme laufend angerechnet werden.
⁴ Als Grundlage für die Anrechenbarkeit der Ersatzmassnahmen dient die Bewertung des Ausgangszustands gemäss BESB-Methode. Vor Umsetzung und Einspeisung in den Pool müssen die Massnahmen durch die Abteilung Naturförderung geprüft und als korrekt eingestuft werden. Die Erstellung und Nachführung des Ersatzmassnahmenpools obliegt den Grundeigentümern.	Die Anrechnung der Ersatzmassnahme bedingt die Definition einer Bewertungsmethode.
⁵ Definitiv angerechnet werden die vorgezogenen Ersatzmassnahmen erst zum Zeitpunkt der Genehmigung des ersatzpflichtigen Vorhabens. Die Bewertung der Ersatzmassnahme wird erst bei der Bauabnahme durchgeführt.	-

Sperrzone "Spitze Stei" (Art. 32)



Sperrgebiet



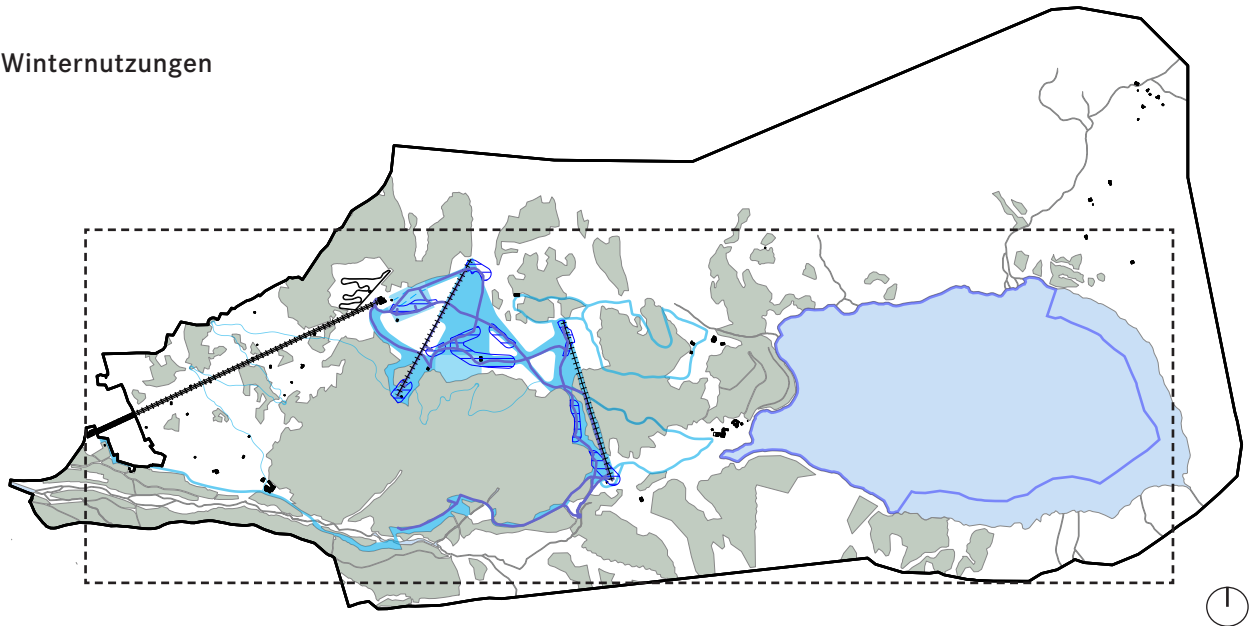
Die vorliegende Planung will über den Horizont der aktuellen Gefahrensituation hinaus blicken und auch die heute gesperrten Bereiche vorsorglich mitberücksichtigen. Sollte z. B. das Südufer dereinst wieder für Besuchende geöffnet werden können, würde sich die Konzentration der Besuchenden auf die aktuell zugänglichen Räume deutlich entspannen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass auch ohne die Räume der Sperrzone die Auswirkungen bewältigt und der Betrieb sichergestellt werden können.

Regelung in UeO

In Art. 32 der Überbauungsvorschriften wird die Sperrzone "Spitze Stei" wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Im Bereich der Sperrzone sind grundsätzlich keine baulichen Massnahmen zulässig.	In der Sperrzone soll das Erstellen von neuen Sachwerten möglichst vermieden werden.
² Davon ausgenommen sind Schutzmassnahmen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen (insbesondere der Wasserversorgung).	Im Bereich des Holzspichers befindet sich insbesondere die Wasserfassung für die Versorgung der Betriebe. Der Unterhalt und gegebenenfalls der Ausbau müssen weiterhin möglich sein.
³ Sobald die Sperrzone aufgehoben wird, können die im Überbauungsplan eingezeichneten Inhalte gemäss den vorliegenden Bestimmungen umgesetzt werden.	Die Planung soll über die Dauer der aktuellen Gefahrensituation hinaus die planungsrechtliche Regelung des Gebiets sicherstellen.

8.3 Winternutzungen



Winternutzungen allgemein (Art. 33)

Zu den Winternutzungen werden die Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten inkl. Kinderskipark, die winterliche Nutzung des Oeschinensees sowie die Winterwanderwege gezählt.

Bedarf

Es werden grundsätzlich die bisherigen Angebote planungsrechtlich gesichert. Neu hinzu kommt lediglich die neue Winterschlittelpiste entlang der neuen Zufahrtsstrasse, da die alte Route aufgrund der Lage direkt beim Oeschibach und innerhalb des Gefahrengebiets nicht mehr genutzt werden kann. Sofern eine Nutzung der bisherigen Talabfahrt in Zukunft wieder möglich ist, wird diese lediglich für Skifahrer geöffnet, damit die beiden konfliktbehafteten Nutzergruppen getrennt geführt werden können. Da die Situation schwer abschätzbar ist und mit der vorliegenden Planung die langfristige Grundlage geschaffen werden soll, werden beide Routen ins Tal offengehalten und planungsrechtlich gesichert.

	Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten
	Bereich Kinderski- und Schlittelpark
	Bereich Winternutzung Oeschinensee
	Bereich Beschneigung
	Leitungsnetz Beschneigung / Standort Beschneiungsanlage
	Skilifttrasse

Betroffene Inventarflächen

Die Skipisten tangieren bereits heute die nationalen Trockenwiesen und -weiden und die kantonalen Trockenstandorte (vgl. S. 124–125). Es sollen in erster Linie die bestehenden Pisten erhalten werden. Hierdurch entstehen entsprechend keine neuen Eingriffe in vorhandene Naturwerte oder andere Umweltbereiche. Davon ausgenommen ist die neue Piste entlang der neuen Zufahrtsstrasse. Die Auswirkungen und Massnahmen aufgrund dieser Lage werden im Umweltbericht detailliert erläutert. Der Skibetrieb am Oeschinensee findet von Dezember bis Mitte/Ende März statt. Im April (Übergangszeit der Vegetation) findet kein Winterbetrieb mehr statt. Die Gondelbahn hat im April Revisionszeit.

Abstimmung Naturgefahren

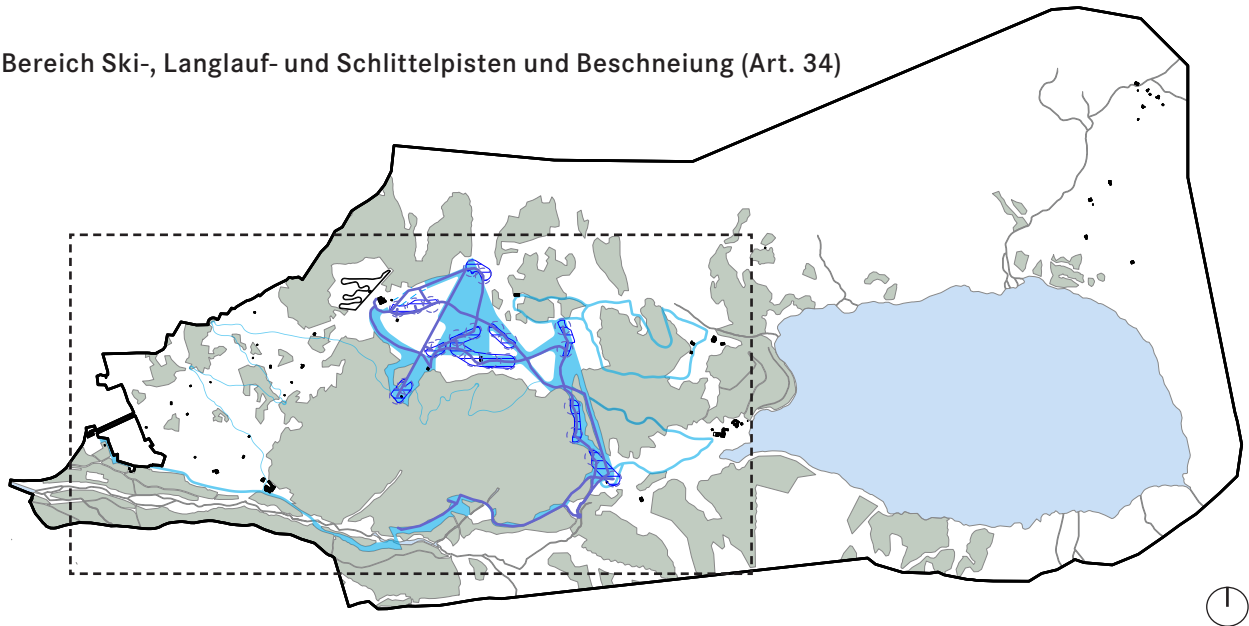
Die Pisten sind mit den Naturgefahren abgestimmt. Entsprechend war die bisherige Schlittelpiste in den vergangenen Jahren nicht mehr nutzbar. Die neue Route ins Tal über die neue Zufahrtsstrasse bietet eine sichere Möglichkeit für eine Talabfahrt bzw. Schlittelpiste ins Tal.

Regelung in UeO

In Art. 33 der Überbauungsvorschriften wird die Winternutzung allgemein wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Innerhalb des Erlebnisraums sind Skipisten, Schlittel- und Winterwanderwege, Winterstrassen sowie die damit verbundenen Bauten und Anlagen wie Schlepplifte, Zauberteppiche, Winterspielgeräte etc. zulässig.	Es werden die bestehenden Angebote planungsrechtlich gesichert; neue Angebote sind nicht vorgesehen.
² Die Schlepplifte sind im Bereich der im Plan eingezeichneten Achsen zulässig. Der Ersatz der bestehenden Anlagen durch zeitgemässe Schlepplifte ist zulässig. Die genaue Lage der Ersatzanlagen kann von der heutigen Achse um je 4.00 m abweichen.	Die Schlepplifte müssen rechtzeitig ersetzt werden können. Als Ersatz sind ausschliesslich Schlepplifte zulässig.

Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten und Beschneigung (Art. 34)



Die Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten inkl. deren teilweiser Beschneigung werden zusammenfassend geregelt und hier erläutert.



	Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten
	Bereich Kinderskipark
	Bereich Winternutzung Oeschinensee
	Bereich Beschneigung
	Leitungsnetz Beschneigung / Standort Beschneigungsanlage

Pistenplan Oeschinensee vor den Einschränkungen der Sperrzone "Spitze Stei" - nicht abgebildet ist die Loipe

Bedarf Ski-, Langlauf und Schlittelpisten

Bedarf

Wie bereits zu Art. 33 festgehalten wurde, bestehen ausser der neuen Winterschlittelpiste ins Tal keine Bedürfnisse für zusätzliche Pisten oder damit zusammenhängende Angebote. Die bestehende Beschneigung gemäss der rechtskräftigen Überbauungsordnung (UeO) "Beschneigungsanlagen Oeschinen" vom 20. April 1998 wird in die neue UeO überführt und wo nötig angepasst. Die bisherige UeO "Beschneigung Oeschinen" wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Planung aufgehoben.

Bestehende und neue Pisten

Hinzu kommt die neue Winterschlittelpiste (vgl. S. 125).

Betroffene Inventarflächen Skipisten

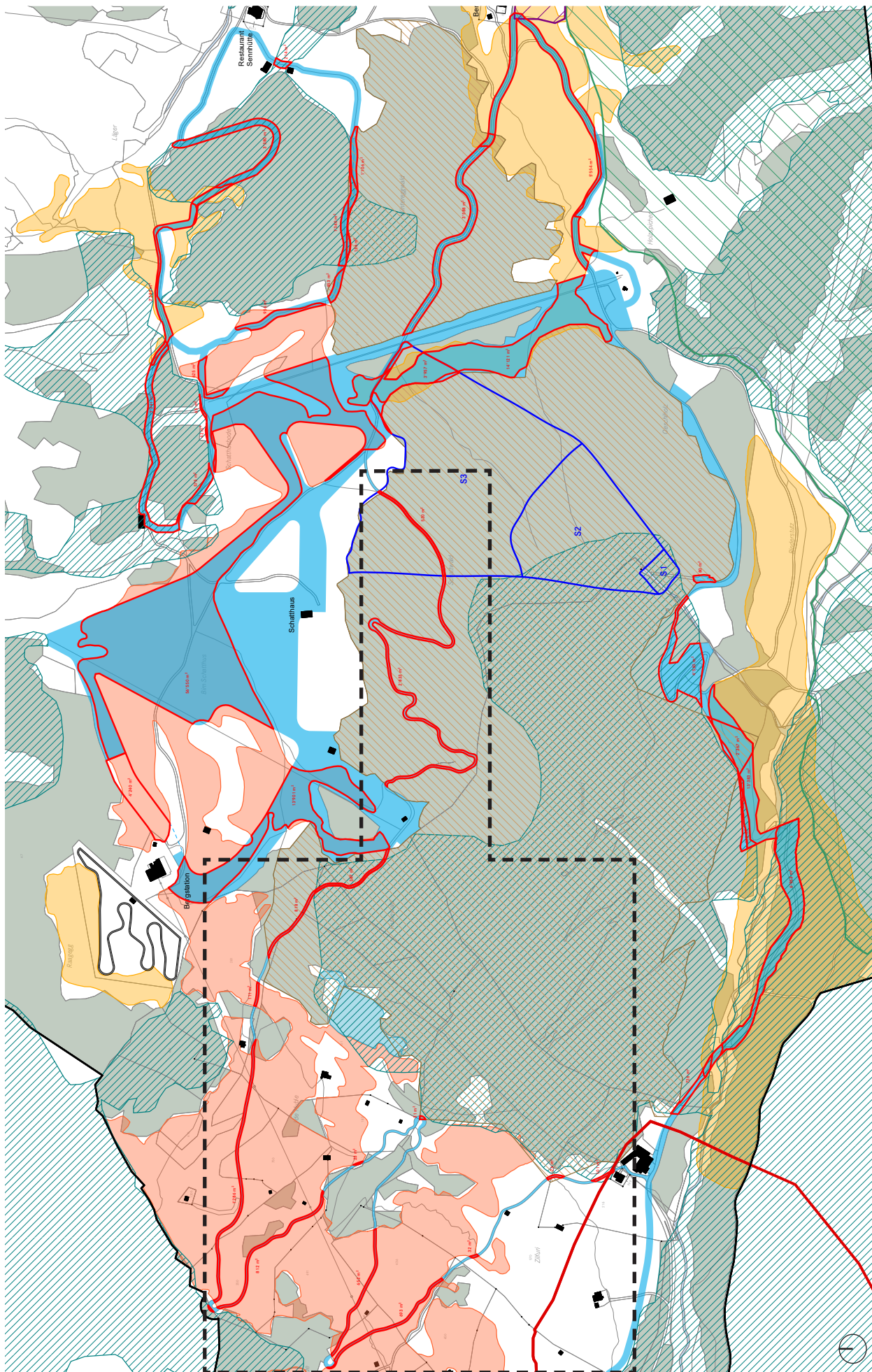
Folgende Inventarflächen sind betroffen:

Schutzobjekt/-fläche bestehende Pisten	Fläche (m ²)
Nationale Trockenwiesen und- weiden	76'274
Wildruhezone	7'671
Kantonale Trockenstandorte	35'341
Waldnaturinventar	22'105
Grundwasserschutzzonen	3'957

Bei der neuen Winterschlittelpiste liegen die Flächen allesamt auf der neu erstellten Strasse. Durch die Piste werden keine zusätzlichen Flächen ausserhalb der Strasse benötigt.

Schutzobjekt/-fläche neue Piste	Fläche (m ²)
Nationale Trockenwiesen und- weiden	3'609
Wildruhezone	3'761
Waldnaturinventar	512
Grundwasserschutzzonen	520

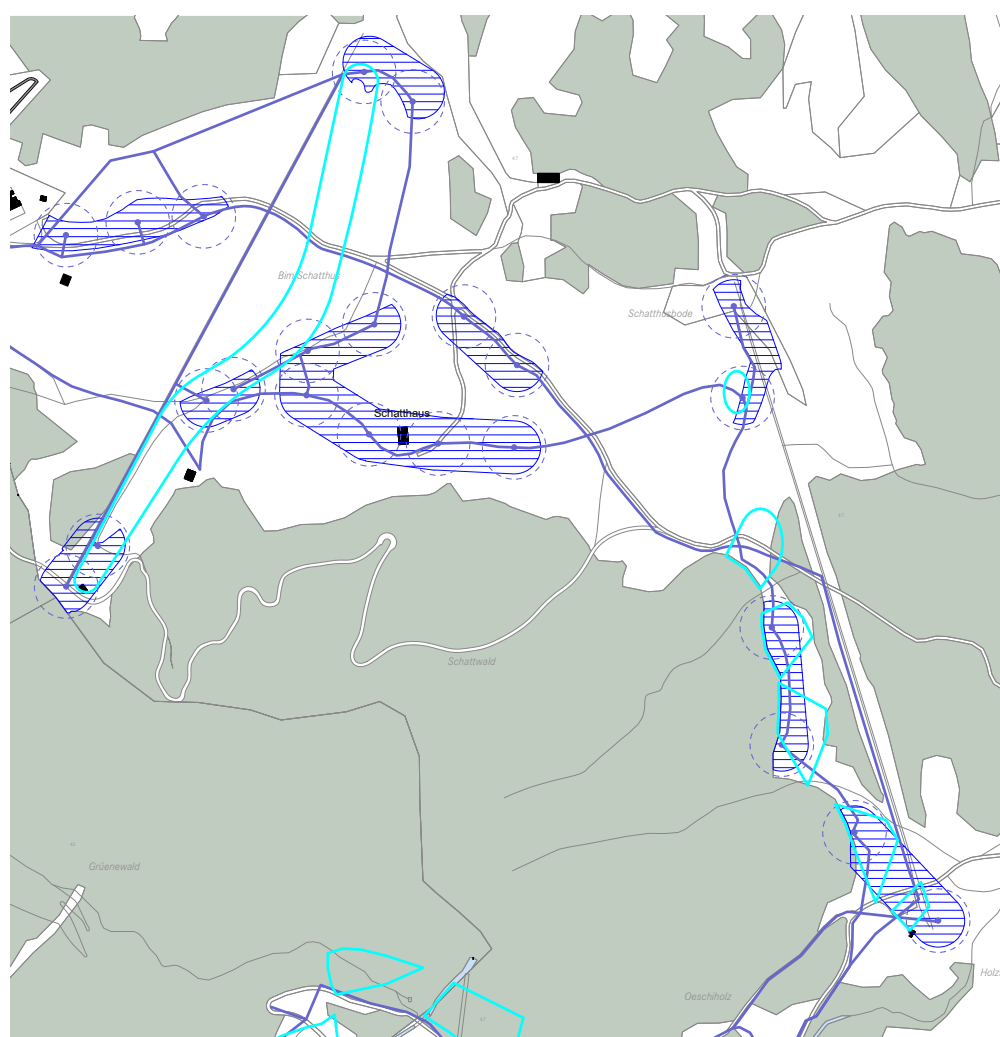
	Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten		BLN-Gebiet
	Inventarfläche tangiert		Nationale Trockenwiesen und - weiden
	Bereich neue Talabfahrt		Wildruhezone
			Kantonales Naturschutzgebiet
			Kantonale Trockenstandorte
			Regionales Flachmoor
			Waldnaturinventar
			Grundwasserschutzzonen



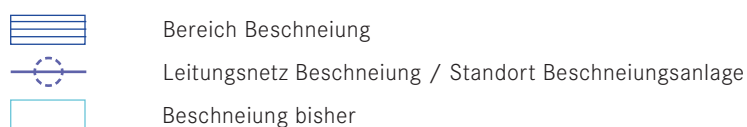
Beschneigung

Bedarf

Neu sollen rund 5.0 ha gegenüber den bisherigen 4.6 ha beschneit werden können. Aufgrund der zunehmend kürzeren Kälteperioden ist das Gebiet weiterhin auf die Beschneigungsflächen angewiesen. Die bisherigen 4.6 ha haben vor rund dreissig Jahren für die Beschneigung ausgereicht. Heute reichen sie leider nicht mehr aus, um eine bereits deutlich verkürzte Saison sicherzustellen. Die Flächen sollen daher massvoll erweitert werden. Die Beschneigung erfolgt im ganzen Gebiet mittels mobiler Schneekanonen und -lanzen an insgesamt 44 Standorten. Für die Beschneigung der gesamten Flächen kann das bestehende Leitungsnetz verwendet werden, und es bedarf keiner zusätzlichen Ausbauten des Leitungsnetzes. Der Wasserbezug für die Beschneigung erfolgt ab dem 1. November; ab Ende Februar wird nicht mehr beschneit. Er erfolgt über die im Plan eingezeichneten Leitungen. Die mobilen Schneekanonen und -lanzen kön-



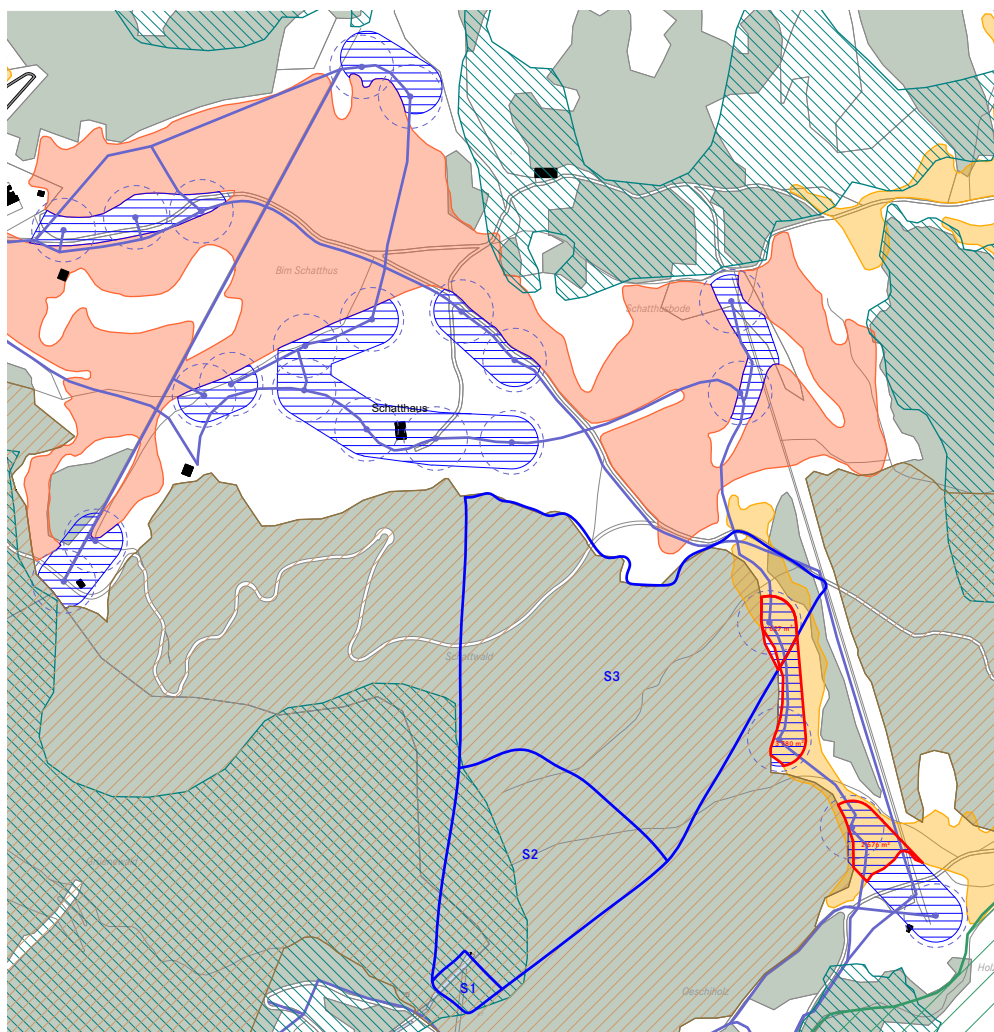
Übersicht Beschneigungsanlagen, f.M.



nen innerhalb des Erlebnisraums und einem Radius von 30 m verschoben werden. Das Leitungsnetz für die Beschneuerung ist bereits vorhanden. Es muss jedoch altershalber vereinzelt saniert werden.

Standorte Beschneuerung

Das Leitungsnetz für die Beschneuerung besteht bereits, und die Standorte für die mobilen Schneekanonen und -lanzen befinden sich an den bereits vorhandenen Wasserbezugspunkten (Hydranten).



Ausschnitt Hinweis-
karte Naturwerte, f.M.

	Nationale Trockenwiesen und -weiden		Waldnaturinventar
	Wildruhezone		Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3
	Kantonales Naturschutzgebiet		Inventarfläche tangiert
	Kantonale Trockenstandorte		

Betroffene Inventarflächen Beschneigung

Folgende Inventarflächen sind betroffen:

Schutzobjekt/-fläche bestehende Pisten	Fläche (m²)
Kantonale Trockenstandorte	6'356
Grundwasserschutzzonen	1'627

Abstimmung Naturgefahren

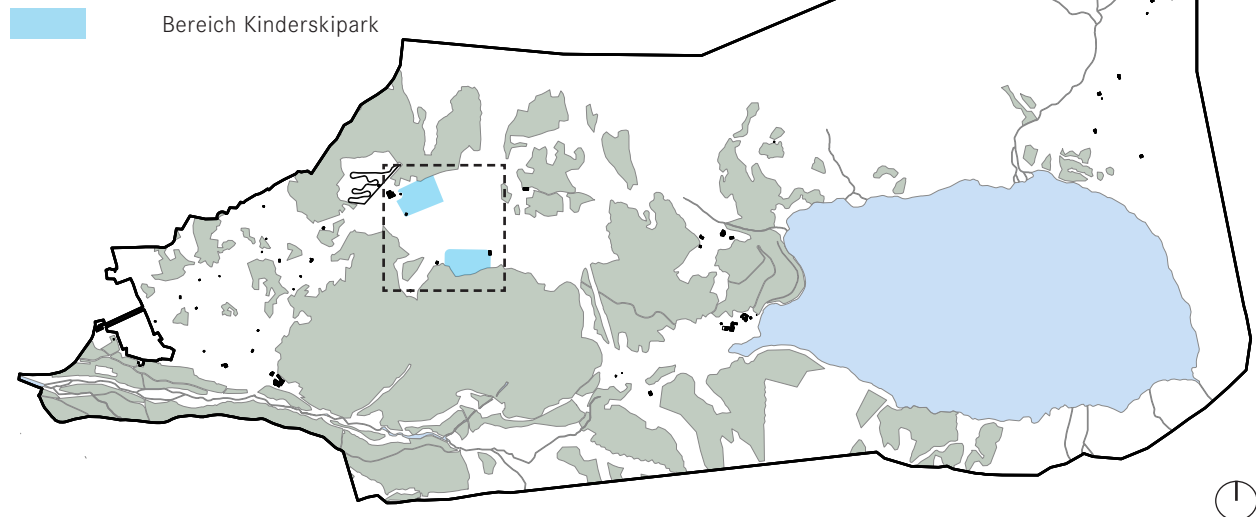
Alle Anlagen und Flächen liegen innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Der Grossteil der Anlage besteht bereits, und es werden lediglich neue Bezugsstellen und Standorte für Schneekanonen und -lanzen ergänzt. Da es sich grösstenteils um eine bestehende Anlage mit einzelnen Ergänzungen handelt, erhöht sich das Gefahrenpotenzial nicht massgeblich.

Regelung in UeO

In Art. 34 der Überbauungsvorschriften werden die Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten sowie die Beschneigung wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Im Bereich Ski-, Langlauf- und Schlittelpisten sind unbeschnete Pisten zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.	Keine Einschränkung der Bewirtschaftung und keine flächendeckende Beschneigung.
² Innerhalb der im Plan eingezeichneten Bereiche Beschneigung ist das Beschneiden zulässig.	--
³ Für die Beschneigung können an den Standorten Beschneigungsanlagen mobile Beschneigungsanlagen (Schneekanonen oder Lanzen) innerhalb eines Radius von 30.0 m aufgestellt werden, jedoch nicht ausserhalb des Erlebnisraums.	Da sich die Schneekanonen und -lanzen in teils steilem Gelände befinden, muss eine gewisse Flexibilität bezüglich ihres genauen Standorts sichergestellt werden.
⁴ Der Wasserbezug für die Beschneigung erfolgt direkt ab den im Plan eingezeichneten Hydranten oder mittels Verlängerung durch flexible Schläuche ab diesen Hydranten.	--
⁵ Die Beschneigung ist ab dem 1. November bis zum 28. Februar zulässig.	Die Saison für die Beschneigung wird klar definiert, damit möglichst keine negativen Auswirkungen auf die Natur und Landwirtschaft entstehen.
⁶ Das Schneiwasser darf weder Zusätze enthalten, noch eine chemische Behandlung erfahren.	--

Bereich Kinderski- und Schlittelpark (Art. 35)



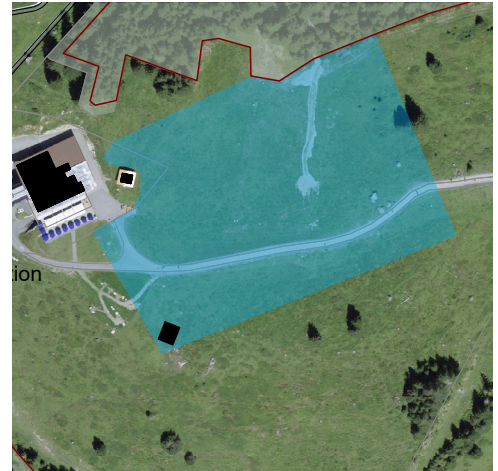
Das Skigebiet Oeschinensee ist auf Anfänger und Kinder ausgelegt. Gleich bei der Bergstation der Gondelbahn befindet sich der Kinderskipark zum Skifahren. Im Kinderskipark an der Bergstation lassen sich die Kinder von mehreren Zauberteppichen und einem Kinderschlepplift nach oben transportieren. Zum Kinderskipark gehört weiter ein Schneespielplatz. Die Skischule befindet sich im kleinen Gebäude direkt neben der Bergstation der Gondelbahn. Für das Schlittenfahren von Kindern und Anfängern, die sich die Talabfahrt nicht zutrauen oder sich auf diese vorbereiten wollen, steht der Schlittelhügel beim Schatthaus zur Verfügung.

Bedarf

Das Skigebiet Oeschinensee mit dem überschaubaren und einfach zu befahrenden Streckennetz ist auf Familien mit Kindern und Anfänger zugeschnitten und grenzt sich dadurch klar von den grösseren Skigebieten der Region ab. Entsprechend sind Angebote für Kleinkinder und Anfänger unerlässlich. Dies umfasst nicht nur direkt die Angebote für die Skianfänger, sondern auch deren Begleitung. So soll auch für Kleinkinder, die ihre älteren Geschwister begleiten, ein Angebot zur Verfügung stehen. Dies umfasst den Schneespielplatz sowie den Schlittelhügel am Schatthaus. Der Schlittelhügel wird zudem auch gerne von den internationalen Gästen genutzt, die das Schlittenfahren im Zuge ihres Besuchs ausprobieren wollen. Hier hat sich gezeigt, dass sich der Schlittelhügel als Teststrecke sehr bewährt, bevor die anspruchsvollere Talabfahrt in Angriff genommen wird oder teilweise nach den ersten Versuchen am Hügel auf diese auch verzichtet wird. Ausser den bereits bestehenden Flächen und Angeboten besteht kein Bedarf für zusätzliche Bauten, Anlagen und/oder Angebote.

Standorte

Der Kinderskipark sowie der Schlittelhügel sollen an den bereits bestehenden Orten planungsrechtlich gesichert werden.



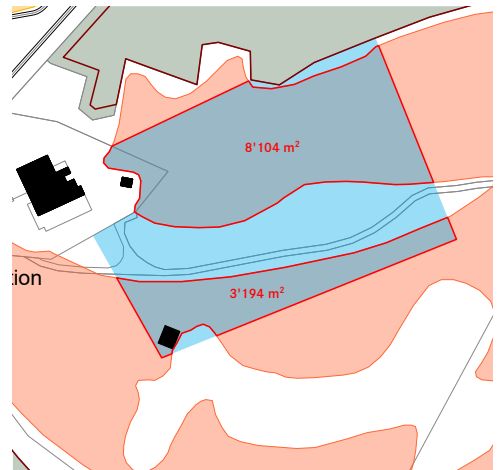
Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.

Kinderskipark Bergstation

Betroffene Inventarflächen

Der bestehende Kinderschlittelpark soll erhalten werden. Folgende Inventarflächen sind betroffen:

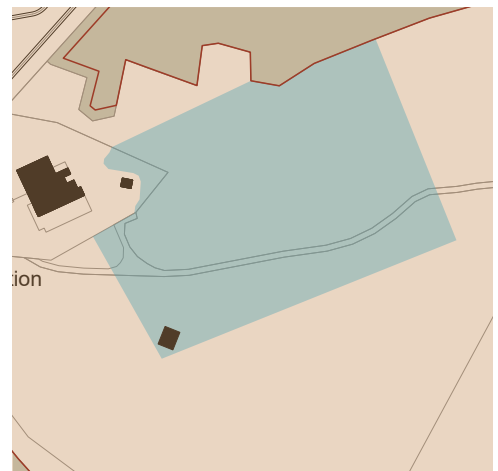
Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
Nationale Trockenwiesen und -weiden	11'298



Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.

Abstimmung Naturgefahren

Die bestehende Anlage befindet sich innerhalb des Restgefährdungsgebiets. Die Lage des Kinderskiparks ist analog zu den übrigen Pisten des Gebiets auf die Lage innerhalb der Gefahrengebiete angewiesen. Das Gefahrenpotenzial durch die Lage im Restgefährdungsgebiet wird als verhältnismässig beurteilt.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.

	Bereich Erlebnisraum
	Bereich Kinderskipark
	Nationale Trockenwiesen und -weiden
	Restgefährdung
	Inventarfläche tangiert

Schlittelpark Schatthaus

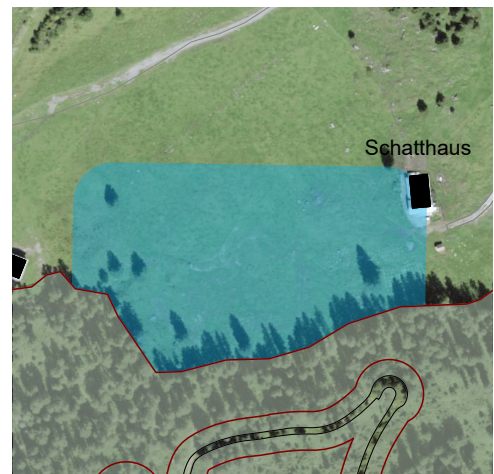
Betroffene Inventarflächen

Der Standort Schatthaus ist ausserhalb aller Inventarflächen angeordnet.

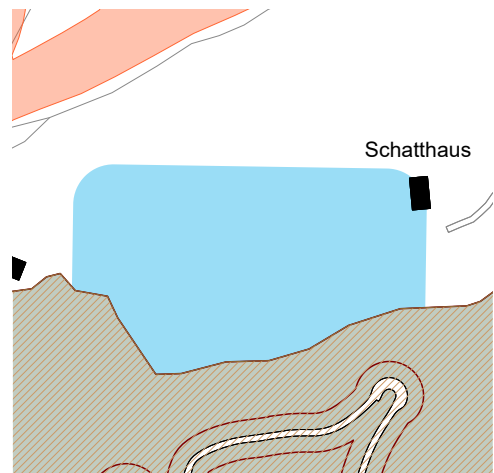
Regelung in UeO

In Art. 35 der Überbauungsvorschriften wird der Kinderski- und Schlittelpark wie folgt geregelt:

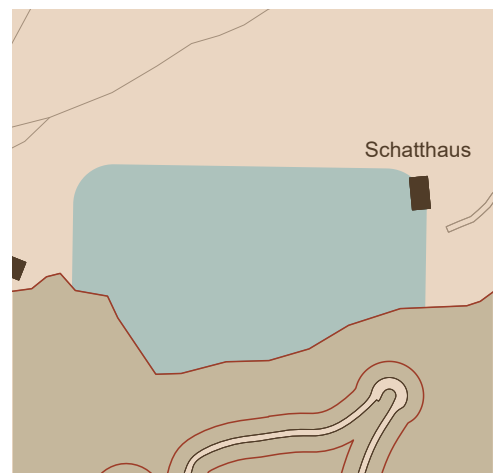
Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Der Bereich Kinderski- und Schlittelpark dient dem Skifahren und Schlitteln von Kindern und Anfängern.	Die bestehende Anlage wird planungsrechtlich gesichert.
² Es sind die mit der Nutzung zusammenhängenden Sicherheitsmassnahmen wie Einfriedungen sowie Anlagen wie mobile Streckenelemente, Kinderschlepplifte, Zauber-teppiche und Winterspielgeräte zulässig.	Es sind lediglich die bereits heute bestehenden Anlagen und Angebote zulässig.



Ausschnitt UeO-Karte mit Luftbild, f.M.



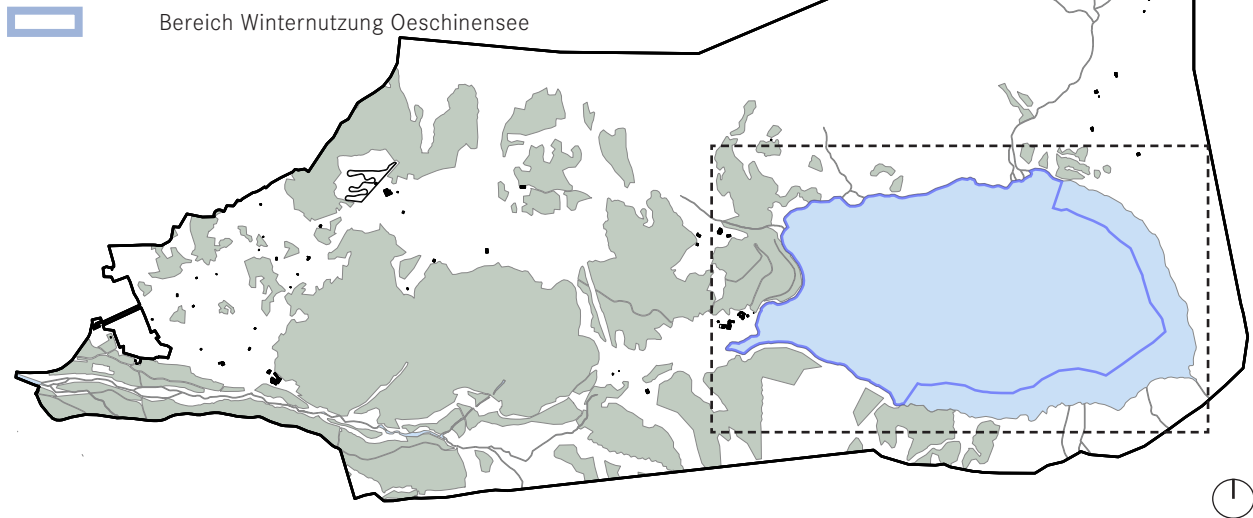
Ausschnitt Hinweiskarte Naturwerte, f.M.



Ausschnitt Hinweiskarte Naturgefahren, f.M.



Bereich Winternutzung Oeschinensee (Art. 36)



Im Sommer konzentriert sich die Nutzung des Sees auf dessen Ufer und nur wenige Ruderboote befinden sich auf dem See. Wenn der See im Winter gefriert, verschiebt sich die hauptsächliche Nutzung auf den See. Dann wird der See für Spaziergänge auf dem Eis, Schlittschuhlaufen, Langlauf, Eisfischen und Eisbaden genutzt.

Bedarf

Nebst den heute bestehenden, oben aufgeführten Nutzungen besteht kein weiterer Bedarf für Bauten, Anlagen oder Angebote.

Standort

Die Nutzung ist an den See gebunden. Der Bereich für die Winternutzung des Sees umfasst sowohl die Ufer, an denen die Besuchenden den See betreten, als auch die erweiterten Uferbereiche, die insbesondere für das Eisfischen wichtig sind. Die Bereiche direkt an den steilen Felswänden sind aufgrund der Gefährdung durch Steinschläge von der Nutzung ausgenommen.

Betroffene Inventarflächen

Der gesamte Bereich und der See liegen innerhalb des BLN-Gebiets. Zudem liegt am südlichen Ufer ein schmaler Streifen innerhalb des kantonalen Naturschutzgebiets. An das Nord-, Süd- und Westufer grenzen Waldnaturinventare an den Bereich.

Abstimmung Naturgefahren

Die Nutzungen sind an den See gebunden. Die gefährlichen Bereiche bei den Felswänden werden von der Nutzung ausgenommen.

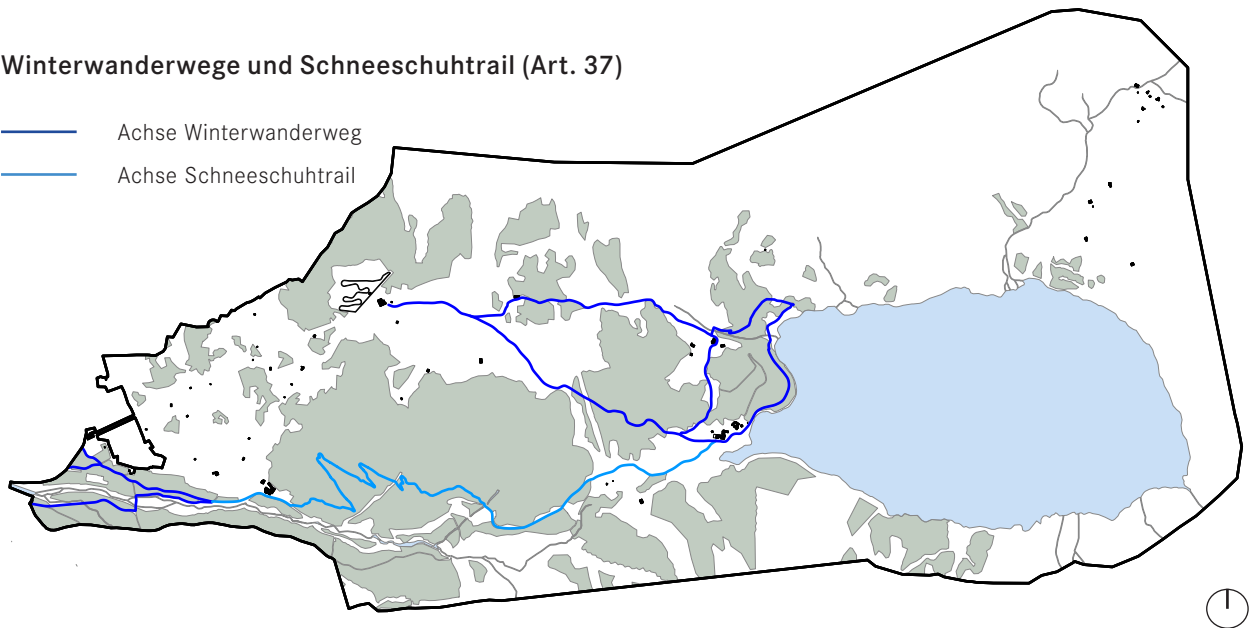
Regelung in UeO

In Art. 36 der Überbauungsvorschriften wird die Winternutzung des Oeschinensees wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Der Bereich Winternutzung Oeschinensee dient dem Erhalt der bestehenden Nutzung des gefrorenen Sees für Langlauf, Eislauf, Winterwanderungen, Eisfischen und Eisbaden.	Ausschliesslich planungsrechtliche Sicherung der bereits bestehenden Nutzungen
² Die Nutzungen gem. Abs. 1 sind ausschliesslich innerhalb des im Überbauungsplan eingezeichneten Bereichs zulässig.	Die Bereiche entlang der steilen Felswände werden aufgrund der Gefahr von Steinschlägen von der Nutzung ausgenommen.

Winterwanderwege und Schneeschuhtrail (Art. 37)

- Achse Winterwanderweg
- Achse Schneeschuhtrail



Die Wanderwege und der Schneeschuhtrail werden auch in den Wintermonaten von einer Vielzahl von Besuchenden gerne gewählt, um an den Oeschinensee zu gelangen. Die Winterwanderwege und der Schneeschuhtrail sind entsprechend ausgeschildert und beschränken sich vorwiegend auf die Routen vom Talboden zum See sowie von der Bergstation zum See.



Bedarf

Nebst den bereits heute angebotenen Routen hoch ins Gebiet resp. an den See besteht kein zusätzlicher Bedarf.

Standorte

Die als Winterwanderwege und Schneeschuhtrail nutzbaren Routen sind bezüglich ihres Verlaufs deckungsgleich mit den sommerlichen Wanderwegen.

Betroffene Inventarflächen

Die bestehenden Winterwanderwege und der Schneeschuhtrail durchqueren die Trockenwiesen und -weiden von nationaler und kantonaler Bedeutung, die Wildruhezonen sowie das Waldnaturinventar im Bereich Feisterwald.

Abstimmung Naturgefahren

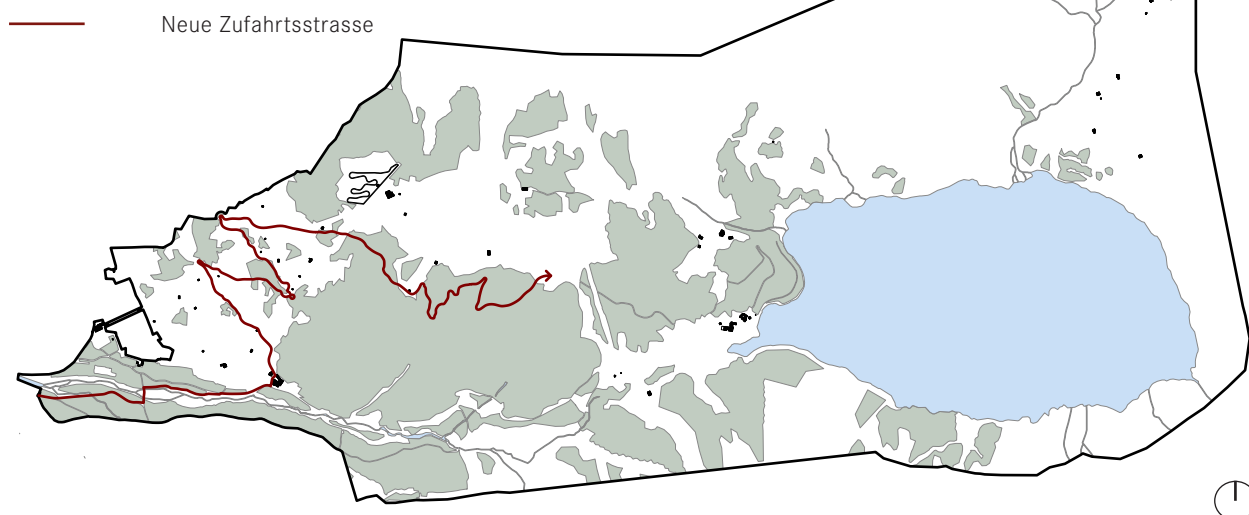
Die Winterwanderwege und der Schneeschuhtrail umfassen lediglich Wege im Gebiet Oeschinen. Die Abstimmung mit den Naturgefahren fand bei der Festsetzung ebendieser Wege statt. Je nach aktueller Gefahrenlage (analog zu beispielsweise Skipisten) werden die Winterwanderwege und der Schneeschuhtrail bei Bedarf geschlossen.

Regelung in UeO

In Art. 37 der Überbauungsvorschriften werden die Winterwanderwege und der Schneeschuhtrail wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Auf den Achsen gemäss Art. 37 bis 39 sind Winterwanderwege und Schneeschuhtrails zulässig.	Die als Winterwanderwege und als Schneeschuhtrail nutzbaren Routen führen bezüglich ihres Verlaufs entlang der sommerlichen Wanderwege.
² Die Wege sind entsprechend zu kennzeichnen und wo nötig zu sichern.	Zusätzlich zur Beschilderung werden auf den digitalen Anzeigen an der Bergstation die offenen und geschlossenen Routen aufgezeigt und über die aktuelle Gefahrenlage informiert.

8.4 Erschliessung



Erschliessung allgemein (Art. 38)

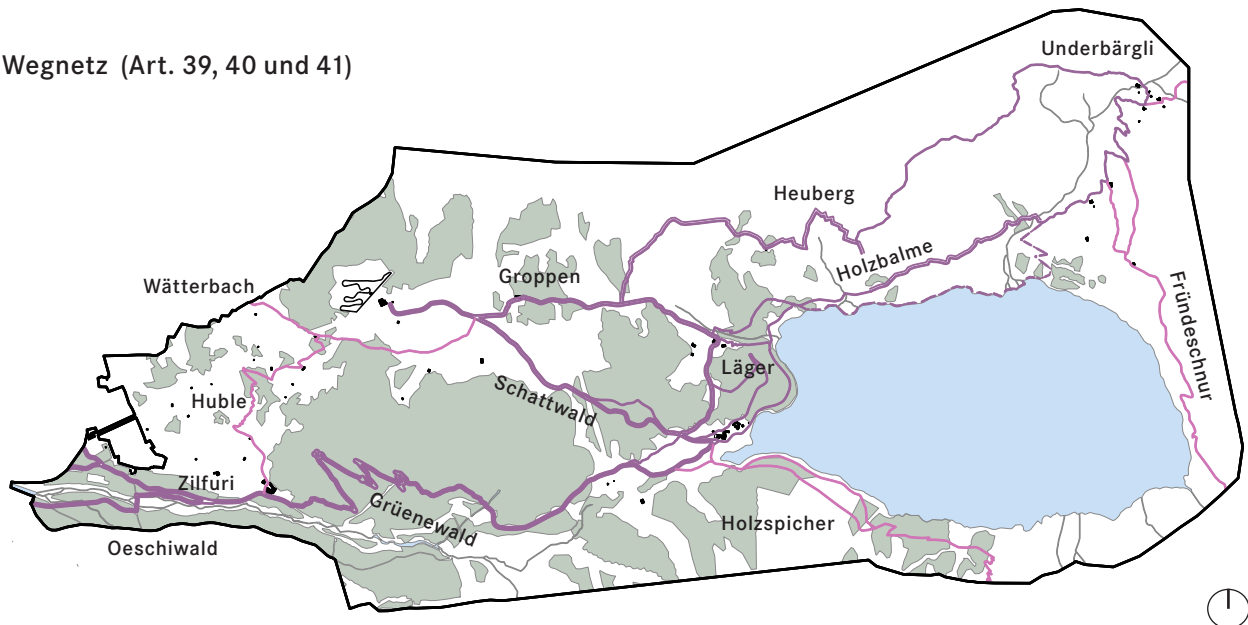
Die bisherige Erschliessungsstrasse, die auch den Oeschibach quert, kann aufgrund der Lage in der Schneise des Oeschibachs langfristig nicht mehr genutzt werden. Auch bei einer allfälligen Entspannung der Gefahrensituation am "Spitze Stei" bleibt das verbleibende Gefahrenrisiko zu hoch. Entsprechend wurde eine alternative Route geplant, die sich mittlerweile in der Ausführung befindet. Die Erschliessung des Gebiets wird in Zukunft nur noch über diese Strasse erfolgen.

Regelung in UeO

In Art. 38 der Überbauungsvorschriften ist die Erschliessung wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Die Erschliessung des Gebiets sowie der touristischen und landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt grundsätzlich über die neue Zufahrtsstrasse.	--
² Die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der Strassen und Wanderwege richten sich nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.	Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Strassen ist insbesondere die Strassengesetzgebung massgebend.

Wegnetz (Art. 39, 40 und 41)



Das Wanderwegnetz wird grundsätzlich gemäss dem Sachplan Wanderwege übernommen. Neu hinzu kommt die Route über die neue Zufahrtsstrasse, die abschnittsweise für Wanderungen ins Gebiet genutzt werden soll.

Bedarf

Nebst den bereits bestehenden Wanderwegen soll einzig die neue Zufahrtsstrasse als weitere mögliche Zugangsroute genutzt werden können. Die Zählstationen haben ergeben, dass an einem Tag bis zu 2'000 Personen von Kandersteg zum See wandern. Wenn alle Besuchenden dieselbe Route nutzen, kann es zu einer Überlastung einzelner Routen kommen. Entsprechend soll auch die neue Zufahrtsstrasse genutzt werden können.

Auf den Hauptverkehrsrueten wird bereits heute eine Busverbindung zwischen der Bergstation der Gondelbahn und dem Oeschinensee angeboten. Das Angebot richtet sich in erster Linie an mobilitätseingeschränkte Personen. Das Angebot soll zu einem Rundkurs via Restaurant Sennhütte ausgebaut werden können. An den Wartepunkten sollen kleine Unterstände erstellt werden können, da die Besuchenden, wie bereits erwähnt, vermehrt wetterunabhängig das Gebiet besuchen und die bestehenden Betriebe bei schlechtem Wetter nicht mehr alle schutzsuchenden Personen aufnehmen können.

-  Hauptverkehrsroute
-  Achse Hauptwanderroute
-  Achse Nebenwanderroute

Hierarchie

Die einzelnen Wanderwege werden hierarchisiert, da insbesondere auf den stark frequentierten Hauptverkehrs- und Hauptwanderwegen, auf denen sich der Grossteil der Besuchenden bewegt, der Bedarf nach begleitenden Infrastrukturen (Abfalleimer, Sitzgelegenheiten, Wegweisung etc.) sehr gross ist. Die Nebenwanderwegen dienen lediglich als untergeordnete Zubringer ins Gebiet und kommen ohne weitere Massnahmen aus.

Betroffene Inventarflächen

Die Wanderwege werden nach der übergeordneten Sachplanung aufgenommen. Die Abstimmung der Wegführung findet in der übergeordneten Planung statt. Davon ausgenommen sind einzig die geplanten neuen Wegverbindungen (s. Art. 40 ff.).

Abstimmung Naturgefahren

Die Abstimmung mit den Naturgefahren erfolgt bei der Festsetzung des Wanderwegnetzes im kantonalen Sachplan des Wanderwegnetzes.

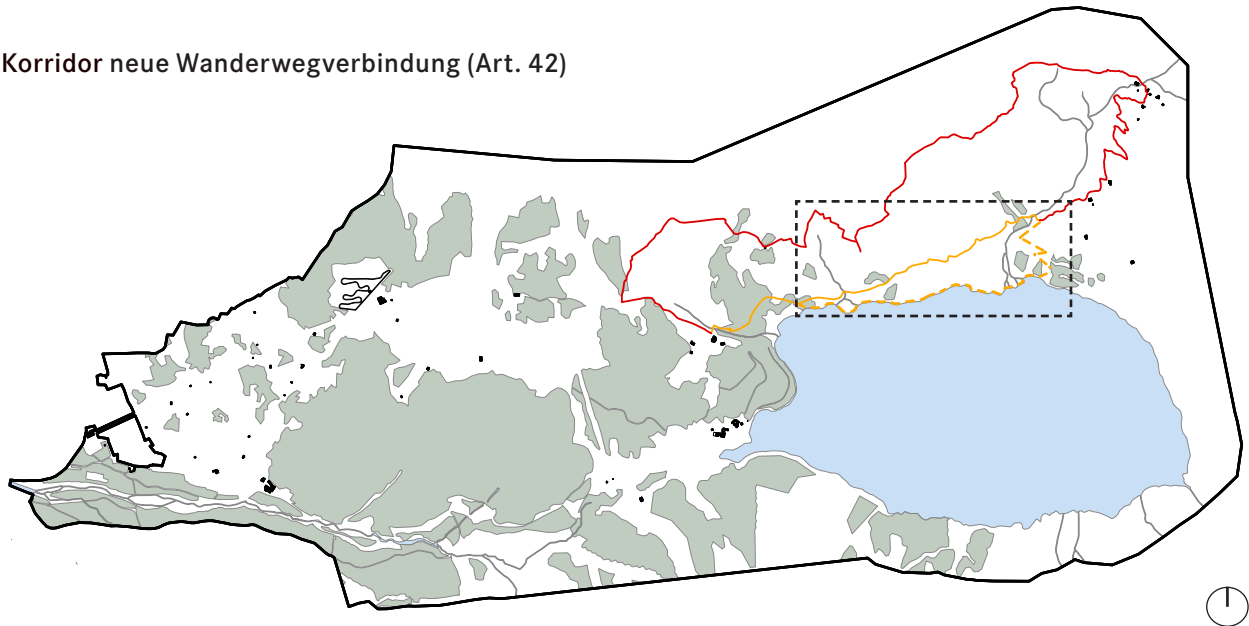
Regelung in UeO

In den Art. 39–41 der Überbauungsvorschriften werden die Wanderwege wie folgt geregelt:

Art. 39 Hauptverkehrsrouten	Erläuterungen
¹ Die Hauptverkehrsrouten dienen der Bewältigung des Hauptstroms der Besuchenden des Gebiets Oeschinensee.	Umfasst die Hauptwege von Kandersteg ins Gebiet sowie die Wege zwischen der Bergstation und den Betrieben am See
² Für die Hauptverkehrsrouten gelten die folgenden Masse: a. Die Haupttrouten zwischen der Bergstation und den Betrieben am See sind befestigte und befahrbare Wege. Zulässig sind eine maximale Breite von 3.0 m und ein maximaler Versatz zur Achse des eingezeichneten Korridors von 4.0 m. b. Die Haupttrouten vom Tal hoch ins Gebiet richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 38 Abs. 2.	Die Hauptverkehrsrouten müssen in die beiden Kategorien "am Berg" innerhalb des Gebiets und "vom Tal bis ins Gebiet" unterteilt werden, da diese zwar gleichermaßen stark frequentiert werden, jedoch unterschiedliche Ausbaugrade aufweisen sollen. Auf den Wegen "am Berg" verkehren auch die Shuttlebusse.
³ Entlang der Hauptverkehrsrouten sind Sitzgelegenheiten, Abfalleimer, Signalisationen, Schranken, Einfriedungen, Barrieren und Informationen in bedarfsgerechter Anzahl und in bedarfsgerechten Abständen zulässig.	Aufgrund der hohen Anzahl an Besuchenden sind entsprechende Infrastrukturen notwendig.

⁴ Soweit möglich sind die in Abs. 3 erwähnten Anlagen ausserhalb von Schutzgebieten und mit möglichst geringen Einschränkungen für die Landwirtschaft anzuordnen.	Die notwendigen Anlagen sollen möglichst flächensparend und direkt an den Wegen erstellt werden.
⁵ Auf den Hauptverkehrsrouten zwischen der Bergstation und den Betrieben am See ist der Betrieb von Kleinbussen für den Personen- und Warentransport zulässig. An den wichtigsten Personenumschlagsstellen ist die Erstellung von Unterständen für den Witterungs- und Sonnenschutz in ortstypischen Materialien bis zu einer Grundfläche von maximal 60.0 m ² zulässig.	Der bestehende Shuttlebus soll planungsrechtlich gesichert und auf das Restaurant Sennhütte ausgeweitet werden. Dies soll mithelfen, die Besuchenden besser im Gebiet verteilen zu können.
Art. 40 Achse Hauptwanderroute	
¹ Die Hauptwanderrouen umfassen die primären und am stärksten frequentierten Wanderwege in das und aus dem Gebiet.	Die Hauptwanderrouen umfassen diejenigen Wege, welche zwar von einer Vielzahl an Besuchenden genutzt werden, jedoch nicht vom Grossteil der Besuchenden.
² Es sind unbefestigte Wege bis zu einer maximalen Breite von 2.0 m und einem maximalen Versatz zur Achse von 4.0 m zulässig. Die maximal zulässige Breite richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten.	Aufgrund der hohen Besucherfrequenz sollen die Wege, wo möglich, auch breiter angelegt werden können.
³ Entlang der Hauptwanderrouen sind Sitzgelegenheiten, Abfall-eimer, Signalisationen, Schranken, Einfriedungen, Barrieren und Informationen in bedarfsgerechter Anzahl an neuralgischen Punkten (Weggabelungen, Aussichtspunkte etc.) zulässig.	Aufgrund der hohen Anzahl an Besuchenden sind entsprechende Infrastrukturen notwendig.
⁴ Soweit möglich sind die in Abs. 3 erwähnten Anlagen ausserhalb von Schutzgebieten und mit möglichst geringen Einschränkungen für die Landwirtschaft anzuordnen.	Die notwendigen Anlagen sollen möglichst flächensparend und direkt an den Wegen erstellt werden.
Art. 41 Achse Nebenwanderroute	
¹ Die Nebenwanderrouen umfassen die sekundären und schwächer frequentierten Wanderwege ins und aus dem Gebiet.	Es handelt sich um die Wege, welche vorwiegend von "bergerfahrenen" Personen in etwas geringerer Anzahl genutzt werden.
² Es sind unbefestigte Wege bis zu einer maximalen Breite von 1.2 m und einem maximalen Versatz zur Achse von 4.0 m zulässig. Die maximal zulässige Breite richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten.	--

Korridor neue Wanderwegverbindung (Art. 42)



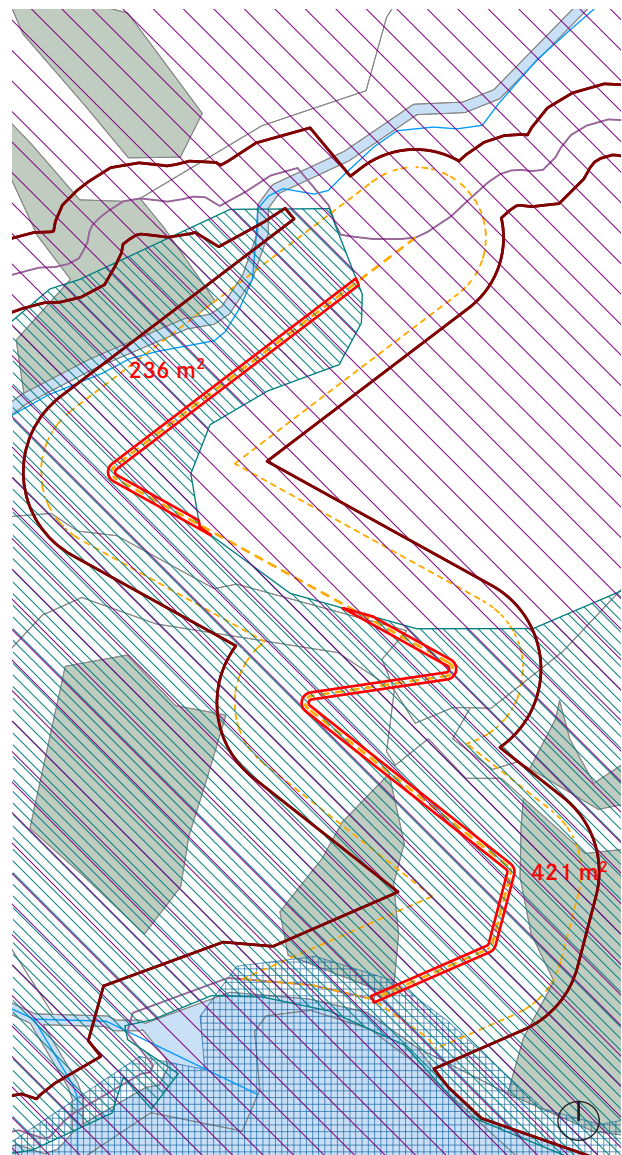
Zur Ergänzung des bestehenden Wanderwegnetzes soll der informelle Wanderweg am Nordufer als offizieller Wanderweg ausgewiesen und mit dem Wanderweg Holzbalme verbunden werden. Diese neue Wegverbindung stellt die einzige Ergänzung innerhalb des UNESCO-Weltnaturerbe SAJA dar.

Bedarf

Aufgrund der sozialen Medien ist nebst dem Aussichtspunkt am Heuberg der Bärglibach einer der meistbegangenen Anziehungspunkte im Gebiet geworden. Auf beiden Wegen entsteht ein reger Gegenverkehr, der nicht selten zu gefährlichen Situationen führt. Auf dem Wanderweg zum Aussichtspunkt am Heuberg kann mit Massnahmen am Weg darauf reagiert werden. Beim Bärglibach stellt sich die Situation etwas anders dar. Die Besuchenden begeben sich auch bei unsicherem Wetter ins Gebiet und zum Bärglibach. Bei schnell aufkommenden Unwettern kann es dazu kommen, dass Personen hinter den Wasserfällen gefangen werden und anschliessend aufwendig gerettet werden müssen. Ein Überqueren der Wasserläufe wäre in diesen Situationen lebensgefährlich. Mit der Verbindung hoch zum Wanderweg Holzbalme kann diese Gefahr durch eine massvolle Erweiterung des Wanderwegnetzes vollständig vermieden werden.

Nebst der Lösung der Gefahrenstelle können mit dem neuen Rundweg die Alpen am Ober- und Unterbärgli von den Tagestouristen entlastet werden. Die oft ungeübten Wandernden erhalten damit eine Alternative zum langen Weg über das Oberbärgli.

- Rundweg neu (Bärglibach)
- Rundweg lang (Unterbärgli)
- - - Netzlücken schliessen



Teilstück "Holzbalme"

Das neue Teilstück "Holzbalme" soll eine Verbindung vom Uferweg zum Wanderweg Holzbalme schaffen. Die im Plan dargestellte mögliche Route weist eine durchschnittliche Steigung von 26 % auf (Strecke: 536 m / Höhenmeter: 141 m). Die genaue Routenführung muss im Baubewilligungsverfahren im Zuge der detaillierten Planung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amts- und Fachstellen definiert werden. Daher wird lediglich der Korridor, in dem die Route zu liegen kommen muss, festgesetzt.

Ausschnitt
UeO-Karte mit
Luftbild und
Ausschnitt
Hinweiskarte
Naturwerte, f.M.

	Bereich Erlebnisraum		BLN-Gebiet
	Achse Hauptwanderoute		Waldnaturinventar
	Korridor neue Wanderwegverbindung		Gewässerraum
			Inventarfläche tangiert
			Mögliche Routenführung

Betroffene Inventarflächen

Für die Schätzung der von den neuen Wegverbindungen betroffenen Flächen innerhalb der Inventarflächen wird entlang der möglichen Routenführung ein 2.0 m breiter Korridor gezogen. Schätzungsweise sind die folgenden Inventarflächen betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
Waldnaturinventar	657

Abstimmung Naturgefahren

Die neue Verbindung befindet sich im Restgefährdungsgebiet.



Ausschnitt Hinweis-
karte Naturgefahren,
f.M.

Restgefährdung

Betroffene Inventarflächen

Es sind keine kompensationspflichtigen Inventarflächen betroffen.

Abstimmung Naturgefahren

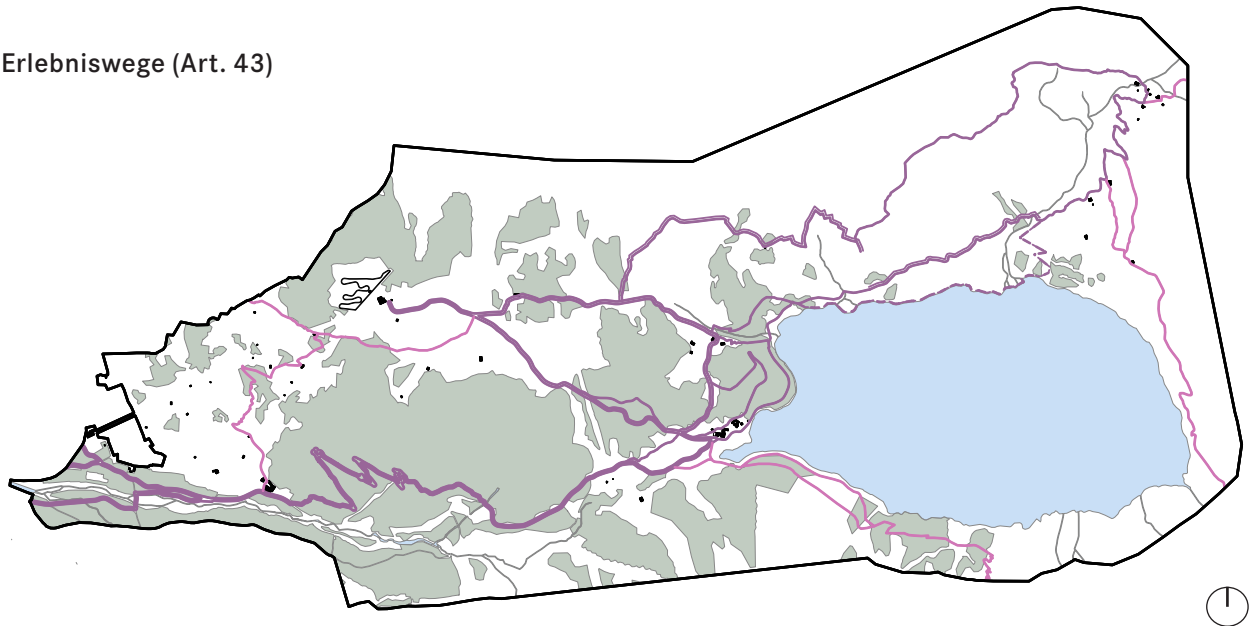
Die neue Verbindung befindet sich im Restgefährdungsgebiet.

Regelung in UeO

In Art. 42 der Überbauungsvorschriften ist die neue Wanderwegverbindung wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Die neue Wanderwegverbindung dient der Erstellung eines verkürzten Rundwanderwegs zum Heuberg. Die genaue Routenführung ist abhängig von den topografischen Gegebenheiten und mit den zuständigen Ämtern abzuklären.	--
² Es ist eine unbefestigte Wegverbindung bis zu einer maximalen Breite von 2.0 m zulässig. Die maximal zulässige Breite richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten.	Analog der Wanderwege gem. Art. 38

Erlebniswege (Art. 43)



Ein wichtiges Element des Naturschutzes ist die Sensibilisierung der Besuchenden für das Thema. Mit Themen- und/oder Lernpfaden bzw. Erlebniswegen sollen die Besuchenden mit einem niederschwelligen Angebot spielerisch auf die sie umgebende Natur und die darin lebenden Tiere aufmerksam gemacht und über das richtige Verhalten informiert werden. Es sind Informationstafeln denkbar, die mit der Wegweisung kombiniert oder mit anderen Angeboten erstellt werden (Infotafel bei Rastplätzen oder auch bei WCs). Denkbar sind Links zu Informations- und Lernvideos (vgl. www.oeschinensee.ch/ranger/erklärungsvideos).

Bedarf

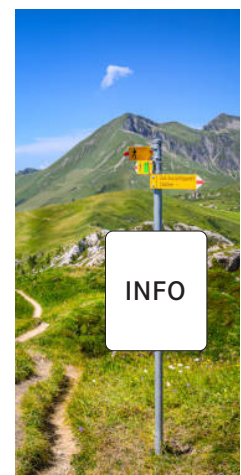
Es besteht ein grosser Bedarf an der Besucherleitung und Besucherweisung. Zum einen betrifft dies die Bereiche, in denen sich die Besuchenden aufhalten dürfen und sollen, und zum anderen das Verhalten in der Natur. Mit einem niederschwelligen Angebot sollen Verbote und das richtige Verhalten spielerisch und gut verständlich vermittelt werden. Gleichzeitig können die Pfade dazu dienen, die Besucherströme gezielt zu entflechten.

Standorte

Die Erlebniswege sollen dort zu finden sein, wo sich die meisten Besuchenden bewegen. Daher sind die Erlebniswege auf die Hauptverkehrs- und Hauptwanderrouen beschränkt.

Betroffene Inventarflächen

Die Informationstafeln werden an den bestehenden Wegweisern, in Kombination mit neuen Wegweisern oder im Bereich anderer Massnahmen aufgestellt. Darüber hinaus entstehen keine weiteren flächenmässigen Auswirkungen auf schützenswerte Naturwerte.



Kombination von
Wegweisung und
Information

Abstimmung Naturgefahren

Die Erlebniswege sind auf die Lage direkt auf bzw. an den Wanderwegen angewiesen. Mit den Bestimmungen werden lediglich kleine Anlagen ermöglicht, die keine grossen Sachwerte darstellen.

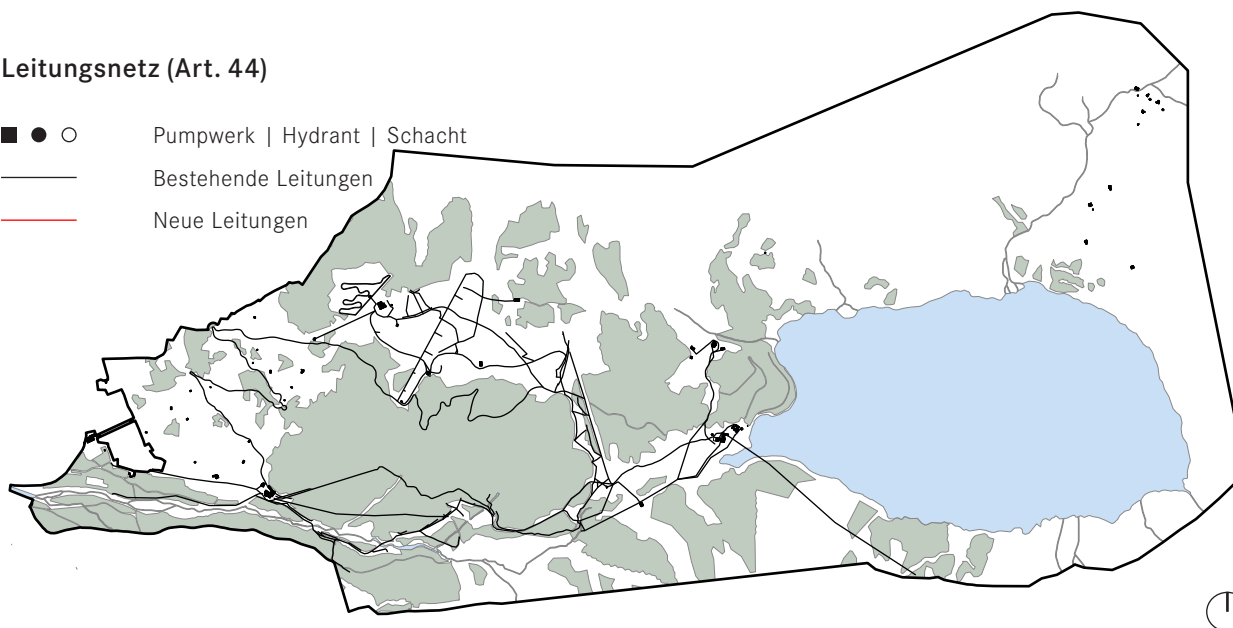
Regelung in UeO

In Art. 43 der Überbauungsvorschriften sind die Erlebniswege wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Entlang der Hauptverkehrs- und Hauptwanderrouten, innerhalb von Rastplätzen und Aufenthaltsbereichen sowie an Bauten und Anlagen sind Informationstafeln für Erlebniswege (Lern- und Informationspfade) zulässig.	Klare Konzentration auf die am stärksten frequentierten Wege.
² Die Informationstafeln sind wann immer möglich mit anderen Bauten und Anlagen zu kombinieren und einheitlich zu gestalten.	Es sollen grundsätzlich keine zusätzlichen freistehenden Installationen erstellt werden.

Leitungsnetz (Art. 44)

- ● ○ Pumpwerk | Hydrant | Schacht
- Bestehende Leitungen
- Neue Leitungen



Das bestehende Leitungsnetz sowie dessen Betrieb und Unterhalt sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Bedarf

Das Leitungsnetz ist grundsätzlich bereits vorhanden. Es besteht allerdings ein Bedarf am Ausbau der Sauberwasserleitungen vom Holzspicher (Wasserschloss/Stollen) zu den Betrieben am See. Hierfür können die Leitungen entlang des bestehenden Netzes verlegt werden. Die Leitungen sollen unterhalten und bei Bedarf erneuert werden können. Die Zuleitung von "Fründen" ist beispielsweise 100 Jahre alt und liegt im Gefahrenegebiet des "Spitze Stei".

Lage

Die Lage ist durch das bestehende Leitungsnetz gegeben.

Betroffene Inventarflächen

Da es in erster Linie um den Erhalt des Bestands und allenfalls um unterirdische Anlagen geht, bestehen ausser während der Bauphase keine neuen Auswirkungen auf die Inventarflächen. Aktuell ist eine neue Wasserleitung vom Holzspicher zum Chalet Arva geplant. Von den Bauarbeiten an der Leitung sind auf einem 2.0 m breiten Korridor die folgenden Inventarflächen betroffen:

Schutzobjekt/-fläche	Fläche (m ²)
Kantonales Naturschutzgebiet	1'060
Kantonale Trockenstandorte	363
Waldnaturinventar	238

Abstimmung Naturgefahren

Die Lage ist durch das bestehende Leitungsnetz gegeben.

Regelung in UeO

In Art. 44 der Überbauungsvorschriften ist das Leitungsnetz wie folgt geregelt:

Bestimmungen	Erläuterungen
¹ Leitungen für die benötigte Versorgung (Wasser, Abwasser, Energie und Kommunikation) sind grundsätzlich innerhalb des Bereichs für touristische Nutzungen und/oder entlang des bereits bestehenden Leitungsnetzes zu erstellen.	--
² Schächte, Hydranten und Armaturen sind auf das betriebsbedingte Minimum zu reduzieren.	--

9. PLANERISCHE BEURTEILUNG

9.1 Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

Das vorliegende Planungsinstrument strebt eine koordinierte, breit abgestützte und verbindliche Regelung der Entwicklung des Gebiets an. Die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten ist dabei ein zentrales Anliegen der Beteiligten, die im Gebiet tätig sind.

9.2 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Mit der vorliegenden Überbauungsordnung soll der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verbessert werden können. Im Zentrum der Planung steht der Schutz der Natur vor den anhaltend hohen Besucherzahlen. Hierzu bedarf es gezielter und auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmter baulicher Massnahmen. Diese werden mit der neuen Überbauungsordnung geregelt, und ihre gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild wird sichergestellt.

9.3 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Die verbesserte Lenkung und Verteilung der Besucherströme ist ein weiteres Hauptanliegen der neuen Überbauungsordnung. Mit einer klaren Hierarchie der Wanderwege und gezielten Massnahmen (Wegleitung, Netzlückenschliessung etc.) sollen Konflikte auf den Wanderwegen und mit der Natur zukünftig vermieden werden.

Das Verkehrsaufkommen des Personenverkehrs an der Talstation ist ein weiteres zentrales Thema. Die Lösung dieser Herausforderung wird in einem separaten Verfahren vorangetrieben, und mögliche Lösungsansätze befinden sich in der Abklärung mit den zuständigen Stellen des Kantons.

9.4 Auswirkungen auf Umwelt

Die detaillierten Abklärungen zu den Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht nachzulesen.

9.5 UNESCO-Weltnaturerbe

Der Erhalt der aussergewöhnlichen Naturschönheit und der ästhetischen Bedeutung des Gebiets ist integraler Bestandteil und Ziel der vorliegenden Planung. Die Inhalte der Planung entsprechen den Zielen der UNESCO und sind im Umweltbericht detailliert beschrieben.

9.6 Abstimmung mit Naturgefahren

Die aktuelle Abstimmung basiert noch auf der bisher rechtskräftigen Gefahrenkarte. Sobald die neue Gefahrenkarte zur Verfügung steht, wird eine entsprechende Kontrolle stattfinden.

9.7 Abstimmung mit generellem Entwässerungsplan

Durch die vorliegende Planung werden keine neuen grossen Bauzonen an das bestehende Abwassernetz angeschlossen. Die geplanten WC-Anlagen sind mit dem GEP abgestimmt.

9.8 Abstimmung Wasserbezug

Durch die vorliegende Planung erhöht sich der Wasserbezug gegenüber der heutigen Situation nicht massgeblich. Die Beschneiungsanlagen werden nicht vergrössert, und es entstehen lediglich die zusätzlichen WC-Anlagen. Dem bestehenden Versorgungseingang mit Trinkwasser bei den Betrieben am See wird mit einer neuen Wasserleitung ab Holzspicher und dem unterirdischen Trinkwasserspeicher massgeblich entgegengewirkt.

9.9 Ausgleich von Planungsmehrwerten

Die vorliegende Überbauungsordnung könnte als Einzonung vom Nichtbauland ins Bauland angesehen werden, jedoch werden lediglich sehr wenige Bereiche als Baubereiche ausgewiesen. Diese Baubereiche sichern lediglich den aktuellen Bestand und lassen nur geringe Ausbaumöglichkeiten zu. Entsprechend entstehen innerhalb der Überbauung keine massgebenden Mehrwerte, die eine Mehrwertabgabe auslösen.

9.10 Auswirkungen Kulturland

Die bestehende landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die dazugehörigen Flächen sollen erhalten bleiben. Eingriffe in das Kulturland werden mit der vorliegenden Überbauungsordnung, wo nötig, ermöglicht und klar geregelt. Die Eingriffe werden entsprechend kompensiert (vgl. Umweltbericht).

9.11 Gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen

Der Oeschinensee stellt eines der herausragendsten Naturdenkmäler der Schweiz dar, und es ist im Interesse der Gemeinde, der Region und des Kantons, dass dieses uneingeschränkt erhalten bleibt. Damit dies sichergestellt werden kann, braucht es allerdings auch die Möglichkeit, gewisse schützende Massnahmen zu treffen. Gleichzeitig ist das Gebiet eine der wichtigsten Wertschöpfungsquellen, einer der wichtigsten Arbeitgeber und einer der wichtigsten Steuerzahler der Gemeinde. Mit der neuen Überbauungsordnung soll die wirtschaftliche Grundlage – die Natur – geschützt und eine massvolle Wertschöpfung sichergestellt werden, damit das Gebiet auch von vielen zukünftigen Generationen in seiner gesamten Schönheit erlebt werden kann.

10. PLANERLASSVERFAHREN

10.1 Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)

...

10.2 Vorprüfung (Art. 59 BauG)

...

10.3 Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

...

10.4 Beschluss (Art. 66 BauG)

...

ANHANG

Siehe separate Beilage:

- > 01- Protokoll Startsituation vom 14. September 2023 inkl. Beilage (Plakate)
- > 02 - Protokoll Begehung vom 26. Juni 2024
- > 03 - Aktennotiz informeller Austausch mit Amts- und Fachstellen vom 15. April 2025
- > 04 - Aktennotiz informeller Austausch mit ANF vom 15. April 2025
- > 05 - Aktennotiz informeller Austausch mit JI vom 15. April 2025
- > 06 - Präsentation für Austausch mit Amtsstellen
- > 07 - Stellungnahme AWA vom 1. Mai 2025
- > 08 - Aktennotiz informeller Austausch mit AGR zu UNESCO vom 31. März 2026

